

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen**

**Niedner, Johannes**

**Stuttgart, 1904**

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-465**

# Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

**Dr. Ulrich Stutz**

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Bonn.

---

**13. und 14. Heft:**

**Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische  
Landeskirche der älteren Provinzen.**

Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preussen.

Von

**Dr. Johannes Niedner,**

Professor und Oberlandesgerichtsrat in Jena.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1904.

Bisher sind in dieser Sammlung erschienen:

1. Heft: **Dr. Burkhard von Bonin**, Die praktische Bedeutung des *ius reformandi*. Eine rechtsgeschichtliche Studie. 8°. 1902. geh. M. 4.—
2. Heft: **Dr. Adolf Gottlob**, Die Servientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. 8°. 1903. geh. M. 5.—
3. Heft: **Dr. Heinrich Schaefer**, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. 8°. 1903. geh. M. 6.40.
4. Heft: **Dr. Friedrich Albrecht**, Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. 8°. 1903. geh. M. 7.20.
5. Heft: **Dr. Alfred Friedmann**, Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechts. 8°. 1903. geh. M. 6.20.
- 6./8. Heft: **Dr. Richard Scholz**, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. 8°. 1903. geh. M. 16.—
9. Heft: **Dr. Karl Meister**, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 8°. 1904. geh. M. 6.—
- 10./11. Heft: **Dr. Richard Gönner** und **Dr. Josef Sester**, Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. 8°. 1904. geh. M. 10.—
12. Heft: **Dr. Sigmund Keller**, Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. 8°. 1904. geh. M. 5.40.
- 13./14. Heft: **Dr. Johannes Nidner**, Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preussen. 8°. 1904. geh. M. 11.—

---

Verlag von **FERDINAND ENKE** in Stuttgart.

---

Soeben erschien:

## **Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen**

insbesondere seit der französischen Revolution.

Ein Beitrag zur Frage der Laiengerichte.

Von **Dr. W. Silberschmidt**.

8°. 1904. geh. M. 7.20.

(Beilageheft zur „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“. Bd. LV.)

---

Kürzlich erschien:

## **Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechtes.**

Von **Prof. Dr. J. Weismann**.

Zwei Bände. **I. Band.**

gr. 8°. 1903. geh. M. 13.—, in Leinwand geb. M. 14.20.

Kirchengerichtliche Abhandlungen

Erster Band

Dr. Johann Jakob

In dem J. 1711

Die Aussagen der juristischen Fakultät der Universität  
Landshut vom 17. und 18. Junii

Im Auftrag der Universität

Dr. Johann Jakob



STUTTGART

Verlag von J. G. Cotta'schen Buchhandlung

# Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

**Dr. Ulrich Stutz**

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Bonn.

---

13. und 14. Heft:

**Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische  
Landeskirche der älteren Provinzen.**

Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preussen.

Von

**Dr. Johannes Niedner,**

Professor und Oberlandesgerichtsrat in Jena.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1904.

Die  
**Ausgaben des preussischen Staats**

für die evangelische Landeskirche

der älteren Provinzen.

Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preussen.

Von

**DR. JOHANNES NIEDNER,**

Professor und Oberlandesgerichtsrat in Jena.



STUTTGART.  
VERLAG VON FERDINAND ENKE.  
1904.

3200

Universität  
Potsdam



Universitäts-  
bibliothek

Inventarnr.



\*01023681\*

## Vorwort.

---

Ueber die Ausgaben des Staats für die evangelische Kirche ist viel geschrieben und gesprochen, aber immer mehr unter politischen wie unter rechtlichen Gesichtspunkten. Damit hängt es zusammen, dass bisher weniger Wert auf die Feststellung der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse gelegt ist. Sowohl die Herkunft und rechtliche Bedeutung der einzelnen Staatsleistungen wie die jetzt massgebenden Bestimmungen über die für kirchliche Zwecke verwendbaren Staatsmittel sind wenig bekannt. So gewiss nun auch finanzielle Fragen auf kirchlichem Gebiet nicht nur vom juristischen und finanztechnischen Standpunkt, sondern mit Verständnis für die kirchenpolitische Seite, insbesondere im Hinblick auf die innerkirchliche Bedeutung, die sie stets haben, und die Einwirkung idealer Faktoren behandelt sein wollen, so ist doch gerade auch hier nüchterne Klarheit über die Rechtsverhältnisse sehr erwünscht. Solche Klarheit kann nur eine juristische Betrachtung bringen, die überall auf quellenmässige Nachweisungen dringt. In dieser Richtung möchte die vorliegende Abhandlung förderlich sein. Ich habe mein Augenmerk darauf gerichtet, den Quellen nachzugehen, aus denen sich die jetzigen finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche entwickelt haben. Bei der Darstellung habe ich die Methode befolgt, die Quellen in weitestem Umfange selbst sprechen zu lassen. Das macht die Lektüre zunächst zwar sehr umständlich, bietet aber den Vorteil, dass der Leser unmittelbar in die Lage versetzt wird,

die Richtigkeit der gezogenen Folgerungen selbst nachzuprüfen, eine Möglichkeit, die bei einem so zerstreuten und schwer zugänglichen Material sonst illusorisch zu sein pflegt. Sich genaue Rechenschaft über die Quellen, aus denen man schöpft, zu geben, ist aber gerade auf dem behandelten Gebiet umso notwendiger, als das Material hier mangels jeglicher gründlicher Vorarbeit noch sehr lückenhaft erscheint, und meist nur indirekt Schlüsse auf bestehende Auffassungen und Rechtsverhältnisse gemacht werden können.

Für die Gewinnung mancher wertvollen Notizen bin ich den Herren Ministern der Finanzen, der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat und Konsistorium in Berlin, die mir in bereitwilligstem Entgegenkommen die Einsicht ihrer Akten gestattet haben, zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

Jena, im September 1904.

Der Verfasser.

# Inhalt.

---

Einleitung . . . . .	Seite 1
----------------------	------------

## Abschnitt I.

<b>Uebersicht über die Staatsausgaben und Gesichtspunkte für ihre rechtliche Beurteilung . . . . .</b>	<b>4</b>
Die Ausgaben für kirchliche Zwecke im Staatshaushaltsetat S. 4.	
Die verschiedene rechtliche Qualifizierung der Staatsleistungen S. 13. Ihr verschiedener Ursprung S. 19.	

---

## Abschnitt II.

<b>Die Entstehung der Staatsausgaben für das evangelische Kirchenwesen vor dem 19. Jahrhundert . . . . .</b>	<b>21</b>
Die Eingliederung des Kirchenwesens in das staatliche Gemeinwesen:	
Die kirchlichen Angelegenheiten als abgegrenzter Wirkungskreis S. 22. Die Stellung der Landesherren zu ihnen S. 28. Die Mitwirkung der Stände S. 38. Die am Kirchenregiment beteiligten Behörden S. 42.	
Die Kosten der kirchenregimentlichen Verwaltung:	
Nebenamtliche Stellung der Mitglieder der Konsistorien S. 48. Verwendung kirchlicher Einkünfte S. 55.	
Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Kirchenregiments:	
Die Succession der Landesherren in das Bischofsamt S. 60. Die Begründung durch Staatsgewohnheitsrecht S. 61. Die Bedeutung der Säkularisationen in der Reformationszeit: Herrschende Auffassungen S. 62. Umfang der Säkularisationen S. 66. Die Säkularisationen als Verpflichtungsgrund S. 77.	

Sonstige Ausgaben für kirchliche Zwecke:

Verpflichtungsgründe: Obrigkeitliche Fürsorge S. 83. Landesherrliches Patronat S. 90. Die Stiftung Mons pietatis S. 94. Die rechtliche Natur der verschiedenen Einzelleistungen aus dieser Zeit S. 98.

---

### Abschnitt III.

**Die Bedeutung des Allgemeinen Landrechts für die finanziellen Beziehungen des Staats zum Kirchenwesen . . . .** 101

Die naturrechtlichen Doktrinen:

Die Landeskirche als Rechtssubjekt S. 102. Die Unterscheidung der staatlichen und kirchenregimentlichen Rechte S. 103.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das Verhältnis des Staats zur evangelischen Kirche:

Mangel eines kirchlichen Gesamtverbandes S. 105. Die Organisation der kirchlichen Verwaltung S. 111. Die Führung des Kirchenregiments als Staatsfunktion S. 117. Verhältnis des Allgemeinen Landrechts zu der Behördenorganisation von 1808 bis 1817 S. 121.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Fürsorge des Staats für das Kirchenwesen:

§ 163 II, 11 S. 125. Das Dominium eminens des Staats S. 130. § 3 II, 13 S. 132.

---

### Abschnitt IV.

**Die Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts . . . .** 134

Herrschende Auffassungen S. 134.

Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803:

Die gesetzliche Geltung desselben S. 136. Umfang der Säkularisation S. 139. § 35 des Hauptschlusses: Entstehungsgeschichte S. 143. Interpretation S. 148. Seine Ausführung in Preussen S. 154.

Das Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810:

Vorgeschichte S. 160. Zweck des Edikts S. 165. Seine Ausführung in Schlesien S. 166, in den übrigen Teilen der Monarchie S. 170.

Das Décret du 13 fruct. XIII. S. 176.

---

### Abschnitt V.

**Die Bewilligungen des Staats für kirchliche Zwecke in der Zeit von 1815 bis 1848 . . . . .** 178

Der Gedanke der Staatsfürsorge S. 178.

Die einzelnen Fondsgründungen:

Zur Verbesserung der Lage der Geistlichen S. 180. Zu Bauzwecken, für emeritierte Geistliche, für Witwen und Waisen S. 182. Zur Förderung kirchlicher Einrichtungen S. 182.

Der Plan einer grundsätzlichen Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche:

Die Kabinettsordres vom 28. Februar und 28. März 1845 sowie vom 15. Januar 1847 S. 185. Ihre rechtliche Bedeutung S. 191. Aufkommen des Dotationsgedankens S. 195.

---

Abschnitt VI.

**Die Bedeutung des Artikels 15 der preussischen Verfassung für die finanziellen Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche . . . . .** 199

Die Bedeutung der ersten Bestimmung:

Die Absicht des Gesetzes S. 200. Notwendigkeit weiterer Ausführung für die evangelische Kirche S. 203. Begründung der Rechtssubjektivität der Landeskirche: Frühere Ansichten darüber S. 209. Die Praxis S. 216. Die Begründung durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 S. 220.

Die Bedeutung der zweiten Bestimmung:

Der ursprüngliche Zweck S. 228. Die Garantie der bisherigen Staatsleistungen: Absicht des Gesetzes S. 230. Mangel der Ausführung S. 237. Die Betonung der rechtlichen Verpflichtung des Staats im Hinblick auf das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche S. 239.

Die rechtliche Natur der Staatsausgaben nach der Verfassung:

Die Stellung der kirchenregimentlichen Beamten S. 246. Die Fonds aus vorkonstitutioneller Zeit S. 248. Bewilligung von Bedürfniszuschüssen durch den Etat S. 249.

---

Abschnitt VII.

**Die Staatsausgaben für die altpreussische Landeskirche in der Zeit nach Abschluss der Kirchenverfassung im Jahre 1876** 251

Der Gedanke einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche S. 251.

Die kirchenregimentlichen Kosten:

Die Synodalkosten S. 250. Die Kosten für die Konsistorialbehörden S. 262. Die Staatsdienerqualität der Konsistorial-

beamten S. 265. Die Kosten für die Superintendenten S. 277, für die Verwaltung der selbständigen kirchlichen Fonds S. 280, für Predigerseminare und Vikariatseinrichtungen S. 282.

Sonstige Ausgaben für kirchliche Zwecke:

Für die Reliktenversorgung S. 289. Die Stolgebührenablösung S. 292. Die Besoldung der Geistlichen S. 297 und die Errichtung neuer Stellen S. 307. Unterstützungsfonds S. 310.

Rechtliche Natur der jetzigen Staatsausgaben S. 311 und Bedeutung der finanziellen Beziehungen für das gegenwärtige Verhältnis des Staats zur Kirche S. 314, sowie zu den anderen Religionsgemeinschaften S. 319.

---

## Einleitung.

---

Die Frage der Unterstützung der Kirche mit staatlichen Mitteln ist dort leicht beantwortet und bietet kein prinzipielles Interesse, wo die Förderung des religiösen Lebens in kirchlichen Formen als unmittelbare Staatsaufgabe gilt, wo demgemäss die kirchlichen Einrichtungen Staatseinrichtungen sind, die Kirchenverwaltung ein Teil der Staatsverwaltung ist, ein Zustand, den wir in früheren Entwicklungsperioden der Geschichte der evangelischen Kirchen in Deutschland finden. Hier haben die Ausgaben für die kirchlichen Einrichtungen in der Regel keinen anderen Charakter als die übrigen Staatsausgaben, und die erforderlichen Mittel werden in denselben Formen wie andere staatliche Gelder durch staatliche Organe an die örtlichen Bedarfsstellen geleitet. Ein erhöhtes Interesse gewinnt aber die Regelung dieser finanziellen Beziehungen dort, wo Staat und Kirche als zwei in ihrer rechtlichen Organisation getrennte Gemeinwesen betrachtet werden, deren jedes seinen eigenen Daseinszweck hat und seine Aufgaben in eigener Verwaltung erfüllt. So ist, wenigstens grundsätzlich, das Verhältnis von Staat und Kirche gegenwärtig in Preussen geregelt. Die Landeskirche der älteren Provinzen ist, wie auch die verschiedenen Landeskirchen der neuen Provinzen, als selbständige Rechtspersönlichkeit anerkannt, und sie hat ihre eigene von der staatlichen bis in die letzte Instanz völlig getrennte Verwaltung. Bei einer solchen grundsätzlichen Scheidung ist es von Interesse zu erfahren, unter welchem Gesichtspunkt der

Staat nun noch Ausgaben für kirchliche Zwecke leistet, ob es sich hierbei lediglich um spezielle Verpflichtungen handelt, die ihm aus alter Zeit obliegen, oder ob doch auch aus dem jetzigen Charakter des gegenseitigen Verhältnisses noch ein selbständiger Grund, solche Mittel bereit zu stellen, entnommen wird.

Weiterhin interessiert es aber auch, in welchen Formen der Staat seine Mittel für die kirchlichen Einrichtungen darbietet, ob er jetzt nur noch mit der selbständig gewordenen Rechtspersönlichkeit der Landeskirche oder auch noch mit den einzelnen Gliederungen derselben in direkte Verbindung tritt, und endlich ob und inwieweit er die für die Kirche bestimmten Summen dieser bzw. ihren Organen zur freien Selbstverwaltung überlässt oder die Verwendung dieser Mittel im einzelnen selbst in der Hand behält. Die Kenntnis der Regelung aller dieser Fragen ist für die ganze Beurteilung des Verhältnisses des Staats zur Kirche von grösster Bedeutung. Denn das jeweilige Verhältnis von Staat und Kirche kann nicht erkannt werden nur aus den wenigen grundsätzlichen Verfassungsbestimmungen, am wenigsten in Preussen, wo man sich immer gescheut hat, hierüber Prinzipien zu fixieren, es muss beurteilt werden aus der Gesamtheit der auf den verschiedensten Gebieten bestehenden einzelnen rechtlichen Beziehungen zwischen staatlichen und kirchlichen Organen, besonders derjenigen, die für das tägliche Leben von Bedeutung sind. Deren Ausgestaltung wirkt, wenn sie nicht schon der Ausdruck einer bestimmten Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist, jedenfalls schliesslich auf das ganze Verhältnis ein. Wie die kirchlichen und staatlichen Organe im täglichen Leben miteinander zu arbeiten angewiesen und gewöhnt sind, das gibt dem ganzen Verhältnis die Signatur. Und deshalb spielt auch die Regelung gerade der finanziellen Beziehungen hier eine solche Rolle, denn die Ausschüttung von jährlich über 10 Millionen Mark, die in den kleinsten Teilbeträgen bis in die entferntesten Winkel fliessen, erfordert eine fortlaufende Zusammenarbeit aller staatlichen und kirchlichen Instanzen.

Daraus wird es denn auch erklärlich, dass auf kirchlichem Gebiet so häufig die Behandlung von Finanzfragen auf die prinzipiellsten Verfassungsfragen zurückgeführt hat und im Anschluss an sie im politischen Leben die grundsätzlichen Kämpfe ausgefochten sind.

Die Betrachtung der finanziellen Beziehungen des Staats zur altpreussischen Landeskirche gibt zugleich die Gesichtspunkte für die Beurteilung des Verhältnisses des preussischen Staats zum evangelischen Kirchenwesen überhaupt. Denn wenn auch die historische Entwicklung in den neuen Provinzen bis in die neueste Zeit eine besondere gewesen ist und hier im einzelnen manche besonderen Beziehungen der Landeskirchen zum Staat bestehen, so sind doch im grossen und ganzen die staatsrechtlichen Grundsätze, die sich in den wachsenden preussischen Stammländern entwickelt haben, auch in den neuen Provinzen zur Anwendung gekommen, und gegenwärtig haben jedenfalls alle wichtigeren Ausgaben des Staats für die verschiedenen evangelischen Landeskirchen einen wesentlich gleichartigen rechtlichen Charakter.

---

## Abschnitt I.

### Uebersicht über die Staatsausgaben und Gesichtspunkte für ihre rechtliche Beurteilung.

---

Die Ausgaben, welche der preussische Staat für die evangelischen Landeskirchen leistet, sind ersichtlich aus den Anlagen zum Staatshaushaltsetat. Sie sind hier — teils für sich gesondert, teils vermischt mit anderen Ausgaben — verzeichnet in dem Abschnitt C. Staatsverwaltungsausgaben IX, Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in den Kapiteln 111 (Evangelischer Oberkirchenrat), 112 (Evangelische Konsistorien), 113 (Evangelische Geistliche und Kirchen), 118 (Prüfungskommissionen) und 124 (Kultus und Unterricht gemeinsam). Ausserdem können aus dem in der Ausgabe-position C. III. Finanzministerium, Kapitel 63 (Allgemeine Fonds) in Titel 1 enthaltenen (im Jahre 1903 mit 1 500 000 Mark dotierten) „Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art“ Mittel bewilligt werden. Nach einer Kabinettsordre vom 8. Oktober 1841 ist sogar ein Teilbetrag von jährlich 36 000 Mark ausdrücklich zur Gewährung von Dotationskapitalien für neugegründete oder der Aufbesserung bedürftige Pfarrstellen landesherrlichen Patronats bestimmt worden <sup>1)</sup>.

In den Kapiteln 111 (1903: 192 315 Mark) und 112 (1903: 1 430 669 Mark) erscheinen zunächst die Besoldungen des Personals des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien

---

<sup>1)</sup> Vgl. die den ordentl. Generalsynoden vorgelegten Uebersichten über die aus Staatsfonds gewährten Mittel und unten S. 182.

sowie der Generalsuperintendenten, und zwar für jede Beamtenkategorie nach den verschiedenen Gehaltsstufen gesondert, äusserlich ganz in der Form des Etatsansatzes für die Beamten der allgemeinen Staatsverwaltungsbehörden. Wie dort werden dann „andere persönliche Ausgaben“ (zur Remunerierung von Hilfsarbeitern und zu Unterstützungen und ausserordentlichen Remunerationen für Beamte) veranschlagt und endlich Mittel für „sächliche Ausgaben“ ausgeworfen. Dahin gehören Diäten und Fuhrkosten, die Unterhaltung der Dienstgebäude bezw. die Miete für Geschäftslokale, sowie alle „Bureaubedürfnisse (Löhne, Kopialien, Schreib- und Packmaterialien, Drucksachen, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Utensilien, nicht aversionierte Postporti und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren, Heften der Akten u. s. w.)“.

Eine Sonderung aller dieser Ausgaben in Kapitel 112 für die verschiedenen Landesteile ist ebensowenig gegeben wie bei den Ausgaben für das Personal der gleichartigen Behördengruppen der allgemeinen Landesverwaltung; so ist auch die Verteilung der 41 Konsistorialratstellen auf die verschiedenen Landeskirchen nicht festgelegt.

Alsdann folgt Kapitel 113: „Evangelische Geistliche und Kirchen“ (1903: 1748 978 Mark). Hier erscheinen in zwei gesonderten Titeln

„Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Sigmaringen“ und

„Besoldungen und Zuschüsse in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau“.

Für beide Titel gelten zwei Etatsvermerke:

„1. Mehrausgaben an denjenigen auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhenden Leistungen, welche nach gewissen Durchschnittspreisen oder nach Bedarf zu erfolgen haben, sind aus allgemeinen Staatsfonds zu decken, wogegen die Ersparnisse aus

derartigen Leistungen, sowie die Heimfälle aus den künftig wegfallenden Zahlungen den Staatsfonds zu gute gehen.

Sonstige Ersparnisse können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen und zur Bestreitung von Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche, auch wenn noch unter anderen Kapiteln besondere Fonds dafür ausgesetzt sind, verwendet werden.

2. Die Zuschüsse für das Domkandidatenstift zu Berlin und die Predigerseminare können während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren, ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf, voll an die Anstaltskassen gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten.“

Diese „Besoldungen und Zuschüsse“ setzen sich, was aus den Anlagen des Etats im einzelnen nicht hervorgeht, aus den verschiedenartigsten Staatsleistungen zusammen. Es sind teils Beiträge für Besoldungszwecke und sachliche Unterhaltungszuschüsse, die bestimmten einzelnen Instituten aus der Staatskasse angewiesen sind, teils allgemeine Fonds mit besonderer Zweckbestimmung, deren Verwendung im einzelnen durch die Verwaltung erfolgt.

Erstere umfassen <sup>1)</sup> a) die sogenannten linksrheinischen Staatsgehälter, die auf Grund des Staatsgesetzes aus französischer Zeit vom 13 Fruct. XIII (31. August 1805) <sup>2)</sup> für jede bedürftige Pfarrstelle zu leistenden festen Zuschüsse von 400 bzw. 800 Mark. b) Zahlungen, die einzelnen kirchlichen Instituten in früherer Zeit, meist im 18. Jahrhundert, durch spezielle Allerhöchste Kabinettsordres bewilligt und seitdem regelmässig geleistet sind. c) Zuschüsse, die auf Grund be-

<sup>1)</sup> Vgl. darüber die Denkschrift betreffend die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen vom September 1897 (abgedr. in den Motiven des Gesetzes vom 2. Juli 1898, Nr. 115 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1898, auch in den Aktenstücken und Protokollen der ausserordentl. Landessynode der evang.-luther. Kirche der Provinz Hannover 1897/8 S. 48 ff.).

<sup>2)</sup> Abgedr. bei Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus etc. Aachen u. Leipzig 1833, Bd. 2. S. 327. Vgl. unten S. 176.

sonderer lokaler Rechtsverhältnisse, wie sie durch Säkularisationen von Klöstern und Stiften oder durch rechtsbegründende Observanz geschaffen sind, geleistet werden, und d) Bewilligungen an einzelne Institute, die auf jährlichem Etatsansatz beruhen. Hierhin gehören die Unterhaltungszuschüsse für die Predigerseminare<sup>1)</sup> und Entlastungszuschüsse, die im Hinblick auf besondere örtliche Verhältnisse für einzelne kirchliche Institute widerruflich bewilligt werden<sup>2)</sup>.

Weiter in Kapitel 113 enthalten ist der in einer Pauschalsumme ausgeworfene sogenannte Dispositionsfonds der evangelischen Landeskirche, ein Fonds, der im wesentlichen durch eine zuerst im Etat des Jahres 1853 erscheinende Bewilligung von 50 000 Talern begründet ist, in den dann ein im Jahre 1830 zur Förderung der Unionszwecke gebildeter Fonds mit 5000 Talern aufgegangen ist und dem ausserdem eine Reihe anderer Einnahmen, wie auch die sonstigen bei Titel 1 gemachten Ersparnisse zugewiesen sind<sup>3)</sup>. Aus diesem Fonds werden einmalige und zeitlich begrenzte oder widerrufliche Zuschüsse für die verschiedensten kirchlichen Zwecke, meist Bedürfniszuschüsse an arme Kirchengemeinden, bewilligt. Einen besonderen Fonds stellt ferner eine Ausgabe von 63 000 Mark für Superintendentenzulagen dar.

Kapitel 118 Titel 2 des Etats enthält einen Posten zur Bestreitung der Ausgaben der theologischen Prüfungskommissionen in Halle und Kiel<sup>4)</sup>.

Die grössten Ausgaben des Staats für die Kirche sind in Kapitel 124 des Staatshaushaltsetats verzeichnet. Sie sind

---

<sup>1)</sup> Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens. Unter Benutzung amtlicher Quellen, Bd. II, 1900, S. 63 ff. Vgl. die Beilage 2 zu den Anlagen des Staatshaushaltsetats, Bd. II, Nr. 21.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 308 Anm. 5.

<sup>3)</sup> Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 62.

<sup>4)</sup> Das Nähere siehe bei Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 86. Die Ausgaben für die übrigen Prüfungskommissionen sind unter den sächlichen Kosten der Konsistorien zu verrechnen.

in den Anlagen des Etats in einer Reihe von Titeln näher spezialisiert. Die Art der Spezialisierung ist aber eine sehr verschiedene. Nur bei einigen Ausgaben ist eine Sonderung nach Landeskirchen gegeben, bei manchen ist nicht einmal eine Sonderung nach Konfessionen gemacht.

Die altpreussische Landeskirche interessieren folgende Positionen <sup>1)</sup>:

Titel 1: „Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, sowie zur Erfüllung solcher rechtlichen Verpflichtungen im Vergleichswege durch Anmietungen.“

Es handelt sich bei diesem sogenannten Patronatsbaufonds um Bauverpflichtungen des Fiskus gegenüber einzelnen kirchlichen Instituten auf Grund spezieller Rechtstitel, insbesondere des Patronats und der Inkorporation bei säkularisierten kirchlichen Instituten.

Titel 2: „Zu widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betr. das Dienst Einkommen der evangelischen Pfarrer.“

Hierzu enthält der Etat den Vermerk:

„Die jährlichen Ersparnisse an den auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen sind behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in die folgenden Jahre ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote zu übertragen.“

Die als rechtliche Grundlage des Etatsansatzes in Bezug genommene gesetzliche Bestimmung lautet <sup>2)</sup>:

„Behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden bei der Alters-

<sup>1)</sup> Das Nähere siehe bei Schwarz u. Strutz S. 66 ff. 400 ff.

<sup>2)</sup> G. S. 1898 S. 155. Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. 1898 S. 74.

zulagenkasse versicherten Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen, wird eine Summe von 6 508 903 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt. Der jährliche Anteil an dieser Summe wird bestimmt:

I. für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen auf . . . . .	4 277 237 Mark
II. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf . . . . .	610 979 „
III. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf . . . . .	188 880 „
IV. für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel auf . . . . .	664 513 „
V. für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf . . . . .	367 189 „
VI. für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover auf . . . . .	100 105 „

Der Anteil der vorbezeichneten Landeskirchen an der durch die Verteilung unter I bis VI nicht gedeckten Summe von 300 000 Mark wird in festen Beträgen von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt.

Die jährlichen Ersparnisse an den hiernach auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote übertragen. Dabei verbleiben die jährlichen Ersparnisse an den innerhalb der Landeskirchen zu I und II verteilten Beträgen denjenigen Konsistorialbezirken, in denen die Ersparnisse eingetreten sind . . . .“

Titel 2 a ist bestimmt „zu Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden gemäss Artikel 5 des unter Titel 2 erwähnten Gesetzes“, und dieser Artikel lautet:

„Behufs Gewährung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 600 000 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt. . . .“

Eine Anweisung bestimmter Anteile für die einzelnen Landeskirchen ist hier gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit

dies in der Praxis geschieht, handelt es sich lediglich um eine jederzeit abänderliche Verwaltungsmassnahme.

Titel 2 e wirft „zu Unterstützungen für Geistliche aller Bekenntnisse“ 225 000 Mark,

Titel 4 „zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamtskandidaten, sowie für studierende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne“ 12 000 Mark,

Titel 6 „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Geistliche aller Bekenntnisse“ 53 500 Mark und

Titel 8 „zu Unterstützungen für Witwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten“ rund 200 000 Mark aus.

Eine gesetzliche Spezialisierung oder Vorschrift der Verteilung auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften fehlt hier ganz<sup>1)</sup>.

Titel 3 weist „zu Vikariatseinrichtungen in der evangelischen Kirche“ 200 000 Mark auf. Gemeint ist das sogenannte Lehrvikariat. Aus dem Fonds werden die Kosten für den Unterhalt der zu ihrer Ausbildung erfahrenen Pfarrern überwiesenen jüngeren Geistlichen bestritten. Eine Verteilung auf die verschiedenen Landeskirchen ist auch hier nur in der Praxis üblich<sup>2)</sup>, nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Titel 5: „Zuschuss für die Stiftung mons pietatis (jährlich wechselnd) enthält zwei Bewilligungen verschiedener Herkunft. Die im Jahre 1696 erfolgte Stiftung bestand in der Auswerfung eines Kapitals und der Zuwendung von Zinserträgen früherer landschaftlicher Schulden. An Stelle letzterer ist eine feste Rente von 10 944 Mark getreten. Daneben wurde im Jahre 1811 durch Allerhöchste Kabinettsordre ein Bedürfniszuschuss aus der Staatskasse bewilligt, um die Deckung der

<sup>1)</sup> Nur in Titel 6 ist eine Summe aufgenommen, die spezielle Verwendung für Schleswig-Holstein finden muss, vgl. Schwarz u. Strutz S. 86.

<sup>2)</sup> Vgl. die Begründung des Entwurfs eines Kirchengesetzes betreffend die Errichtung eines Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 218.

von der Stiftung übernommenen Verpflichtungen zu ermöglichen<sup>1)</sup>).

Titel 7: „Zuschuss zu dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds“ . . . 1 074 739 Mark beruht auf zwei Spezialgesetzen:

1. Artikel 2 des Staatsgesetzes, betr. die Fürsorge für Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen in den neun älteren Provinzen der Monarchie vom 15. Juli 1889<sup>2)</sup>).

„Dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche wird vom 1. Oktober 1889 ab seitens des Staats eine dauernde halbjährlich im voraus zahlbare Rente im Betrage von 800 000 Mark überwiesen“, und

2. Artikel 2 des Staatsgesetzes, betr. die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen in den neuen Provinzen (ausschliesslich Frankfurt a. M.)<sup>3)</sup>).

„Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds werden vom 1. April 1895 ab für die einzelnen, demselben hinzutretenden Landeskirchen für die Dauer ihres Anschlusses folgende, halbjährlich im voraus zahlbare Renten seitens des Staats überwiesen:

1. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover . . . . .	107 198 Mark
2. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein . . . . .	63 441 „
3. für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Kassel . . . . .	63 004 „
4. für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden . . . . .	26 537 „
5. für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover . . . . .	14 559 „ „

Der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er ist eine gemeinsame Ein-

<sup>1)</sup> Vgl. die Denkschrift zu Beil. 15 Anl. Bd. II, Nr. 21 des Staatshaushaltsetats 1899 S. 342.

<sup>2)</sup> G. S. S. 139. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 46.

<sup>3)</sup> G. S. S. 95. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 29.

richtung der vorbezeichneten Landeskirchen<sup>1)</sup>, denen ein Kündigungsrecht vorbehalten ist. Für den Fall der Kündigung bestimmt das Gesetz, dass alsdann mit gewissen Modifikationen „der kündigenden Landeskirche der Staatszuschuss weitergezahlt“ wird<sup>2)</sup>.

Titel 11: „Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke, einschliesslich der Besoldungen der bei den Spezialfonds angestellten Beamten“ 605 553,06 Mark.

Wozu der Vermerk gilt:

„Den Spezialfonds verbleiben alle Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände bei den Spezialfonds können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.“

In diesem Titel sind, abgesehen von einigen kleineren, für die Kirche nicht interessierenden Ausgaben, vornehmlich die Ausgaben enthalten, die aus den im Eigentum des Staats stehenden, aber zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemacht werden<sup>3)</sup>, soweit diese Ausgaben nicht bereits unter anderen Positionen, zum Beispiel als spezielle Verpflichtungen der Fonds in Kapitel 113, Aufnahme gefunden haben. Es handelt sich hier zum Teil um Privatstiftungen, aber auch um einzelne Fonds, die aus säkularisierten Kirchengütern gebildet und deren Verwendung meist für Schulzwecke, zum Teil aber auch für kirchliche Zwecke bei der Stiftung mehr oder weniger festgelegt ist<sup>4)</sup>.

Titel 14 enthält einen nur vorübergehenden, künftig wegfallenden Ausgabeposten, die Mittel zur Entschädigung der bei Erlass der Zivilstandsgesetzgebung im Amte befindlich

<sup>1)</sup> Art. 1 des zit. Gesetzes vom 31. März 1895. Ueber den landeskirchlichen Charakter des Fonds vgl. meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreussischen Landeskirche 1902 S. 49 f. 53 ff.

<sup>2)</sup> Art. 10 a. a. O.

<sup>3)</sup> Vgl. Gesetz betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) § 2 Nr. 4.

<sup>4)</sup> Vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 3 ff. 405 f.

gewesenen Geistlichen für den durch diese Gesetzgebung bedingten Ausfall an Stolgebühren.

Titel 15: „Beihilfe zur teilweisen Ablösung der Stolgebühren bei den evangelischen Landeskirchen“ 1 500 000 Mark. Diese Bewilligung beruht auf Spezialgesetzen, die für die verschiedenen preussischen Landeskirchen gleichlautend erlassen sind. In jeder Landeskirche ist behufs Gewährung von Zuschüssen an Kirchengemeinden, um denselben die Aufhebung der Stolgebühren für Taufen und Trauungen in einfachster Form, sowie für Aufgebote zu ermöglichen, „ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.“ „Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem . . . landeskirchlichen Fonds.“ Für die altpreussische Landeskirche kommt Artikel 3 des Staatsgesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote vom 3. September 1892<sup>1)</sup> in Betracht:

„Dem nach § 11 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Okt. 1892 ab zur Gewährung von Beihilfen an Kirchengemeinden, welche die Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlagen aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1 200 000 Mark überwiesen.“

Die vorstehende Uebersicht lässt schon erkennen, dass die Leistungen des preussischen Staats für die evangelische Kirche einen sehr verschiedenen rechtlichen Charakter haben. Eine Reihe von Verschiedenheiten sind im Etat besonders hervorgehoben; so ist in Kapitel 113 ausdrücklich zwischen Leistungen, die auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen, und anderen Ausgaben unterschieden. Mehrfach ist ausdrücklich auf Spezialgesetze als Grundlage des Etatsansatzes verwiesen. Bei manchen Leistungen ist ein bestimmtes empfangs-

---

<sup>1)</sup> G. S. S. 267 u. kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 171.

berechtigtes Rechtssubjekt bezeichnet, wie bei Kapitel 124 Titel 7 der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, bei anderen ist ein solches nicht ersichtlich gemacht, bei einigen, wie bei den Unterstützungsfonds, ist ein individuell bestimmter Empfangsberechtigter dem Staate gegenüber der Natur der Sache nach nicht gegeben.

Der prinzipiellste Unterschied liegt darin, ob für die staatliche Leistung ausserhalb des Etatsgesetzes eine rechtliche Verpflichtung für den Staat besteht oder nicht. Nach herrschender Auffassung braucht in dem Etatsgesetz überhaupt nicht der Rechtsgrund für Staatsleistungen zu liegen<sup>1)</sup>. Es gibt allerdings Ausgaben, für welche die Verpflichtung allein durch die Feststellung im Staatshaushaltsetat bzw. in den der Beschlussfassung der gesetzgebenden Organe unterliegenden Anlagen begründet ist, wie auch durch Vermerke im Etat gesetzlich Modifikationen bereits bestehender Verpflichtungen getroffen werden können. In der Regel ist aber die Rechtsnorm oder, um mit Laband zu reden, das materielle Gesetz, auf dem die staatliche Leistung beruht, und das den Charakter derselben bestimmt, ausserhalb des Etatsgesetzes zu suchen. Nach solchem besonderen Rechtsgrunde wird man sich also in jedem Falle umzutun haben. Es gilt festzustellen, ob überhaupt ausser dem Etatsgesetz, welches die Ausgabe für das Etatsjahr veranschlagt, durch ein Gesetz oder auch ein Gewohnheitsrecht eine Verpflichtung der staatlichen Organe, für die etatsmässige Festsetzung zu sorgen, begründet ist.

Sodann ist aber die rechtliche Natur dieser etwa bestehenden Verpflichtung näher zu prüfen, die aus der summarischen Reproduktion in der Etatsvorlage gewöhnlich gar nicht oder nur ungenügend zu erkennen ist. Es handelt sich hierbei vor allem um die wichtige Unterscheidung, ob das Gesetz oder Gewohnheitsrecht lediglich die für die Staatsverwaltung mass-

---

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1901 Bd. IV §§ 129. 130 und Anhang S. 532 ff.

gebende Feststellung enthält, dass eine bestimmte Ausgabe zu leisten ist, ohne dass dieser Verpflichtung eine subjektive Berechtigung eines von der Staatspersönlichkeit verschiedenen Rechtssubjekts entspräche, oder ob ein derartiges subjektives Recht gegenüber dem in vermögensrechtlicher Beziehung als Fiskus erscheinenden Staat gegeben ist<sup>1)</sup>. Es macht offenbar für die Beurteilung des Charakters der staatlichen Leistungen einen grossen Unterschied, ob die Begünstigung der Kirche im einzelnen lediglich, wie man sagt, eine Reflexwirkung einseitiger staatlicher Betätigung ist, oder ob die Kirche bzw. einzelne kirchliche Rechtspersönlichkeiten selbst als Träger eines

---

<sup>1)</sup> Von manchen wird ja allerdings die Möglichkeit subjektiver Rechte der Untertanen gegenüber dem Staat überhaupt mit der Begründung geleugnet, dass der Staat als Gesetzgeber jederzeit jedes solches subjektive Recht kassieren könne (vgl. Bornhak, Preussisches Staatsrecht Bd. 1 S. 269). Darnach wäre zu erörtern, ob die Kirchen im ganzen oder die einzelnen als Rechtssubjekte erscheinenden kirchlichen Verbände als dem Staat unterthane oder, wie besonders die katholische Auffassung betont, koordinierte Persönlichkeiten anzusehen sind, mit denen der Staat auf dem Fusse der Gleichberechtigung zu paktieren habe. Indessen erübrigt sich eine Stellungnahme zu dieser Frage, da jene Bedenken gegen die Möglichkeit subjektiver Rechte gegen den Staat doch wohl nicht gerechtfertigt sind. Gehört es schon zum Wesen des Rechts im Gegensatz zur Willkür, dass auch der das Recht Setzende dieses als objektiv bindende Regel menschlicher Verhältnisse ansieht, an die er gleichfalls gebunden ist (vgl. Stammer, Recht und Willkür. Halle 1895 S. 15 u. a. O.), so hat sich jedenfalls der moderne Staat unter die Rechtsordnung gestellt in dem Sinne, dass er dieselbe nur in rechtlich besonders garantierter Form umgestalten kann, und sich das Handeln seiner Organe nur vollziehen darf im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung, die ihn bindet, solange sie nicht abgeändert ist. Von einem subjektiven Recht auch gegen den Staat dürfen wir daher wohl sprechen, solange nach dem in einem Staate geltenden positiven Recht einer individuell bestimmten Rechtspersönlichkeit eine Willensmacht konkreten Inhalts mit Wirkung gegen den Staat eingeräumt ist (vgl. u. a. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 40 ff. und dessen Allgemeine Staatslehre S. 377 ff.). Das ist jedenfalls die moderne Staatspraxis, die Rechtsansprüche gegen den Staat zulässt und schützt.

Rechts auf die Leistung gedacht sind, ob ihnen ein selbständiges Verfügungsrecht eingeräumt ist. Besonders im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsschutzidee im modernen Staat wird danach die ganze Rechtsstellung der Kirche eine verschiedene; denn die Tendenz der Entwicklung geht dahin, subjektive Rechte als wohlerworbene auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wie Privatrechts nicht nur gegen einseitige Aufhebung zu schützen, sondern in besonderer Weise ihre Durchführung zu garantieren und gegen den Einfluss wechselnder Staatsmaximen sicherzustellen.

Sodann macht es einen Unterschied, ob der Anspruch der kirchlichen Verbände, wenn er besteht, einen mehr privatrechtlichen oder mehr öffentlichrechtlichen Charakter hat. Die Terminologie ist in dieser Hinsicht allerdings noch keine feste. Der Begriff des privatrechtlichen Anspruchs wird verschieden gefasst. Im engeren Sinne sieht man als privatrechtliche Ansprüche nur diejenigen an, die ihre Begründung aus einem privatrechtlichen Verhältnis herleiten, auf privatrechtlichem Titel beruhen, während man in einem weiteren Sinne von privatrechtlichen Ansprüchen überall da spricht, wo der sachliche Inhalt oder besser gesagt der Gegenstand des Anspruchs ein Gegenstand des Privatrechtsverkehrs ist, auch wenn der Anspruch „aus öffentlichrechtlichen Verhältnissen originirt“<sup>1)</sup>. Eine Begründung aus einem öffentlichrechtlichen

---

<sup>1)</sup> So das im Just.-Min.-Bl. von 1889 S. 77 mitgeteilte Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 22. September 1888; vgl. D r o o p, Der Rechtsweg in Preussen 1899 S. 4. 5.

In diesem Sinne bezeichnen auch die Motive des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 146) als Privatrechtsvorschriften auch solche, „die zwar insofern einen öffentlichrechtlichen Charakter aufweisen, als sie, aus Bedürfnissen des inneren Staatsrechts hervorgegangen, ihrem Grunde und Zwecke nach darauf gerichtet sind, Institutionen des öffentlichen Rechts vor Verfall zu schützen, zu pflegen und zu fördern, die aber ihrem Inhalt nach gleichwohl einen Teil der Regelung des bürgerlichen Verkehrs ausmachen und deshalb den Normen des bürgerlichen Rechts zugezählt werden müssen“.

Verhältnis, ein öffentlichrechtlicher Titel, liegt aber vor, wo der überwiegende innere Grund der Anerkennung eines individuellen Interesses und der deshalb erfolgenden Schaffung des subjektiven Rechts das Interesse der staatlichen Gemeinschaft ist<sup>1)</sup>).

Es kommt nun weniger auf die Terminologie an, als auf die Feststellung der vorstehend bezeichneten sachlichen Kriterien; denn welchen Begriff des privatrechtlichen Anspruchs man auch zu Grunde legen will, in beiden Fällen sind die unterscheidenden Kriterien von Bedeutung für die Beurteilung gerade der vorliegenden Rechtsverhältnisse: einmal im Hinblick auf ihre Geltendmachung und sodann für ihre Charakterisierung im Ganzen. Nach preussischem Recht sollen grundsätzlich alle Rechte, deren Gegenstand (Inhalt) ein privatrechtlicher ist, im prozessualen Verfahren geltend gemacht werden können<sup>2)</sup>. Ansprüche auf Geldleistungen sind nun zweifellos privatrechtliche in diesem weiteren Sinne. Liegt also überhaupt eine subjektive Berechtigung kirchlicher Rechtssubjekte auf staatliche Leistungen vor, so müsste für diese prozessuale Geltendmachung gegeben sein, wodurch ihr ganzer Charakter eine besondere Signatur erhielte. Die Beachtung dieser Beziehung kann andererseits für die Prüfung der rechtlichen Natur des Verhältnisses in so fern von Wert sein, als man aus der prozessualen Behandlung kirchlich erhobener Ansprüche, der Zulassung des Rechtsweges umgekehrt auf die Anerkennung

---

<sup>1)</sup> Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 1892: „Ueberwiegend im Gemeininteresse anerkanntes individuelles Interesse ist Inhalt öffentlichen Rechts“ (S. 49) und: „Alles öffentliche Recht ist im Gemeininteresse da, welches identisch mit dem Staatsinteresse ist“ (S. 64).

<sup>2)</sup> Vgl. § 1 der Einleitung zur allgemeinen Gerichtsordnung:

„Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigentums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Uebereinkommen stattfindet, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden“.

oder Nichtanerkennung eines subjektiven Rechts überhaupt schliessen kann.

Geht man aber von der Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem subjektivem Recht nach dem Titel des Anspruchs aus, so ist eine Feststellung, ob die Rechte der Kirche, wenn solche bestehen, privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sind, gleichfalls von Bedeutung. Zunächst im Hinblick darauf, dass die Tendenz der neueren Entwicklung — die allerdings feste Grundsätze in dieser Beziehung noch nicht gezeitigt hat — dahin geht, für beide Arten von Rechten verschiedene Formen der gerichtlichen Geltendmachung, für die auf privatrechtlichem Titel beruhenden den sogenannten ordentlichen Rechtsweg, für die aus öffentlichrechtlichen Beziehungen originierenden verwaltungsgerichtliche Verfahrensformen zu geben.

Sodann aber fällt die Frage, ob ein etwaiges Recht der Kirche, wenn es überhaupt ein subjektives Individualrecht ist, ein öffentliches nach seiner Begründung ist, mit der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses des Staats zur Kirche überhaupt zusammen. Denn es handelt sich hierbei eben darum, ob die etwaigen subjektiven Rechte der Kirche begründet sind, weil ihre Schaffung durch das objektive Staatsinteresse an dieser Beziehung der Kirche zum Staat bei ihrer Begründung geboten schien, mit anderen Worten, ob in ihrer Begründung der rechtliche Ausdruck der Anerkennung eines staatlichen Interesses an der Förderung der unterstützten Einrichtungen zu finden ist.

Wenn man von diesen Gesichtspunkten aus sich über die gegenwärtigen finanziellen Beziehungen des preussischen Staats zur evangelischen Kirche ein richtiges Bild machen will, so bleibt nichts übrig, als wenigstens die wichtigsten Gruppen der staatlichen Ausgaben auf ihren historischen Ursprung hin zu untersuchen; denn es fehlt an einer generellen Regelung dieser Beziehungen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Feststellung des historischen Ursprungs der einzelnen Leistungen zur Bestimmung ihres jetzigen rechtlichen Charakters allein

auch nicht genügt. Sie haben aus den verschiedensten Gründen im Laufe der Zeit ihren Charakter verändert. Besonders kommen in dieser Hinsicht einschneidende Verfassungsveränderungen in Betracht, welche die Stellung der Kirche zum Staat im Ganzen beeinflussen. Eine sorgfältige Prüfung, inwieweit Verfassungsveränderungen auf die finanziellen Beziehungen eingewirkt haben, ist umso gebotener, als hier andererseits auch wieder scheinbar notwendige Konsequenzen bisweilen nicht gezogen sind. Manche Irrtümer, die heutzutage über die finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche verbreitet sind, beruhen darauf, dass man in dieser Hinsicht zu voreilige Schlüsse gemacht und angenommen hat, dass durch die Veränderung des Verfassungsverhältnisses nun ohne weiteres der rechtliche Charakter der Staatsleistungen verändert sei.

Näheres Zusehen ergibt nun, dass die jetzt auf dem Staatshaushaltsetat stehenden Ausgaben ihren Ursprung in den verschiedensten Perioden der Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens haben, von der Reformationszeit an bis in die neueste Zeit. Schon dadurch wird es notwendig, alle Stadien dieser Entwicklung zu berücksichtigen, wobei sich von selbst eine Gruppierung nach einigen für eine juristische Betrachtung der Beziehungen von Staat und Kirche besonders markanten Vorgängen und Wendepunkten ergibt. Als solche treten besonders hervor die gesetzliche Fixierung des durch eine jahrhundertlange allmähliche Entwicklung hergestellten Rechtszustandes der evangelischen Kirche im preussischen allgemeinen Landrecht, die Säkularisationsvorgänge im Anfang des 19. Jahrhunderts, der Erlass der preussischen Verfassung mit ihren grundlegenden Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und der Abschluss der selbständigen Organisation der Kirche im Jahre 1876. Es soll mitgeteilt werden, wie in den durch diese Vorgänge bezeichneten Entwicklungsperioden die jetzt im Etat sich findenden Ausgaben geschichtlich zuerst greifbar in die Erscheinung treten, und

welche Wandlungen in ihrer Beurteilung im Laufe der Zeit, zum Teil bedingt durch die hervorgehobenen besonderen Vorgänge, eingetreten sind <sup>1)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Ich will dabei nicht etwa eine vollständige Geschichte der einzelnen staatlichen Ausgaben für Kirchengzwecke geben, wozu eingehendere Spezialforschungen nötig wären, sondern überall nur die Momente hervorheben, die für die rechtliche Beurteilung der gegenwärtigen Leistungen des Staats von Bedeutung geworden sind.

---

## Abschnitt II.

### Die Entstehung der Staatsausgaben für das evangelische Kirchenwesen vor dem 19. Jahrhundert.

---

In die Zeit vor Erlass des Allgemeinen Landrechts, zum Teil in die erste Reformationszeit, gehen zurück die Ausgaben für die Konsistorien (Kapitel 112 des Staatshaushaltsetats), eine grössere Zahl einzelner Posten aus der in Kapitel 113 erscheinenden Gesamtposition, welche Einzelzahlungen an lokal-kirchliche Institute darstellen, der in Kapitel 124 Titel 5 gesondert aufgeführte Zuschuss für die Stiftung Mons pietatis und der grösste Teil der aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 1 zu bestreitenden Ausgaben.

Ein prinzipielles Interesse haben hiervon in erster Linie die Ausgaben für die Konsistorien, deren rechtliche Charakterisierung zugleich von Bedeutung ist für die später erscheinenden Ausgaben für den Evangelischen Oberkirchenrat (Kapitel 111) und für die Superintendenten (in Kapitel 113 enthalten). Es handelt sich hier um die Kosten der Beaufsichtigung und Leitung der Landeskirche, soweit dieselbe in der Hand von ausschliesslich hierzu berufenen, vom König als dem sogenannten Inhaber des Kirchenregiments abhängigen Behörden liegt. Gegenstand dieser Tätigkeit ist die Fürsorge für alle Massnahmen, die erforderlich sind, damit die Landeskirche im Ganzen und in ihren Gliederungen ihre Aufgaben erfüllen kann <sup>1)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Vgl. des näheren meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreussischen Landeskirche 1902 S. 30. 35 ff.

und zwar erstreckt sich diese Fürsorge jetzt in Preussen ununterschieden auf die sogenannten Interna und Externa der Kirchenverwaltung, die inneren und äusseren kirchlichen Angelegenheiten. Die kirchlichen Angelegenheiten stellen nach den gegenwärtig in Preussen geltenden Verfassungsgesetzen einen nach rechtlich fassbaren Kriterien bestimmt umschriebenen Kreis menschlicher Tätigkeit dar, deren Träger grundsätzlich die Landeskirchen sind, die als selbständige Rechtspersönlichkeiten der Rechtspersönlichkeit des Staats mit seinem Wirkungskreis gegenüberstehen.

Wenn wir den Ursprung der Verausgabung von Staatsmitteln für die Beaufsichtigung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in der Reformationszeit finden, so ist damit noch nicht gesagt, dass es damals schon eine evangelische Kirche und einen Staat im heutigen Sinne gab. Die evangelische Kirche hat in Preussen, wie wir sehen werden, erst viel später die Qualifikation einer eigenen Rechtspersönlichkeit erlangt, und der Begriff des Staats als eines das ganze Volk umfassenden Gemeinwesens mit eigener Rechtspersönlichkeit war der damaligen Zeit ebenfalls fremd. Wohl aber bildeten die kirchlichen Angelegenheiten bereits damals einen eigenen Wirkungskreis mit greifbarer Abgrenzung gegen andere Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, und in der Person des Landesherrn als eines Trägers von Aufgaben für das Wohl seiner Untertanen vereinigte sich ein Komplex von Rechten und Pflichten, der sich dann auf die in dem Bewusstsein des Volks allmählich entstehende und die Stellung des Landesherrn in sich aufnehmende Staatspersönlichkeit übertrug. Aus der damaligen Stellung des Landesherrn zu den kirchlichen Angelegenheiten hat sich das Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt und sie ist auch für die Gestaltung der jetzigen finanziellen Beziehungen massgebend geworden.

Dass die kirchlichen Angelegenheiten, und zwar im wesentlichen im heutigen Sinne, trotz der territorialistischen Behand-

lung des Kirchenwesens im Reformationszeitalter als ein nach seinem Gegenstand spezifisch abgegrenzter Kreis von Geschäften betrachtet wurden, ist bereits von Rieker<sup>1)</sup> überzeugend nachgewiesen. Eine solche Abgrenzung war schon wegen der Bestimmung der Kompetenz zwischen dem Reich und den Territorialherren nötig<sup>2)</sup>. Wir finden sie in verschiedenen Reichsgesetzen. So heisst es im Instrumentum Pacis Osnabrugense Artikel VIII Ziffer 1:

„Ut autem provisum sit, ne posthac in statu Politico controversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus praerogativis, libertate, privilegiis, libero iuris territorialis in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmitaque sunt, ut a nullo unquam sub quocumque praetextu de facto turbari possint vel debeant“<sup>3)</sup>.

Zu den Kirchensachen werden hier unter anderem gerechnet das *Exercitium Religionis publicum et privatum*, die *annexa Exercitii Religionis*, *qualia habentur institutio Consistoriorum Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia jura*, die Angelegenheiten der *mediata Monasteria, Collegia, Balliviae, Commendae, Templi, fundationes, Schola, Hospitalia, aliave Bona ecclesiastica, ut et eorum redditus, jura, pertinentiae, accessiones etc.*<sup>4)</sup>. Insbesondere kehrt die besondere Hervorhebung der kirchlichen Angelegenheiten in den Wahlkapitulationen wieder. In deren letzter sind in Art. I

<sup>1)</sup> Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 1893 S. 166 ff. 203 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. v. K a m p t z, Jahrbücher für die preuss. Gesetzgebung etc. Bd. 31: „Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland“ S. 48 ff. 52.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Instr. Pac. Mon. Art. IX § 62. Ebenso werden zum Beispiel auch im Reichstagsabschied von 1654 die „Geistlichen oder Religionssachen“ besonders behandelt. J. J. Schmauss, Corp. Jur. Publ. S. R. Imp. acad. 1794 S. 776. 825. 998 u. a.

<sup>4)</sup> Vgl. J. J. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen 1773 I, 1 § 3: „Was geistliche Sachen seyen“. Ueber die hieran anschliessende Kompetenzfrage S. 60 ff.

§ 8 unter den „Landeshoheits- und Regierungssachen“ die „Religionssachen“ als besondere Gruppe neben den Polizei-, Kameral-, Militär-, Justiz-, Lehns-, Kriminal- und Gnadensachen aufgeführt, und ist in Artikel XIV § 5 ausdrücklich bestimmt, „dass die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt“ werden<sup>1)</sup>).

Es ist aber auch besonders für Brandenburg-Preussen an massgebenden Stellen bezeugt, dass man innerhalb der territorialen Verwaltung mit einem bestimmten Begriff der Kirchen-sachen rechnete. Das für die kirchlichen Rechtsverhältnisse im Reformationsjahrhundert grundlegende Gesetz, die Brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung von 1573<sup>2)</sup>, hat zum Ziel, „dass in Religion Sachen allenthalben in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen gleicheit, vnd es an einem Orthe, wie am andern, beide in der Lehre vnd Ceremonien, vnserer Christlichen Kirchenordnung gemess gehalten werden solle“<sup>3)</sup>, die Ordnung ist gesetzt, „die Geistlichen Hendel vnd Sachen darnach zurichten“<sup>4)</sup>, und dieser allgemeine Begriff wird auch bei der folgenden Bestimmung der Kompetenz des Konsistoriums zu Grunde gelegt:

„1. In diesem Geistlichen Consistorio sollen zu verhör und rechtsfertigung angenommen und vorbescheiden werden, alle Streit und Uneinigkeit von der Lehre.

2. Item alle Ehesachen in Gemein.

3. Item, diss Gerichte soll sein wie in Execution, der gehaltenen Visitation, darüber die Nidergesatzten halten sollen.

4. Und sonderlich soll in diesem Gerichte procedirt werden, widder die in Stedten und Dörffern, so sich in Predigen, Sacramentreichung und Ceremonien nicht ordentlich, und unserer Christlichen Kirchenordnung gemäss verhalten.

5. Auch widder die so die Geistlichen Güter von Pfarrn, Kir-

<sup>1)</sup> Schmauss a. a. O. S. 1572. 1615; vgl. v. Kamptz, Jahrb. a. a. O. S. 59 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 2, S. 358 ff.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 378.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 385.

chen, Schulen, Hospitaln den Kirchendienern und Ampten, zu nachtheil an sich gezogen.

6. Item, alle andere Exces, welche der Geistlichen coercion unterworfen.

7. Desgleichen der Geistlichen Testament und Zehendt-Sachen, sollen unsere Consistoriales zu Confirmiren und zurichten haben.

8. Und in Summa alle andere Sachen, so Geistlich sein, oder zwischen und mit Geistlichen Personen, der Religion oder Geistlichen Beneficien, und Gütern halben, in unsern Churfürstenthumb vorkommen, und was denselben anhängig ist<sup>1), 2)</sup>.

Ausdrücklich wird ferner die stiftungsgemässe Verwendung der geistlichen Güter und Einkommen ad pios usus im Gegensatz zu einer Verwendung „in weltliche Bräuche“ unterschieden<sup>3)</sup>.

Man übernahm diese Unterscheidung nicht nur, weil sie historisch bei der Reformation in den weltlichen Territorien gegeben war, man stellte sie auch aufs neue fest, als auf Grund des Westfälischen Friedens geistliche Territorien an Brandenburg kamen, in denen die Verwaltung der geistlichen und rein weltlichen Angelegenheiten äusserlich ganz vermischt war. In dem Halberstädtischen Homagialrezess vom 22. April 1650<sup>4)</sup> heisst es zum Beispiel:

3. „... behalten wir Uns ausdrücklich bevor alles das, was die vorigen Bischöffe entweder jure Episcopali oder Principum, an solchen Juribus oder Exercitio derselben gehabt haben, wie wir Uns denn insonderheit die Jurisdictionem Ecclesiasticam, das

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 380.

<sup>2)</sup> Der zum Teil auf der Konsistorialordnung von 1573 beruhende, für die Entwicklung des Kirchenwesens in Preussen später massgebend gewordene Entwurf einer Konsistorialordnung für das Herzogtum Preussen von 1584 (vgl. Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 462) leitet die Kompetenzbestimmung sogar ausdrücklich mit den Worten ein: „Damit aber auch weltlich und geistlich Gericht untereinander nicht vermischt, sondern dazwischen gebührender Unterschied gehalten werde, als sollen in unserm Konsistorio allein folgende Sachen angenommen werden ...“

<sup>3)</sup> Vgl. die Zitate unten S. 47 u. 68.

<sup>4)</sup> Lünig, Teutsches Reichsarchiv Part. spec. Dritter Teil S. 127 ff.

Jus primariorum precum (salvo jure Caesareae Majestatis) die Jura nominandi duos Canonicos, wenn die Electiones von den Capitulis angesetzt und angeschrieben, conferendi in mensibus ordinariis . . . Item die Jura confirmandi nebst den Juribus Patronatus (soweit dieselbigen den vorigen Bischöfen, und nicht den Ständen zugestanden) cum omnibus inde Dependentibus per expressum reserviret haben wollen“.

Die kirchlichen Angelegenheiten umfassen nach dem Rezess „die Uns zustehende Jura Consistorialia und was zumal ihre Religion und Glaubensbekenntnisse, wie auch die Ordinationes und Introductiones, Examinationes und Visitationes anreicht“. Die Unterscheidung ist auch später nicht verloren gegangen, die Kompetenzverordnung für die französischen Kolonien vom 26. Juli 1701<sup>1)</sup> spricht von den „vorkommenden Kirchen und Consistorial-Sachen“, von dem, „was rechte Kirchen-Sachen wären“, von „Causae Ecclesiasticae und Consistoriales“ als einem feststehenden Begriff.

Die hier hervorgehobene Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten hat nichts zu tun mit der Unterscheidung zwischen dem „geistlichen und weltlichen Reich“ und den „zwei Regimenten, dem geistlichen und weltlichen“, von denen in der Augsburgerischen Konfession gesagt ist, dass man sie „nicht ineinander mengen und werfen“ soll. Wo in den Bekenntnisschriften von geistlichen Sachen im Gegensatz zu weltlichen die Rede ist, ist der Gegensatz der geistlichen Arbeit, die den Beruf des Geistlichen ausmacht, zu der Arbeit, die die Regelung äusserer Verhältnisse zum Gegenstand hat, und die nicht Aufgabe des geistlichen Amtes ist, gemeint. Zum geistlichen Reich und unter die geistliche Gewalt gehört, wie in Artikel 28 der Augsburgerischen Konfession und in den Artikeln 8 und 14 der Apologie klar ausgesprochen ist, nur die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente (als Ausfluss der Potestas ordinis), sowie der geistliche Gerichtszwang „ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch

<sup>1)</sup> Mylius, C. C. M. I, 1 S. 423.

Gottes Wort“ (wofür in den Bekenntnisschriften der Ausdruck *Potestas iurisdictionis* übernommen wird). Alles, was nicht zum geistlichen Beruf gehört, wird zum „weltlichen Reich“ gerechnet, wie aus der Gegenüberstellung in Artikel 8 der Apologie in Verbindung mit Artikel 16 der Augsburgerischen Konfession hervorgeht. Daraus folgt, dass die Mehrzahl der heute sogenannten kirchlichen Angelegenheiten, der *causae ecclesiasticae* oder Religionssachen der damaligen Zeit, zu den weltlichen Sachen nach dem Sprachgebrauch der Bekenntnisschriften gehört; bezüglich der Ehesachen und Zehnten ist es in Artikel 28 der Augsburgerischen Konfession besonders hervorgehoben, dass sie von den Bischöfen nur kraft menschlicher Rechte behandelt werden, und hinsichtlich des ganzen Gebiets der durch äussere Massnahmen zu führenden kirchlichen Verwaltung, „der Zeremonien und Gebräuche, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, sondern um guter Ordnung und Wohlstandes willen in die Kirche eingeführt sind“, ist in der Augsburgerischen Konfession noch zögernd, in der Konkordienformel Artikel 10 aber bestimmt die Konsequenz gezogen, dass es nicht unter das geistliche Amt, mithin nicht zum geistlichen Reich gehöre.

Der Begriff der geistlichen Angelegenheiten im Gegensatz zu den weltlichen, wie er in der Gesetzgebung der Reformationszeit erscheint, war mithin ein viel weiterer. Aber auch bei ihm handelte es sich zunächst nur um eine Abgrenzung nach dem Gegenstand der in Betracht kommenden Betätigung. Es wurde anerkannt, dass die Angelegenheiten, die das Kirchenwesen betrafen, einen besonderen Charakter haben; nicht anders, als wenn wir jetzt zum Beispiel die Militärsachen oder die landwirtschaftlichen Angelegenheiten als einen besonderen Tätigkeitskreis behandeln. Weitere Konsequenzen dürfen aus dieser Feststellung nicht gezogen werden. Nicht war damit schon gesagt, dass die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, speziell ihre Beaufsichtigung und Leitung, von einer besonderen, von der für die rein weltlichen Angelegenheiten verschiedenen

Stelle ausgehen müsse, oder auch nur, dass die Behandlung organisatorisch getrennt von der Behandlung anderer Angelegenheiten zu erfolgen habe<sup>1)</sup>. Im Gegenteil, es zeigt sich, dass in Brandenburg-Preussen die Beaufsichtigung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, des gesamten evangelischen Kirchenwesens als Aufgabe des Landesherrn als solchen angesehen wurde, die von ihm unter keinem anderen Gesichtspunkt wahrgenommen wurde als die übrigen von ihm im Gemeininteresse zu erfüllenden Aufgaben. Diese Auffassung wurde entscheidend für die Gestaltung der finanziellen Beziehungen.

Die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments im Reformationszeitalter ist bekanntlich Gegenstand einer viel verhandelten Kontroverse<sup>2)</sup>. Es handelt sich dabei vornehmlich um zwei Fragen. Einmal darum, ob die tatsächliche Uebernahme der Leitung des Kirchenwesens durch die Landesherren, wie sie für die meisten Territorien und speziell für Brandenburg ausser Zweifel ist, mit den reformatorischen Grundsätzen und dem evangelischen Kirchenbegriff in Widerspruch steht. Diese Frage interessiert für die kirchenpolitische, nicht für die rechtliche Beurteilung. Sodann aber gehen die Auffassungen darüber auseinander, ob die Leitung des Kirchenwesens tatsächlich als eine besondere Aufgabe angesehen und behandelt ist, die an sich nicht zu den obrigkeitlichen Aufgaben der Landesfürsten gehörte, vielmehr nur, durch translativen Erwerb, als „alienum officium“, von ihren bisherigen Trägern, den Bischöfen, übernommen wurde, oder ob sie als Ausfluss der Landeshoheit angesehen und daraus die Konsequenzen für die Art ihrer Erfüllung gezogen wurden. Das ist für die finanzielle Seite des Verhältnisses von Bedeutung.

<sup>1)</sup> In diesem Sinne sagt auch J. H. Böhmer, *Ius eccl. prot.* T. I 4. Aufl. Lib. I Tit. XXVIII § XV: „Si . . . iurisdictio in ecclesiasticam et saecularem distinguatur, illa tamen distinctio tantum ab obiecto, non a causa efficiente diversa petenda est . . .“

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Zorn im *Juristischen Literaturblatt* 1894 S. 71—74.

Zweifelloos ist, dass gleich im Anfange schon vielfach das Recht, welches die Landesherren in der Kirchenleitung in Anspruch nahmen, mit dem bischöflichen Verwaltungsrecht identifiziert, die Uebernahme dieser Funktionen sogar nur als eine vorübergehende betrachtet<sup>1)</sup> und die Forderung aufgestellt wurde, dass diese Verwaltung durch ganz gesonderte kirchliche Behörden zu führen sei<sup>2)</sup>. Auch beriefen sich die Landesherren selbst häufig darauf, dass sie an die Stelle der Bischöfe träten und keine anderen Massnahmen trafen, als man von diesen gewohnt gewesen sei. In einem, allerdings nicht zur Verwendung gekommenen Entwurf einer Konsistorialordnung gerade für Brandenburg von 1561 heisst es in der Vorrede<sup>3)</sup>:

„Wann Wir Uns dann vor allen Dingen Gotte dem Allmächtigen zu gehorsamen und allen möglichen Fleiss zu thun, dass das heilige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes, Unser lieber Herr Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt und also Gott recht angerufen und gepreisset werde, schuldig erkennen; Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit

<sup>1)</sup> Das hing mit der von Soh m durchaus mit Recht hervorgehobenen Auffassung der Reformatoren zusammen, dass die Kirche zu ihrer Leitung des Zwanges an sich nicht bedürfe. Den Reformatoren schwebte das Ideal einer lediglich durch das geistliche Wort bei freiem Gehorsam der Mitglieder geleiteten Kirche vor. Dies Ideal liess sich offenbar nicht gleich in Wirklichkeit umsetzen, deshalb musste zunächst die Obrigkeit, die allein zu einer mit Zwangsgewalt verbundenen Leitung befähigt war, angegangen werden. Man hoffte, dieser Zustand brauche nur ein vorübergehender zu sein. Er musste notwendig ein dauernder werden, weil keine äusserlich organisierte menschliche Gemeinschaft ohne bindende und durchführbare Rechtsvorschriften auskommt. In diesem Punkte hatten sich die Reformatoren getäuscht. Der Gedanke, dass die mit äusserer Gewalt verbundenen Leitungsbefugnisse etwa später wieder an die Bischöfe oder andere Träger rein kirchlicher Leitungsbefugnisse zurückfallen sollten, musste den Reformatoren ganz fern liegen. Soweit solche Gewalt notwendig war, stand sie immer der Obrigkeit zu.

<sup>2)</sup> Zahlreiche Belege bei v. Kamptz, Jahrb. a. a. O. Bd. 31 S. 73 ff. 76; vgl. Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1899 S. 1 ff. 10 u. a

<sup>3)</sup> v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg 1846 S. 63 ff.

und wegen unsers tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und die Gerechtigkeit männiglich an Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinne zu requirieren und zu erfordern, vornemlich da dasselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Officialen allein gestanden, in geistlichen Händeln und Sachen, männiglich ungehindert, auch wider alle unserer Unterthanen Willen und nach Rechts Gebühr, zu procediren, und dann dieselbe geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen, so haben wir danach aus oberzählten, trefflichen, erheblichen Ursachen und Bedenken, zu voraus weil der Geistlichen Jurisdiktion dermassen zerfallen, dass niemandts durch ihnen die gebührliche Justitia administriert worden, diese geistliche Polizei-Visitation und Consistorial-Ordnung stellen und renovieren lassen“.

Damit ist aber doch nicht gesagt, dass die Kompetenz zur Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens als von den Bischöfen erst auf die Landesherren übertragen angesehen werden muss, wie dies in der späteren Theorie behauptet ist<sup>1)</sup>. Diese Annahme entspräche nicht den Tatsachen. Zunächst wurden eine Reihe wichtiger, auf die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens bezüglicher, später sogenannter kirchenregimentlicher Befugnisse schon vor der Reformation von den Territorialherren ausgeübt. Es hatte sich in gewissem Umfange geradezu ein *ius reformandae disciplinae* herausgebildet<sup>2)</sup>, welches in seinen Wurzeln zwar vielfach auf päpstliche Verleihungen zurückging, in Doktrin<sup>3)</sup> wie Praxis aber immer mehr als eigentliches Landeshoheitsrecht betrachtet wurde. Besonders war dies in der Mark Brandenburg der Fall. Dort hatten die Landesherren bereits vor der Reformation

<sup>1)</sup> Vgl. Rieker a. a. O. S. 125 ff.

<sup>2)</sup> Rieker a. a. O. S. 33 ff.; vgl. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des *ius reformandi* (kirchenr. Abh. herausgeg. von Stutz, H. 1) 1902 S. 1 ff.

<sup>3)</sup> Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. III S. 635 ff.

entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung fast aller wichtigeren geistlichen Aemter; die Stellen in den Stiften und Klöstern besetzten sie in weitem Umfange allein; über die Klöster übten sie ein weitgehendes Aufsichtsrecht, das bis zur gänzlichen Umgestaltung oder Auflösung mancher Institute führte<sup>1)</sup>. Es war in gewissem Sinne eine Ausdehnung dieses Rechts, wenn sie bei Fortfall der bischöflichen Verwaltung nunmehr die Aufsicht und Leitung des Kirchenwesens ausschliesslich in die Hand bekamen. Dass der eigentliche Rechtstitel hierfür im Anfange nicht in dem kirchlichen Recht des Bischofs gefunden wurde, geht ferner daraus hervor, dass die Landesherrn das oberste Aufsichts- und Leitungsrecht grundsätzlich auch dort übernahmen, wo die evangelisch gewordenen Bischöfe noch in Funktion blieben. Besonders deutlich tritt dies im Herzogtum Preussen hervor. Die bischöfliche Organisation wurde bekanntlich hier zunächst aufrecht erhalten. Ueber die Regelung des Verhältnisses besagt nun die sogenannte „Bischofswahl“ von 1568 folgendes<sup>2)</sup>:

„Jurisdiction der Bischöffe.

Es sollen auch hiemit obbemeldte Bischöffe ihre Geistliche Regiment und vollkommene Jurisdiction in Geistlichen und Kirchen-Sachen ungehindert führen und behalten, also, dass sie dieselbige Ihre jurisdiction nach Gottes Wort und üblichem Christlichen Gebrauch in Lehren, Predigen, Aufsehung und Bestellung, aller nothwendigen Dienst der Kirchen, Execution solcher Lehr und Predigt, wie sie aus Göttlichen Wort Grundt hat, und nicht anderst zu jederzeit gebrauchen und zum Besten oder Erbauung der Kirche, zu Verhütung aber aller irriger falscher Lehr und Schaden der Kirchen fortsetzen“.

„Jnspection und Ihr Amt.

Und weil über das Collegium, Schulen, Consistorien, Druckerey und Buchhandel, das solches alles gantz Christlich, fleissig und wol bestellet, fleissig und gute Aufseher zu haben, hoch nötig, sollen die Bischöffe über solche allzumahl auch alle Pfarhern in Geistlichen Göttlichen Sachen und Handeln, so die reine Lehre und

<sup>1)</sup> v. Mühlner a. a. O. S. 18 ff.

<sup>2)</sup> Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 297.

Beförderung derselben belangend, Ihre habende vollkommene Jurisdiction gebrauchen... über welchem allem Wir als der Lands-Fürst, und die jederzeit regierende Herrschafft mit höchstem Fleiss in allen Gnaden unserm tragendem Ampt nach zu halten bedacht, willig und erputtig seindt.“

„Visitation der Bischöffe und von Synodis.

Und nachdem die Visitation nicht eines Mannes Arbeit oder Werk ist, soll ihnen zu allen Zeiten, wenn sie visitiren wollen, ahn unser Stadt einer von unsern Rächten, der unser wahren Christlichen Religion zugethan, dazu auch aus einem jeden Ampte, das sie visitiren, der Amptman zugeordnet werde, die den Bischöffen mit gutem Rath beywohnen, und alles, was Christlichen geordnet und in der Visitation beschlossen, in unserm Nahmen ins Werk setzen und exequiren sollen.“

Hier ist deutlich eine selbständige Kompetenz des Landesherrn, in oberster Instanz für die Leitung des Kirchenwesens zu sorgen, in Anspruch genommen<sup>1)</sup>.

Dieselbe Auffassung tritt, wenn auch weniger deutlich, in Brandenburg selbst hervor. Es heisst in der „Kirchen Ordnung im Churfürstenthum der Marcken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol“ von 1540 zum Schluss<sup>2)</sup>:

„Beschluss.

Diese gegenwärtige Unsere Christliche Ordnung haben Wir mit Bewilligung und rath unseres Freunds, des Bischoffs von Brandenburg als unsers Ordinari, und andrer gelerten Gottfürchtigen Leuten im besten in Druck gegeben.

Erstlich darumb, dass es uns soll ein Confession und gezeugnis sein etc.

<sup>1)</sup> Ein anderes sehr charakteristisches Beispiel gibt Sehling a. a. O. S. 83 ff.

In Sachsen sollte der evangelische Bischof von Merseburg sein Amt mit Willen des Landesherrn noch mit allen äusseren Leitungsbefugnissen eines katholischen Bischofs führen, über ihm nahm der Herzog aber nicht nur ein Schutz- und Aufsichtsrecht, sondern tatsächlich ein umfassendes Regierungsrecht in Anspruch, kraft dessen er „als Landesherr“ in alle kirchlichen Verhältnisse leitend eingriff.

<sup>2)</sup> Richter, Kirchenordnungen Bd. 1 S. 323 f. 334.

Zum andern, dieweil wir als der Landsfürst, der sein Unterthan, als ein Vater seine Kinder beliebt, nicht allein in zeitliches bestes in leib und gut, sondern viel mehr, auch ihrer seelen seligkeit nach allem vermögen zu fordern, uns schuldig erkennen.

Und wiewol Wir lengst hertzlich begert, das durch ein gemein Christlich general oder national Concilium oder auch sonst durch die Geistlichen Obrigkeit, denn es wol gebüret hätte, in diesen hohen notwichtigen sachen nicht so lange geseumet, sondern fürderlich Christlich gute Ordnung gemacht wer worden, damit wir dieser mühe, der wir uns auch zu wenig erkennen, überhaben, und nichts Weiteres denn das christlich beschlossen wer, zu handhaben thun dürften . . . So wir aber letztlich befinden, das es sich noch fast in die lenge strecken will, haben . . . Wir mit gutem Gewissen in der sachen nicht länger aufschub machen . . . mögen und wollen uns nicht destominder gegen Unser ordentlich Obrigkeit alles gebürlichen gehorsams und unterthänigkeit zuvorhalten wissen“.

Hier ist hinsichtlich der Feststellung der Lehre zwar in erster Linie auf die Kompetenz des Kirchenkonzils hingewiesen, das „Handhaben“ wird aber auch als aus eigenem Recht fliegend angesehen.

Wenn daher die Landesherren mit dem Fortfall der bischöflichen Organisation das Kirchenregiment in die Hand nahmen, so taten sie dies, soweit es sich um die äussere Leitung des Kirchenwesens handelte, kraft eigener Kompetenz, die sie nur bis dahin nicht oder nicht in vollem Umfange hatten geltend zu machen brauchen, sie fassten ihr Recht nicht auf als von den Bischöfen ihnen erst übertragen, von ihnen abgeleitet, sondern nahmen das Recht, subsidiär einzutreten, als hinter dem bischöflichen Recht stehend, in ihrer Landeshoheit gegründet an.

Mag man übrigens dieser Auffassung zustimmen oder nicht, jedenfalls zeigt sich, dass die Landesherren in Brandenburg, nachdem sie die Kirchenleitung einmal definitiv übernommen, dieselbe nun auch als eigentlich landesfürstliche Aufgabe angesehen haben, nicht anders, als wenn heutzutage der Staat eine Aufgabe im Gemeinwesen, deren Erfüllung bisher, sei es allein, sei es zum wesentlichen Teil, von Privaten oder engeren

Verbänden erfüllt war, jetzt selbst in die Hand nimmt, zum Beispiel die Verwaltung der Eisenbahnen, der Schulaufsicht, mancher Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten; nun er einmal solche Verwaltungszweige übernommen hat, ist ihre Wahrnehmung Staatsaufgabe geworden.

Die Quellen sprechen hier für sich. Die Kodifikation der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573<sup>1)</sup>, durch welche die Konsistorialverfassung in den Stammländern endgültig begründet wurde, enthält keinerlei Bezugnahme auf ein bischöfliches Recht. Gleich im Eingang erscheint lediglich die Obrigkeit für die ganze Leitung des Kirchenwesens verantwortlich:

„Dieweil die Visitation eine althergebrachte christliche Ordnung, die aus beweglichen und vernünftigen Ursachen, und darumb eingeführt, das die hohe Oberkeiten, durch getrewe fleissige Menner und Aufseher, die Kirchen besuchen, und von der Christlichen Lere und Sakramenten, ob die auch Christi unsers lieben Herrn bevelch nach, reine geleret vnd administriert werden, oder ob Rotten, Sekten, Unzucht und andre Laster eingerissen, desgleichen von Sitten und Schutz der Pfarrer, Besserung und zunehmen der Zuhörer auch der Kirchen: Und Pfarrer gebewde und einkommen, davon man die Diener Göttlichs Worts, Schulen, Hospitale, Küster und arme Leute underhalten solle, und andrer mengel in Geistlichen sachen erkundigung nehmen lassen.

Und demselben zuvolge Weilandt der Hochgeborne Fürst, Herr Joachim Marggraff zu Brandenburg und Churfürst etc. . . . hievoretzliche mahl auff ansuchen S. G. Landtschafft, die Kirchen, Pfarrer, Geistlichen und Schulen, durch S. G. verordente Visitatores visitieren und besuchen, und darinnen allerhand Christliche und gute verordnung thun lassen, über welche aber sidder der Zeit bey den Kirchen und Schulen unserer lande, widderumb allerley mengel und unordnung vorgefallen, Als seind wir, weil wir dazu, das die reine Lehre des Evangelii in unserer Lande, Kirchen und Schulen, auch daneben rechter Gottesdienst, Erbarkeit, Zucht und Christliche Ordnung bestendiglich erhalten, auch das heilige Ministerium gefordert, und die Diener desselbigen mit nottürfftiger unterhaltung sollen versorget werden, mit Göttlicher verleihung, alle mögliche Forderung zu thun, ernst-

<sup>1)</sup> Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 358.

lich gemeint, bewogen worden, jetzo im eingang unserer Churfürstlichen Regierung, wiedrumb eine Gemeine Visitation anzustellen, damit in derselben desto Christlicher und ordentlicher voffahrn, dazu noch folgende Ordnung verfassung zu lassen.“

Und am Schluss spricht sich der Landesherr auf diesem ganzen Gebiet der Kirchenverwaltung für die Zukunft die Kompetenz zu mit den Worten:

„letzlichen wollen wir uns vorbehalten haben, die Obgesetzte Ordnung zubessern, zuändern, zuvermindern, oder da die not erfordert in etlichen Artickuln zuerklern, und sollen die Consistoriales in wichtigen Händeln sich allwege unsers Rathes erholen.

Da aber ein Fall fürfiele, der in diser Ordnung nich decidirt oder vermeldet, soll es damit nach gemeinen beschriebenen Rechten gehalten werden.

Wie wir dann diese unsere Ordnung, der geistlichen Händeln und Sachen, obberuhrter massen, darnach zu richten, aus Churfürstlicher Obrigkeit, hiermit Constituirn und setzen ...“

Von den späteren grundlegenden Kirchenverfassungsgesetzen ist dann besonders charakteristisch zunächst die Magdeburger Kirchenordnung vom 13. November 1685, weil sie die Verhältnisse für ein Territorium regelte, in welchem der Kurfürst von Brandenburg das Kirchenregiment direkt aus geistlichen Händen „übernahm“. Er will es in seiner Eigenschaft als Landesherr weiterführen. Es heisst dort <sup>1)</sup>:

„... nachdem wir die völlige Landes-Regierung des ... Herzogthums Magdeburg anno 1680 angetreten, unsere landesfürstliche Sorgfalt allezeit dahin gerichtet gewesen, damit in diesem unserem Herzogthum Magdeburg ferner durch die heilsame Lehre des göttlichen Worts und Administration derer heiligen Sacramenten Gottes theurer Nahme geehret, aller Stände und Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfahrt befördert ...

inmassen wir dann als der Regierende Lands-Fürst solche Kirchen-Ordnung unseres Herzogthums Magdeburg kraft dieses publiciret haben wollen ...“;

ferner die „Fundation des Königl. Preussischen Evangelischen

<sup>1)</sup> Mylius, Corp. Const. Magdeb. nov.

reformierten Kirchendirectorii“ vom 10. Juli 1713<sup>1)</sup>, deren Eingang lautet:

„... Wir zur Beförderung der göttlichen Ehre und Unserer Christlichen Evangelischen Religion, Handhabung guter Ordnung in den reformierten Kirchen, Schulen und den dazu gehörigen Stiftungen, Einkünften, Renten und Gefällen, nach der Uns von dem Höchsten anvertrauten Königlichen kur- und landesfürstlichen Macht und Gewalt, ein beständiges reformiertes Kirchendirectorium anzuordnen ... gut gefunden ...“

Einige besonders markante Erlasse aus verschiedenen Zeitperioden, mit denen grössere Verwaltungsaktionen auf dem Gebiet des Kirchenwesens eingeleitet wurden, seien beigelegt. So besagt die „Ordnung und Satzung, wonach sich die Patronen, Pfarrern, Gottshausleuten und Gemeinden in denen Churfürstlichen Brandenburgischen Dörffern in geistlichen Sachen zu richten“ vom Jahre 1558<sup>2)</sup>:

„Als dem Durchlauchtigsten ... Herrn Joachim, Marggrafen zu Brandenburg ... manigfaltig fürkommen, das sich ... in S. Churf. G. landen und Churfürstenthumb allerlei mengel und Unrichtigkeiten ... zugetragen, So seindt demnach S. Churf. G. als der Landtsfürst aus Christlichem Fürstlichem guthertzigen bedenken und gemüth bewogen ... S. Churf. G. verordnete Visitatores, abermal abzufertigen mit befehl, die vorige gehaltene Visitation zu reiteriren, sonderlich aber darauf zu sehen, ...“;

die „Instruktion wie die Kirchenvisitation zu errichten“, vom 9. Februar 1600<sup>3)</sup>:

„Alss Wir aus ... Schickung Gottes ... die Churfürstl. Würde, Hoheit und Dignitet erlanget ...; so hatten Wir uns vorgenommen, durch Beystand des heiligen Geistes unser Gubernament also zu führen, dass es mögte gereichen, Gott, von dem Wir es empfangen, zu ehren, zu ausbreitungk seines allein seligmachenden Göttlichen Worts, Uns, Unserm Churfürstl. Hause, Unsern getreuen Lehn-leuthen und Unterthanen zu zeitiger und ewiger Wohlfarth,

<sup>1)</sup> Vgl. Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung u. jurist. Literatur in den Preuss. Staaten, Halle 1799, Bd. 7 S. 95 ff.

<sup>2)</sup> Mylius, Corp. Const. March. I, 1 S. 263.

<sup>3)</sup> eod. S. 343.

zur Zucht und Erbarkeit gleich Recht zu Christlicher Ordnung, und in summa zu allen Zeiten, und daher nicht allein in Weldlichen vielen Händeln eine Reformation, sondern auch zuvorderst in Kirchen und Schulen eine Visitation vor hochnötigk erachten ...“;

das „Edikt wegen der Generalvisitation der Kirchen, Schulen und Hospitalien und dabei zu beobachtenden Fragen“ vom 16. April 1710<sup>1)</sup>:

„... haben Wir sofort aus christlichem Eyfer für die Ehre Gottes und aus Landes Väterlicher Sorgfalt für das zeitliche und ewige Wohlseyn Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen eine allgemeine Kirchen-Visitation krafft der Uns zustehenden königl. Chur- und Landes-Herrschafts-Macht und Gewalt zuvorderst in Unserer Chur-Mark anzuordnen beschlossen, auch allbereit aus geist- und weltlichen Unseren Räthen und Bedienten einige Christliche gewissenhafte und geschickte Personen zu Visitatoren bestellt ...“

In den zahlreichen Vorschriften der Kirchenordnungen über die der Obrigkeit zustehenden Aufsichtsbefugnisse findet sich denn auch keine Andeutung eines Unterschieds hinsichtlich des Grundes des Aufsichtsrechts im Sinne der späteren Unterscheidung des staatlichen *ius circa sacra* und des kirchlichen *ius in sacra*<sup>2)</sup>. Und bei unbefangener Auslegung des Wortlauts wird man auch in der Bestimmung des *Instrumentum Pacis Osnabr.* Artikel V, 30 nur die Gleichheit des Grundes der landesfürstlichen Rechte ausgedrückt finden, wenn es dort heisst<sup>3)</sup>:

---

<sup>1)</sup> eod. S. 434.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die in der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 ununterschieden aufgestellten Erfordernisse der Genehmigung der Obrigkeit zu Ausleihungen, Veräusserungen von Immobilien, Revision von Rechnungen (Richter, Kirchenordn. Bd. 2 S. 367 ff.), Aufsicht über die Einhaltung der Gottesdienstordnung (S. 378), Rechte, die dann später zum Teil als staatliche, zum Teil als kirchliche qualifiziert sind.

<sup>3)</sup> Schmauss a. a. O. S. 765. Manche wollen allerdings gerade in den Worten „*cum jure Territorii*“ eine Andeutung dafür sehen, dass das *ius reformandi* im Grunde nicht eigentlich zum *ius Territorii* gehöre; vgl. v. Bonin a. a. O. S. 54.

„Cum . . . Statibus immediatis cum jure Territorii et Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam ius reformandi exercitium Religionis competat . . . conventum est . . . nulli statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.“

Der in vorstehenden Aeusserungen wiedergegebenen Auffassung entsprach nun aber auch die Art der praktischen Wahrnehmung des Kirchenregiments in so fern, als in der Organisation der Verwaltung des Kirchenwesens keine Scheidung hervortrat, die das Kirchenleitungsrecht nicht als Ausfluss des Landeshoheitsrechts hätte erscheinen lassen. Das ist allerdings nicht unbestritten. Es wird behauptet, der Unterschied zwischen dem kirchenregimentlichen und landesfürstlichen Recht sei gerade in der Verwaltungsorganisation in so fern hervorgetreten, als einmal den Landständen bei der Verwaltung des Kirchenwesens im Gegensatz zur sonstigen Landesverwaltung, soweit nicht besondere Verfassungen eine Ausnahme begründeten, keine Mitwirkung zugestanden habe, und als ferner sorgfältig auf eine gesonderte Verwaltung des Kirchenregiments durch eigene kirchliche Behörden gesehen worden sei<sup>1)</sup>.

Beides ist aber, jedenfalls für Brandenburg-Preussen, unzutreffend. Tatsächlich haben, wie die zahlreichen von J. J. Moser<sup>2)</sup> gesammelten Nachweisungen zeigen, die Landstände überall in Deutschland eine sehr erhebliche Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten ausgeübt. Eine von Moser mitgeteilte kaiserliche Entscheidung aus dem Jahr 1738 spricht es sogar als generellen Grundsatz aus, „dass auch in Ecclesiasticis ohne der Ritter- und Landschaft . . . vorgängige Zuziehung nichts zu errichten seye“<sup>3)</sup>. Und jedenfalls sind die Landstände in Brandenburg-Preussen in mehrfacher Beziehung

<sup>1)</sup> So in v. Kamptz, Jahrb. Bd. 31 a. a. O. S. 53 ff.

<sup>2)</sup> Von der Landeshoheit im Geistlichen bes. S. 52 ff. 85 ff. 237 ff.; vgl. auch Rieker a. a. O. S. 133 ff.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 111.

beteiligt gewesen. Nicht nur, dass sie vielfach die Anregung zu den Visitationen gaben und bei diesen beteiligt wurden<sup>1)</sup>, es wurde auch verschiedentlich generell ihre Mitwirkung bei Erlass kirchlicher Verordnungen anerkannt. So wurde im Halberstädter Homagialrezess vom 22. April 1650<sup>2)</sup> vom Kurfürsten versprochen, dass er bei demnächstiger Aufrichtung einer Konsistorialordnung „Unsere getreue Stände mit ihren unterthänigsten Einrathen zu Unserer Nachricht und Verbesserung vornehmen wolle“, und ebenso wurde im Instrum. novi regim. vom 14. November 1661 den preussischen Ständen zugesagt, dass Aenderungen, Verbesserungen oder Ergänzungen von Kirchen- und Konsistorialordnungen „niemahlen ohne Zuziehung Unserer Stände, sondern alles mit derselben einrath und unterthänigstem Vorwissen geschehen soll“<sup>3)</sup>. Auch den kurmärkischen Ständen wurde noch im Jahre 1664 das von ihnen in Anspruch genommene Recht auf Anhörung bei Erlass von Edikten in Religionssachen nicht bestritten<sup>4)</sup>. In einem Revers des Kurfürsten Johann Sigismund vom 5. Februar 1615 endlich ist sogar die Zuziehung von Vertretern der Stände zu wichtigen Entscheidungen des Konsistoriums zugelassen<sup>5)</sup>.

Daher ist denn gerade die Teilnahme der Stände an der

<sup>1)</sup> Schon die Konsistorialordnung von 1573 bemerkt, dass Kurfürst Joachim „auff Ansuchen S. G. Landschafft“ habe visitieren lassen und kurfürstliche Resolutionen auf ständische Beschwerden aus den Jahren 1652 und 1653 heben hervor, dass Visitationen „auf unterthänigstes Anhalten der Landstände angeordnet seien“; vgl. Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 399. 425. Ueber ihre Teilnahme an den Visitationen vgl. z. B. das oben S. 37 zit. Edikt vom 16. April 1710.

<sup>2)</sup> S. oben S. 25.

<sup>3)</sup> Jacobson, Geschichte der Quellen I, 2 S. 72.

<sup>4)</sup> Vgl. J. J. Moser a. a. O. S. 86. Ueber die Mitwirkung der Stände bei Feststellung der Kompetenz der Kircheninspektoren vgl. den Landtagsrezess vom 26. Juli 1653 (Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 430), bei Anordnungen über die Besoldung der Pfarrer die Bischofswahl von 1568 (Richter, Kirchenordnungen Bd. 2 S. 301) u. a.

<sup>5)</sup> Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 257:

„Das Geistliche Consistorium soll also von Ihr Churf. G.

kirchenregimentlichen Tätigkeit von manchen als Beweis dafür angesehen, dass die Fürsorge der Landesobrigkeit für die Kirche nicht als ein blosser Annex ihres obrigkeitlichen Berufs, sondern als wesentliches, ja als hauptsächlichstes Stück desselben angesehen ist<sup>1)</sup>, und Moser konstatiert auf Grund der geltenden Praxis ausdrücklich, dass die „Beschwerden der Landstände in Religions-, Kirchen-, Schul- und dergleichen Sachen gegen die Landesherrschaft vor anderen Landesbeschwerden nichts voraus oder besonders haben“<sup>2)</sup>.

Nun ist es freilich richtig, dass gerade die brandenburgischen Landesherren sich öfters gegen die Beteiligung der Landstände bei der Ausübung des Episkopalrechts verwahrt haben. Man hat sich in dieser Beziehung ausser auf den schon oben angeführten Entwurf einer Konsistorialordnung aus dem Jahre 1561 auf folgende Zeugnisse berufen<sup>3)</sup>:

Auf einen Revers des Grossen Kurfürsten an die pommerischen Stände vom 14. Juli 1654, in dem es heisst: „wiewohl auch Unsere unterthänigsten Stände keineswegs an dem iure territoriali oder episcopali — participieren“.

Ferner auf ein kurbrandenburgisches Zirkular vom 16. Februar 1683, in welchem die Rede ist von dem, was „Dero zu-

besetzt und bestalt verbleiben, dass zu jederer zeit leute genug sein mügen, die denen darinnen vorgehenden sachen, ihr Recht thuen können, wen aber in sachen von sonderer importantz darinnen vorlieffen soll es damit gehalten werden wie es bey zeiten der hochlöblichsten Churfürsten Hans Jürgen und Herrn Joachim Friederichs, zu halten herkommens, da bey dergleichen Beschaffenheit das weltliche und geistliche Consistorium conjungiret worden und zugleich in den sachen richteten, oder do es je nöttig, wurden noch darüber ein oder zwey aus den Landstenden auch erfordert, die solchen eingefallenen streitigkeiten, mit beywohneten und solche auch uf einen ort bringen hülffen, dem wollen J. Ch. G. inskünftige auch also nachgehen . . .“

<sup>1)</sup> Vgl. Rieker a. a. O. S. 133.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 245.

<sup>3)</sup> Vgl. Boche, Der preuss. legale evangelische Pfarrer, 5. Ausg., 1875 S. 20 und v. Kamptz, Jahrb. a. a. O. S. 67.

stehende jura sacrorum und episcopalia concerniret, worin Ihr dero getreue Stände insgesamt, viel weniger die Altmärkische Ritterschaft Mass und Ziel setzen kann . . .“, sowie

auf ein kurfürstliches Decisum vom 22. Dezember 1696, in welchem der Landesherr sich beklagt, dass die Stände „das uns allein zustehende ius supremum episcopale, höchstes und souveränes Recht circa ecclesiastica“, anfechten.

Es könnte diesen Stellen noch die von Mühler<sup>1)</sup> aus den Ministerialakten mitgeteilte Verfügung des Grossen Kurfürsten vom 12. November 1660 zugefügt werden, in welcher die Vorlegung einer revidierten Konsistorialordnung an die Stände angeordnet wird mit dem ausdrücklichen Bemerkem, „dass es die Meinung nicht habe, als wenn der Kurfürst hierüber der Stände Consens zu erfordern gehalten wäre, weil dergleichen Ordnungen auszufertigen Ihm, als dem Landesfürsten, und dem die Jura episcopalia alleinig zustehen, gebühre“.

Allein alle diese Aeusserungen beweisen nicht, dass das Kirchenleitungsrecht, welches seinem wesentlichen Inhalt nach allerdings dem bischöflichen Jurisdiktionsrecht entsprach, nicht als rein landesfürstliches Recht angesehen wurde. Im Gegenteil zeigen auch diese Zitate, dass es mit dem landesfürstlichen identifiziert wurde, so besonders die Worte „iure territoriali oder episcopali“ in der erstzitierten, und die Worte „als dem Landesfürsten“ in der letzten Stelle. Die Mitwirkung der Stände wurde nicht abgelehnt, weil das Kirchenleitungsrecht ein von dem landesfürstlichen Recht verschiedenes war, sondern gerade weil es ein spezifisch landesfürstliches war, bei dessen Ausübung Rechte der Stände nicht konkurrierten; ebenso wie bei anderen Landeshoheitssachen handelte es sich nicht um staatliche Funktionen in unserem Sinne, bei deren Wahrnehmung die Kompetenz des Landesherrn oder die Vertretung der Untertanen in Betracht kommt, sondern um Rechte der Person des Landesherrn einerseits und Rechte der Stände an-

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 169.

derseits. Die Landesherrn wehrten sich in obigen Erlassen gegen die Mitwirkung der Stände an der Ausübung der Landeshoheitsrechte überhaupt<sup>1)</sup>.

Was ferner die hier besonders interessierende Organisation der mit der Aufsicht und Leitung des Kirchenwesens betrauten Behörden anlangt, so ist zunächst zu bemerken, dass das Bestehen besonderer Behörden für einen spezifisch abgegrenzten Zweig von Geschäften an sich noch nicht den Schluss rechtfertigt, dass diese Geschäfte nicht zu den ordentlichen Staatsgeschäften gehören. Die Sonderung der Verwaltung kann wohl auf eine solche Abscheidung hindeuten, wie zum Beispiel bei der Reichsbankverwaltung, bei der jetzigen Kirchenverwaltung. Es kann aber auch für ein Verwaltungsgebiet ein durch alle Instanzen gesonderter Behördenorganismus bestehen, der nach ganz eigenen, der Eigentümlichkeit seiner Geschäfte angepassten, Verwaltungsgrundsätzen arbeitet, auch wenn es sich um Erfüllung reiner Staatsaufgaben handelt, wie das zum Beispiel bei der Militärverwaltung und Postverwaltung der Fall ist. Dagegen wird es allerdings ein wesentliches Kriterium dafür, dass eine Aufgabe als Staatsaufgabe angesehen wird, sein, wenn ihre Erfüllung ununterschieden von der anderer staatlicher Aufgaben den Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung zugewiesen ist.

In der ersten Reformationszeit war nun zwar besonders von theologischer Seite die Forderung reinlicher Scheidung der kirchlichen und politischen Verwaltung aufgestellt<sup>2)</sup>. Dieses Prinzip kam aber in Brandenburg-Preussen nicht zur Durchführung. Wir finden hier besondere Konsistorien nur in der

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch Rieker a. a. O. S. 135 und Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 235. Sehr richtig bemerkt Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3, S. 800, Anm. 147, dass die Beteiligung der Stände am Kirchenregiment gerade soweit reichte wie ihre Teilnahme am Landesregiment.

<sup>2)</sup> Vgl. Rieker a. a. O. S. 160 ff. 166. 170 und Sehling a. a. O. S. 1 ff. 10.

Kurmark, in Pommern, Preussen, später auch im Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt, ferner für die französischen Kolonien die Commission *écclésiastique*, wozu dann im 18. Jahrhundert die kirchlichen Zentralbehörden kamen, das reformierte Kirchendirektorium und das lutherische sowie französische Oberkonsistorium<sup>1)</sup>. In anderen als den genannten Landesteilen wurde die Leitung des Kirchenwesens ganz oder teilweise in die Hand der ordentlichen Landesverwaltungsbehörden gelegt, so von 1593 ab in der Neumark, im Fürstentum Kleve, der Grafschaft Mark und im Herzogtum Minden in die Hand der dortigen Regierungen, in der Grafschaft Ravensberg in die Hand des Drostes und Hauptgerichts<sup>2)</sup>.

Es ist dabei auch zu beachten, dass, wenn in älteren Verordnungen von Konsistorien die Rede ist, damit durchaus nicht immer eine besondere kirchliche Behörde gemeint ist. Vielfach wird die Bezeichnung Konsistorium für die Regierung angewendet, soweit diese kirchliche Angelegenheiten behandelt. Die Ausdrücke „Konsistorium und Regierung“ werden oft für das ganze Kollegium gebraucht oder als Konsistorium erscheint die zugleich mit Kirchensachen befasste Regierungsabteilung<sup>3)</sup>.

Aber auch in den Landesteilen, wo besondere Konsistorien

<sup>1)</sup> Abgesehen von einigen rein kirchlichen Spezialbehörden, wie der später eingerichteten Kirchen- und Schulkommission und dem Kirchenkollegium in Preussen (Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuss. Staats, T. 1, Bd. 2, S. 88).

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preuss. Staats S. 141 ff. und Geschichte der Quellen, T. IV, S. 129. Bornhak, Geschichte des preuss. Verwaltungsrechts 1884, Bd. 1, S. 432/3. Wegen Kleve-Mark die Jahrb. für die preuss. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 31, S. 140.

<sup>3)</sup> Vgl. u. a. Pariset, *L'état et les églises sous Frédéric Guillaume I* S. 143 ff. Z. B. bestand in der Neumark keine besondere kirchliche Behörde, die dortige Regierung wird aber als „die Neumärkische Regierung und Consistorium“ bezeichnet (vgl. Mylius, C. C. M. VI, 2 S. 515). Ebenso erscheint in der Magdeburger Kirchenordnung von 1685 noch „Regierung und Konsistorium“ überall als eine Behörde, es entscheidet in Kirchensachen „die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit oder

bestanden, waren überall noch andere Landesverwaltungsbehörden an der Kirchenleitung beteiligt, so wurden in späterer Zeit die Mitglieder des Geheimen Rats dazu herangezogen<sup>1)</sup> und im 18. Jahrhundert dann das Staatsministerium zur obersten Instanz in allen Kirchensachen gemacht. Es findet sich auch schon im Reformationsjahrhundert eine Verteilung der Geschäfte zwischen Konsistorium und Regierung dergestalt, dass die Regierung in erster und das Konsistorium in zweiter Instanz entscheidet. So wurde zum Beispiel im Jahre 1593 der Neumärkischen Regierung die Behandlung minderwichtiger Sachen, die bis dahin vom kurmärkischen Konsistorium ressortierten, überwiesen<sup>2)</sup>. Umgekehrt waren wieder in der Verwaltung des Kirchenwesens der französischen Kolonien der kirchlichen Behörde in der ersten Zeit nur die Sachen „von weniger Importantz“,

---

an ihr statt dero Regierung und Konsistorien“ (Mylius, Corp. Const. Magdeb. S. 40). Im Jahre 1714 bittet das Konsistorium „um Trennung von der Regierung und Erhebung zu einem eigentlichen Kollegium wie in der Kurmark und anderen Provinzen“ (Act. Boruss., Behördenorganisation Bd. 1, S. 769). Aehnlich war die Terminologie in anderen Landesteilen (vgl. Jacobson, Kirchenrecht S. 152).

<sup>1)</sup> Mühler, a. a. O. S. 129. 138.

<sup>2)</sup> Vgl. die „Churfürstl. Resolution auf der Ritterschaft Gravamina de anno 1593“ (Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 131):

„zum 12. Nachdem weiter geklaget worden, dass unserer Neumarkt Unterthanen, so von Unsern Hofflager zu Cölln an der Spree zum weitesten wohnen, vorfallende Geistl. Consistorial- und Ehe-Sachen in erster Instantz für unsere Cüstrinische Regierung sollen gehöret, verhandelt und womöglich entschieden werden, da aber mit demselben unserer Rätthe Bescheidt und Verordnung jemand nicht friedlich seyn wolte, dem soll die Appellation an unser Geistl. Consistorium zu Cölln an der Spree, und von dannen an Unss unbenommen seyn, jedoch dass jederzeit die Execution, wenn die von nöthen, wieder in die Neumark remittiret und allda vollstreckt werden, wie Wir denn auch zu solchen Sachen unsern Pfarren zu Cüstrin und da es von nöthen, noch einer Geistl. Persohn, Befehl thun wollen“.

Sowie die „Churf. Resolution wegen der Consistorial-Sachen in der Neumarck“ vom 22. März 1597 (Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 141):

diejenigen aber, „so von grösserer Consequenz“, der höchsten Landesverwaltungsbehörde zugewiesen <sup>1)</sup>).

„Nachdem ihr Unsere Resolution begehret, wie es mit denen Geistlichen Sachen in Unser Neu-Marck gehalten werden soll; Alss möget ihr, damit die leuthe auch in geringen undt gemeinen Sachen, wegen ferne des Weges mit den unkosten können verschonet bleiben, was dergleichen ist, das nicht doctrinam & confessionem belanget in prima instantia wohl hören undt die leute zur Billigkeit vergleichen undt weisen, darunter auch sonderlich in acht haben dass von Patronen den Pfarrherrn nichts entzogen, noch die Kirchendiener vergewaltiget, was aber etwas weiter Bedenckens, darinnen wollet mit des Consistorii Vorwissen handeln, oder es anhero verweisen . . .“

„Den Hochgelahrten Unsern lieben getrewen verordneten Cantzler und Rätthe Unser Neu-Märckl. Regierung zu Cüstrin etc.“

Vgl. ferner für das Herzogtum Preussen Jacobson, Geschichte der Quellen I, 2 S. 76.

<sup>1)</sup> Vgl. das Patent vom 26. Juli 1701 (Mylius, C. C. M. I, 1 S. 423):

„Demnach Se. Königl. Majestät in anno 1694 über die in Dero Landen befindliche französische Colonien und Gemeinden eine Commission Ecclesiastique aufzurichten allergnädigst nöthig erachtet, welche sowohl die vorkommende Kirchen- als Consistorial-Sachen respiciren und reguliren solte, solcher gestalt, dass was rechte Kirchen-Sachen wären, nebst denen causis mixtis von weniger Importantz dahin gehören, diejenigen aber, so von grösserer Consequenz, nach geschehener Untersuchung vor Dero Würkl. Geheimbte Rätthe gebracht, und daselbst decidiret werden solten; Und dann aber anjetzo die Sachen sich dergestalt gehäuffet, dass Dero Geheime-Raths-Collegium, wann alles und jedes, so durch die Commission Ecclesiastique könnte abgethan werden, dorthin gedeihen solte, dadurch sehr überladen werden dürffte; Alss haben Allerh. ged. Sr. Kgl. Majestät gut und rathsam befunden, besagte Commission ecclesiastique hiemit auf den Fuss Dero hiesigen Teutschen Consistorii allerdings einzurichten. Thun das auch krafft dieses dergestalt, und also, dass dieselbe hinführo und solange, biss Se. Kgl. Majest. ein anders zu verordnen gut finden werden, als das höchste Forum Ecclesiasticum und Consistoriale über die frantzösische Colonien, wenn entweder beyde Theile, oder auch nur Reus oder Rea zur frantzösischen Colonie gehören, Dero teutschen Consistorio gleich consideriret, vor demselben auch alle Causae ecclesiasticae

Massgebend war hierbei immer das praktische Verwaltungsinteresse, nirgends erscheint eine Kompetenzverteilung unter dem Gesichtspunkt der Scheidung eines Landeshoheits- und eines besonderen kirchlichen Rechts des Landesfürsten. Die brandenburgischen Landesherren nahmen daher auch in allen diesen Beziehungen völlige Freiheit der Kompetenzbestimmung in Anspruch <sup>1)</sup>.

Endlich ist es für die ganze Beurteilung der Eingliederung

und Consistoriales, ausser, wann de Religione et Capitibus fidei et credendorum Streit entsteht, welche Sr. Königl. Maj. Dero hohen Persohn allein vorbehalten, gezogen, examiniret, und plenarie decidiret werden sollen, sonder dass von denselben einige Appellatio oder ulterior provocatio gelten oder angenommen werden möge, es sey denn, dass Sr. Königl. Maj. in causis arduis et Dubiis ein anders specialiter verordnen, wie Ihro solches auch bei dem Teutschen Consistorio frey stehet.“

Eine charakteristische Verteilung der Kompetenz zwischen Ortsobrigkeit, Konsistorium und landesfürstlicher Zentralinstanz fand man in Pommern vor. Dort hatte die Kirchenordnung von 1563 (Richter, Kirchenordnungen Bd. II S. 229 ff. 238) bestimmt:

„Idt iss ock nich not, alle gemeine slichte saken, so up dem Lande unde in Steden voffallen, vor dat Consistorium tho theende, Sonder ydt mögen die Superintendenten, desülvigen dar se konen, mit den Patronen unde Overicheit jedes ordes vordragen, Edder inn den affgelegenen örden dem Pastori edder Preposito eines yedern ordes sampt den Patronen unde Overicheit thovorrichten bevehlen . . .

Im fall wichtige grote saken vorstünden, darin mit mehrem Rath thoschlüten, edder definitive tho spreken, sölckes schölen die Superintendenten unde Consistorialen uns den Landesfürsten Eidtlick vormelden. Denne wille wy yegen den ohngesetzten Geistlicken Rechts doch die Consistorialen ynn unse Hofflager bescheiden, ehn etlicke unser HoffRethe thoordnen, Ockyemandt uth unser Landtschop manck der Ridderschop und uth Steden vorschripen und adiungieren.“

<sup>1)</sup> Vgl. den Schluss des zit. Patents vom 26. Juli 1701. Die bezüglichen Ausführungen von J. H. Böhmer, ius eccl. Prot. T. I libr. 1 tit. XXVIII §§ 17. 37. 38 und J. J. Moser a. a. O. S. 94 treffen für Brandenburg-Preussen jedenfalls ganz zu.

der Verwaltung des Kirchenwesens in die allgemeine Verwaltung charakteristisch, dass die gesamte unmittelbare Aufsicht über das Kirchenwesen, und zwar auch in den jetzt sog. rein innerkirchlichen Angelegenheiten, in der Lokalinstanz den ordentlichen weltlichen Behörden übertragen war. Die grundlegenden Bestimmungen hierüber sind in der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 enthalten. Es heisst dort unter dem Titel

„Wie die weltliche Obrigkeiten, Haupt: und Amptleute, Auch andre Gerichts Verwalter und Befehlhabern, in Stedten und Dörffern, über diese Ordnungen halten sollen:

Die Obrigkeiten jedes Orths, sollen mit trewen Fleisse dahin trachten, dass die Pfarren und Kirchengüter, also angewandt werden, das dieselben allein den Kirchendienern, Schulen, unermögenden Studenten, und Blutarmen . . . mitgetheilt werden. Und sonderlich darauff sehen, das von den Kirchengütern, unter was schein es immer geschehen oder vor sein möchte, nichts entzogen, und die nicht ad prophanos usus angewandt werden . . .

Also sollen auch die Obrigkeiten, in Stedten und Dörffern, über ihre Pfarrer, Kirchen und Schuldienern, treulich halten, sie widder Gewalt, Frewel und sonst schützen, und neben ihnen ernstlich befördern helfen, das die Leute treulich zur Kirchen gehen, Und so sie Eltern und Haushalter erführen, die ihre Kinder und Gesinde, von der Kirchen abhielten, und im Catechismo nicht unterweisen liessen, Sollen sie die darumb straffen.

Sie sollen auch darauff sehen, das die Pfarrer und Caplene, die Episteln und Evangelia, vor dem Altare, nicht deutsch, sondern in der alten gewöhnlichen Melodey, lateinisch singen, Und dann hernach, umb der einfeltigen willen, deutsch vorlesen, das sie es verstehen können, welches im Singen nicht geschehen kan . . .

Dann unser endtliche Meinung ist, das in Religion Sachen, allenthalben in unserm Churfürstenthumb und Landen gleichheit, und es an einem Orte wie am Andern, beide in der Lehre und Ceremonien, unserer Christlichen Kirchenordnung gemäss gehalten werden solle. | Und legen wir den Rethen in Stedten, desgleichen den Collatorn, Schultzen und Gottshausleuten auffn Dörffern, hie mit auff und einbinden, und befehlen ihnen, das sie bey den Eyden und Pflichten damit sie uns verwandt, sollen in ihren Kirchen fleissig auffsehen thun, auf das unser Kirchenordnung, von allen Kirchendienern gehalten werde, Do es aber von den Pfarrern und Kirchendienern nicht geschehe, sollen sie ihnen darumb einreden,

und ob sie dadurch nicht zu bewegen, dasselbe uns und unserm Consistorio, umb weiter einsehen zu schreiben. Mit Verwarnung, wo die Rethen in Stedten, oder Collatores, Schultzen und Gottshausleute in Dörffern, uns solche Mängel nicht vermelden, und dieselben also stillschweigende einräumen würden. Wir aber solchs durch die Inquisitores, die unser Fiskal in Geheim darauf bestellen würdet, hernach erfahren würden, wollen wir durch den Fiskal, widder sie Procediren lassen, Und nicht alleine die Pfarrer und Caplane, sondern auch die Rethen, Patronen, Schultzen und Kirchveter, in unnachlässige straffe, mit entsetzung jres Ampts, und sonst andern zu abschew nehmen . . .“

Durch die im Vorstehenden skizzierte Auffassung des landesherrlichen Kirchenregiments und die dadurch bedingte Organisation der Verwaltung des Kirchenwesens ist nun zugleich die Art der Deckung der Kosten für die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens bestimmt. Soweit die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung obliegt, was, wie wir gesehen haben, in weitestem Umfange der Fall war, sind die persönlichen wie sächlichen Kosten in denen der Landesverwaltung überhaupt enthalten. Nicht wesentlich anders lag es aber auch mit dem grössten Teil der Kosten für die Verwaltung der besonderen kirchlichen Behörden. Das hing mit der Art der Zusammensetzung derselben zusammen. Die Geschäfte der Konsistorien wurden nämlich vorwiegend nebenamtlich geführt; soweit es sich um geistliche Mitglieder handelte, von Inhabern sonstiger geistlicher Aemter, soweit weltliche Mitglieder in Frage kamen, von Beamten, die im Hauptamt Mitglieder anderer landesherrlicher Behörden waren.

Ueber die Zusammensetzung des im Jahre 1542 oder 1543 gegründeten brandenburgischen Konsistoriums gibt die Konsistorialverordnung von 1573 nähere Auskunft. Sie bestimmt<sup>1)</sup>:

„In diesem Geistlichen Consistorio sollen gewöhnlichen sitzen, Vier oder fünff Personen, darunter fürnemlich unser General Superintendentens ein Assessor sein sol, oder wehne wir an seine statt in seinem abwesen verordnen werden, Und ob jhe zu zeiten eine oder

<sup>1)</sup> Richter, a. a. O. S. 380.

mehr Personen wegen unserer gescheffte oder sonst mangeln würde, So sollen doch zwey Personen in keiner Sache definitive sprechen, darumb auch die Assessores in wichtigen Sachen, ettliche unserer Cammergerichts Rethen, sonderlich aber unsern Cantzler, so offte es die Noth erfordert, zu sich ziehen, und neben ihnen die Sachen und Hendl nach genugsamer Verhör gütlich vortragen . . .“

Der Kanzler, die Kammergerichtsräte und ein Assessor fungierten hiernach jedenfalls nebenamtlich, ob auch die anderen drei oder vier Assessoren, ist für die erste Zeit nicht bekannt, wahrscheinlich aber war es der Fall, wir haben wenigstens eine Ernennungsurkunde aus dem Jahre 1542, in welcher der Lic. der Rechte Hayler zum „Hofrathe angenommen vnd bestalt wird, also das er Zeit seines Lebens vnser Hofrath sein vnd sich dafür gebrauchen, auch der sachen so den Hofrethen geburen trewlichen gewarten, Vnd was in Religionssachen zu schreiben vnd zu sollicitiren fürfallen würde, dasselbige vnter Handen haben, fertigen, auch für einen Assessore in dem geistlichen Consistorio alhie sitzen . . .“<sup>1)</sup>.

Jedenfalls war es in der Folge die Regel, dass die Mitglieder des Konsistoriums nebenamtlich fungierten, und ist es bis in das 18. Jahrhundert geblieben. Einen Beleg dafür gibt ein uns erhaltener „General-Personaletat der Kammerverwaltung“ von 1697/98. Hier erscheint unter den Behörden das „Kurfürstliche Konsistorium“ in folgender Form<sup>2)</sup>:

„Konsistorialpräsident, vide Wirkl. Geheime Räte, der von Fleming vide Justizräthe, Konsistorialrath Schmidt	Thlr.	Gr.
aus der Hoffrentei . . . . .	600	—
Konsistorialrath Buchholtz aus der Hoffrentei . . . . .	100	—
Konsistorialrath und Protonotarius Neuhauser aus der Hoffrentei . . . . .	150	—
Hoffprediger Schmettau als Konsistorialrath aus der Hoffrentei . . . . .	106	—
als Hoffprediger aus der Rentei . . . . .	469	—
aus den Kirchgefallen . . . . .	—	—

<sup>1)</sup> A. d. Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg 1839, S. 294.

<sup>2)</sup> Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697. 1895, S. 536 ff. 546.

der Probst Lüdicke als Konsistorialrath aus der Hoffrentei . . . . .	232	04	Thlr.	Gr.
aus der Schatull . . . . .	100	—	332	04
der Probst Spener als Konsistorialrath aus der Hoffrentei . . . . .	106	—		
aus der Schatull . . . . .	300	—	406	—
Der Konsistorialdiener Schlick.“				

Die Stellen im Konsistorium waren hiernach, vielleicht mit Ausnahme der des Konsistorialrats Schmidt, alle nebenamtlich, und auch des letzteren Stelle war, nach der Höhe der Besoldungen gleichstehender Beamter in demselben Etat zu schliessen, wahrscheinlich mit einer anderen Stelle kombiniert.

Nicht anders wurde es in den später erworbenen Landes- teilen gehalten. Im Herzogtum Preussen zum Beispiel war kurz vor der Besitzergreifung im Jahre 1587 ein Konsistorium errichtet, für welches der Entwurf einer Konsistorialordnung von 1584 massgebend wurde<sup>1)</sup>. Dort ist bestimmt, dass im Konsistorium „politicae und ecclesiasticae Personen beysammen sitzen sollen“.

„Politici sollen sein:

1. Einer aus unseren fürstlichen Hofrätthen, welcher an unser Statt allda präsidiren und das richterliche Amt führen soll. 2. Und dann neben ihm etwa noch 2 Juristen, die wir unsers Gefallens entweder aus der Universität oder anders woher nehmen und zum Konsistorium deputiren werden.

Theologi sollen sein:

1. Der Generalsuperintendent. 2. Primarius Professor Theologiae an der Universität. 3. Einer von den Pastoribus der 3 Städte, dem wir nominatim solch Amt auflegen werden.“ Ausserdem sind dem Konsistorium beigegeben ein Notar, ein Famulus und zwei Procuratoren.

Hiernach wurden alle Stellen nebenamtlich versehen und sie erscheinen als solche auch noch in dem angeführten Generaletat mit folgenden Ansätzen<sup>2)</sup>:

„Konsistoriales im Samländischen.	Thlr.	Gr.
Doktor Christoff Goltz, Officialis . . . . .	83	80
Dr. Bernhard von Sanden . . . . .	11	10

<sup>1)</sup> Vgl. Richter a. a. O. Bd. 2, S. 462 ff.

<sup>2)</sup> Breysig a. a. O. S. 573.

	Thlr.	Gr.
Mr. Goldbach . . . . .	11	10
Dr. Pyzarovius . . . . .	11	10
Dr. Deutsch . . . . .	11	10
Dr. Philipp Leu . . . . .	22	20
Dr. Charisius . . . . .	22	20
Albrecht Weis . . . . .	22	20
Notarius Patzker . . . . .	22	20
Der Aufwarter Johann Singer an Geld . . . . .	9	50
6 Sch. Roggen.“		

Da wir aus einem Bericht des Konsistoriums aus derselben Zeit wissen, dass die Mitglieder des Konsistoriums als solche ausser diesen Summen nur noch ganz geringe Einnahmen aus Strafgefallen bezogen, geht schon aus den angeführten Zahlen hervor, dass es sich um nebenamtliche Verwendung handelte; einige der aufgeführten Personen erscheinen denn auch in demselben Etat in anderen Hauptämtern, und es wurde damals vorgeschlagen, bei künftigen Besetzungen nur solche Personen in Betracht zu ziehen, „die sich mit ihren anderweiten Hof- und Zivilbedienungen von selbst begnügen dürften“<sup>1)</sup>.

Noch klarer ist die Verbindung der Aemter aus demselben Etat bei dem Konsistorium des Herzogtums Pommern ersichtlich. Dort ist angesetzt<sup>2)</sup>:

„Dem Directori von Braunschweig vide Regierung.

	Thlr.	Thlr.	Gr.
Dem Generalsuperintendenten Dr. Heylern . . . . .	600		
144 Sch. Haber à 15 l β . . . . .	60		
auf einen Kutscher . . . . .	15		
		675	
Den Assessori Wobsern . . . . .		33	12
Puttmann . . . . .		33	12
Schmaltzen . . . . .		33	12
Dem Konsistorialsekretario . . . . .		100	—
Dem Pedellen . . . . .		12	—

Von Wobser wissen wir, dass er im Hauptamt Hofgerichtsrat war, und Schmaltz erscheint gleichfalls als Vizeprotonotarius im Hofgerichtskollegium.

<sup>1)</sup> Act. Borruss., Behördenorganisation Bd. 1, S. 456. 457.

<sup>2)</sup> Breysig a. a. O. S. 583.

Aehnlich lagen die Verhältnisse bei den Konsistorien im Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt<sup>1)</sup>.

Ganz in gleicher Art ist dann noch im 18. Jahrhundert die Unterhaltungsfrage bei Errichtung der kirchlichen Zentralbehörden, des Kirchendirektoriums für die reformierte Kirche und des Oberkonsistoriums für die lutherische Kirche behandelt. Die schon erwähnte Fundation des Kirchendirektoriums vom 10. Juli 1713<sup>2)</sup> bestimmt im Artikel I:

„§ 1. Soll dieses unser K. Directorium mit einem . . . Präsidenten aus Unsern . . . wirkl. Geheimen Etatsräthen, sodann mit 4 Assessoren und Räthen, als nemlich zweien Theologen, entweder von den zeitigen allhiesigen ref. Hofpredigern, oder sonst andere in wirklichen Diensten stehenden und allhier wohnenden ref. Theologen und ersten Predigern des Landes, und zweien Politicis, einem Sekretär . . . samt einem Diener, welche letztere ihre Besoldung insgesamt aus dem Monte Pietatis bekommen, dazu Wir 7—800 Rthlr. auswerfen, der erstere aber, ohne dergl. praetendiren zu dürfen, solche Funktionen umsonst über sich nehmen muss, besetzt sein . . .

§ 2. Sollen dem Kirchenrath nöthige Zimmer zur Rathsstube und Verwahrung der Akten in dem jetzigen Collegienhause, oder an dem Orte, wo Unsere übrige Collegia künftig ordinär zusammenkommen, angewiesen werden.“

Auch hier werden also andere Staatsbeamte nebenamtlich verwendet und werden der neugeschaffenen Behörde Diensträume wie anderen Staatsbehörden angewiesen.

<sup>1)</sup> Ueber deren Zusammensetzung vgl. Bornhak, Geschichte des preuss. Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 432, Breysig a. a. O. S. 578. 584. Charakteristisch ist die Ernennung des Wirkl. Geh. Etatsrats Hamrath zum Präsidenten des Fürstentums Halberstadt mit dem Auftrag, „alle — Uns competirende landesfürstliche Jura Regalia und Hoheit sowohl in ecclesiasticis als politicis gebührend zu maintainiren und handhaben, Unserer dortigen Regierung, Consistorio, Kammer und Lehnkanzlei — vorstehen etc.“ Act. Boruss. a. a. O. S. 366. In Halberstadt hatte der Kurfürst in dem Homagialrezess von 1650 zugesagt, das Konsistorium solle „von Evangelischen und keinen ander bestellet seyn, die wir auch selbst ohne Beschwer der Stände besolden wollen“ (Lünig, Teutsches Reichsarchiv a. a. O. S. 130).

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 36.

Bei Errichtung des Oberkonsistoriums erging wegen der Kosten folgendes Reskript vom 3. Oktober 1750 <sup>1)</sup>:

„Zugleich communiciren wir Euch auch Euren Sporteln Etat und die wegen Auszahlung des zu Euren Besoldungen bestimmten Fonds nöthigen Ordres an Unser General Directorium, desgl. Unser Amtskirchen-Revenuendirectorium und Directorium des Montis Pietatis; Und da nach der gemachten Repartition von solchen Fond noch 100 Rthlr. übrig bleiben, so wollen wir dass solche in der Ober-Consistorial-Casse aufgehoben und die bei dem Collegio vorfallenden nöthigen Ausgaben davon bestritten werden sollen“ <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Aus den Akten des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg, Litt. A Fach I Nr. 1.

<sup>2)</sup> Die Verfügung an das Generaldirectorium lautet:

„Nachdem wir allergnädigst resolvirt haben, die durch Absterben des Praesidenten von Reichenbach vakant gewordenen 1200 Rthlr. aus der General-Domainen-Casse und 300 Rthlr. aus der General-Krieges-Casse zum Etablissement und Besoldung des von Uns errichteten hiesigen OberConsistorii anzuwenden, so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden sothane Gelder in Summa mit 1500 Rthlr. an das Ober-Consistorium gegen des Praesidenten von der Schulenburg Quittung künftighin auszahlen zu lassen.“

Und die an das Amtskirchenrevenue-Directorium:

„Wir haben zum Etablissement und Salarirung des von Uns jüngst hin errichteten hiesigen Ober-Consistorii diejenigen 300 Rthlr. destinirt, welche der verstorbene Praesident von Reichenbach aus der Amts-Kirchen-Casse erhoben. (Auszahlung wie oben.)“

Ueber die Verteilung der angewiesenen Summe gibt folgende Spezifikation „derer beym Ober-Consistorio in Berlin vorhandenen Membrorum Collegii“ Aufschluss:

„Name	Besoldung	Fonds, woraus solche bezahlt wird
Präsident v. d. Schulenburg .	1000 Thlr.	aus der für das Ober-Consist. ausgesch. Besoldung aus der Gen.-Dom.-General-Kriegs-, der Amtskirch.reven. und der Montis pietatis Kasse.
Ob.-Cons.-Rath v. Irwing . . .	175 Rthlr.	aus der Hofrenthey.
„ „ „ Sack . . . . .	200 „	a. d. für das Ob.-Cons allergnädigst bestimmten Besoldung.
Ob.-Cons.-Rath Mirdelius . . .	200 „	ex cassa montis pietatis.
„ „ „ Süßmilch . . . . .	200 „	} von des H. Präs. v. Schulenburg Hochwohlgeb.
„ „ „ Köppen . . . . .	200 „	
„ „ „ Baumgarten . . . . .	100 „	
„ „ „ Hecker . . . . .	100 „	

Später scheint dann die ganze Besoldung auf die allgemeine Staatskasse übernommen zu sein, denn im Etat des Jahres 1804/05 finden wir als Einnahmen des Oberkonsistoriums nur <sup>1)</sup>

aus der Generaldomänenkasse . . . . .	3327 Taler 10 Gr.,
von 1600 Taler Kapital an Zinsen . . . . .	177 " — "
aus der Sportelkasse . . . . .	987 " 14 "

Es zeigt sich hiernach in den verschiedenen Zeiten der vorlandrechtlichen Entwicklungsperiode dasselbe Bild. Es werden auch den nur mit kirchlichen Angelegenheiten befassten Behörden vom Landesherrn bezahlte Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, sei es nun, dass die gleichzeitig als Mitglieder der Konsistorien fungierenden Personen gar keine besondere Vergütung hierfür erhielten, oder dass sie nur nebenamtlich remuneriert wurden. Die Unterhaltung auch dieser Behörden geschah mithin, soweit nicht geistliche Kräfte herangezogen wurden, auf Kosten der allgemeinen Landesverwaltung. Die Besoldung für die Wahrnehmung des Nebenamtes wurde dabei als eine von den übrigen Landesverwaltungsausgaben nicht verschiedene Ausgabe angesehen. Das musste schon aus der dargelegten Auffassung der kirchenregimentlichen Tätigkeit, die sich im Laufe der Zeit immer mehr befestigte, folgen. Es kommt auch in dem mehrerwähnten Generaletat deutlich zum Ausdruck. Wo die Konsistorien hier als besondere Behörden erscheinen, sind sie mitten unter den landesfürstlichen Behörden aufgeführt <sup>2)</sup>, und zum Teil stehen die Konsistorialbesoldungen auch in dem Titel der Behörde, dem das Mitglied des Konsistoriums im Hauptamt angehört <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Leipzig 1847, S. 239.

<sup>2)</sup> Breysig a. a. O. S. 546. 573. 583. In dem Etatsabschnitt für das Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt erscheinen nur einzelne Konsistorialbeamte unter den übrigen Beamten S. 578. 584.

<sup>3)</sup> Z. B. die des Kurmärk. Konsistorialpräsidenten unter dem Titel „Wirkliche Geheime Räte“ (S. 538), die des Konsistorialrats v. Fleming unter dem Titel „Geheime Justizräte“ (S. 539), die des Pommerschen Konsistorialdirektors unter dem Titel „Regierung“ (S. 581).

Für die Konsistorien galt auch die gleiche Sportelordnung wie für die übrigen Landesbehörden<sup>1)</sup>.

Nur in geringem Umfange wurden zur Bestreitung der Kosten des Kirchenregiments Einnahmen aus rein kirchlichen Quellen verwendet. Dies geschah<sup>2)</sup> entsprechend der schon früher partikularrechtlich bestehenden Uebung hinsichtlich der Visitationskosten, zu denen suffiziente Kirchenkassen und subsidiär Patrone und Gemeinden herangezogen wurden<sup>3)</sup>. Ferner wurden das in Brandenburg übliche Prokurations- und Hufengeld, sowie das Cathedraticum und Sandgeld für Bestreitung der Kosten der Leitung des Kirchenwesens forterhoben. Die Einnahme aus dem Cathedraticum und Sandgeld, die dem Domprobst in Berlin-Cölln zustand, wurde in der Weise dem kirchlichen Verwaltungszweck erhalten, dass das Amt des Probstes organisch mit dem Amt eines Assessors im Konsi-

<sup>1)</sup> Mylius, C. C. M. Cont. I, S. 199 ff. 209; vgl. Pariset a. a. O. S. 328.

<sup>2)</sup> Abgesehen von einzelnen Verwendungsfällen, wie z. B. bei der eben erwähnten Dotierung des Oberkonsistoriums.

<sup>3)</sup> Vgl. Jacobson in Weiskes Rechtslexikon Bd. 13, S. 256 f. und J. H. Böhmer, Jus eccl. Prot. lib. III Tit. XXXIX §§ 104 ff. Für die preussischen Stammlande interessiert noch besonders die „Verordnung wegen der zu haltenden Kirchenvisitation und einigen deshalb zu beobachtenden Punkten vom 8. Februar 1710“ (Mylius, C. C. M. I, S. 433):

„... Wir sind auch zufrieden, dass sothane Diaeten-Gelder aus der Kirchen Mittel, wenn die Kirche über 50 thlr. an baaren Vermögen oder Capitalien hat, gezahlet werden sollen, solte aber die Kirche nicht 50 thlr. in Vermögen haben, so müssten Patroni und Gemeinde solche aufbringen, und weilen die Visitatores die Zahlung der Diaeten-Gelder, womit es zum öfftern langsam hergehet, Jedemahl nicht abwarten können, so habt Ihr Anstalt zu machen, dass solche aus der CreyssCasse vorgeschossen, und von denen Kirchen oder obgesetztenfalls und wann die Kirchen unvermögend, von dem Patrono und Gemeinde widererstattet werden sollen.“

Für das Herzogtum Preussen vgl. die Bischofswahl von 1568, Artikel „von Unkosten der Visitation und Synoden“ (Richter, Kirchenordnungen

itorium verbunden wurde<sup>1)</sup>. Prokuration und Hufengeld wurde bei gleichzeitiger Erhöhung der Abgabe dem Konsistorium direkt überwiesen<sup>2)</sup>.

Bd. 2 S. 298), für das Herzogtum Magdeburg die Kirchenordnung von 1652 Cap. 28 Sect. I Nr. 7. 8. (Moser, Corp. Jur. evang. eccl. S. 566 ff. 645).

<sup>1)</sup> Vgl. das „Edikt, vom Sand-Gelde der Pröbste dd. Cöln ... anno 1571“ (Mylius, C. C. M. I, 1 S. 271):

„... Weil Wir Unsern Hoff-Prediger ... Ern Georgium Coelestinum zum Thumb-Probste berürts Unsers Stiftts (Cölln an der Sprewe) ... confirmiret und bestetiget, und dann das Cathedra-ticum und Sandt Geldt ein alt herkommen, auch von weiland ... Herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk ... bemeldter Thumb-Probstey als jehrliches Einkommen zugeordnet, und incorporirt ist; Alss wollen Wir, dass es gedachtem Doctori Coelestino als einem bestetigten Thumb-Probst und Assessori Unsers Geistlichen Consistorii allhie der zu Förderung der Geistlichen Sachen fürnemblich mitgebraucht wirdet, unabbrichtig folgen und verreichet werden solle...“; vgl. auch Pariset a. a. O. S. 590.

<sup>2)</sup> Vgl. die oben S. 36 zitierte Ordnung von 1558:

„Zum Achtundzwaintzigsten, Soll der Pfarrer die Prokuration, so von Alters von diesen Pfarren dem Ordinario gefolgt, ... samst 4 groschen dazu ime die Gotshaussleuthe mit einem groschen zu Hülffe kommen sollen, jerlich zu geben schuldig sein, und dieselbigen dem Pfarrer in der nehist anliegenden Stadt, do er von den Visitoribus visitirt worden, ... überantworten. Und soll die Prokuration wie obstehet, zu unterhaltung des Consistorii, Aber die 4 groschen zu Besoldung eines Fiskals oder general Prokurators, und zu aussführung ihrer sachen gebraucht werden, derselbige sol befehl haben, alle diejenigen, so sich der Kirchen und Pfarr Güter ... unterzogen ... vor Unsern gn. Herrn oder S. Churf. G. Consistorio zu Cöln ... zu beklagen ...“

sowie die „Circular-Verordnung, wegen der Bischöflichen Procuracion und Hufen-Geldes zu Unterhaltung des Geistlichen Consistorii dd. Cöln ... anno 1572“ (Mylius, C. C. M. I, 1 S. 273):

„... Nachdem Wir numehr die Bischöfliche Procuracion und Hufen-Gelder zu besserer Unterhaltung Unsers Geistlichen Consistorii perpetuirt und vereigent haben, Wir aber von den Assessores desselben berichtet werden, dass Ir solch Geldt zu rechter Zeit nicht ausgebet, und zum Theil schuldig pleibet, daraus vil Unrichtigkeiten

Die Uebertragung anderer Einnahmen der bischöflichen Mensa an das Konsistorium lässt sich in Brandenburg nicht nachweisen. Sie hätte eigentlich nahegelegen, da das Konsistorium im wesentlichen die äusseren Verwaltungsfunktionen

---

erfolgen. Weil dann diss ein altherkohenen, und keine Newrung ist ... Als befehlen wir Euch ...“

Die Konsistorialordnung von 1573 bestimmte dann schliesslich endgültig im Artikel

„Von unterhaltung des Consistorij.

Weil Christlich und den beschriebenen Rechten gemess, das die Gaben, die vorzeiten die Bischoffe und Capittel, in Stifften zu unterhaltung Christlicher Empter, und zu Beforderung der Religion sachen, Auch der Geistlichen schutz empfangen und eingenommen, nachmals dazu gegeben und gebraucht werden.

Wie dann den Bischoffen die Procuration und Hufengelt, dessgleichen den Capitteln und Probsten das Cathedaticum, Synodaticum und Sandgelt, aus keiner andern ursachen, dann zu der Geistlichen Recht und schutz gegeben worden, Darumb auch die beide nehiste gewesene Bischoffe zu Brandenburgk, Jerlich dritthalb hundert Gülden zu Bestellung unsers Consistorij von der Procuration und Hufengelt Jerlich gegeben, Und letzlichen dasselbe gar darein geschlagen, dass es die Consistoriales nun mehr, wie dann auch nicht unbillich geschicht, fordern mögen. ...

Darumb sollen die vom Adel und andere beide in Stedten und Dörffern das Bischoffliche Hufengelt von den Hufen, davon vor alters gegeben, nachmals entrichten, oder der Pandung gewarten.

Und weil auch das Cathedaticum und Sandgelt, So die Pfarrer in Sede Berlin, Bernaw, Newstadt, Writzen an der Oder, und Straussbergk von alters gegeben, dem Probste, unsers Stiffts alhin zu Cöln an der Sprew gebüret, sollen sie es bey meydung der Hülffe ime nachmals geben, dann Er und die folgenden Pröbste sollen allwege vor Assessores des Consistorij gebraucht werden. Da sich auch offte begibt, dass die Pfarrer von den Pfarren hin und widder ziehen oder versterben, und wann andere Pfarrer hernach widder darauf kommen, thun sie sich der Procuration weigern, dadurch dann dem Consistorio das sein entzogen wirdet, Darumb soll es hinfüro also gehalten werden, das derjenigen, so auff Martini auff der Pfarren gefunden wirdet, die Procoration stracks ... entrichten solle ...“

der Bischöfe hatte. Mit Rücksicht hierauf hatte zum Beispiel die von Moritz von Sachsen zur Vorberatung einer Kirchenordnung Lätare 1544 in Leipzig zusammenberufene Theologenkonzferenz sich dahin geäußert: „Indem alleyn das Consistorium das rechte Bischoffliche ampt tragen soll, so were es nicht vnbillich, das es auch von den Bischufflichen eynkummen neben deme, was zcur visitation vnd andern sachen vonnöten, bestellet würde“<sup>1)</sup>; ebenso hatte die wegen der Konkordienformel im Jahre 1578 in Schmalkalden versammelte Theologenkonzferenz dem Administrator des Herzogtums Preussen, wo damals noch die bischöfliche Verfassung bestand, den Rat gegeben, die Bistümer abzuschaffen, ein Konsistorium zu errichten und des einen Bischofs jährliche Einkünfte zu dessen Unterhaltung zu verwenden<sup>2)</sup>. In Brandenburg konnte dieser Weg aber schon deshalb nicht eingeschlagen werden, weil die Bistümer hier noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts formell besetzt blieben und die Tafelgüter daher nicht verwendbar waren; musste doch selbst das Recht auf die bezeichneten, für Zwecke der neuen Kirchenverwaltung überwiesenen früher bischöflichen Einnahmen erst durch den Kurfürsten vom damaligen Inhaber des Bischofssitzes, einem Herzog von Sagan, gegen Entgelt erworben werden<sup>3)</sup>. Auch im Herzogtum Preussen ist übrigens, obwohl sich hier die Errichtung der Konsistorien unmittelbar an die Auflösung der Bistümer anschloss, nur ein kleiner Teil der bischöflichen Einkünfte zur Bestreitung von Ausgaben für die beiden neugegründeten Konsistorien übertragen. Wir haben über die Verwendung des bischöflichen Mensalguts hier einen genauen

<sup>1)</sup> Vgl. Sehling a. a. O. S. 146.

<sup>2)</sup> D. Dan. Heinr. Arnoldt, Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen 1769, S. 348.

<sup>3)</sup> A. d. Müller, Geschichte der Reformation S. 296 ff. Wann die Tafelgüter tatsächlich mit dem landesfürstlichen Gut vereinigt sind, ist im einzelnen nicht mit Sicherheit festzustellen. Gercken, Phil. Wilh. (Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel 1766, S. 289, vgl. S. 286) nimmt für das Bistum Brandenburg schon das Jahr 1571 an.

Rechenschaftsbericht<sup>1)</sup>. Der Kurfürst erwiderte auf einen im Jahre 1612 von den preussischen Ständen gestellten Antrag, die Bistümer neu zu besetzen, hiezu seien keine Mittel vorhanden, und fügte hinzu:

„damit die Landstände wissen möchten, worauff die bischöfliche Einkünfte schon verwendet wären, so ist ein Extract gemacht und ihnen übergeben worden.

Des Bischofs von Samland Einkünfte sind . . . . .	3606	Marck
Des Bischofs von Pomesan ungefehr . . . . .	3000	„
	Summe	6606 Marck.
Davon sind denen Professoribus anno 1587 gegeben	2425.—	Marck
Denen Assessoribus Consistorii Sambiensis . . . . .	717.30	„
Dem Probst im Collegio sind a. 1587 gegeben . . . . .	454.—	„
Denen Stipendiaten a. 1612 . . . . .	697.30	„
Zur Erhaltung der Communität a. 1611 . . . . .	528.—	„
Der Communität an Getraide . . . . .	150.—	„
Denen Hypodidascalis zur Verbesserung des Salarii	199.—	„
Vor die Schule zu Lyck	} welche anno 1587 und 1588 gestiftet	{ 200.— „
Vor die Schule zu Salfeld		
Vor die Schule zu Tilse		
Denen Assessoribus des Salfeldischen Consistorii . . . . .	460.—	„
	Summa aller Ausgaben	6227.— Marck.
	Bleiben also pro resto nur	379.— Marck.“

Es fragt sich nun, ob und eventuell in welchem Sinne man nach der im vorstehenden skizzierten Entstehung der landesherrlichen Ausgaben für Zwecke der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens, die durch die allmähliche Ersetzung der landesherrlichen Staatspersönlichkeit durch den Staatsbegriff selbst zu Staatsausgaben wurden, von einer Verpflichtung zur Leistung dieser Ausgaben sprechen kann. Eine solche Verpflichtung ist allerdings entstanden, nicht anders als wie wenn heute eine Aufgabe vom Staat übernommen wird, damit selbstverständlich die staatsrechtliche Verpflichtung begründet wird, für die Durchführung von Staats wegen zu sorgen, also auch die erforderlichen Geldmittel bereitzustellen. Der

<sup>1)</sup> Hartknoch, Preussische Kirchenhistoria 1686, S. 515 ff.

Landesfürst betrachtete die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens als landesfürstliche Aufgabe und sah sich damit verpflichtet, die ihm als Landesfürst zustehenden Mittel dafür zu verwenden, sei es nun, dass er solche aus den Einkünften seines fundierten Vermögens entnahm, oder von der Möglichkeit, im Landesinteresse Abgaben zu erheben, Gebrauch machte.

Die Uebernahme des Kirchenregiments und damit die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten desselben ist aber nicht auf einen bestimmten staatsrechtlichen Akt als Rechtstitel zurückzuführen. So wird das Verhältnis bisweilen besonders von denen angesehen, die in der Uebernahme des Kirchenregiments lediglich die Rechtsnachfolge in das bischöfliche Amt erblicken. Zum Beispiel führte die Zentralkommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für 1852 aus<sup>1)</sup>: „Schon durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 § 20 in Verbindung mit Artikel V § 48 des Osnabrücker Friedens vom Jahre 1648 sei die vormalige geistliche Jurisdiktion der Bischöfe der römisch-katholischen Kirche über die Bekenner der Augsburgischen Konfession reichsgesetzlich eingestellt und suspendiert worden und die Oberleitung des evangelischen Kirchenwesens auf den evangelischen Landesherrn übergegangen. Diesem Rechte entspreche die Verpflichtung, die in Ausübung desselben notwendig gewordenen neuen evangelischen Kirchenbehörden mit den zur Verrichtung ihrer Funktionen erforderlichen Mitteln zu versehen.“ Die zitierten Bestimmungen, denen noch § 15 des Augsburger Religionsfriedens hinzuzufügen wäre, begründeten aber nicht erst ein Aufsichts- und Leitungsrecht der Landesherrn, sondern hatten lediglich die negative Bedeutung, dass die tatsächliche Uebernahme dieses Rechts nicht beanstandet und das teilweise konkurrierende Recht der Bischöfe aufgehoben wurde, man wollte, wie es im § 20 des Augsburger Religionsfriedens heisst, „derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Zeremonien und Bestellung der Mi-

<sup>1)</sup> Drucksachen der II. Kammer für 1851/52 Bd. 3 Nr. 112.

nisterien ihren Gang lassen und kein Hindernis oder Eintrag dadurch beschehen . . . und also hierauf die geistliche Jurisdiktion ruhen“ lassen<sup>1)</sup>. Von einer Uebertragung des bischöflichen Rechts an die Landesherren ist dort nirgends die Rede<sup>2)</sup>. Damit hätten die in den beiden Reichsgesetzen den Reichsständen eingeräumten Befugnisse, die die Bestimmung über die Religionslehre selbst und die ganze Kirchenverfassung in sich schlossen, auch gar nicht begründet werden können, da so weit gehende Befugnisse den Bischöfen nicht zugestanden hatten.

Die Aufgabe der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens ist vielmehr von dem Landesherrn nicht auf Grund eines besonderen Rechtsaktes, sondern rein tatsächlich übernommen und in Ueberzeugung von der Rechtsnotwendigkeit als landesfürstliche in ständiger Betätigung beibehalten. Es hat sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts der objektive Rechtsatz gebildet, dass die Tragung der Kosten der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens landesfürstliche — später staatliche — Aufgabe sei.

Die Verpflichtung war als eine rein staatsrechtliche begründet, wenn man die heutige Terminologie analog auf die damaligen Verhältnisse anwenden will; sie war eine einseitige, es handelte sich lediglich um die Betätigung der Landeshoheit, es bestand in dieser Beziehung kein Rechtsverhältnis zwischen dem Landesherrn und einem ihm gegenüberstehenden berechtigten Subjekt. Denn über lokale Gliederungen hinaus gab es in der Reformationszeit keinen in irgend einer Weise rechtlich fassbaren Begriff einer Kirche<sup>3)</sup>, und besonders in vermögensrechtlicher Beziehung ist jedenfalls in der ganzen vorlandrechtlichen Entwicklungsperiode noch kein Ansatz zur Begründung einer Kirche als eines selbständigen, vom Staate verschiedenen

<sup>1)</sup> Schmauss a. a. O. S. 162.

<sup>2)</sup> Vgl. Pütter, Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts 1794 Bd. 2 S. 68 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 800 ff. Rieker a. a. O. S. 54. 205.

Rechtsträgers zu finden. Noch im Jahre 1750, als mit dem Oberkonsistorium eine erste gemeinsame äusserliche Organisationsform für die lutherische Kirche geschaffen wurde, dachte man nicht daran, in der Kirche als solcher einen besonderen Rechtsträger gegenüber dem Staat zu sehen<sup>1)</sup>. Die über den lokalen Verband hinausgehenden kirchlichen Vermögensinteressen wurden vom Fiskus vertreten<sup>2)</sup>.

Bei dem Fehlen einer selbständigen kirchlichen Gesamtpersönlichkeit kann auch ein Anerkenntnis, wie es von manchen in den vielen dahingehenden Betätigungen des Staats gesehen wird, als selbständiger Rechtsgrund für die Verpflichtung des Staates in der früheren Zeit nicht in Betracht kommen.

In weiten Kreisen wird eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Tragung der Kosten des Kirchenregiments noch anders hergeleitet. Sie wird als durch die Säkularisation von Kirchengütern in der Reformationszeit unmittelbar begründet angesehen. Diese Auffassung war in der Mitte des 19. Jahrhunderts die herrschende. Sie wurde mit Nachdruck zuerst in den von kirchlicher Seite aufgestellten programmatischen Denkschriften der Rheini-

<sup>1)</sup> Vgl. Mühler a. a. O. S. 234: „Eine organische Veränderung in dem System der Kirchenverfassung war durch die Errichtung des Oberkonsistoriums nicht hervorgebracht worden.“

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die „Instruction vor das über alle Königliche Lande errichtete lutherische Ober-Consistorium“ vom 4. Okt. 1750 (Mylius, C. C. M., Cont. IV S. 291):

„§ 12. In denen Sachen, welche zu der Ober-Consistorii Departement gehören, ist dasselbe befugt, seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, Geld-Strafe zu diktiren, und solche beyzutreiben, die Prediger nach befinden zu suspendiren, und den Fiscum gegen die Kirchen-Bediente zu excitiren.“

Wann aber die Partheyen souteniren, dass sie die Strafe und Suspension nicht verdienet, und an die Justiz-Collegia provociren, muss der Prediger die erkannte Strafe zwar erlegen, auch die Suspension ihren Effect haben, die Sache selbst aber muss an gedachte Collegia remittiret, und es bei dem, was daselbst erkannt wird, gelassen werden, der Fiscus aber muss die Verordnungen des Consistorii vertreten.“

schen Provinzialsynode von 1849<sup>1)</sup> und des Evangelischen Oberkirchenrats von 1851<sup>2)</sup> vertreten und von den Kammern wie von der Regierung damals geteilt. Manche sahen dabei die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Kirchenregiments nur als Ausfluss der weitergehenden, mit den Säkularisationen der Reformationszeit begründeten Verpflichtung, überhaupt für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen, an, eine Auffassung, die auch heute noch vielfach verbreitet ist. Sie brachte der rechtsgelehrte spätere Kultusminister v. Bethmann-Hollweg in den Etatsberatungen 1852/53 zum Ausdruck<sup>3)</sup>. Er führte aus,

„dass in der Tat mit Einziehung des Kirchenguts in der Reformationszeit auch die staatsrechtliche Verpflichtung, für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen, auf den Staat und die Landesobrigkeit übergegangen ist, nicht in dem privatrechtlichen Sinne, wie man etwa von dem Uebergange einer Privatlast bei einem Grundstück redet, sondern ganz in demselben staatsrechtlichen Sinne, wie mit Grund behauptet werden kann, dass die deutschen Reichsfürsten das Domanium, welches sie von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, nicht als freies Privatgut überkamen, sondern belastet mit der Verpflichtung zu angemessener Versehung der Landesregierung, der Einrichtung der Justiz, und der Befriedigung anderer Landesbedürfnisse, wozu es ja ursprünglich ausreichte, während später erst die Steuern als Hilfen hinzukamen. Ganz in demselben Sinne, wie dieser anerkannte Satz des deutschen Staatsrechts die Fürsten verpflichtet nicht auf liquide Summen an Justiz- und Verwaltungskosten, aber auf angemessene Verwaltung des Landes, gerade so sind die evangelischen Landesherren mit dem Erwerb des Kirchenguts als verpflichtet zur Versehung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche angesehen worden, und es werden sich leicht aus deutschen Territorien Beispiele anführen lassen, wie die Landstände bei der nahen Verbindung, welche damals zwischen Staat und Kirche bestand, über der Erfüllung dieser Verpflichtung wachten.“

<sup>1)</sup> Denkschrift betr. die Dotation der evangelischen Kirche seitens des Staats. (Gedr. bei Funke & Müller, Aachen 1849.)

<sup>2)</sup> Denkschrift betr. die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preussen vom 4. Dezember 1851, abgedr. im 4. Heft der Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin 1852.

<sup>3)</sup> Verhandlungen der II. Kammer. Stenogr. Berichte S. 1386.

Von dem Evangelischen Oberkirchenrat wie von der Staatsregierung wurde das Rechtsverhältnis etwas anders beurteilt, indem eine Verpflichtung des Staats nur auf die Säkularisierung der bischöflichen Güter begründet und daher nur die auf diesen ruhenden Lasten als übergegangen angesehen wurden. Der Evangelische Oberkirchenrat hatte in seiner Denkschrift von 1851 ausgeführt<sup>1)</sup>: „Mit der Uebernahme der bischöflichen Güter und Besitzungen seien auf den evangelischen Landesherrn auch diejenigen Pflichten der Fürsorge und Erhaltung in Ansehung der Kirche übergegangen, welche auf dem Bischofsamte als solchem ruhten.“ Der Umfang dieser Verpflichtung wurde verschieden aufgefasst. Der Kultusminister v. Raumer erklärte bei den Etatsberatungen der Session 1852/53, der Staat habe nur die Pflicht, „die Kosten und Lasten der allgemeinen Kirchenverwaltung, des oberen Kirchenregiments zu tragen“<sup>2)</sup>. „Das Fundament der Verpflichtung,“ so führte er in der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats aus<sup>3)</sup>,

„sei gegründet in der Geschichte des preussischen Staats und namentlich den die Reformation begleitenden Ereignissen, aus welchen der Landesherr die rechtliche Verpflichtung überkommen habe, für die Bedürfnisse der Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche zu sorgen. Dies sei die Basis des Anspruchs, also eine bestimmte rechtliche Verpflichtung des Staats. Zur Zeit der Reformation habe der Landesherr das Kirchenregiment und gleichzeitig die bischöflichen Güter, die Güter der früheren Kirchenobrigkeit an sich genommen; damit habe er die Verpflichtung überkommen, für die allgemeinen Verwaltungsbedürfnisse der evangelischen Kirche zu sorgen.“

Schon vorher hatte er eine nähere juristische Begründung dieser Auffassung in folgender Ausführung gegeben<sup>4)</sup>:

„In Verfolg der Reformation übernahm der evangelische Landesherr das Kirchenregiment. Die Bischöfe traten zurück; in demselben

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 11.

<sup>2)</sup> Verhandlungen der II. Kammer 1852/53. Stenogr. Berichte S. 1370.

<sup>3)</sup> Nr. 312 der Drucksachen der II. Kammer 1852/53 Bd. 7. Vgl. auch Stenogr. Berichte S. 1367.

<sup>4)</sup> In den Verhandlungen der II. Kammer 1851/52. Stenogr. Ber. S. 483.

Moment übernahm der Landesherr einen grossen Teil der vakant gewordenen Kirchengüter, namentlich die, welche von den Bischöfen besessen waren, zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Kirchenregiments. Diese bischöflichen Güter sind, wie historisch und in den einzelnen Provinzen an ganz speziellen Tatsachen nachzuweisen ist, in den Komplex der Domänengüter übergegangen. Niemals hat ein evangelischer Landesherr die Behauptung aufgestellt, dass er diese Güter in den Bereich der Staatsgüter habe ziehen können, ohne die spezielle Verpflichtung zu übernehmen, nunmehr seinerseits für die Dotation der evangelischen Kirche zu sorgen. Dies ist eine Servitut, die so klar auf dem ehemaligen evangelischen Kirchengute ruht, dass es eine entschiedene Rechtswidrigkeit sein würde, wenn man eine Verpflichtung, die mit jenem Rechtsvorbehalt zusammenhängt, zurückweisen wollte. Die evangelische Kirche steht in dieser Beziehung in einem ganz ähnlichen Verhältnis wie die katholische Kirche. Die Rechtsverhältnisse, welche die katholische Kirche dem Staate gegenüber, und nach meiner vollen Ueberzeugung mit Recht, geltend gemacht hat, beziehen sich im wesentlichen auf die Säkularisation der Kirchengüter. Ganz in demselben Verhältnis steht die evangelische Kirche dem Staat gegenüber. Sie hat von dem Staat keine Vergünstigung, keine Zuwendungen im Wege der Gnade zu erbitten, sie hat vielmehr das, was sie zu ihren Bedürfnissen, namentlich zur Führung des Kirchenregiments bedarf, als Rechtsanspruch geltend zu machen. So ist es von jeher angesehen worden. Niemals hat der Landesherr weder in Preussen noch in anderen evangelischen Ländern begründete Zweifel dagegen gehabt, dass er verpflichtet sei, aus Staatsmitteln dasjenige zu leisten, was zur Dotierung der Konsistorien und der übrigen Kirchenbehörden erforderlich ist. . . . Die Berechtigung der evangelischen Kirche ruht auf dem Gesamtkomplex der evangelischen Kirchengüter, in deren Besitz sich der Staat befindet.“

Die Behauptung einer durch die Säkularisationen im Reformationszeitalter begründeten rechtlichen Verpflichtung des Staats zur Tragung mindestens der Kosten des Kirchenregiments ist dann auch in der Folge immer wieder in den Vordergrund getreten. Von ihr geht die weitverbreitete Schrift von Gerlach: „Die Dotationsansprüche und der Notstand der evangelischen Kirche im Königreich Preussen“ <sup>1)</sup> aus; mit ihr werden die sich wieder-

---

<sup>1)</sup> Nach amtlichen Quellen dargestellt, 1. Aufl. Leipzig 1874, 2. Aufl. 1875.  
Niedner, Die Ausgaben d. preuss. Staats f. d. ev. Landeskirche. 5

holenden Anträge auf Dotation der evangelischen Kirche bis in die neueste Zeit begründet. So führte der Konsistorialpräsident Hegel in der ausserordentlichen Generalsynode im Jahre 1875 aus, dass der Landesherr „mit der Einziehung der bischöflichen Güter auch die Verpflichtung übernommen habe, aus den Einkünften dieser und anderer säkularisierter Güter die Kosten des evangelischen Kirchenregiments und seiner Einrichtungen und Bedürfnisse zu bestreiten“<sup>1)</sup>, und der Referent eines entsprechenden Antrages in der II. ordentlichen Generalsynode von 1885 gab das Resultat der Kommissionsberatungen mit den Worten wieder<sup>2)</sup>:

„Nach Ansicht Ihrer Kommission unterliegt es keinem Zweifel, dass die evangelische Landeskirche einen Rechtsanspruch auf reichliche Dotierung aus Staatsmitteln hat. . . . Auf den bischöflichen Gütern ruhte die Pflicht der Fürsorge für die Kirche, eine Pflicht, welche mit der Uebernahme der Güter auf den Landesherrn überging. Hierin liegt der Rechtsgrund, der den Landesherrn von der Zeit der Reformation an verpflichtet, nicht nur die konsistorialen Einrichtungen der Kirche mit den notwendigen Mitteln auszurüsten, sondern auch sonstige, namentlich die aus der Ausübung des Kirchenregiments entspringenden Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen.“

Um darüber urteilen zu können, ob und in welchem Umfange aus den Säkularisationen in der Reformationszeit eine rechtliche Verpflichtung der Landesherrn zu Ausgaben für kirchliche Zwecke hergeleitet werden kann, muss man sich zunächst über den Umfang der Säkularisationen selbst klar sein. Eine generelle Einziehung des Kirchenguts zum Zwecke neu zu regelnder Verwendung war zwar angeregt<sup>3)</sup>, fand aber, wenigstens in den für die brandenburgisch-preussische Entwicklung in Betracht kommenden Gebieten, nicht statt. Im

<sup>1)</sup> Gedr. Verhandlungen, S. 713. Die Säkularisationen seit der Reformation begründen nach ihm „zwar keinen privatrechtlichen, aber einen sehr wichtigen und wesentlichen staatsrechtlichen Anspruch auf eine reichliche Dotation der evangelischen Kirche“.

<sup>2)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 654. 655.

<sup>3)</sup> Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 4. Aufl. Bd. 2 S. 167.

Gegenteil bedingte die Durchführung der Reformation, wie sie von den evangelischen Landesherren in Norddeutschland in Angriff genommen wurde, grundsätzlich die Erhaltung des für kirchliche Zwecke bestimmten Vermögens, und auch den Träger des Kirchenguts zu wechseln, lag in der Regel keine Veranlassung vor. So ist denn das für den ordentlichen Pfarrgottesdienst vorhandene lokalkirchliche Vermögen im Reformationszeitalter grundsätzlich unberührt geblieben. Es ist wohl in den Unruhen der Zeit manches kirchliche Vermögensstück seinen Zwecken entfremdet, eine förmliche Einziehung von seiten der Landesherren hat aber nicht stattgefunden<sup>1)</sup>. Besonders die Kurfürsten von Brandenburg betrachteten es vielmehr als ihre besondere Aufgabe, das Lokalkirchenvermögen ganz in seinem bisherigen Bestande zu bewahren. Schon die „Ordnung und Satzung, wonach sich die Patronen, Pfarrern etc. in den Churf. Brandenb. Dörffern in Geistlichen Sachen zu richten“, aus dem Jahre 1558<sup>2)</sup> hatte dahingehende Anweisungen getroffen, und die Konsistorialordnung von 1573 bestimmte dann gesetzlich folgendes<sup>3)</sup>:

„Von den Geistlichen Gütern und Einkommen, so den Pfarrern und Kirchen genommen, entzogen oder sonst abgedrungen worden.

Nachdem in diesen bösen Zeiten fast ein jeder sich befleissigt, den Göttlichen und allen beschriebenen Rechten zuwider, unter wess schein er immer kan, die Geistlichen Güter und Einkommen an sich zu bringen, welche doch die lieben Alten und Vorfahren, zu beforderung Göttlichs Worts, aus Christlicher guter Andacht, zu Kirchen und Schulen gegeben und voreigendt haben, Also wollen und setzen Wir zu verhütunge und abwendunge desselben, das die Collatores, Patronen, Pfarrer, Gottshaussleute, Rethe und Gemeine in Stedten und Dörffern, noch sonst jemandts unsers Churfürsten-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Dove in Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche s. v. Säkularisation, ferner die zitierte Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats S. 10. Speziell für Brandenburg vgl. Sam. Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmarck Brandenburg, Teil III (1767) S. 366.

<sup>2)</sup> Mylius, C. C. M. I, 1 S. 263, Sub. Nr. 23. 24.

<sup>3)</sup> Richter a. a. O. Bd. 2, S. 384.

thumbs, nicht macht haben sollen, einiche Geistliche Güter, Hauser oder Einkommen zu den Kirchen, Pfarren, Hospitaln und Küstereyen gehörig zu verandern, vielweinig in weltliche breuche zu ziehen, Es geschehe denn mit Unserm und unsers Geistlichen Consistorii sonderlichen Consens, bewilligung und erkendtnuss.

Und auff das sich keiner darüber unter einichem Schein, der Geistlichen Güter und Einkommen unterziehen, und die vor seine vertheidigen möge, soll in unserm Churfürstenthumb und Landen, Niemandts ohne Rechtmessige ankunfft und Titel, an den Pfarr: oder Kirchengütern, wie die Namen haben mögen, durch langwierigen Besitz einichen eigenthumb oder gebrauch, vel quasi erlangen, Sondern wo durch Brieffliche oder Lebendige Urkunden gebürlich ausgeführt und bewiesen werden kan, das die entwandte Güter Geistlich gewesen, und der Possessor könnte seine Ankunfft do kegen bestendiglich nicht darthun, So soll der Inhaber der Güter davon abstehen, und dieselbigen wiederumb ad pios usus transferirt werden.“

Es wurde sogar ein besonderer Fiskal zum Schutze des Lokalkirchenvermögens eingesetzt, der darauf zu sehen hatte, dass die Güter der Pfarren und Kirchen nicht alieniert würden <sup>1)</sup>.

Nicht grundsätzlich anders aber wurde es mit dem Vermögen der über den lokalkirchlichen Zweck hinausgehenden Stiftungen und Korporationen, der Klöster, Stifte und Kapitel gehalten. Ein im Geheimen Staatsarchiv befindlicher Entwurf einer Visitationseinstruktion aus der ersten Zeit <sup>2)</sup> drückt die besondere Fürsorge des Kurfürsten von Brandenburg hierfür aus. Es heisst darin:

„es muss männiglich bewusst sein, dass die Gottgeweihten Dinge nicht wieder zum Profangebrauch gewandt und gezogen werden dürfen. Ebenso haben die Nachkommen der Stifter kein Recht auf die Stiftungen. . . . Sollten Klöster eingezogen werden, so muss darüber anderweitig zum Besten der Geistlichkeit verfügt werden. Dies Recht gebührt dem Landesfürsten als obersten Advokaten aller geistlichen Güter, der darüber wachen muss, dass den Geistlichen durchaus nichts entzogen und entwendet werde.“

(Dabei befindet sich eine Anmerkung des Kurfürsten: „wie denn layder inn vyell umbligennden Lannden beschehen“.)

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 385.

<sup>2)</sup> Abgedr. bei Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839 S. 201.

Diese Institute konnten nun allerdings nicht in ihrer bisherigen Verfassung bleiben, weil dieselbe mit den reformatorischen Grundsätzen nicht übereinstimmte, und deshalb wurde wohl hier und dort die Meinung vertreten, ihr Zweck sei fortgefallen, und ihre Güter fielen als bona vacantia zur freien Disposition an den Landesherrn. Indessen ist diese Auffassung damals weder in der Theorie durchgedrungen<sup>1)</sup>, noch ist in der Praxis danach verfahren. Es wurde vielmehr von vornherein der Grundsatz aufgestellt, dass der eigentliche Stiftungszweck aller dieser Institute der des Unterrichts und der Ausbildung der Geistlichen, schliesslich auch allgemein der Seelsorge und Wohlfahrtspflege sei, und dass, wenn die bisherige Form der Verwaltung als eine missbräuchliche abgeschafft werden müsste, es sich nur darum handeln könne, eine andere Verwendungsart für die gedachten Zwecke zu finden. Das wird schon in den Schmalkaldischen Artikeln Teil II Artikel III zum Ausdruck gebracht. Es heisst dort:

„Von Stiften und Klöstern.

Dass die Stifte und Klöster vor Zeiten guter Meinung gestiftet, zu erziehen gelehrte Leute, und tüchtige Weisbilder, sollten wiederum in solchem Brauch geordnet werden, damit man Pfarrherren, Prediger und andre Kirchendiener haben möge, auch sonst nöthige Personen zu weltlichem Regiment in Städten und Ländern, auch wohlgezogene Jungfrauen zu Hausmüttern und Haushälterin, etc.“

Es liegen eingehende Aeusserungen in gleichem Sinne auch von Luther vor. Luther erörterte dabei speziell auch die Frage, „ob der Landesherr auch etwas mag für sich selbst von solchen Gütern behalten oder anderen davon geben“, und beantwortet sie, „ohne Heucheln, auch ohne Abschrecken zu reden“, dahin: „Wenn der Landesfürst das grösste Teil zum Seelsorgen und Schulen gewendet hätte und darnach des Uebrigen bedurft zum weltlichen Regiment (welches auch Gottesdienst, wiewohl der geringere gegen jenem), achte ich

---

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 500. 714 f., Rieker a. a. O. S. 191.

es ohne Fahr sein. Desselben gleichen etwa armen Geschlechtern und verdorbenem Adel damit helfen; denn solche Stifte und Klöster neben Gottesdienst auch zu solcher Leute Nothdurft vor alters gestiftet“<sup>1)</sup>.

Hiernach ergibt sich in erster Linie die Verwendung zu dem bisherigen Zweck, für den jene Institute zu erhalten oder zeitgemäss umzugestalten sind. Eine Säkularisation d. h. Einziehung dieser Kirchengüter zur freien Disposition der Landesherren wird nicht ganz ausgeschlossen, aber nur in so weit zugelassen, als nach zeitgemässer Ersetzung der bisherigen Institute durch, ihrem ursprünglichen Zweck entsprechende, neue kirchliche Einrichtungen sich Ueberschüsse ergeben. Wesentlich diesen Standpunkt nahm auch ein im Jahre 1537 von den angesehensten Reformatoren verfasstes Gutachten über die Bestellung der Pfarrer, Schulen und Kirchengüter ein<sup>2)</sup>. Dasselbe besagt:

„Nuh wollen wir weiter von Stift- und clöstergüttern sagen,

So die obrigkheiten die unrechten Gottesdienst dar Inn abgethan, pleiben die guetter der rechten kirchen, wie Augustinus schreibt, das der Donatisten Kirchen gueter billich der rechten kirchen zugewandt worden, unnd Ist die weltliche obrigkheit schutzherr darüber, hat dieselbigen zu bestellen wie andere publica bona. Darumb die Fürsten und Stende dieses theils recht gethan, das sie Inn Iren gepieten, Inn Stiftern und clöstern, den unrechten Gottesdienst abgethan, und die guetter Inn Ihre verwaltung genomen. Denn gantz khein zweiucl daran, das sie beides schuldig sind, die unrechten Gottesdienst abzuthun, wie das erste und ander gebott lehren, Und die verwaltung der gueter anzunehmen, als Patroni und Schutzherrn gemeiner guetter unnd Inn sonderheit der Kirchen guetter.

... Dabey ist aber die obrigkheit schuldig dieselbigen guetter nicht den kirchen zu entpfremden, Sonder sie trewlic zu erhalten und davon erstlich das predigt Ampt und schulen nach notturfft zu bestellen.

Zum Anndern soll davon hulff geschehen den armen leuthen ...  
Item den kirchendienern so schwach werden ...

<sup>1)</sup> Vgl. die Zitate bei Rieker a. a. O. S. 152 ff. 192 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit. Cassel 1836, S. 310.

Ist auch etwas uberig, so mogen auch die obrigkheiten als patroni dasselbig mit geniessen, dieweil sie solliche guetter schutzen und ordnen müssen, tragen auch grosse Unkosten der religion halben, so fern sie zuor die pfarren, schulen, studia, armen, wie gesagt ist versorgen.“

Diese Auffassung blieb nicht Theorie, sondern diente auch den Landesfürsten zur Richtschnur bei Einführung der Reformation. Wir haben dafür ein interessantes Zeugnis in einem an Granvella gerichteten Memorandum der protestierenden Stände vom 11. April 1540<sup>1)</sup>. Dort ist folgendes ausgeführt:

„Nun möchten wir dannoch sehr wol wünschen, dass der Keyser den gantzen Handel mit den Clöstern recht erführe, und wüsste warumb der Mönche Orden geändert, und wie solche Güter, zum Theil an die Kirchendiener und Lehrer des Volcks, zum Theil an andre dergleichen Christliche Gebräuche gewendet würden.“ . . .

„Nu wölln wir von den Closter gütern reden, auff der Widerwärtigen Anklage antworten, und warumb die Mönch Clöster verändert worden, erklären. Als das Liecht des Evangelii in Teutschland auffgegangen, die Laster entdeckt und gestrafft worden, haben etwa viel und zuvor auss die, so etwas gelehrter waren, solch Pharisaisch Leben für sich selbst verlassen, und dasselbige etlich, damit sie dem studiern obliegen, und ein ander nit also Gottlos leben möchten an die Hand nemen, irgend eine Gelthülff darzu begehrt. Derhalben und nachdem diese änderung nit allein in den unseren, sondern auch in unsers Gegentheils Clöstern für gefallen, haben wir allenthalben an Orten, da die Mönche noch vorhanden waren, fromme Männer bestellt, welche falsche Lehr und Abgötterei sollten straffen, und darneben denjenigen, so lieber in Clöstern bleiben, denn hinausziehen wollten, an nottürftiger Unterhaltung genugsam Versehung gethan. . . . Solcher Clöster seynd zwar noch auf heuttigen Tag etliche in unseren Landen. Und hat uns ja, als einer Oberkeit, nach erkannter Wahrheit, falsche Religion abzuschaffen, und damit solche güter nicht verschwendet würden, fürsehung zu thun, wölln gebühren, zuvorauss, dieweil auch die Mönch allenthalben darvon zogen, und irer etliche, dieselbigen in ihren eignen Nutz zu wenden vorhatten. Zu dem, so war Niemand in den Clöstern, der zum Ackerbaw oder zur Haushaltung geschickt: Darumb denn ihr Stand und Wesen also verändert worden. Denn wir haben nicht von andern Orten Mönch beruffen, und an ire stadt wölln setzen,

---

<sup>1)</sup> Sleidanus Redivivus 1618 S. 209.

damit unsere Kirchen nit unruhig gemacht würden. | Und haben derhalben einen guten theil des Einkomens an Kirchendienste zu Unterhaltung der Armen und Kranken, und an Schulen gewandt. In solcher gestalt seynd gleichwol die jährliche Gefälle der Clöster etwas geschmälert worden. Was aber noch darvon uberig, wird zu einem Vorrath behalten, damit man den geringeren Kirchen, armen Priestern un Knaben, die gern studieren wollten, etwas habe mitzuthemen. Dann es steht jetzund dermassen in der welt, dass man ganz und gar dahin trachten muss, wie die Jugend zu erziehen, auf dass mit der zeit die Kirche und das Weltlich Regiment, mit tüglichen Personen mögen versehen werden. Was dann weiter für güter überig, wölln wir gern zu Christlichen heylsamen Gebräuchen des gemeinen Nutzes, nach eines rechtmässigen Concilii, wo anders eins werden soll, oder einer Reichsversammlung gutbeduncken dargeben. Dann dahin gehören die Kirchengüter eigentlich, wie denn die heylige Schrifft, die alte Satzungen und Concilia bezeugen. Dieweil nun dem also, begehren wir hinwider, dass auch unser Gegentheil solche güter zu gleichmässigen Gebreuchen lassen angewendt werden: Demnach jetzt in den Stätten mehrertheils schier gar keine, oder ja geringe Zinse der Pfarrkirchen vorhanden, und versehen inmittlerweil weder die Bischoffe, noch andere Prelaten, als die, solche güter innhaben, kein Ampt in Kirchen und Schulen. Derhalben gehen die Schulen, mit grossem Nachtheil dess gemeinen Nutzes allgemach zu grund, und wie vorgesagt, muss man etwa wege suchen, diese Wunden zu heilen. Dann es hat Gott das Menschlich Geschlecht darumb erschaffen, und die Oberkeit darzu geordnet, dass die leut in solchen Versammlungen, die wahre Erkenntnuß seiner Göttlichen Herrlichkeit möchten lernen: Und steht derwegen Königen und Fürsten zu fleissige Verordnung zu thun, auff dass solche nothwendige ämpter fürnehmlich versehen werden . . .“

Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass im grossen und ganzen nach diesen Grundsätzen auch in der Praxis verfahren ist. Leider haben wir noch keine Geschichte der Säkularisationen im Reformationszeitalter, durch Spezialforschungen ist aber für grosse Territorien jedenfalls der Nachweis erbracht, dass eine eigentliche Säkularisation von Gütern der Klöster, Stifte und Kapitel in der Reformationszeit als Ausnahme betrachtet wurde<sup>1)</sup>. So hat Pütter für Hessen nach-

<sup>1)</sup> Vgl. auch J. J. Moser a. a. O. Buch 2 Kap. 6 §§ 15. 16 und

gewiesen, dass dort die Güter der Klöster ausschliesslich wieder kirchlichen Zwecken gewidmet wurden<sup>1)</sup>, und für Thüringen liegen zahlenmässige Angaben dafür vor, dass die Klostergüter in der Hauptsache zu entsprechenden kirchlichen Einrichtungen verwendet und nur geringe Vermögensteile im Einklang mit der Ansicht Luthers zur Förderung gemeinnütziger Anlagen zur kurfürstlichen Kammer eingezogen sind<sup>2)</sup>.

Ebenso wurde es in den preussischen Stammlanden gehalten. In weitestem Umfange blieben Kapitel, Stifte und Klöster zunächst überhaupt bestehen und wurden nur zeitgemäss umgestaltet<sup>3)</sup>. Die Konsistorialordnung verordnete darüber folgendes<sup>4)</sup>:

„Von den Stifften, Mönchen: und Jungfrawen Clostern.

Die Visitatores sollen den Stiffts und Closterpersonen ernstlich befehlen und auflegen, dass sie sich den Pfarrkirchen, in Predigen, Communion, und andern Christlichen Ceremonien, gleichförmig machen, und sonderlich, wie solchs unsere Christliche Kirchenordnung und Brevir mit bringet, Auch sonst alle missbreuche der Opffermess, Heiligen anrufen, Gelübten, sampt andern Gottslesterungen, gantzlich abthun und abschaffen, Und wo in Stifften oder Clöstern, noch nicht Christliche Predicanten sein, dieselbigen alsbalde darein verordnen.“

Für die brandenburgischen Stammlande ergingen mehrfache Verordnungen, die noch im 17. Jahrhundert die möglichste Erhaltung des Stiftungszwecks betonten und vor allem

---

neuerlich Hermelink, Die Aenderung der Klosterverfassung etc. in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. N. F. XII, S. 284 ff. 287.

<sup>1)</sup> Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts, Bd. 2, Göttingen 1794, S. 379 ff. 424 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitation von 1524—1545. Leipzig 1879, S. 107 ff. 118.

<sup>3)</sup> Wie J. H. Böhm er, Ius eccl. Prot. Lib. III Tit. 1 § 36 von den Kapiteln bezeugt, „sunt post reformationem in iis saltim reformata, quae Augustanae confessioni adversari videbantur salvo de cetero statu, quem olim obtinere . . .“

<sup>4)</sup> Richter a. a. O. Bd. 2, S. 375.

jede Einziehung zum Domänengut verhinderten. Für die Kurmark kommt hier in Betracht unter anderem die „churfürstliche Resolution auf der churmärkischen Stände übergebene Beschwerungspunkte vom 1. May 1652“<sup>1)</sup>:

„Betreffent die Klöster der Adelichen und andrer Jungfrawen, seind Se. Churfl. Durchl. gnädigst erbötig, die Land Stände bey den Alten Reversen zuschützen, und insonderheit die Klöster Heyligen Grabe, Lindow und Zehdenik, wie auch nicht weniger, Distorff, Arendsehe und Neundorff, bey ihren alten Verfassungen und Ordnungen zu lassen, die reditus aber des Amts Dambeck seind der Schuelen zugeleget, welches non minus pia, und noch magis favorabilis causa ist, Derowegen dan niemand hierüber einige Beschwerung mit Fug zu führen Ursach haben wird, Und wehre woll hochnöthig, würde auch Sr. Churfl. Durchl. zu besonderen gnädigsten gefallen gereichen, wenn obgedachter Fürsten Schulen aufs wenigste, noch ein Kloster von den obspecificierten zugeleget, und dahingegen die übrigen desto besser hinwiederumb besetzt und ergänzt würden;“

für die Neumark der „Landtags-Abschiedt und Revers“ vom 11. Juni 1611<sup>2)</sup>:

„... Zum Dritten, wollen wir auch die Stifts Capiteln in ihren Würden undt wesen bey ihren alten Freyheiten undt Gerechtigkeiten verbleiben lassen, undt sollen derselben praelaturen, undt Canonicaten alle wege Unsern Unterthanen, sonderlich denen von Adelln, conferieret undt verliehen werden, Und zuvor auss denjenigen, welche der Herrschaft undt dem lande in gemeinen Landtügen, Rathschlägen, Legationen, Commissionen und dergleichen sachen mit Rath dienen können. . . . Und demnach den Ständen, sonderlich denen von der Ritterschaft, an den Stiftten, Klöstern und Comptoreyen etwas gelegen, in Bewegung, dass sie ihre Kinder und gefreunten darinnen unterbringen undt unterhalten, soll in solchen Geistlichen Gutern, undt ihren zugehörungen, keine unbillige Veränderung für genommen werden, dardurch die Ehre des Allmächtigen geschmälert werden möchte.“

Aus den eingehenden Mitteilungen, die wir über die Aufhebung der Klöster und Stifte in der Mark Brandenburg

<sup>1)</sup> Mylius, C. C. M. VI, 1 S. 399; vgl. auch den Landtagsrezess vom 26. Juli 1653, eod. S. 425.

<sup>2)</sup> Eod. S. 209; vgl. auch den Landtagsabschied von 1572 S. 105.

haben<sup>1)</sup>, geht hervor, dass das Bestreben dahin gegangen ist, mit den Gütern dieser Institute neue kirchliche Einrichtungen ins Leben zu rufen. Manche Klöster und Stifte wurden unter Aufrechterhaltung ihres Besitzstandes direkt in Hospitäler und Schulen umgewandelt; die Güter anderer für die Universität Frankfurt a. O. bestimmt; in vielen Fällen wurden sie auch einzelnen Gemeinden überwiesen entweder mit der bestimmten im Einzelfall gemachten Auflage, sie zur Gründung oder Unterhaltung einer Schule oder eines Hospitals zu verwenden, oder zur Dotierung des Kirchen- oder gemeinen Kastens. Für die Verwaltung der Güter dieser Institute wurden damit grossenteils andere Rechtsträger zuständig, vielfach kamen sie auch in die landesfürstliche Verwaltung. Es vollzog sich dann in der Regel eine Entwicklung, wie sie Böhlau<sup>2)</sup> für Mecklenburg schildert, „es blieb vorderhand die ganze Eigentumsfrage dahingestellt, man begnügte sich festzustellen, dass das säkularisierte Gut zu kirchlichen Zwecken verwertet werden sollte. Die Landesherrschaft trat als Verwalter und Besitzer des säkularisierten Guts auf, woneben An- und Absichten auf Eigentumserwerb bis auf weiteres nicht in Betracht kamen“.

Nur ausnahmsweise wurden Güter von Kapiteln, Stiften und Klöstern zum landesfürstlichen Fiskus ohne besondere Bestimmung zu kirchlichen Zwecken eingezogen. Dies geschah zum Beispiel mit überflüssig gewordenen Silbersachen, auch wurden dann im weiteren Verlauf der Entwicklung, als nach Einrichtung des neuen Kirchenwesens einzelne Klöster, die bisher noch aufrecht erhalten waren, ausstarben, deren Güter als nunmehr überflüssig eingezogen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Ad. Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839, S. 208—279. Spieker, Geschichte der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, S. 205 ff. 254 ff.

<sup>2)</sup> Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1877, S. 77.

Ausser den erwähnten Gruppen von Kirchengütern kommen dann nur noch die bischöflichen Tafelgüter und Güter einzelner Prälaturen in Betracht. Diese sind zwar, wie das oben<sup>1)</sup> angeführte Beispiel zeigt, nicht in vollem Umfange, wohl aber überwiegend mit dem landesfürstlichen Kammergut vereinigt. Die Säkularisation geschah hier auf verschiedene Art. Bei den landsässigen Bistümern der Stammlande, Havelberg, Brandenburg und Lebus, vollzog sie sich durch Personalunion, indem der Prinz Joachim Friedrich, der 1598 Kurfürst wurde, zum Inhaber des Bistums gewählt war<sup>2)</sup>. Kirchliche Funktionen waren damals mit den Stellen nicht mehr verbunden, zur Uebernahme bestimmter Pflichten anlässlich der Säkularisation daher ein unmittelbarer Anlass nicht gegeben, die Güter wurden vielmehr in der Absicht, frei darüber zu disponieren, mit dem Kammergut vereinigt. Eine andere Art, in der der preussische Staat in den Besitz erheblicher bischöflicher Tafelgüter kam, war der Erwerb reichsunmittelbarer geistlicher Territorien, so besonders der Bistümer Halberstadt, Minden, Kamin und Magdeburg. Hier handelte es sich um einen Komplex von Vermögensrechten, bei dem zwischen weltlichem und geistlichem Verwendungszweck beim Erwerb nicht unterschieden wurde, obwohl die kirchlichen Angelegenheiten auch weiterhin als besonderer Verwaltungszweig erschienen<sup>3)</sup>. Wie im Instrumentum Pacis Osnabr. bezüglich dieser Bistümer übereinstimmend angeordnet ist, wurde dem Kurfürsten von Brandenburg übergeben der „Episcopatus cum omnibus iuribus privilegiis, Regalibus territorii et bonis saecularibus et Ecclesiasticis, quocumque nomine vocatis, nullo excepto in perpetuum et immediatum feudum: Constituatur item Dn. Elector statim in possessione eiusdem quieti et reali“. Dabei wird das Mensalgut, der Episcopatus, ausdrücklich von den übrigen im Territorium vorhandenen Kirchengütern gesondert, indem bestimmt wird:

<sup>1)</sup> S. 59.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 58, Anm. 3.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 25.

„Religionem autem et bona Ecclesiastica in eo statu relinquat, quem admodum per Archiducem Leopoldum Guilielmum inita cum Capitulo Cathedrali pactione ordinata fuerant, ita tamen ut nihilominus Episcopatus Dn. Electori hereditarius maneat atque . . . Dn. Elector et iuxta ordinem successorum reliqui supra nominati ea potestate in hoc Episcopatu utantur, qua reliqui Principes Imperii in suis territoriis utuntur.“

Bei dem Bistum Kamin ist dasselbe noch mit den Worten ausgedrückt, es solle dem Kurfürsten freistehen, „totum Episcopatum ulteriori Pomeraniae adjungere seu incorporare“<sup>1)</sup>. Irgendwelcher mit dem Episkopatgut übernommener Verpflichtungen wird dabei nicht gedacht.

Bei der Beurteilung der Frage, ob man in den Säkularisationsvorgängen des Reformationszeitalters einen besonderen Rechtstitel für eine Verpflichtung des Staats erblicken kann, Kosten der Kirchenverwaltung zu tragen, muss man die verschiedene Behandlung des Kirchenguts im Auge behalten. Die für den lokalen Gottesdienst bestimmten Kirchengüter blieben, wie wir gesehen haben, grundsätzlich unberührt. Die Güter der Kapitel, Stifte und Klöster wurden in der Hauptsache ihrem Zweck erhalten, auch wo sie unter landesherrliche Verwaltung kamen. Sie blieben Kirchengüter im Sinne der damaligen Zeit. Es lag zunächst nur ein Akt des Kirchenregiments vor, der die Verwendungsart modifizierte, ein freies Verfügungsrecht des Landesherren sollte nicht begründet werden. Man kann daher hier nicht eigentlich von einer Säkularisation sprechen, die Institute bzw. Vermögensmassen wurden, wie man auch wohl sagt, reformiert, nicht säkularisiert<sup>2)</sup>. Und zwar gilt dies auch von den Gütern, die zu Schulzwecken und Versorgungszwecken

<sup>1)</sup> Instr. Pac. Osn. Art. XI, Schmauss a. a. O. S. 783.

<sup>2)</sup> So übrigens auch schon Chr. Thomasius, De bonorum saecularisatorum natura. Halle 1701. § XX: Quae a statibus Imperii scholis academiis ecclesiis protestantibus data sunt bona ecclesiastica pontificiorum, ea non debent afferri ad quaestionem . . . cum talia bona eo ipso quo data sunt scholis academiis et ecclesiis protestantibus non sunt saecularisata, sed manserunt bona ecclesiastica.

Verwendung fanden, denn beide Zwecke galten damals als rein kirchliche, und es dienten die Güter dieser Institute auch schon früher gerade diesen spezifischen Bedürfnissen<sup>1)</sup>. Die besondere Zweckbestimmung dieser Vermögensmassen blieb, auch wo dieselben im Laufe der Zeit als Staatseigentum angesehen wurden, erhalten<sup>2)</sup>. Es war ein fiduziarisches Rechtsverhältnis geschaffen, durch welches die Verpflichtung des Landesherrn, später des Staats, begründet wurde, das zu einem in concreto bestimmten Zwecke, zum Beispiel zur Unterhaltung der Universität, eines Hospitals, oder zur Fortführung eines selbständigen Stifts als Versorgungs- oder Unterrichtsanstalt, übernommene Zweckvermögen zu diesem Zweck zu erhalten<sup>3)</sup>. Es liegen hier einzelne rechtsbegründende Akte vor, durch welche Sonderrechtsverhältnisse geschaffen, welche aber zur Feststellung einer generellen Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung des Kirchensystems, insbesondere der Kosten der Führung des Kirchenregiments, nicht zu verwerten sind.

Schon aus dem gleichen Grunde kommen die nicht so zahlreichen Fälle in Betracht, in denen Stifts- und Klostergüter wirklich säkularisiert, das heisst zum landesfürstlichen Fiskus zur freien, auch nichtkirchlichen Verwendung eingezogen wurden. Auch gab es keinen Rechtssatz, der diese Verfügungen hätte als ungültig erscheinen lassen; im Gegenteil entsprachen sie, wie wir gesehen haben, durchaus der Rechtsüberzeugung der damaligen Zeit. Man könnte unter Hinweis auf das angeführte Gutachten der Reformatoren von 1537 einwenden, dass man die Einziehung eines Teils der entbehrlich gewordenen Institute durch die Landesherren mit Rücksicht darauf für gerecht-

---

1) Vgl. z. B. oben S. 69 und 74.

2) Vgl. Böhlau a. a. O. S. 79.

3) Vgl. Gierke a. a. O. S. 801 f. 806; Rieker a. a. O. S. 191 ff.; J. H. Böhmer, *Ius eccl. Prot. Lib. III Tit. XIII § 54*. In diesem Sinne hatte Joachim Stephani sehr recht, wenn er bemerkt, dass Abteyen, Priorate, Klöster und andere *res Ecclesiasticae „sub fiducia . . . ad Principes translata sint“* (*Just. jur. can. lib. 1 c. 7*).

fertigt hielt, dass jene „grosse Unkosten der Religion halben“ hatten, wobei wohl an die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung gedacht war; indessen würde hiermit doch immer nur ein Motiv für die Rechtfertigung der Ueberweisung gegeben, nicht die Einziehung des Kirchenguts zum Rechtsgrund der als bereits bestehend ja vorausgesetzten Verpflichtung, jene Kosten zu tragen, gemacht sein. Vom rechtlichen Standpunkt aus hängt beides nicht zusammen, und die Gültigkeit dieser Akte, durch welche der Landesfürst kirchliches Vermögen ohne die Verpflichtung, damit kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen, einzog, wäre schliesslich vom rechtlichen Standpunkt aus auch dann nicht zu beanstanden, wenn die Rechtsüberzeugung von ihrer Zulässigkeit allgemein durch die Erwägung bestimmt gewesen wäre, dass die erworbenen Mittel ein Aequivalent für andere kirchliche Ausgaben der Landesherren darstellen sollten.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt kann denn auch aus der Säkularisation der bischöflichen Güter meines Erachtens keine unmittelbare rechtliche Verpflichtung des Staats, Ausgaben zu kirchlichen Zwecken zu leisten, hergeleitet werden. Hier handelt es sich einfach um die Frage, wie diese Akte gemeint waren. Sollten die Güter lediglich der Verbesserung der Finanzen der Landesherren im allgemeinen dienen, so kann man aus der Tatsache der Säkularisation vielleicht eine politische oder Billigkeitsforderung, aber keine rechtliche Forderung, auch für kirchliche Zwecke etwas zu leisten, ableiten. Denn auch hier gilt, dass es einen Rechtssatz, wonach derartige Verfügungen ungültig waren, nicht gab; mochten sie selbst der damaligen Rechtsüberzeugung nicht entsprechen, es waren Akte der höchsten Territorialgewalt, deren Kompetenz hierzu von der Reichsgewalt im Augsburger und Westfälischen Frieden anerkannt war. Nach einer von der Idee der Superiorität des kirchlich erzeugten vor dem staatlich erzeugten Recht ausgehenden Auffassung sind ja allerdings alle Säkularisationsakte, weil sie gegen die kirchliche Vorschrift der Inalienabilität des

Kirchenguts verstossen, nichtig<sup>1)</sup>. Von diesem Standpunkt aus hätte man aber, wie später in den Kammerverhandlungen gelegentlich auch ganz richtig bemerkt wurde<sup>2)</sup>, höchstens zur Konstruktion etwa einer Spolienklage oder Klage ex delictu kommen können, soweit ein legitimierter Rechtsnachfolger der bisherigen Vermögensträger vorhanden war; als solcher mochte nach katholischer Auffassung vielleicht die Gesamtkirche angesehen werden, im evangelischen Kirchenwesen fehlte er. Eine generelle Verbindlichkeit zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben kann aus der Säkularisation auch des gesamten Bischofsguts nur dann hergeleitet werden, wenn eine solche, sei es stillschweigend oder ausdrücklich, übernommen war. Dass dies ausdrücklich bei der Uebernahme nicht geschehen ist, ist bereits bemerkt. Dass die Uebernahme der früheren kirchenrechtlichen Verpflichtungen der Bischöfe als selbstverständlich galt, will man wohl mit dem Hinweis darauf ausdrücken, dass die Uebernahme der Bischofsgüter gleichzeitig, gewissermassen Zug um Zug, mit der Uebernahme der Kirchenverwaltung geschehen sei. Aber diese weitverbreitete Annahme ist irrig. Beides fällt gerade in den brandenburgischen Stammlanden, wie wir gesehen haben, zeitlich nicht zusammen. Als hier schliesslich die Vereinigung der bischöflichen Güter mit dem fürstlichen Kammergut erfolgte, hatten die Bischofssitze rechtlich wie tatsächlich ihre bisherige Stellung im kirchlichen Organismus schon verloren. Niemand konnte ernstlich daran denken, sie noch als Träger von Funktionen anzusehen, welche die Landesherrn zu übernehmen hatten. Die Einziehung des Bischofsguts wurde hier nicht einmal mit der Uebernahme der Kirchenleitung motiviert oder deswegen als ein Recht in Anspruch genommen, sondern man verschaffte sich den besonderen Rechtstitel der Wahl des Thronerben zum Inhaber der mehr den Charakter fürstlicher Versorgungsstellen tragenden Bistümer.

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber Mejer, Die Kirchenbaupflicht von säkularisiertem Stiftsvermögen in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 S. 264 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Stenogr. Berichte der II. Kammer 1852/53 S. 1377/78. Siehe auch unten S. 288 Anm. 1.

Man hat sich ferner auf den Satz berufen *res transit cum suo onere*, indem man dabei annimmt, dass die Verpflichtung, die Kosten der Kirchenverwaltung zu tragen, dinglich oder quasidinglich mit dem Besitz des Bischofsguts verbunden sei. Allein zur Annahme einer solchen privatrechtlich gedachten Verknüpfung fehlt jeder Anhalt im damaligen positiven Recht, und es ist auch ein allgemein gültiger Rechtssatz, wonach mit einem Komplex aktiven Vermögens stets auch zugleich die Passiva übergehen, nicht anerkannt.

Eine Verpflichtung zu speziellen kirchlichen Leistungen kann auch nicht als stillschweigend übernommen angesehen werden. Das hätte nicht in dem Sinne der Säkularisationsakte gelegen, die, soweit die landsässigen Bistümer in Frage kamen, allein die Verbesserung der Finanzen, bei der Einziehung der geistlichen Territorien zugleich die Entschädigung für Länderverlust zum offenbaren Ziel hatten.

Gegenüber der herrschenden Auffassung ist endlich noch hervorzuheben, dass, wenn man in der Säkularisation der Bischofsgüter einen selbständigen Rechtstitel für eine Verpflichtung der Landesherrn sehen wollte, jedenfalls nicht eine unbegrenzte Verpflichtung, die Kosten des Kirchenregiments im Staat zu tragen, entstanden sein könnte. Es könnte sich dann immer nur um das Eintreten in die Verpflichtung handeln, die mit dem eingezogenen Tafelgut verbunden war. Dieselbe galt einmal nur für den Bereich der bischöflichen Diözese; für manche später erworbene Landesteile kam die Einziehung von Bischofsgütern für das evangelische Kirchenwesen überhaupt nicht in Frage. Sodann würde die Verpflichtung immer nur darauf gehen können, das wirklich übernommene Gut bestimmungsgemäss zu verwenden. Dabei wäre ferner zu beachten, dass die bischöfliche Mensa nach kanonischem Recht nicht nur dazu da war, die Kosten der Unterhaltung des obersten Aufsichtsamts zu tragen, denen etwa die Kosten der Unterhaltung der sogenannten höheren kirchenregimentlichen Behörden entsprechen würden, sondern zur Befriedigung aller

kirchlichen Zwecke, die über den einer Einzelkirche hinausgehen, einschliesslich subsidiären Eintretens für lokale Bedürfnisse<sup>1)</sup>. Bei den säkularisierten Immediatbistümern trat hierzu noch die Zweckbestimmung für alle Landesbedürfnisse überhaupt, da zwischen landesfürstlichem und geistlichem Gut hier in der Praxis nicht mehr geschieden wurde, der Episcopatus vielmehr einen einheitlichen Vermögenskomplex darstellte<sup>2)</sup>. Es würden also immer nur Bruchteile des Bischofsguts sein, die zur Verwendung für die Kosten der kirchlichen Behörden in Betracht kämen.

Die Verpflichtung, die Kosten der Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenwesens zu tragen, aus der anderweiten Verwendung von Kirchengütern herzuleiten, war aber auch überflüssig und kann den Landesherren bei den Säkularisations-

<sup>1)</sup> So fasst Hermann Schulze die Verpflichtung des Staats, er sagt, mit der Einziehung der zahlreichen Kirchengüter hätten die Landesherren „selbstverständlich und nach damals allgemein anerkannten Grundsätzen die Pflicht übernommen, aus den eingezogenen Gütern die Kirche zu dotieren, um die Bedürfnisse derselben daraus zu decken. Auch in Brandenburg-Preussen stand der Grundsatz fest, dass die Landesherren als Inhaber der bischöflichen Gewalt und der bischöflichen Güter in der ebenerwähnten Weise der Kirche gegenüber verpflichtet seien“. (Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, Leipzig 1876 Nr. VIII S. 291. 294.) Wegen der Zweckbestimmung des bischöflichen Tafelguts siehe Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bischöfe etc. Prag 1860, S. 32 ff. 38. Vgl. auch den Anhang zu den schmalkaldischen Artikeln a. E.: „Sie aber die Bischöfe sollen bedenken, dass ihre Güter und Einkommen gestift sind als Almosen, dass sie der Kirche dienen, und ihr Amt desto stattlicher ausrichten mögen, wie die Regula heisst: Beneficium datur propter officium. Darum können sie solche Almosen mit gutem Gewissen nicht gebrauchen, und berauben damit die Kirche, welche solcher Güter bedarf zu Unterhaltung der Kirchendiener, und gelehrte Leute aufzuziehen, und etliche Arme zu versorgen und sonderlich zu Bestellung der Ehegerichte“; ferner z. B. die Meklenburgische Kirchenordnung von 1552, Teil 5. Richter, Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 115 ff. 127.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 76. Vgl. hierüber J. J. Moser, Von der deutschen Religionsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1774, Buch III Kap. 14 § 12.

akten nicht im Sinne gelegen haben, weil sie sich, wie wir gesehen haben, bereits aus anderen Gründen dazu für verpflichtet hielten.

Die Feststellung, dass aus den Säkularisationen im Reformationszeitalter keine generelle Verpflichtung des Landesherrn bzw. in der Folgezeit des Staates zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen hergeleitet werden kann, ist nun weiter zugleich von Bedeutung für die Beurteilung der sonstigen für Kirchenzwecke vom Landesherrn gemachten Ausgaben. Es wird also auch bezüglich dieser im einzelnen zu prüfen sein, auf welche anderen Entstehungsgründe oder Rechtstitel genereller oder spezieller Natur sie zurückzuführen sind. Für die vorlandrechtliche Zeit kommen hier ausser den Ausgaben des Patronatsbaufonds und für die Stiftung *Mons pietatis*, für welche die rechtliche Herleitung leicht erkennbar ist, vornehmlich die einzelnen aus dieser Zeit stammenden an lokalkirchliche Institute und Stiftungen zu leistenden Zahlungen in Betracht, die in Kapitel 113 des Staatshaushaltsetats enthalten sind<sup>1)</sup>. Die grosse Zahl derselben führt zu der Vermutung, dass hier nicht nur einzelne unter sich nicht zusammenhängende Rechtsverhältnisse vorliegen, sondern Zahlungen, die von einem generellen Gesichtspunkt aus von den Landesherrn und später dem Staat geleistet sind.

Wir finden in der Tat gleich in der ersten Reformationszeit den Grundsatz ausgesprochen, dass es Sache der weltlichen Obrigkeit sei, für die materielle Unterhaltung des Gottesdienstes zu sorgen. In dem schon erwähnten Gutachten der hervorragendsten Reformatoren aus dem Jahre 1537<sup>2)</sup> ist folgendes ausgeführt:

„Erstlich Is nicht zweuel ein Jde obrigkheit ist schuldig Inn Iren gebieten unrechts gottesdienste abzuthuen und rechte anzu richten, die pfarren und schulen zu bestellen und den personen nottürftige unterhaltung zu verschaffen, unnd das die obrigkheit dieser

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 5 f.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 70.

Dienst und dieses werk Gott schuldig sey, Ist Inn vilen unnsern schriften clar und unwidersprechlich erwiesen. So spricht Esaias Et reges erunt nutritores vestri, ut reginae nutrices, das ist: Fürsten und Statt sollen die kirchen ernehren und underhalten. Ja also werden die Politiä auch Gottes Dienerin, und sind Inn Irem fürnempsten Ampt und werck, so sie zu Gottes lob dienen und die Kirchen underhalten und schutzen. Dan umb dieses wercks willen hatt Gott Regiment und politicam societatem geordnet, Das dar Inn leuchten sollen sein nahme, lehr und kirche . . .

Und Ist In Summa nicht Zweuel der gesetzte grund pleibt fest nemlich das die weltliche obrigkheit schuldig ist die pfarrer und schulen recht zu bestellen und abgötterey abzuthun.

Zum andern, wo auch die obrigkheit Inn pfarren die unrechten Gottesdienst abthuet, Ist nicht zweiuell die pfarrgutter pleiben der kirchen, Dann so kheine pfarrgutter da weren, were die obrigkheit schuldig neue gueter dazu zu verordnen, und allen pfarrleuthen etwas ufzulegen, wie Ire voreltern gethan haben und wie geschriben stehet ad Galatas, der Zuhörer ist schuldig dem Lehrer zu lohnen.

Und hat also die kirche dominium derselbigen gueter, Aber die weltlichen oberkheit Ist schutzher darüber, unnd soll sie erhalten, und den personen Ire unterhaltung dauon verordnen. Dises alles Ist offentlig.“

Es ist nicht ganz zweifelsfrei, aber doch wohl dem Sinne nach hierin ausgesprochen, dass die Landesfürsten nicht nur kraft ihres Aufsichtsrechts dafür zu sorgen haben, dass die Kirchengüter ihrem Zweck entsprechend erhalten und eventuell die Parochianen zur Unterhaltung der kirchlichen Institute durch besondere Abgaben angehalten werden, sondern dass sie auch nötigenfalls mit ihren eigenen landesfürstlichen Mitteln hierbei einzutreten verpflichtet sind.

In diesem Umfange ist der von den Reformatoren ausgesprochene Grundsatz indessen in Brandenburg nicht geltendes Recht geworden, er ist weder gesetzlich sanktioniert noch gewohnheitsrechtlich festgestellt. Das massgebende Gesetz, die Konsistorialordnung von 1573, bestimmte über die Unterhaltung des Kirchensystems folgendes<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Richter, Kirchenordnungen Bd. 2, S. 366. 367.

„Und weil die Pfarrer und Prediger mit solchem hohen Ampt beladen, vnd derowegen jr zeitlich gut zu mehren nicht acht haben können, seind die Zuhörer pflichtig, jhnen und den jhren nottürfftige vnterhaltunge beschaffen zu helffen, Und do es in den Gemeinen Kasten oder vorrathe nicht alles vorhanden, ein jeder nach vermügen dazu zu Contribuirem vnd zuhauffe zu legen, vnd sie also aus den privatis collectionibus mit ziemlichen stipendijs zu uersehen.“

.....  
„Von den Kirchen jren Einkommen und Gebewden.

Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret und dergestalt in bewlichen werden gehalten und zugericht werden, das man Gotts wort füglich darinne predigen könne ... Und wo im Gottshaus oder Kasten soviel, davon es geschehen könnte, an vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath und Obrigkeit sampt der Gemeine in Stedten und Dörffern, dazu Hülffe zuthun und die Kirche Bawen zulassen, schuldig sein.

Und sollen die Geschlechte, Gilden und Gewerke, die Kirchenfenster und anders wie vor alters bessern und halten, Auch was sie hievor an Wachs und Liechten Jherlich der Kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den Vorstehern derselbigem alles bei meidung der Pfandunge entrichten.

Auff das auch die Kirchen zu mehrerm gedey und auffnehmen kommen mügen, So sollen die Gottshausleute in allen predigten, und sonderlich auf die Vier Zeiten, und zu andern hohen Festen, mit der Taffel oder Umbtragung des Seckleins die Gemeine Almosen (dazu die Pfarrer von der Cantzel die Leute mit fleisse vermahnen sollen) einsammeln, was sie bekommen, als balde im Kasten stecken, und gleichergestalt, wie andere der Kirchen einkommen, berechnen.“

.....  
„Es sollen in allen Stedten und Flecken, do es in voriger Visitation noch nicht geschehen, Gotteskasten in die Kirchen gesetzt und darinnen die Einkommen der Geistlichen Lehen, desgleichen Almosen und andere Christliche milde Gaben, zu erhaltung der Kirchendiener und Gebewde, auch zu der armen notturft gesamlet werden.“

.....  
„Von Besserung und Bawung der Pfarren.

Nachdem auch zum offtern fürfellet, das die Pfarrer mit den Patronen und Pfarrkindern uneinig, wer die Pfarrhäuser bessern und bawen solle, darüber die Heuser zerfallen, Weil dann die Pfarrer gemeiniglich Arm, und die Pfarrheusser ihre Erbe oder

Eigen nicht sein, kann ihnen dieselbigen zu bawen, mit Billigkeit nicht zugeschoben werden, Sondern werden die Patronen, Dorfherrn und Gemeinden, Weil sie ihre Schmide und Hirten, mit Wohnung versehen, sich solchs vielmehr gegen ihren Seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen, nicht beschweren.

Darumb sollen die Collatoren, auch Rethen in Stedten und Flecken, mit hülffe und zulage der Gemeine, die Pfarren und Caplaneyen, do es in Gemeinen Kasten nicht vorhanden, bawen und in bawlichen werden halten.

In Dörffern aber soll es also damit gehalten werden . . . Sollen die Collatores, Dorffherrn und gantze Gemeine der Hauptpfarren und Filial das Holtz, Stein, Rohr, Stro und andere notturft, davon man bawen soll, semptlich dazu beschaffen, Und dann die Ackerleute die Fuhre, und die Cosseten neben den Ackerleuten die Handarbeit thun . . .“

Der Sinn dieser Bestimmungen ist viel umstritten<sup>1)</sup>. Manche nehmen an, dass die Obrigkeit hier immer nur als Inhaber des Patronats auftrete, eine Beitragspflicht der politischen Obrigkeit als solcher aber überhaupt nicht habe begründet werden sollen. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist mit Obrigkeit hier nur die lokale Instanz gemeint, sei es nun als Vertreter des politischen Gemeindeverbandes, oder — identisch mit Rat bzw. Grundherr, vielleicht auch Patron und Kollator — als selbstständige Trägerin öffentlicher Rechte und Pflichten. Der landesfürstlichen Obrigkeit geschieht in den Bestimmungen über die Unterhaltung des Kirchensystems nirgends Erwähnung.

Aber auch ein Gewohnheitsrecht lässt sich aus der Praxis der Landesherrn in der Folgezeit und jedenfalls bis zum Erlass des allgemeinen Landrechts nicht erkennen. Eine hierfür beweisende Stichprobe gibt die Einsicht des mehrerwähnten

---

<sup>1)</sup> Vgl. Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg in der deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. 13, S. 361 ff. 366. 376 ff., sowie Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XXXIX, S. 1 ff. 49 ff. 65. 93.

Generaletats von 1697/98<sup>1)</sup>. Darin befindet sich ein besonderer Titel „denen Geistlichen, Klöstern und Schulbedienten“, in welchem für jeden Landesteil gesondert alle damals geleisteten Ausgaben einzeln aufgeführt sind. Nach der Ueberschrift: „Spezifikation derjenigen, welche jährlich sowohl aus den Domänen als auch andern kurfürstlichen Gefällen ihre Zahlung haben“, soll dieser Etat zwar nur die Ausgaben für Besoldungszwecke enthalten, gerade der vorliegende Titel ist aber etwas umfassender, insofern er auch einige gemischte Positionen, wie „zu Unterhaltung Kirchen, Kirchenklöstern und Schulen aus denen Aemtern“, „denen Kirchen und Schulbedienten“, „der Universität zu Halle“ enthält. Da der Vergleich mit einem anderen uns erhaltenen alle Ausgaben der Kammerverwaltung umfassenden „Generalestat“ von 1696/97<sup>2)</sup> zeigt, dass — abgesehen etwa von einigen Ausgaben aus der fürstlichen Schatulle — sächliche Ausgaben im wesentlichen nur für die Kirchen in den Aemtern gemacht sein können, so haben wir hier offenbar überhaupt eine Uebersicht aller damals für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben vor uns. Als Probe mögen die Ausgaben für die Kurmark aufgeführt werden, wo die Sorge für das Kirchenwesen der Zentralinstanz ja am nächsten lag, und wo die Trennung der zentralen und provinziellen Finanzverwaltung, die die Beurteilung für die anderen Landesteile erschwerte, fortfiel. Die Ausgaben waren hier folgende:

	Thlr. Gr.
Hoffprediger von Schmettau als Konsistorialrath . . . . .	100 —
aus der Hoffrentei . . . . .	469 —
aus den Thumintraden . . . . .	600 —
noch daraus Hausmiete . . . . .	90 —
an Holzgeld . . . . .	30 —
4 W. Hartkorn . . . . .	48 —
	1337 —
Hoffprediger Ursinus aus den Schatullgefällen . . . . .	600 —
aus den Lizenten . . . . .	200 —

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 49.

<sup>2)</sup> Breysig a. a. O. S. 524.

		Thlr. Gr.
pro informatione des kurprinzen D. in theologicis	200 —	
aus den Thumintraden . . . . .	200 —	
noch daraus 4 W. Hartkorn . . . . .	48 —	
Wein und Holzgeld aus der Hoffrentei . . . . .	72 —	1320 —
Hoffprediger Cochius aus der Schatull . . . . .	1106 —	
aus den Thumintraden 4 W. Hartkorn . . . . .	48 —	
aus den klevischen Dispositionsgeldern . . . . .	100 —	1254 —
Hofprediger Jablonski aus der Schatull . . . . .	300 —	
aus den Thumintraden . . . . .	700 —	
noch daraus 4 W. Hartkorn . . . . .	48 —	1048 —
Hoffprediger Sturm aus der Hoffrentei . . . . .	400 —	
aus den Postgeldern . . . . .	300 —	
aus den Thumintraden an Holzmiete und Holzgeld	90 —	
noch 4 W. Hartkorn . . . . .	48 —	838 —
Dem Prediger an der Thumkirche Eisenberger aus		
der Hoffrentei . . . . .	100 —	
aus den Thumintraden . . . . .	200 —	
noch 4 W. Hartkorn . . . . .	48 —	348 —
Dem Prediger aufm Werder Markus Stephens aus		
der Schatull . . . . .		100 —
Dem Prediger Schwarz zu Brandenburg aus der		
Hoffrentei . . . . .		200 —
Dem Prediger Skultetus zu Spandow aus der Rentei	276 —	
aus dem Amte Gramzow . . . . .	30 —	306 —
Dem Prediger Strimesius zu Frankfurt an der Oder		
aus der Rentei . . . . .		200 —
Dem Prediger Andrée zu Frankfurt an der Oder		
aus der Rentei . . . . .		150 —
Dem französischen Prediger Garnault zu Frankfurt		200 —
Dem französischen Prediger Chevens aus den Lizenten		100 —
Dem Prediger Schardius zu Köpenick aus der Schatull		400 —
Dem französischen Prediger Drouët zu Köpenick		
aus der Schatull . . . . .		200 —
Dem zweiten französischen Prediger daselbst, Brouzet		100 —
Dem piemontesischen Prediger Dumas aus der Schatull		100 —
Dem französischen Prediger Dartis in Hamburg aus		
der Schatull . . . . .		200 —
Dem Prediger Schrottenberg zu Kolberg aus der		
Schatull . . . . .		100 —

	Thlr.	Gr.
Dem französischen Prediger zu Hannover la Bergerie aus der Schatull . . . . .	100	—
Dem Prediger an der Peterskirche in Kölln, Papen	25	—
Dem köpenickschen Kantor in der Schlosskirche .	108	—
Dem Küster daselbsten aus der Schatull . . . . .	25	—
Dem reformirten Kantor zu Spandow . . . . .	76	—
Dem Vorsänger bei der französischen Gemeinde daselbst	50	—
Ueberdem noch den Geistlichen, Kirchen- und Schul- bedienten bei den Aemtern in der Kurmark Brandenburg . . . . .	3395	—
Gratualien und Stipendien . . . . .	389	17
Denen fünf Jungferl. Klöstern in der Kurmark Brandenburg: Distorf . . . . .	692	—
Neuendorf . . . . .	200	—
Arendsee . . . . .	192	—
Zehdenick . . . . .	604	12
Lindow . . . . .	700	—
		2388 12

Von den hier aufgeführten Ausgaben von zusammen rd. 15000 Talern scheiden einige von vornherein aus. Rd. 2200 Taler fließen aus den Domeinkünften, also aus kirchlichem Vermögen, das seinem spezifisch kirchlichen Zwecke erhalten war. Die Ausgabe von 2388 Taler für die fünf Klöster ist durch Sonderrechtsverhältnisse bedingt. Auch in den Ausgaben für die auswärtigen Geistlichen kommt nicht eine staatliche Fürsorge zum Ausdruck. Zur Charakterisierung der übrigen Ausgaben dient es, dass sie in erheblichem Umfange „aus der Schatull“ gegeben sind. Aus der kurfürstlichen Schatulle wurden aber unter Friedrich III. (I.) grundsätzlich nur die Ausgaben bestritten, die nicht als solche der allgemeinen Verwaltung, sondern als höchstpersönliche des Fürsten und als dessen besondere Gnadenakte erschienen<sup>1)</sup>. Vor allem aber ist bemerkenswert, dass diese aus der Schatulle gewährten, wie auch die übrigen Besoldungszuschüsse nur an Inhaber von Stellen landesherrlichen Patronats oder solche Stellen gezahlt

<sup>1)</sup> Vgl. Breysig a. a. O. S. 55. Riedel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866 S. 13. 38.

wurden, zu denen der König besondere Beziehungen hatte. Letzteres traf für die Kirchen in Berlin und Spandau zu; in Frankfurt a. O., Brandenburg und Köpenick waren Kirchen königlichen Patronats; die Stellen der Hofprediger und französischen Prediger in der Provinz waren gleichfalls alles königliche Patronatsstellen. Ebenso steht es endlich mit der zuletzt angeführten Pauschalsumme von 3395 Taler „für die Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten bei den Aemtern in der Kurmark Brandenburg“. Denn die Aemterkirchen waren die zum fürstlichen Domanialbesitz gehörigen Kirchen, bei denen dem Landesherrn auf Grund dinglicher Verknüpfung mit dem Grundbesitz das Patronatsrecht zustand.

Wir finden hienach in dem ganzen Etat keine Ausgabe, die unmittelbar auf die Annahme einer staatlichen Fürsorgepflicht schliessen lässt.

Nun ist allerdings zu beachten, dass eine so weit gehende Fürsorge, wie sie sich in der Aussetzung dauernder Besoldungszuschüsse zeigte, an sich wohl auch nicht Rechtspflicht des Patrons war<sup>1)</sup>. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass hier doch vielleicht weniger an die Stellung des Fürsten als Patron wie als Landesherr gedacht war, so dass als eigentlicher Grund der Fürsorge eine staatliche Fürsorgepflicht erscheinen müsste. Eine solche Entwicklung einer staatlichen Fürsorgepflicht aus dem landesherrlichen Patronat hätte sich umso leichter vollziehen können, als man, wie in der Lokalinstanz nicht zwischen der Stellung des Grundherrn und Patrons<sup>2)</sup>, so beim Fürsten

---

<sup>1)</sup> Aus den kanonischen Vorschriften liess sich überhaupt nur eine subsidiäre Baupflicht des Patrons, der Einkommen aus der Kirche zog, ableiten (vgl. Lang im Archiv. für zivil. Praxis Bd. 26 S. 12 ff. 296 ff., Permaneder, Die kirchliche Baulast, 3. Aufl. § 17, Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich Bd. 2 S. 165 ff. 185), und auch partikularrechtlich sehen wir überall eine Beschränkung auf die Baulast (Hinschius, System des Kirchenrechts Bd. 3 S. 72).

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 86.

nicht immer zwischen seiner Stellung als Landesherr und Patron unterschied. Es wurde sogar im 18. Jahrhundert die Lehre von einem königlichen Patronat ausgebildet, welches die Verpflichtung zum Schutz der Kirche im ganzen in sich schliesse und aus dem jedes Sonderpatronat an lokalkirchlichen Instituten erst abgeleitet sei<sup>1)</sup>. Indessen ist jene Lehre doch in der Praxis nicht durchgedrungen, und wo sie vertreten wurde, sind aus ihr nicht die praktischen Konsequenzen gezogen. In der Praxis ist der grosse rechtliche Unterschied zwischen dem, besonderen Regeln folgenden, Patronatsverhältnis und dem Verhältnis des Landesherrn als solchen zum Kirchenwesen zwar häufig übersehen, aber niemals ganz verwischt. So wurde bei der Einrichtung einer gesonderten Verwaltung für das Vermögen der unter königlichem Patronat stehenden Kirchen in der Kur- und Neumark in den Jahren 1723 und 1739 noch scharf zwischen den auf Grund des Patronats auszuübenden und den zum landesherrlichen Kirchenregiment gehörigen Rechten geschieden<sup>2)</sup>. Im Jahre 1723 spricht der König einmal

<sup>1)</sup> Schon Finkelthaus (Tractatus de jure patronatus eccl. 1639 cap. I, Nr. 31) hatte das Patronat schlechthin mit der Advokatie, der „cura regendi et patrociniandi“ der Landesherrn identifiziert und diese Vermischung lag gerade in Brandenburg nahe, weil hier das Patronat nach seiner geschichtlichen Entwicklung ursprünglich als Landeshoheitsrecht erschien (vgl. darüber v. Brünneck, Zur Geschichte des Märkischen Provinzialkirchenrechts 1904 und über die zu demselben Resultat führende Entwicklung im Herzogtum Preussen meine Ausführungen in der Zeitschrift für Kirchenrecht, N. F. Bd. 9 S. 118 f.), eine Auffassung, die bis in das 19. Jahrhundert nachgewirkt hat (vgl. z. B. die Instruktion betr. die Verhältnisse der Standesherrn vom 30. Mai 1820 — G.S. S. 81 —, wo das Kirchenpatronatrecht unter den den Standesherrn verbleibenden „Regierungsrechten“ aufgeführt wird).

<sup>2)</sup> In dem Reglement für das Neumärkische Amtskirchen-Revenuen-Direktorium vom 18. Sept. 1739 (Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. I, Abt. 2 S. 134) heisst es Nr. 24:

„Und wie im übrigen die Funktionen und das Amt des Directorii sich über die Administration der Amtskirchen-Revenuen und Capitalien, auch Baue und Reparationes derselben erstreckt. Also

von „dem irrigen Wahn, mit welchem man das von Gott ihm zukommende *ius supremum episcopale* mit dem *iure patronatus* verwechseln wollen“<sup>1)</sup>. Bei den Vorberatungen für das allgemeine Landrecht führte Suarez gegenüber der damals allerdings immer mehr in den Vordergrund tretenden Lehre von einem landesherrlichen Patronat in ausführlicher Erörterung aus, dass „die Rechte des Staats oder des denselben repräsentierenden Landesherrn von dem Patronatrecht sehr verschieden seien“, und wies darauf hin, dass bei Annahme eines generellen landesherrlichen Patronats der Staat als solcher schuldig sein würde, zum Bau und Unterhalt der Kirchengebäude *ex propriis* beizutragen, was man schwerlich einführen wolle. Er sprach sich deshalb auch gegen den Satz aus, dass das Privatpatronat vom Staat verliehen werden könne<sup>2)</sup>. Wenn ein solcher

---

muss es auch hingegen alles dasjenige, was eine Cognition und Decision inter partes erfordert, oder sonst bishero zur Jurisdiktion des Consistorii gehört hat, dem Consistorio überlassen, und auf keine Weise sich anmassen, ohne Consens des Consistorii, *Capitalia* auszuthun, oder aufzukündigen, weniger Kirchen-Gelder ad alios usus, als worzu sie gewidmet sind, zu verwenden, solche mit *oneribus* zu beschweren, *Remissiones* der Pächte zu ertheilen, die *Salaria* der geistlichen Bedienten zu mindern und zu erhöhen, Frey-Jahre zu akkordiren, *Beneficia* zu vergeben, noch sonst mit denen ad *Jus Episcopale* gehörigen Sachen auf keinerlei Weise zu melieren, inmassen, wenn darunter eine Veränderung zu treffen, oder sonst eine anderweitige Einrichtung und nähere Veranlassung unumgänglich geschehen soll, das Consistorium solches untersuchen, und bey etwa vorkommenden extraordinären und wichtigen Umständen, dann an Se. Kgl. Majestät nebst Beyfügung seines ohnmassgeblichen Gutachtens zu weiterer allergnädigster Verordnung berichten muss.“

Ganz analog lauteten die Bestimmungen für das Kurmärkische Direktorium vom 1. Februar 1723 unter Nr. 27 (R a b e a. a. O. I, S. 649). Vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf betr. die Umgestaltung des Kurmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds in den Drucksachen des Herrenhauses 1882, Bd. 2, Anlagen S. 50 ff.

<sup>1)</sup> Jakobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts Bd. 2 S. 97.

<sup>2)</sup> Materialien zum Allgem. Landrecht (im preuss. Justizministerium)

Satz dann doch in dem Gesetzbuch Platz gefunden hat<sup>1)</sup>, so ist dies schliesslich nicht im Sinne der Annahme eines generellen landesherrlichen Patronats geschehen, vielmehr erscheint in den Einzelbestimmungen des Gesetzbuchs das Patronat lediglich als ein lokalkirchliches Sonderrechtsverhältnis<sup>2)</sup>.

Auch die erweiterte Fürsorge des Landesherrn, wie sie sich in der Gewährung namhafter Besoldungszuschüsse zeigte, erscheint daher nur als die Betätigung einer — allerdings besonders aufgefassten — Patronatspflicht und lässt noch nicht auf die Annahme einer allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht schliessen<sup>3)</sup>.

Auch das 18. Jahrhundert hindurch finden wir denn, dass die Landesfürsten, soweit es sich um die materielle Unterhaltung der kirchlichen Institute und damit zusammenhängende Ausgaben handelt, von besonderen Gnadenbewilligungen ab-

---

Bd. XV Bl. 69v. 70. 139 f., teilweise abgedruckt in den Jahrbüchern für die preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Heft 115 S. 70 ff.

<sup>1)</sup> § 573 A.L.R. II, 11.

<sup>2)</sup> So schon Laspeyres, Geschichte der heutigen Verfassung der katholischen Kirche Preussens, Halle 1840, Thl. I, S. 534; vgl. Hinschius, Das preussische Kirchenrecht im Gebiete des allg. Landrechts S. 373.

<sup>3)</sup> Es ist vielleicht eine Reminiszenz daran, dass früher in der Mark die patronatische Verpflichtung überhaupt viel weiter als nach kanonischem Recht gefasst wurde, wenn in § 584 A.L.R. II, 11 der Grundsatz aufgestellt ist: „Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht dazu, bei Ermanglung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.“ Denn mit dem Worte Kirche ist hier entsprechend dem § 568 nicht das Kirchengebäude, sondern die ganze kirchliche Lokalanstalt als Gesamtheit von Sachen und Rechten, die dazu bestimmt ist, gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen, gemeint (vgl. die Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Nov. 1899 im Allg. Kirchenbl. 1900 S. 333 f. 338, Hinschius, Preuss. Kirchenrecht S. 371). Darüber, dass aus diesem Grundsatz in den weiteren Bestimmungen des Allgem. Landrechts nur Konsequenzen für die Baulast gezogen sind, vgl. die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 253, sowie das Präjudiz in den Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 14 S. 471.

gesehen, im wesentlichen nur die Stellen berücksichtigen, die landesherrlichen Patronats sind <sup>1)</sup>).

Nur in einer grösseren finanzpolitischen Aktion auf kirchlichem Gebiet tritt schon der Gedanke hervor, dass für die laufenden materiellen Bedürfnisse der Kirche, für die in erster Linie durch lokalkirchliche Einrichtungen zu sorgen ist, subsidiär doch auch von Staats wegen einzutreten sein möchte, nämlich bei der Stiftung *Mons pietatis*, die im Jahre 1696 mit 100 000 Talern begründet und im Jahre 1698 mit dem Niessbrauch an weiteren Kapitalien dotiert wurde. Sie stellt eine umfassende Dotierung für das ganze reformierte Kirchenwesen dar, sie sollte „die gemeine reformierte Kasse“ sein, eine „Fundation, damit allen mangelhabenden reformierten Kirchen und Schulen, zumal in den Städten, daraus zu Hilfe gekommen, auch andere milde Sachen können besorgt werden“ <sup>2)</sup>.

Der Kurfürst bekennt sich in der Stiftungsurkunde vom 24. Dezember 1696 <sup>3)</sup> allerdings als Landesherr für schuldig,

<sup>1)</sup> Vgl. *Pariset a. a. O. S. 338 ff.* Diese Praxis wirkt noch lange nach, nachdem bereits der Gedanke einer staatlichen Fürsorge Raum gewonnen hat. So bezog sich die in der Kabinettsordre vom 8. Oktober 1841 ausgesprochene Bewilligung (oben S. 4) nur auf Stellen königlichen Patronats, und auch noch im Jahre 1845 wurde die Gehaltsaufbesserung aus Staatsfonds zunächst auf die Stellen königlichen Patronats beschränkt (vgl. die Kabinettsordre vom 28. Februar 1845 und die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats, betr. die Erhöhung der Einkünfte der evangelischen Geistlichen vom 4. Dezember 1851; Aktenstücke des Evangel. Oberkirchenrats Heft 4 S. 61. 95, auch unten S. 185 f.), und bei der Uebernahme der Witwenkassenbeiträge auf die Staatskasse im Jahre 1820 erscheint es notwendig, ausdrücklich zu betonen, dass sich diese Massregel nicht auf königliche Patronatsstellen beschränken solle (vgl. die Kabin.-Ordre vom 17. April 1820 in v. Kamptz' *Annalen* Bd. 4 S. 789, auch bei Vogt, *Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen etc.* Bd. 2 S. 325).

<sup>2)</sup> So in der Fundation des Kgl. Preuss. Evangelisch reformierten Kirchendirectorii vom 10. Juli 1713 (siehe oben S. 36).

<sup>3)</sup> Das interessante Schriftstück lautet (nach einer in den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. XV Nr. 43 befindlichen Abschrift) in dem hier in Betracht kommenden Teile:

für die Erhaltung der reformierten kirchlichen Einrichtungen Sorge zu tragen, er verwendet dazu Mittel, die ihm von Landes-

---

„Wir Friedrich der Dritte, von G. Gn. Markgraf zu Brandenburg etc.

Erkennen demüthigst für dem Richter aller Welt und öffentlich vor jedermänniglich

... Gegen die göttliche Majestät uns schuldig zu sein demüthigst erkennen müssen, zu dieser jetzigen Zeit Unsere Gedanken Sinn und Anschläge fürnämlich darauf zu wenden, wie die armen Mitchristen nicht allein eine bleibende Stätte unter Unsrem Schutz und Schirm finden, sondern auch zum Anbau des Himmels Ruhe und Freiheit ihres Gewissens wiederumb gelangen mögen.

Und weil wir seither ... Unsern getreuen Unterthanen evangelisch-lutherischer Religion sattsam zu erkennen gegeben, dass wir sie bei dem freien Exercitio ihres Gottesdienstes noch weiter geschützet wissen wollen ... nicht weniger die Kirchen selbst bei Ihren Einkünften und Gerechtigkeiten geschützet, mehrmalen auch reichlich verbessert, ... Also erachten wir Uns auch schuldig und Gott dem Herrn höchst verbunden zu sein, dass wir den wahren reformierten Glauben ... in Unsern Landen erhalten, die an andern Orten umb dieser einigen Wahrheit willen vertriebene dazu versammeln.

Wann wir dann zur Vollbringung dieses Unsers christlichen Vorhabens bei Uns gnädigst entschlossen, von denen Mitlen, welche als einen reichen Stroh der barmherzige Gott zu Erhaltung des von seiner Hand uns gnädigst anvertrauten Ampts, auf Uns zufließen lässt, seiner Kirchen ein sonderbares Bächlein zuzuwenden, damit daraus die Nothleidenden und die vertriebenen Glaubens-Genossen an Leib und Seele erquickt und erhalten, mithin die, zur Ausbreitung der Ehre Gottes ... von Uns in Unsern Landen gepflanzete und noch künftige evangelisch reformierte Kirchen und derselben anwachsende Glieder beneficiert werden, dann auch die ausserhalb noch gedrückete und verfolgte Glaubensgenossen den von dem Höchsten Uns verliehenen Segen einigermaßen mitgenüessen. ... Als haben wir auf unterthänigste Erinnerung und Vorstellung Unsers weiland wirklichen Geheimbten Raths, Cammergerichts- und Konsistorial-Präsidenten, Sylvester Jacob von Dankelmann, gnädigst gut befunden, hierzu

hoheits wegen zufließen, und verpflichtet seine Nachkommen, bei Besserung der Staatsfinanzen die Stiftung zu vermehren.

ein gewisses Capital, von dergleichen Einkünften, über welche wir aus Churfürstl. Macht, Freiheit, Recht und Gerechtigkeiteinig und allein, ganz frei unbeschränkt und ungehindert, nach Unserem eignen Gefallen und Belieben zu thun und zu lassen und zu disponieren haben, gnädigst zu verwilligen und anzuwenden und sothane Casse unter dem Nahmen eines Montis pietatis anzuordnen. Wann dann Uns von obbemeldeten Unserm Geheimbten Rath unterthänigst vorgeschlagen worden, was massen nun eine zeithero dem Verderbten Münzwesen und der schändlich eingerissenen Kip- und Wipperei zu steuern, nachdrückliche Bestrafungen ergehen müssen, und dass von dergleichen Strafgeldern noch einiger Vorrath vorhanden sei, welche durch eine Gott wohlgefällige Verwendung zu einem Patrimonio Jesu Christi und seiner armen Gliedmassen höchst nützlich könnte gemacht werden, so haben wir solchen Vorschlag nicht allein in Gnaden angenommen und approbieret, sondern auch weil es andeme ist, dass dergleichen Münzbrüche und Strafgeder einig und allein Uns, als Churfürst und Landesherrn, kraft habender landesfürstlicher Macht und Hoheit zuhören, selbige zukehren, zuwenden, zu verschenken und damit als Unserm Eigenthum zu disponieren, zu schalten und zu walten, gnädigst beschlossen und verwilliget, auch hiermit und Kraft dieses, aus wahren Eifer vor die Lehre Gottes und aus herzlichem Mitleiden gegen die Verjagten und Nothleidenden verordnet, dass aus verwehten Münzbrüchen, die jetzo schon vorhanden und in Zukunft noch einkommen werden Einhundert Tausend Thaler Kapital für die Vertriebenen und Nothleidenden Glieder der wahren reformierten Religion so in unseren Landen sich befinden, Item zur Beneficirung der jetzigen und noch künftig anzubauenden reformierten Kirchen und deren Bedienten in Unserer Churmark Brandenburg, auch zur Rettung der noch ausserhalb Unsern Landen gedrückten und verfolgten Religion, gesammelt und von nun an bis zu ewigen Zeiten dazu gewidmet sein und bleiben sollen. . . .

Und Wir, der Churfürst und Landesherr, bekennen hier mit und wollen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen der Chur, dass diese Foundation und milde

Anderseits liegt noch keine völlige Qualifizierung dieser Ausgabe als Staatsausgabe vor; der Kurfürst hebt noch mehr, als

---

Stiftung, welche wir, als ein Mitglied der reformirten Gemeinde Gott zu Ehren angeordnet haben, . . . unverbrüchlich erhalten werden soll; Wir versprechen auch bei dem Worte der ewigen Wahrheit und bei churfürstlicher Treu und Glauben darob ernstlich zu halten, dass von uns dawider nichts gehandelt werden solle; es wäre denn, dass zu Erlangung eines scheinbaren sonnenklaren Nutzens etwas zu ändern diensam wäre, auf welchen Fall wir Uns solches hiermit wohlbedächtig vorbehalten.

Da auch über Hoffen die gewidmete Summe . . . aus denen Münzbrüchen nicht erfolgen könnte, so geloben wir . . . die gnädigste Verfügung zu thun, dass aus andern zu Unserer freien Disposition Uns lediglich gelassenen Mitteln der Rückstand genommen und zu Completierung der ganzen Summe gezahlt werden solle, davon Uns keine Entschuldigung entweder einer Compensation oder von schwerer und Krieges-Zeit übermässigen Ausgaben erschöpften Mitteln, noch anderweit geschehenen Vorstellungen Unserer Rätthe und Diener, sie geschehen unter was Schein, Prätext und Vorwand sie auch wollen, noch besorgliche Nothdürftigkeiten oder was sonst die List und die Tücke des Satans wider die Kirche Gottes und diese Unsere christliche Stiftung ersinnen könnten, liberieren und losmachen, sondern enig und allein unverkürzte, vollkommene wirkliche Bezahlung der ganzen Summe von Einhundert Tausend Thaler befreien und entbinden solle.

. . . Also versehen wir Uns auch zu Unseren Leibes-Erben und Nachkommen an der Chur, dass Sie gleichfalls über solcher Unserer beständigen Willens-Meinung und schweren Eidesgelübden, zu ewigen Zeiten halten werden . . . wir sie auch darumb ersuchen, und umb der Ehre Gottes und der Sachen Gerechtigkeit willen, an sie begehren, diese Unsere Stiftung in keinem Punkte zu ändern und zu mindern oder gar aufzuheben, sondern vielmehr dieselbige bei herannahenden bessern Jahren |: weil Uns die grosse Armatur und Kriegs-Verfassung jetziger Zeit ein Mehreres nicht zulassen wollen:| reichlich zu verbessern und christmildest zu vermehren . . .

. . . Zu Urkund dessen haben wir Uns in tiefster Demuth an  
Niedner, Die Ausgaben d. preuss. Staats f. d. ev. Landeskirche. 7

es nach der damals schon fortgeschrittenen Entwicklung der Stellung des Landesherrn als Repräsentant der Staatspersönlichkeit gerechtfertigt war, hervor, dass er als Person handle, dass er nur Gelder verwende, über die er auch ohne die Stände persönlich verfügen könne, dass er „als ein Mitglied der reformierten Gemeinde“ handle, und er dehnt die Zwecke der Stiftung auch auf die Reformierten im Auslande aus. Es erscheint daher diese Stiftung doch noch mehr als Liberalität, noch nicht als Anerkennung oder Begründung einer subsidiären Unterhaltungspflicht des Staats überhaupt.

Die rechtliche Natur der verschiedenen aus jener früheren Zeit stammenden, jetzt im Staatshaushaltsetat erscheinenden Ausgaben für einzelne kirchliche Einrichtungen festzustellen, ist nicht leicht. Nur soweit es sich um Ausgaben handelt, die zweifellos auf dem Grunde des Patronats, der Inkorporation oder ähnlicher bestimmter Rechtsverhältnisse beruhen und auch nach dem heute für diese Rechtsinstitute geltenden Recht zu leisten sind, ist die rechtliche Rubrizierung gegeben. Es handelt sich in so weit jetzt um privatrechtliche Verpflichtungen des Staats bestimmten einzelnen kirchlichen Rechtsträgern gegenüber; dies sind kirchliche Anstalten, wie Pfarren, Kirchen und Stiftungen, oder Kirchengemeinden, die im Laufe der Zeit vielfach die Rechtsträger für jene Anstalten geworden sind.

Anders steht es mit den Leistungen, die seinerzeit von den Landesherren in einer über die gemeinrechtliche Patronatspflicht

---

Gott Unsern Herrn mit Eiden und Gelübden, wie obstehet, Dann auch mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und churfürstl. Insiel allerunterthänigst verbunden.

So geschehen zu Cöln an der Spree, den 24. Dezember des 1696ten Jahres.

Friederich.

E. v. Dankelmann.

Vgl. über den Mons. pietatis die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats in den gedr. Verhandlungen der ausserordentlichen Generalsynode von 1894, Berlin 1895, S. 730 ff. und diese Verhandlungen selbst S. 534 ff.

hinausgehenden Fürsorge gemacht sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob man eine weitergehende partikularrechtliche Patronatspflicht annehmen oder diese Fürsorge aus der Stellung der Landesherren als Grundherren, die mit der Patronatsstellung vermischt ist, ableiten oder sie endlich als reine Liberalität ansehen will; denn in allen Fällen wäre eine solche Begründung als spezieller Rechtstitel für jene Leistungen für die Gegenwart nicht mehr geltend zu machen. Nimmt man eine früher bestandene Verpflichtung an, so würde es sich bei beiden erwähnten Begründungen um eine auf einem öffentlichen Rechtsverhältnis beruhende Leistung handeln<sup>1)</sup>. Die Verpflichtung zu solchen Leistungen hört aber an sich auf, wenn das öffentlichrechtliche Verhältnis gelöst oder verändert wird, es handelt sich in solchen Fällen nicht um Begründung sog. wohlerworbener Rechte. Nun finden wir freilich gerade auf kirchlichem Gebiet häufig die Erscheinung, dass Leistungen öffentlichrechtlicher Natur fortgeleistet werden, auch nachdem die Nötigung hierzu durch Veränderung des den Grund der Leistung bildenden öffentlichrechtlichen Verhältnisses weggefallen ist. Das ist zum Beispiel vielfach der Fall gewesen mit Parochiallasten, die nach Massgabe des Grundbesitzes umgelegt wurden, sie wurden fortgeleistet, auch nachdem der Parochialnexus, in dem die betreffenden Grundstückseigentümer gestanden hatten, etwa durch Anerkennung des Zusammenschlusses der Andersgläubigen zu einer besonderen Parochie, gelöst war. In solchen Fällen konnte für die aus öffentlichrechtlichem Titel entspringende Leistung bei Fortgewährung durch den erforderlichen Zeitraum eine auf Verjährung oder nach preussischem Recht auf unvor-denkliche Zeit gestützte privatrechtliche Verbindlichkeit ent-

---

<sup>1)</sup> Ueber das Patronat als öffentlichrechtliches Verhältnis siehe Hinschius, Das preuss. Kirchenrecht, S. 371 Anm. 2. Dass die Baulast und andere einzelne aus dem Patronat fließende Rechte und Pflichten im Laufe der Zeit partikularrechtlich einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben (vgl. darüber Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 9 S. 134), ändert daran nichts.

stehen. Auf diesem Wege kann auch die Zahlung der einzelnen von den Landesherren für ihre Aemterkirchen gewährten und bis heute fortgewährten Zuschüsse zu einer privatrechtlichen Verpflichtung des Fiskus geworden sein, nachdem der öffentlichrechtliche Titel der patronatischen oder grundherrlichen Verpflichtung fortgefallen ist. Tatsächlich werden die Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Entwicklung, die im Einzelfall nachzuweisen sein würde, häufig gegeben sein. Eine gleiche Wandlung des Rechtsverhältnisses kann aber auch bei den landesherrlichen Ausgaben, die auf reiner Liberalität beruhen, ohne irgend einen Rechtsgrund geleistet sind, eingetreten sein. In manchen Fällen reiner Liberalität ist gleich von Anfang an ein privatrechtliches Verhältnis geschaffen. Das wird man bei der Stiftung *Mons pietatis* annehmen können, die wohl von Anfang an als eine vom Fiskus verschiedene Rechtspersönlichkeit gedacht war; durch die Ueberweisung der Rente, die für alle Zeiten vom Landesherrn ausgeworfen wurde, ist eine auf dem Rechtstitel der Schenkung begründete privatrechtliche Verpflichtung der Stiftung gegenüber entstanden. In der Mehrzahl der Fälle wird es aber aus der Form der ursprünglichen Bewilligung, sofern eine solche überhaupt noch zu ermitteln ist, nicht klar sein, ob es sich um einen festen und dauernden oder nur um einen Bedürfniszuschuss handeln sollte. Auch hier wird man zur Annahme einer jetzt bestehenden rechtlichen Verpflichtung des Staats dann kommen, wenn im konkreten Fall ohne Kenntnis einer etwa vorhanden gewesenen anderen Bewilligungsabsicht die Leistung in der Ueberzeugung der Rechtsnotwendigkeit durch die nach Zivilrecht für den Rechtserwerb erforderliche Zeit fortgewährt ist. —

Aus vorstehendem geht hervor, dass ausser für die Kosten der kirchenregimentlichen Funktionen für die in der vorlandrechtlichen Zeit entstandenen Ausgaben des preussischen Staats für das evangelische Kirchenwesen ein allgemeines, für das jetzige Verhältnis von Staat und Kirche interessierendes staatsrechtliches Prinzip noch nicht nachzuweisen ist.

---

### Abschnitt III.

## Die Bedeutung des allgemeinen Landrechts für die finanziellen Beziehungen des Staats zum evangelischen Kirchenwesen.

---

Ehe die vorwiegend in das 19. Jahrhundert fallende weitere Entstehung der vom Staat für die Kirche geleisteten Ausgaben verfolgt wird, empfiehlt sich eine Prüfung, ob und in wie weit das preussische Allgemeine Landrecht für die finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche von Bedeutung geworden ist. Denn das Allgemeine Landrecht stellt eine umfassende Kodifikation des Kirchenrechts dar, die als gesetzliche Grundlage auch für das Verhältnis von Staat und Kirche zu beachten ist. Dem Landrecht ist auch speziell in Bezug auf die hier behandelte Frage dadurch eine besondere Wichtigkeit beigelegt, dass man in seinen Bestimmungen die Rechtsgrundlage für die Rechtssubjektivität der evangelischen Landeskirche gefunden hat, deren Annahme für die Beurteilung der rechtlichen Natur der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche natürlich von grösster Bedeutung ist.

Es ist bekannt, dass auf die Abfassung des das Kirchenrecht behandelnden Titels des Allgemeinen Landrechts die damals herrschenden, durch die Wissenschaft ausgebildeten Theorien einen massgebenden Einfluss hatten, manche sehen in der Kodifikation geradezu ein getreues Abbild der im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts herrschenden naturrechtlichen An-

sichten<sup>1)</sup>. In der damaligen Theorie waren nun aber gerade zwei Gedanken herausgearbeitet, deren Umsetzung in die Praxis für die Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht ohne Einfluss hätte sein können: Die Auffassung der Kirche als einer vom organisierten staatlichen Gemeinwesen auch äusserlich zu sondernden Sozietät und, damit im Zusammenhang stehend, eine grundsätzliche Auseinanderhaltung der innerhalb dieser Sozietät zu entwickelnden Tätigkeit und der dem Staat als solchem ihr gegenüber zustehenden Rechte und Pflichten<sup>2)</sup>.

Die zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts herrschende Doktrin nahm an, dass sowohl die einzelnen örtlich gruppierten Gemeinden für sich als die in einem Territorium vorhandenen Gemeinden derselben Konfession zusammen als organisatorisch aus dem übrigen Gemeinwesen sich abhebende Gesellschaften mit besonderem Daseinszweck zu behandeln seien. In den wissenschaftlichen Darstellungen des Kirchenrechts, die damals als besonders autoritativ galten<sup>3)</sup>, bei G. L. Böhmer, Schnaubert und Wiese, finden wir in bemerkenswertem Fortschritt zu Chr. v. Wolff und J. H. Böhmer, die nur Partikular(Orts-)kirchen und Universalkirchen kannten<sup>4)</sup>, den Begriff einer Landeskirche als selbständiger Organisationsform ausgeprägt. G. L. Böhmer trug vor<sup>5)</sup>: „*Ecclesia vel societas simplex est, cuius membra sunt singuli Christiani, vel societas composita, cuius membra sunt simplices ecclesiae. Est haec vel universalis vel particularis,*

<sup>1)</sup> So Jacobson, Das evang. Kirchenrecht, S. 25. Merkel, Das protest. Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts in der Zeitschrift f. d. ges. luther. Theologie und Kirche, Jahrg. 21 S. 25 urteilt, das Landrecht biete „eines der lehrreichsten Beispiele von dem Einflusse der naturrechtlichen Theorien auf Praxis und Partikularrecht“.

<sup>2)</sup> Rieker a. a. O. S. 242 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Bd. 1 S. 431/2. Rieker a. a. O. S. 248.

<sup>4)</sup> Chr. v. Wolff, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Halle-Magdeburg 1754 § 1026. J. H. Böhmer, Ius eccl. prot. lib. III tit. V § 30.

<sup>5)</sup> Principia iuris canonici. Göttingen 1785 § 6.

prout constat vel ex omnibus per orbem terrarum, vel ex omnibus per eandem regionem constitutis ecclesiis eiusdem fidei;" und bei Wiese<sup>1)</sup> lesen wir: „Nicht nur die einzelnen Glieder . . . bilden die Gemeinden, einfachen Kirchen, sondern diese Gemeinden sind auch wieder in jedem Lande durch das gemeinschaftliche Kirchenregiment des Landesherrn in eine grössere zusammengesetzte Landeskirche vereinigt.“ Schnaubert exemplifizierte auf die Kirchen des Fürstentums Weimar und Kursachsens als zusammengesetzte Kirchen oder Landeskirchen im Sinne G. L. Böhmers<sup>2)</sup>. Ueber den Charakter dieser Landeskirche war man sich allerdings noch nicht klar; während Schnaubert den „Begriff von Kirche“ auf die lokale Sozietät wie auf die Landeskirche gleichmässig angewendet wissen will<sup>3)</sup>, ist Wiese<sup>4)</sup> der Ansicht, „nur die Gemeinden bildeten eigentlich kirchliche Gesellschaften, bei welchen das Charakteristische derselben eintritt“, die Vereinigung zu Landeskirchen sei „nur hauptsächlich in der Kirchenregierung selbst sichtbar und wirksam“.

Aus dem naturrechtlichen Kirchenbegriff folgte, dass die Tätigkeit auf kirchlichem Gebiet, soweit sie für die fortlaufende Erhaltung der Kirchengesellschaften erforderlich war, grundsätzlich als Lebensbetätigung dieser Gesellschaften, nicht des Staats erschien. Andererseits konnte nicht verkannt werden, dass der Staat auch als solcher ein Interesse habe und damit auch ein Recht in Anspruch nehmen könne, in gewissen Be-

<sup>1)</sup> Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts 1802, Bd. III, 1 S. 131.

<sup>2)</sup> Ueber Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Religionsbegriffs nach Grundsätzen des natürlichen und protestantischen Kirchenrechts. Jena 1789 S. 49; vgl. auch schon Herm. Becker, Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht 1772 S. 82.

<sup>3)</sup> Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. Jena 1792 § 8.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 131 f. u. 86. Ueber die praktische Bedeutung der Frage vgl. meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreuss. Landeskirche 1902 S. 31 ff.

ziehungen in die Verhältnisse der Kirchengesellschaften in seinem Territorium einzugreifen. Das führte auf die Unterscheidung rein staatlicher und rein kirchlicher Rechte in Kirchenangelegenheiten, wie sie in der naturrechtlichen Doktrin ausgeprägt ist. Welche Interessen und Rechte im einzelnen als staatliche und welche als kirchliche anzusehen seien, darüber wechselten die Anschauungen. Die territorialistische Theorie glaubte noch grundsätzlich fast alle externen Angelegenheiten als rein staatliche ansehen zu müssen. Im 18. Jahrhundert kam aber immer mehr die Auffassung zur Geltung, dass begrifflich als rein staatliche nur die Rechte anzusehen seien, die der Staat genötigt sei, gleichmässig allen Religionsgemeinschaften gegenüber geltend zu machen. Die ganze Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, auch der äusseren Verfassungs- oder Vermögensverhältnisse, wurde im übrigen als rein kirchliche Angelegenheit angesehen, die der Staat zwar betreiben könne, aber nur im Sinne der Erfüllung einer von der staatlichen begrifflich verschiedenen Funktion, bei deren Wahrnehmung er nur im Auftrage der Kirchengesellschaften handle<sup>1)</sup>. Es ist dies die Unterscheidung des *ius circa sacra* und *ius in sacra*, die für die ganze Entwicklung des jetzigen Verhältnisses von Staat und Kirche bestimmend geworden ist. Sie war gerade zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts von der herrschenden Doktrin klar ausgesprochen und von den massgebenden Staats- und Kirchenrechtslehrern angenommen. G. L. Böhmer formulierte den Gegensatz scharf dahin: *Ius circa Sacra majestaticum itaque est ius sua natura distinctum a potestate ecclesiastica*<sup>2)</sup> *iuribusque collegialibus ecclesiae;*

<sup>1)</sup> Der Regent ist hierbei nach Wiese (a. a. O. S. 84) rechtlich als erster Beamter der kirchlichen Gesellschaft zu betrachten, er stellt nach Schnaubert (Ueber Kirche und Kirchengewalt S. 114) eine zweifache Person vor.

<sup>2)</sup> Die damals herrschende Terminologie unterschied noch nicht *ius circa sacra* und *ius in sacra*, sondern *ius majestaticum circa sacra* und *potestas ecclesiastica*. Allerdings findet sich die Unterscheidung von *ius circa* und

perinde ac ius imperii civilis differt a iure quaesito vel singulorum vel societatum in re publica. Principi erga, qua principi, non competunt iura potestatis ecclesiasticae: nec ei competere possunt nisi ex ipsius ecclesiae consensu. Dasselbe ist auch mit völliger Klarheit gerade von den Schriftstellern ausgesprochen, von denen wir wissen, dass sie von den Bearbeitern des Allgemeinen Landrechts besonders benützt wurden<sup>1)</sup>. Der für die Auffassung der staatlichen Aufgabe wesentliche Gesichtspunkt lag bei dieser Unterscheidung darin, dass die eigentlich

---

in sacra schon früher. Sie ist nicht erst, wie Mejer, Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen S. 44, und nach ihm andere vortragen, erst zu Ende des 18. Jahrhunderts entstanden, sie findet sich bereits in Verhandlungen des Corpus Evangelicorum aus den Jahren 1724 und 1726, wo sie ganz in dem heutigen Sinne gebraucht wird, und war nach J. J. Moser (a. a. O. S. 8) im Jahre 1774 schon vielfach üblich. Aber diese Terminologie war noch keine feste, die Worte *ius circa sacra* werden zu Anfang des Jahrhunderts (vgl. z. B. Jac. Gabr. Wolf, inst. iuris pr. natur. 1720 P. II S. II cap. X § II) und auch später noch vielfach für jede Art der Kirchengewalt gebraucht und Schnaubert, den Mejer als den Erfinder des Ausdrucks *ius in sacra* ansieht, gebraucht noch 1789 in der oben S. 103 Anm. 2 angeführten Abhandlung S. 64 die Ausdrücke „*ius ecclesiae collegiale, conventionale, ius sacrorum, ius ecclesiae in sacra, circa sacra*“ als gleichbedeutend, wenn er auch in der Sache ganz G. L. Böhmer folgt (a. a. O. S. 107 ff.).

<sup>1)</sup> So von Daries, Institut. iurispr. univ. Jena 1751, auf den der Grosskanzler v. Carmer bei dem Entwurf des ersten Plans besonders hinweist (vgl. darüber Richter, Beiträge zum Preussischen Kirchenrecht 1865 S. 13 Anm. 59). Er unterscheidet bereits in seinen 1740 erschienenen instit. iurispr. univ. (§§ 881. 886) die potestas ecclesiastica als das *ius efficiendi ne quid in ecclesia qua tali contra ordinem fiat* und das *ius circa sacra* als das *ius actiones externas, ad quas suscipiendas ecclesia inducit, moderandi pro civitatis fine*. Ferner in Dan. Nettelbladts Abhandlungen von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts 1783 S. 115 ff. 131. Auf beide stützt sich wesentlich Eggers in seinem Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts, einer „von der Kgl. preussischen Gesetzkommision gekrönten Preisschrift“ 1797, vgl. dessen Vorrede Bd. 1 S. VI u. S. 109 ff. Böhmer und Daries waren Suarez' Lehrer (Jahrb. f. d. preuss. Gesetzgebung Bd. 41 S. 31).

staatliche Aufgabe damit auf die Wahrnehmung der Interessen beschränkt wurde, die das staatliche Gemeinwesen an den Angelegenheiten aller Religionsgemeinschaften gleichmässig hat, während die Wahrnehmung der spezielleren Interessen bestimmter Kirchengesellschaften nicht mehr als Staatsaufgabe angesehen wurde<sup>1)</sup>.

Sind nun diese Anschauungen im Allgemeinen Landrecht praktisch geltendes Recht geworden? — Eine, vorübergehend auch von den höchsten staatlichen Instanzen geteilte<sup>2)</sup> und auch neuerlich noch von Bierling<sup>3)</sup> vertretene Ansicht geht dahin, dass es bereits nach dem Allgemeinen Landrecht eine evangelische Landeskirche im heutigen Sinne gegeben habe, und dass in dem Gesetz Kirche und Staat, Kirchenregierung und Staatsregierung sachlich scharf auseinandergehalten seien.

Es lässt sich nicht leugnen, dass manche Bestimmungen des Gesetzes jene Gedanken widerspiegeln. Der dritte Abschnitt „von den Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften“ spricht zunächst von den „dem Staat über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechten“ (§ 113) und bestimmt dann: „Ausserdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staat aufgenommenen Religionspartei unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen“ (§ 114). Als der „gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften“

<sup>1)</sup> Vgl. bes. Pütter, Erörterungen und Beispiele Teutschen Staats- und Fürstenrechts 1794 Bd. 2 S. 80.

<sup>2)</sup> Siehe unten S. 200 u. 211. Die Ansicht ist zuerst näher ausgeführt in dem Anhang zur Denkschrift A. des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1851, enthaltend die Darlegung der leitenden rechtlichen Grundsätze zur Ausführung des Art. 15 der Verfassung (Aktenstück des Ev. Ob. K. Rats Heft 4 S. 35 ff.).

<sup>3)</sup> Archiv für öffentl. Recht Bd. VII S. 215 ff. Auch Mejer (zur Geschichte der römisch-deutschen Frage Bd. 1 S. 415) sieht in der „Religionspartei“ des Allgemeinen Landrechts die *ecclesia composita* Böhmers.

eines Distrikts ist bei den katholischen Glaubensgenossen der Bischof bezeichnet (§ 115), und für die evangelische Kirche ist bestimmt, dass „die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zukommen“ (§ 143). Im Gegensatz zu einem Vorentwurf<sup>1)</sup> sind dann im Gesetz „den geistlichen Oberen“ auch die auf die Leitung der äusseren Angelegenheiten der Kirche bezüglichen Befugnisse beigelegt<sup>2)</sup>. Die Rechte „des Staats“ werden in einer Reihe von Bestimmungen ausdrücklich unterschieden neben die der geistlichen Oberen gestellt<sup>3)</sup>. Der Verfasser des massgebend gewordenen Entwurfs, Suarez, hatte sogar einen besonderen Paragraphen vorgeschlagen<sup>4)</sup>: „Die Rechte des Staats über die Kirche kommen ihnen (den Konsistorien) ohne besonderen Auftrag nicht zu“, und diese Bestimmung in folgender Weise motiviert: „Die Rechte des Staats und des Oberkonsistoriums sind meines Erachtens deutlich genug voneinander unterschieden. Alle Rechte, die . . . namentlich und ausdrücklich dem Staat

<sup>1)</sup> Ein Kleinscher Entwurf (§§ 3. 14) stellte noch die Sätze an die Spitze: „Da innerliche Handlungen, dergleichen der innerliche Gottesdienst ist, keinen äusserlichen Zwang leiden, so weicht die Kirche von den anderen Gesellschaften darinnen ab, dass sie zur Erreichung ihres Zweckes kein Zwangsrecht ausüben und keine Zwangspflicht fordern kann“, und „Kirchliche Einrichtungen können nur durch die Mitwirkung des Staats bürgerliche Rechte nach sich ziehen. So hängen z. B. die Rechte des geistlichen Standes, die Einrichtung der Parochien, die Fassung der Eidesformeln und die Rechte der herrschenden Kirche, bloss vom Staat ab.“ (Materialien zum Allg. Landrecht im Justizministerium in Berlin, Bd. XXIII S. 105 ff.)

<sup>2)</sup> Vgl. die Kompetenzen in Parochialregulierungssachen: §§ 238. 247. 294. 296—298. 300. 302. 752. 754, die Aufsicht über die gesamte Vermögensverwaltung: §§ 167. 180. 217. 220. Anh. § 126. §§ 227. 639. 641. 645. 648. 649. 652. 659. 661. 662. 687. 824. 830, bis zur Prüfung der Rechnungen: §§ 695—698, Bausachen: 704. 706—709. 750. 759, ferner §§ 186. 311. 680. 764. 771.

<sup>3)</sup> So in den §§ 151. 180. 238. 648. 708/709. 750. 752.

<sup>4)</sup> § 104 T. I Abt. II Tit. VI des Entwurfs eines Allgemeinen Gesetzbuchs für die preussischen Staaten, Berlin u. Leipzig 1784.

beigelegt werden, gehören nicht vor das Konsistorium (cfr. §§ 8, 14, 24, 28, 34 [scil. des I. Entwurfs]). Eben um deswillen aber, damit der gewöhnliche Irrtum, als ob die Consistoria das *ius circa sacra* hätten, ausgeschlossen werde, wünsche ich dass der § 104 beibehalten werde“<sup>1)</sup>.

Näheres Zusehen ergibt aber, dass das Allgemeine Landrecht weder eine evangelische — lutherische oder reformierte — Gesamtkirche im Staat als selbständige juristische Persönlichkeit oder auch nur als einen in der Behördenorganisation zur Erscheinung kommenden Verwaltungsbegriff kennt, noch dass es in seiner schliesslichen Fassung für die evangelische Kirche die in der Theorie geforderte Scheidung rein staatlicher und rein kirchlicher Rechte zur Durchführung bringt.

Die Frage, ob ausser den lokalen Gliederungen ein höherer kirchlicher Verband als rechtlich fassbare Einheit anzuerkennen sei, ist in den Vorverhandlungen zum Erlass des Gesetzbuches ausdrücklich erörtert. Der Regierungspräsident v. Tevenar, dem der Suarezsche Entwurf zur Begutachtung zugeschrieben war, leitete sein Votum mit einer Aeusserung hierüber ein. Er bemerkte<sup>2)</sup>:

„In dem vorliegenden Entwurf des Kirchenrechts wird gehandelt I. Von den . . . Kirchengesellschaften überhaupt, von den Obliegenheiten der Kirchengesellschaften — von den Allgemeinen Kirchengesellschaften einer jeden Religion, die in den Hauptstücken einen Glauben, jedoch keine Sozietäts- und Vertrags-, sondern nur gesetzliche Verbindlichkeiten haben, und die dadurch, dass sie sich zu einer gewissen Religion bekennen, keinen besonderen *Statum civilem* erhalten; da z. B. von sämtlichen Lutheranern oder Reformierten in den preussischen Staaten nicht gesagt werden kann, dass sie Vertrags- und gesellschaftliche Rechte haben; sondern solche nur den einzelnen und besonderen Gesellschaften dieser Religionen in Absicht ihrer Parochien in den Provinzen, Städten und Dörfern zustehen.“

<sup>1)</sup> Materialien Bd. XV S. 126.

<sup>2)</sup> Materialien Bd. XV S. 168; vgl. Hinschius, Das preussische Kirchenrecht im Gebiete des Allg. Landrechts S. 11. Jacobson a. a. O. S. 109.

In seinem Votum zu den Abschnitten über das Vermögen der Kirchengesellschaften zieht er dann daraus die Folgerung <sup>1)</sup>:

„... Kirchengesellschaften überhaupt und die Allgemeine Kirchengesellschaft einer Religion z. B. Lutheraner, Reformierte besitzen eigentlich kein Vermögen, sondern solches ist nur mit Parochien und Collegia verbunden, die in dem gemeinen Wesen aus Religionsangelegenheiten ihr Hauptgeschäft machen oder vormals gemacht haben.“

Dem stimmte Suarez in der folgenden, oft zitierten Aeusserung vollständig zu:

„Es gibt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äusseres Band durcheinander verknüpft sind. Dieser Satz, auf den Herr v. Tevenar so sehr besteht, hat wohl seine ungezweifelte Richtigkeit, die ich hier nicht zu erweisen brauche. Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Catholiquen salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, nicht aber im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren der Vernunft und dem Wohl des Staats so nachtheiligen Folgen authorisieren will. Indessen wenn man sich gleich allerdings nur so viel einzelne Kirchengesellschaften, als Kirchengemeinden im Staate sind, gedenkt, so gibt es doch eine Anzahl von Wahrheiten und Sätzen, die alle diese Societäten miteinander gemein haben, und die ihr Verhältnis theils gegen den Staat theils gegen andere Gemeinen sowohl ihres eigenen, als eines anderen Religionsbekenntnisses, theils die äusseren Rechte der Kirchengesellschaften, theils die inneren Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen ihrer Mitglieder bestimmen ...

Dagegen scheint mir aus jener Grundwahrheit,

dass es nemlich keine allgemeine, sondern nur einzlne für sich bestehende Kirchengesellschaften gibt, der Satz zu fliessen,

dass auch das Vermögen einer jeden einzlzen Kirchengesellschaft in dominio privativo derselben sei, und keiner anderen Gesellschaft, sie gehöre zu ebenderselben oder zu einer anderen Konfession irgend einiger Anspruch daran competire.“

Deshalb hält er auch die Aufnahme der besonderen Bestimmung des § 36 für erforderlich: „Mehrere Kirchengesell-

<sup>1)</sup> Materialien Bd. XIV S. 121 ff.

schaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung“, die er mit den Worten begründet<sup>1)</sup>: „Es ist durchaus notwendig, den falschen und gefährlichen Begriff von einer vermeintlichen unitate ecclesiae zu entfernen.“ Gelegentlich der Erörterung über das Bestehen eines Staatspatronats kommt er dann noch einmal darauf mit den Worten zurück<sup>2)</sup>: „Die Distinktion zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche abgesondert von der Kirchengesellschaft scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer persona moralis nicht präzisieren lassen ...“

Diese Aeusserungen sind nicht, wie Bierling<sup>3)</sup> meint, gegenüber den positiven Bestimmungen des Gesetzes irreführend, sondern das Gesetz entspricht ihnen durchaus. Nirgends ist im Allgemeinen Landrecht für das evangelische Kirchenwesen ein höherer kirchlicher Verband als die Lokalgemeinde anerkannt. Es könnten nur die beiden im Gesetz verwendeten Begriffe der „Religionspartei“ und der „Kirchengesellschaft“ in Betracht kommen. Von den Religionsparteien ist nur an wenigen Stellen<sup>4)</sup> die Rede, in denen die von Suarez erwähnten allgemeinen „Wahrheiten und Sätze“ ausgesprochen werden, die alle Kirchengemeinden eines Glaubensbekenntnisses gemein haben, ohne dass dadurch das Vorhandensein eines „äusseren Bandes“ anerkannt werden sollte. Die „Kirchengesellschaft“ des Allgemeinen Landrechts aber ist lediglich die Lokalgemeinde. Dass das Wort Kirchengesellschaft geradezu der technische Ausdruck für die Organisationsform der Kirchengemeinde ist, wird nun zwar heute allgemein anerkannt; wird es doch in vielen Bestimmungen abwechselnd und synonym mit dem Wort

---

<sup>1)</sup> Materialien a. a. O. S. 123.

<sup>2)</sup> Materialien Bd. XV S. 139.

<sup>3)</sup> a. a. O. siehe oben S. 106 Anm. 3; vgl. auch Jacobson a. a. O. S. 109.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. §§ 8. 40—43.

Kirchengemeinde gebraucht<sup>1)</sup>. Aber manche nehmen an, dass es daneben, nämlich in den §§ 45—57, auch die Gesamtkirche einer Religionspartei bezeichnet. Die Materialien sprechen dagegen; Suarez bemerkt in der Revisio Monitorum zu den Paragraphen über die Kirchengesellschaft (§§ 50 ff.) ausdrücklich<sup>2)</sup>:

„Einige Monenten wollen den Kirchengesellschaften das hierin liegende ius excommunicandi gar nicht gestatten. Andere verlangen nähere Bestimmung, was unwürdige Mitglieder sind. Ad prius liegen die meisten Einwendungen wohl in einem Missverständnis des Worts Kirchengesellschaft. Das kann man füglich wohl nicht gestatten, dass irgend eine einzelne Kirchengesellschaft berechtigt sein sollte, eines ihrer Mitglieder dergestalt auszuschliessen, dass auch keine andere Gesellschaft von ihrer Religionspartei ihn admittieren dürfe. . . . Aber der einzelnen Kirchengemeinde kann man dies ius excludendi so wenig als anderen Gesellschaften nehmen. Pon. ergo statt Kirchengesellschaft — Kirchengemeine.“

Jedenfalls aber haben auch die Bestimmungen der §§ 45—57 nicht einen grösseren Verband als besondere Organisationsform im Auge<sup>3)</sup>. Ueberhaupt hat nach dem Allgemeinen Landrecht das evangelische Kirchenwesen keine in sich abgeschlossene Verwaltungsorganisation, was doch die Voraussetzung für die Annahme einer selbständigen Rechtspersönlichkeit sein würde. In dem von der kollegialistischen Doktrin noch stärker beeinflussten ersten gedruckten Entwurf war allerdings an eine solche gedacht. Die §§ 102, 103 desselben lauteten<sup>4)</sup>:

„Bei den Protestanten ist das Konsistorium das geistliche Oberhaupt der Kirchengesellschaft.

<sup>1)</sup> In den §§ 58/59. 108/111. 160/170 u. a. (vgl. Hinschius a. a. O.)

<sup>2)</sup> Materialien Bd. LXXX. (Abschr. Bd. 3) S. 893; vgl. auch Laspeyres a. a. O. S. 481/82.

<sup>3)</sup> Das wird auch in den Jahrbüchern für die preuss. Gesetzgebung a. a. O. S. 130 ff. und in v. Kamptz' Annalen für die innere Staatsverwaltung Bd. 11 S. 830, wo das Wort in dem weiteren Sinne gefasst wird, anerkannt, es wird als gleichbedeutend mit „Religionsteil“ angesehen.

<sup>4)</sup> Vgl. Jahrb. a. a. O. S. 112 ff.

In Rücksicht der äusseren Kirchenverfassung haben die Konsistorien auf die Kirchengesellschaften und die Geistlichkeit der ihnen angewiesenen Provinz gleiche Rechte, wie der Bischof in seiner Diözese.“

Ausdrücklich war dann weiter (§ 107) vorgesehen:

„Die Anordnung der Provinzialkonsistorien hängt von dem Landesherrn ab;“

denn „es versteht sich“, wie Suarez zur Begründung bemerkte, „nicht von selbst, dass der Landesherr die Provinzial-Consistoria anordne. Nach den Begriffen würde dies Recht den Kirchengesellschaften, allenfalls unter Aufsicht und Approbation des Landesherrn, zukommen“<sup>1)</sup>.

Die Schaffung einer solchen selbständigen kirchlichen Verwaltungsorganisation wäre nun etwas völlig Neues gewesen, da zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Landrechts die Kompetenzen in Kirchensachen ununterschieden, ob es sich um die später sog. *iura circa* oder in *sacra* handelte, auf besondere kirchliche wie auf die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung verteilt waren<sup>2)</sup>. Das wurde auch in den Moniten zum Entwurf von verschiedenen Seiten hervorgehoben<sup>3)</sup> und mit Rücksicht hierauf erhielt dann das Gesetz die das Prinzip tatsächlich aufhebende Fassung der §§ 143, 144:

„Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.“

Damit war die ganze bisherige Verwaltungsorganisation lediglich aufrecht erhalten. Die völlige Eingliederung des Kirchenwesens in die staatliche Verwaltungsorganisation wurde dann weiter in den folgenden §§ 145, 146 noch ausdrücklich sanktioniert:

<sup>1)</sup> Materialien Bd. XV S. 126.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 42 ff.; vgl. Jacobson a. a. O. S. 151. Hinschius a. a. O. S. 155.

<sup>3)</sup> Jahrbücher Bd. 31 a. a. O. S. 115 f. Materialien Bd. LXXVII S. 115.

„Sämtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirektion des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.“

Das geistliche Departement war aber nach § 113 dazu verordnet, „die dem Staat über die Kirchengesellschaften zukommenden Rechte“ zu verwalten. Wie wenig man in den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts die Anordnung einer grundsätzlichen Trennung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung nach dem Prinzip der Scheidung der *iura circa* und in *sacra* sehen konnte, zeigt deutlich eine gleich nach Erscheinen des Gesetzbuchs im Jahre 1792 von dem Regierungspräsidenten E. J. W. E. v. Massow herausgegebene „Anleitung zum practischen Dienst der kgl. preussischen Regierungen, Landes- und Unterjustizcollegien, Consistorien, Vormundschaftscollegien und Justizcommissarien, für Referendarien und Justizbediente“. Darin heisst es <sup>1)</sup>:

„§ 248: Die geistlichen und Kirchensachen, worunter hier alles, was Kirchen, Gottesdienst, Schul- und Gelehrte-, auch überhaupt milde Stiftungsanstalten betrifft, zu verstehen ist, sind in Pommern unter den verschiedenen, zum Regierungsdepartement mit gehörenden Collegiis verteilt. *Ecclesiastica contentiosa* gehören für die Justizcollegia . . .; die *non contentiosa* in der Regel für die beiden Consistoria. Jedoch sind die eigentlichen geistlichen Hoheitsachen zum Ressort der Regierung gehörig. Welche *Ecclesiastica* — nach der Einrichtung jeder Provinz — zu den Hoheitssachen und welche zu den eigentlichen Consistorialien gerechnet werden, lässt sich im allgemeinen nicht bestimmen.

Die hauptsächlichsten geistlichen Hoheitsangelegenheiten, sofern sie bei der Pommerschen Regierung vorkommen, sind folgende:

I. Alle Hauptveränderungen in geistlichen Sachen. Diese sind Generalkirchenvisitationen und andere ähnliche Geschäfte der Oberaufsicht der Regierung unterworfen und die Consistorien

---

<sup>1)</sup> T. 2 S. 402.

konkurrieren entweder gar nicht oder nur auf eine oder die andere Art dabei.

... III. Bestellung der Generalsuperintendenten und der Pröbste.

... VII. Die Ausschreibung und Einhebung der Kirchenkollekte.

Die Unterscheidung zwischen „sogenannten bischöflichen Rechten, die in protestantischen Konsistorialsachen mit dem landesherrlichen Hoheitsrecht verbunden sind“, findet sich in der ganzen Anleitung nur einmal flüchtig angedeutet<sup>1)</sup>; sie ist ohne jeden Einfluss auf die Gestaltung der Kompetenzverhältnisse. „Die geistlichen Angelegenheiten des Staats und der Religionsgesellschaften in demselben machen einen besonderen Zweig der Geschäfte aus, dessen bei Gelegenheit der Landes-

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 739. Diese Scheidung ist übrigens auch nicht einmal in den grundlegenden vier ersten Abschnitten des 1. Titels des Allg. Landrechts durchgeführt. Auch hier sind nicht überall, wo von den Rechten des „Staats“ die Rede ist, nur ausschliesslich *iura circa sacra* gemeint. Es findet sich daher die Revisionsbemerkung (Materialien Bd. LXXVII S. 114 v): „Wegen des im Gesetzbuch vorkommenden unbestimmten Ausdruckes Staat ist sehr oft und wahrscheinlich von allen Momenten Erinnerung geschehen.“ Bei dem (dem § 227 der jetzigen Fassung entsprechenden) § 189 des Entwurfs, der die Einwilligung des Staats zu Verpfändungen forderte, wurde z. B. moniert: „Dies könnte die Missdeutung verursachen, als wenn bei Verpfändung des unbeweglichen Kirchenvermögens die immediate Einwilligung des Staats oder Regenten erforderlich wäre. Es ist aber dazu der Konsens der geistlichen Ober- und Konsistorien hinlänglich“, wozu Suarez bemerkte: „hängt alles von der näheren Bestimmung des unbestimmten Worts Staat ab“. Aehnliche Zweifel ergaben sich bei den in den jetzigen §§ 111 und 176 aufgeführten Rechten (der Genehmigung neuer Kirchen und Bestimmung der Parochialzugehörigkeit), bei denen es gleichfalls nach der Vorgeschichte wahrscheinlich ist, dass sie nicht nur als *iura circa sacra* angesehen wurden (vgl. Materialien Bd. XV S. 127 v, LXXVII S. 11, S. 114 c, LXXX (Abschr. Bd. 3) S. 898 v. Ueber § 111 siehe Laspeyres a. a. O. S. 527 f. In § 220 erscheint das geistliche Departement bei Ausübung des Rechts zur Genehmigung von Veräusserungen nicht anders als wie als höhere Instanz über den „unmittelbaren geistlichen Oberen“. Vgl. auch Merkel a. a. O. S. 29 Anm.

hoheitssachen im allgemeinen erwähnt ist. Sie werden hauptsächlich von den in jeder Provinz etablierten geistlichen Landeskollegien (Konsistorien) und nur einige ganz oder zum Teil von den Regierungen besorgt. Ohne auf jene — sich nach den Provinzialverfassungen ändernde — Ressorteinrichtung zu sehen, werden unter den (in diesem Titel zu erörternden) Konsistorialgeschäften die Amtsverrichtungen der zur Besorgung des geistlichen und weltlichen Kirchen-, Schul- und milden Stiftungswesens angestellten Staatsbedienten und Kollegien verstanden<sup>1)</sup>.

Die Verteilung der Kompetenzen in den Angelegenheiten der evangelischen Kirchen wurde, gleichgültig ob es sich um *iura circa* oder in *sacra* handelte, lediglich als Ressortfrage, nicht als Verfassungsfrage behandelt. Das ergibt auch die Behandlung eines Monitums in den Vorberatungen zum Gesetzbuch. Es war zu den Bestimmungen über die Kompetenz der Konsistorien bemerkt<sup>2)</sup>:

„Es würde sehr gut sein, die Rechte und Befugnisse der Konsistorien, des Oberconsistorii und des Staats, worunter ich das geistliche Departement verstehe, genau zu bestimmen, damit der Bürger des Staats wisse, an wen er sich in diesem oder jenem Falle zu wenden habe, auch wie weit dieses oder jenes Collegium gehen könne.“

Darauf erwiderte Suarez<sup>3)</sup>:

„Das Gesetzbuch ist zwar kein Ressortreglement . . . , allein es sollte doch billig bestimmt sein, was *ad Reservata* des Landesherrn, was für seine weltlichen Collegia und was für die Vorgesetzten der Kirchengesellschaften oder für die Consistoria gehöre.“

Um die juristische Bedeutung derjenigen Stellen des allgemeinen Landrechts, in denen uns eine grundsätzliche Scheidung staatlicher und kirchlicher Tätigkeit entgegentritt, richtig zu würdigen, muss man sich die Konstruktion des elften Titels vor Augen halten. In den vier ersten Abschnitten, welche die

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 737.

<sup>2)</sup> Materialien Bd. XIV S. 156.

<sup>3)</sup> a. a. O. Bd. XV S. 123.

kritischen Stellen vornehmlich enthalten, ist der Versuch gemacht, allgemeingültige Normativbestimmungen für alle Kirchengesellschaften aufzustellen, Bestimmungen, die ihre nähere Erläuterung zum Teil erst in den ausführenden Einzelbestimmungen der folgenden Abschnitte finden<sup>1)</sup>. Die Bestimmungen jenes „allgemeinen Teils“ des Kirchenrechts haben vielfach mehr den Charakter von Lehrsätzen als von Dispositivnormen, ihre rechtliche Bedeutung ist etwa zu vergleichen mit der mancher Sätze der preussischen Verfassung, die trotz des dispositiven Gewandes, in dem sie erscheinen, nach ihrem Inhalt nicht positives Recht schafften, oder mit den Normativbestimmungen der deutschen Reichsverfassung über das Reichskriegswesen, welche für sich allein auch kein richtiges Bild von dem geltenden Rechtzustand geben. Gewiss war die Richtlinie gegeben, dass Staats- und Kirchenverwaltung auseinanderzuhalten seien, es fehlte aber die Ausführung dieses Gedankens.

Die rechtliche Verfassung des evangelischen Kirchenwesens blieb durch das Allgemeine Landrecht unberührt, denn es waren keine näheren Dispositivvorschriften getroffen, die eine rechtlich gesonderte Behandlung der als *iura circa sacra* und *iura in sacra* angesprochenen Tätigkeiten forderten<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Laspeyres S. 461 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 281, Jahrb. für Gesetzgebung a. a. O. S. 130. Es liegen auch aus den Vorberatungen bestimmte Zeugnisse dafür vor, dass man die ganze Frage des Verhältnisses des Landesherrn zur evangelischen Kirchenverwaltung in dem Gesetzbuch selbst nicht regeln wollte. Die Aufnahme einer grundsätzlichen Bestimmung über das Verhältnis des sog. Territorialrechts zum Episkopalrecht wurde mit der Bemerkung abgelehnt, es sei „*adhuc sub iudice lis*, ob der protestantische Landesherr *iure episcopali* mehrere Rechte in Absicht der Religion habe als *iure territoriale*“ (Jacobson S. 110, Jahrb. a. a. O. S. 113, Merkel a. a. O. S. 34), und eine noch im letzten Stadium der Beratungen zu § 143 gemachte Bemerkung: „Warum will man noch dergleichen offenbare landesherrliche Rechte *bischöfliche* nennen“, blieb unbeanstandet (Materialien Bd. LXXXIII S. 157).

Es blieb sonach bei dem bisherigen Zustand, wonach der Landesherr die Beaufsichtigung und Leitung des evangelischen Kirchenwesens führte. Auch darin wurde nichts geändert, dass er diese Funktion wahrnahm rechtlich ununterschieden von seinen sonstigen Funktionen als Staatsoberhaupt. Die Scheidung der *iura circa* und in *sacra* blieb also zunächst für das evangelische Kirchenwesen eine rein theoretische Forderung, und diese Theorie hatte nicht einmal den Effekt, dass man, wie heute, einen Unterschied zwischen der Stellung des Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments und seiner Stellung als Regent des Staats machte <sup>1)</sup>. Selbst der so entschiedene Kollegialist Wiese trägt vor: „Die Vereinigung der Landes- und Kirchenregierung in der Person des Landesherrn bewirke, dass die von ihm erlassenen Kirchengesetze dadurch zugleich die Kraft bürgerlicher Gesetze erhalten“ <sup>2)</sup>. Die fortlaufende Leitung des

---

<sup>1)</sup> Eine solche Scheidung wäre mit den staatsrechtlichen Grundsätzen der damaligen Zeit nicht mehr unvereinbar gewesen. Bornhak (Preussisches Staatsrecht S. 124) meint zwar, das Allgemeine Landrecht gehe noch von der Identität von Herrscher und Staat aus. Diese Ansicht ist aber nicht ganz zutreffend. Allerdings bestimmt § 1 Tl. II Tit. 13: „Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.“ Die Vorbereitungen zu diesem Paragraphen ergeben aber, dass man damit nicht die Person des Königs mit dem Staat in allen Beziehungen identifizieren wollte. Von einer Seite war moniert: „Der Sinn dieses Paragraphen ist doch wohl der — das Oberhaupt repräsentiert den Staat — und sollte daher deutlicher ausgedrückt werden.“ Dazu hatte Herr v. Grolmann bemerkt: „Es ist richtig, dass der Paragraph undeutlich ist. Er scheint auch unrichtig zu sein. Die Pflichten gegen den Staat können von den Pflichten gegen das Oberhaupt desselben sehr verschieden sein und mit ihnen sogar in Kollision stehen.“ Suarez hielt dann aber die Fassung der Bestimmung mit folgender Begründung aufrecht: „Der Paragraph wird dunkel gefunden. Ich finde aber die Dunkelheit nicht. Herr v. Gr. meint, er sei unrichtig, weil die Pflichten gegen den Staat und gegen die Person des Regenten nicht immer einerlei wären, das sagt aber auch der Paragraph nicht.“ (Materialien Bd. LXXVIII S. 3<sup>v</sup>. Bd. LXXX [Abschr. Bd. 3] S. 1000.)

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 676.

evangelischen Kirchenwesens wurde auch weiter als Staatsangelegenheit behandelt. Das ist von massgebendster Seite, nämlich von Suarez selbst anerkannt. In seinen dem Kronprinzen gleich nach dem Erscheinen des Gesetzbuches in den Jahren 1791 und 1792 gehaltenen Vorlesungen, über die Rechte des Staats über die Religionsgesellschaften<sup>1)</sup> scheidet er wohl schulmässig die Rechte, „die dem Staat bloss vermöge des Rechts der Oberaufsicht über alle Religionsgesellschaften ohne Unterschied zukommen“ und „diejenigen, die ihm von gewissen bestimmten Religionsgesellschaften übertragen werden“. Letztere sind ihm nach der herrschenden Theorie die den Landesherren in den evangelischen Territorien übertragenen sogenannten bischöflichen Rechte in Ansehung der protestantischen Kirchen; diese „Rechte, die dem Oberhaupt des Staats vermöge einer geschehenen Uebertragung zukommen“, bezeichnet er aber geradezu als „dem Staat übertragene Rechte“. Der Staat wird ihm so zum „Repräsentant der Potestatis ecclesiasticae“ in der evangelischen Kirche<sup>2)</sup>.

Dass die Leitung des evangelischen Kirchenwesens, gleichgültig wie sie an den Staat gekommen war, jedenfalls als Staatsaufgabe zu behandeln sei, war auch bei Erlass des Allgemeinen Landrechts durchaus die für die Regierung massgebende Auffassung. Sie tritt besonders klar in dem Religionsedikt vom 9. Juli 1788, welches vom Grosskanzler v. Carmer gegengezeichnet und in diesem Punkte auch von Suarez unbeanstandet geblieben war<sup>3)</sup>, hervor. Dort heisst es<sup>4)</sup>, der König habe „darauf bedacht zu sein, dass in den Preussischen Landen die Christliche Religion der Protestantischen Kirche in ihrer alten

<sup>1)</sup> Justiz-Ministerialblatt 1875 S. 37 ff. 48 ff. 53 ff.; vgl. Stölzel, Karl Gottlieb Suarez 1885 S. 281.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 54; vgl. auch seine oben S. 92 mitgeteilte Aeusserung.

<sup>3)</sup> Ueber die Stellung v. Carmers und Suarez' zum Religionsedikt vgl. Stölzel a. a. O. S. 254 ff. 257.

<sup>4)</sup> Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. 1 Abt. 7 S. 726.

ursprünglichen Reinigkeit und Echtheit erhalten werde . . . .“ Nach seinem Dafürhalten habe „ein jeder Christlicher Regent . . . . dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christentum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen“. Der König hält es „für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten, in seinen Staaten die christliche Religion . . . zu schützen und aufrecht zu erhalten“. Die eingreifenden Vorschriften über die Lehrverpflichtung erlässt er „als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten“ und verpflichtet die Chefs des geistlichen Departements, dass sie „als treue Diener des Staats über die Aufrechterhaltung dieses landesherrlichen Edikts wachen werden“.

Dieses Gesetz wurde auch nach Erlass des Allgemeinen Landrechts noch als fortgeltend angesehen, und als es sich im Jahre 1802 um innerkirchliche Reformen, speziell um den Erlass von Bestimmungen über die Vollziehung der Taufe handelte, wurde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Religionsedikt, das „bis jetzt noch allgemein und durch Bekanntmachung an das Publikum noch nicht aufgehoben“ sei<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Die formelle Gültigkeit des Religionsedikts konnte allerdings wohl in Zweifel gezogen werden; der Minister v. Wöllner selbst sowie das Oberkonsistorium sahen dasselbe durch die berühmte Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 12. Januar 1798 als formell aufgehoben an. Das interessante hierüber handelnde Protokoll (in den Akten des Konsistoriums der Provinz Brandenburg Consist. litt. A. Fach 1 Nr. 11) lautet wie folgt:

„Geschehen den 18. Jan. 1798 in pleno Consistorii.

In der heutigen Session des Ober-Consistorii publicierten Se. Excellenz der Herr Staats-Minister v. Woellner, eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Jan. d. J., welche zwar nicht zu den Akten genommen werden sollte, weil sie zunächst unmittelbar an Se. Exc. gerichtet war und zu derselben Direction als Chef des geistl. Departements dienen sollte, deren Inhalt aber zugleich bei den Geschäften und Verfügungen des Ober-Consistorii, als Grundnorm für die Zukunft zu betrachten ist. Se. Majestät der König erklären nämlich in dieser Allerh. Ordre Ihre Gesinnungen

die Wahrnehmung der *iura in sacra*, insbesondere die Ordnung des Ritus als staatliche Aufgabe bezeichnet<sup>1)</sup>.

über die Religion und kirchliche Verfassung in Ihren Ländern folgendergestalt: (Es folgt der Inhalt der Kabinetsordre, wonach darauf verzichtet werden soll, die Religion durch Zwangsgesetze zu fördern).

Dieser Allerhöchsten Erklärung gemäss ward nun zwar von Sr. Excellenz sowohl als dem Collegio als entschieden angenommen, dass durch dieselbe das Religions-Edikt vom 9. Junii 1788 aufgehoben und für die Zukunft nicht als ein Landesgesetz anzusehen sei. Nach angestellter Deliberation ward jedoch beschlossen, nicht eine öffentliche Deklaration deshalb ergehen zu lassen, um nicht dadurch Missdeutungen und allenfalls übereilte Schritte oder ungegründete Besorgnisse zu veranlassen; dagegen ungesäumt daran zu arbeiten, dass durch zweckmässige Verordnungen und Vorschriften die von Sr. Maj. erklärte Allerh. Willensmeinung zur Ausführung gebracht werde. . . .“

<sup>1)</sup> Das an das Oberkonsistorium gerichtete Reskript vom 18. Juli 1802 (in den Akt. gen. des Oberkonsistoriums litt. G. Fach 1 Nr. 17 Bl. 1 ff.) enthält u. a. folgende Stellen:

„Es ist richtig, dass äussere Formen nicht der wesentliche Massstab der religiösen Gesinnungen sind, aber ebenso gewiss ist es auch, dass sie doch ein sehr kräftiges Mittel dazu werden. . . . Es ist daher eine wichtige Pflicht der Regierung dafür zu sorgen, dass diese Mittel zur Erhaltung der Religiosität ihren entschiedenen Wert behalten, dass, so viel es ohne eigentlichen Glaubenszwang geschehen kann, die Bürger im Staat, sich derselben bedienen.“

„Der Umstand, dass das sogenannte Religions-Edict, welches durch den auch Uns belebenden Eifer Unsers verewigten Herrn Vaters für die so wichtige Sache der Religion veranlasst wurde, in seiner Fassungsart, besonders aber in den mit dessen Ausführung verbundenen Operationen und Einrichtungen, der reinen und wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers nicht entsprochen hat, und daher schon unter voriger Regierung, noch mehr aber seit Unserm Regierungsantritt, manches von dessen Forderungen nachgelassen werden musste, hat bei einem grossen Theil des Publicums die irrige Meinung erzeugt, als wenn Unsere Regierung selbst das unverkennbare Gute in jenem Edict stillschweigend aufgehoben habe, und sich, nicht nur in Ansehung des dem Gewissen eines jeden überlassenen Glaubens

Die für die Beurteilung der finanziellen Rechtsbeziehungen massgebende Rechtslage bleibt auch nach Allgemeinem Landrecht die, dass für die Begründung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und der Kirche im Ganzen als zwei verschiedenen Rechtssubjekten noch kein Platz ist. Nur die lokalen Gliederungen kommen als selbständige Rechtssubjekte in Betracht. Es wird die Tätigkeit, die von königlichen Behörden in evangelischen Kirchenangelegenheiten entfaltet wird, rechtlich und tatsächlich noch als Staatsfunktion angesehen, auch die nur mit kirchlichen Angelegenheiten befassten Behörden und Beamten haben den Charakter reiner Staatsbehörden, und die Ausgaben, die hierfür geleistet werden, die rechtliche Natur der für die übrigen Landesverwaltungsbehörden geleisteten Staatsausgaben.

Dieser Rechtszustand wurde durch die bald darauf in den Jahren 1808 und 1810 vorgenommenen Ressortveränderungen noch klarer zum Ausdruck gebracht. Das Publikandum betr. die Veränderung der obersten Staatsbehörden vom 16. Dezember 1808<sup>1)</sup> und die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember

---

und der inneren Religionsmeinungen der Staatsbürger, sondern auch in Ansehung aller äusseren ehrwürdigen und nützlichen Rituum blos leidend verhalte, auch über den Punkt der Moralität und des practischen Christenthums sowie auch des Decorums in Beziehung auf äusseren Gottesdienst gleichgültig bleibe. Dass dies der Fall nicht sei, ist zwar Euch und dem hinreichend unterrichteten Theil Unserer Unterthanen bekannt. Unsere mündlichen und schriftlichen Aeusserungen sowohl überhaupt als über das oben von der Taufe bemerkte bekunden das Gegentheil. . . .“

v. Massow sagt in seiner oben zitierten Anleitung (S. 754):

„Der Gegenstand der Konsistorialgeschäfte ist von dem wichtigsten Einfluss auf die Wohlfahrt des Staats und seiner Bürger. Das bedarf keines weitläufigen Beweises. Man denke sich nur die drei Hauptzweige der Staatsverwaltung — Religionsübung, Schulunterricht und Armenwesen, die zu diesem Departement gehören, um sich von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen.“

<sup>1)</sup> G. S. 1806—1810 S. 361.

1808<sup>1)</sup> übertrugen alle Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kirchenwesens den ordentlichen Staatsverwaltungsbehörden. Dabei wurde allerdings in ersterer Publikation auf die im Allgemeinen Landrecht aufgestellte theoretische Unterscheidung hingewiesen<sup>2)</sup>, aber nur zur Bezeichnung des Umfanges der Geschäfte; die Verordnung vom 26. Dezember bestimmte ganz allgemein in § 10:

„Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts gehören in Rücksicht sämtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch-(deutsch- und französisch-) Reformierten, vor die Regierungen.“

In der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808<sup>3)</sup> finden wir die theoretische Scheidung an einer Stelle noch angedeutet, wobei aber zweifelhaft ist, ob nicht mit dem „ius circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange“ hier für die evangelische Kirche zugleich die Konsistorialrechte gemeint sind<sup>4)</sup>, während sie an anderer Stelle völlig unberücksichtigt gelassen ist<sup>5)</sup>. Dass die ganze Leitung

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 464.

<sup>2)</sup> „Nr. 12. Die Abteilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (ius circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Tl. 2 Tit. 11 § 113 seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Massgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (ius sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach § 143 am angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts.“

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 481.

<sup>4)</sup> § 3 a. a. O.: „Die geistliche und Schuldeputation versieht sämtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht, und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen iuris circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange; die Direktion und Aufsicht von sämtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihrer Aerarien, die Besetzung der unserm Patronatrecht unterworfenen geistlichen und Schulstellen, und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämtlicher Geistlichen und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amtsverwaltung und moralische Führung.“

<sup>5)</sup> § 62: „Zum Amte der Geistlichen- und Schuldeputation gehört

des evangelischen Kirchenwesens, einmal vom Staat übernommen, als Staatssache gilt, spricht dann die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 klar aus. Es heisst dort<sup>1)</sup> unter

„C. Die Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht hat zum Wirkungsbezirk alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

2. nach Massgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung auch die Konsistorialrechte (*ius sacrorum*), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts.“

In der Folge verschwindet dann für die evangelischen Angelegenheiten die theoretische Unterscheidung des *ius circa* und *in sacra* überhaupt wieder, sie wird aufrecht erhalten und gewinnt praktische Bedeutung nur für die Behandlung der katholischen Kirchensachen. Hierin trat auch kein Wechsel ein, als im Jahre 1815 von neuem Konsistorien errichtet wurden. Das zeigt in charakteristischen Worten die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>. Danach hat der Oberpräsident „diejenigen allgemeinen Landesangelegenheiten zu führen, welche zweckgemässer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksam-

---

es, dafür vorzüglich zu sorgen, dass der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeussern nach, verbessert und zweckmässiger eingerichtet werde, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Teilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern.“

<sup>1)</sup> G. S. 1810 S. 13.

<sup>2)</sup> G. S. S. 83.

<sup>3)</sup> Wie denn auch Darsteller des damals geltenden Rechts für die evangelische Kirche nichts von dieser Unterscheidung mehr wissen wollen. Vgl. u. a. Joh. Rich. v. Roth, Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherrn, über Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung 1805 S. 15. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts 1831 Bd. 1 S. 715.

keit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist“ (§ 2). „Zu diesen Gegenständen gehören die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus-, des öffentlichen Unterrichts- und des Medizinalwesens“. „Für diese wichtigen Zweige der inneren Verwaltung“ werden besondere Behörden, so die Konsistorien als „Organe des Oberpräsidenten“ gebildet (§ 3 Z. 5, 41). Das Konsistorium „übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorialrechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religionsparteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet“ (§ 15).

In der Stellung der Konsistorien als reiner Staatsbehörden wurde auch nichts geändert, als ihre Kompetenzen im Jahre 1817 auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche beschränkt wurden, und lediglich eine Konsequenz dieser ganzen Auffassung der kirchenregimentlichen Tätigkeit war es, wenn noch im Jahre 1828 die ganz auf geistliche Funktionen beschränkten neu geschaffenen kirchenregimentlichen Organe, die Generalsuperintendenten, Mitglieder dieser Staatsbehörden, „in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten unmittelbar unter das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gestellt“ wurden und für ihren Amtsaufwand „eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds“ erhielten<sup>1)</sup>.

Es liegt nicht so, dass durch jene Ressortveränderungen ein dem Allgemeinen Landrecht grundsätzlich widersprechender Zustand herbeigeführt wurde, dass, wie der Evangelische Oberkirchenrat im Jahre 1851 ausführte, die durch das Allgemeine Landrecht „anerkannte Rechtspersönlichkeit der evangelischen Kirche und deren volle Vertretung durch ein selbständiges Organ“ dadurch „verdunkelt“ ist<sup>2)</sup>. Eine solche Trennung

<sup>1)</sup> Instruktion vom 14. Mai 1829 (v. Kamptz, Annalen Bd. 13 S. 279) Nr. 3. 4. 29.

<sup>2)</sup> In der oben S. 106 Anm. 2 zitierten Denkschrift S. 39.

zwischen staatlicher und kirchlicher Verwaltung war vielmehr, wie wir gesehen haben, durch das Allgemeine Landrecht nicht geschaffen. Dass man bei seinem Erlass dem Gesetze auch diese Wirkung gar nicht beimass, geht deutlich daraus hervor, dass man bei der Einverleibung der auf Grund der Säkularisationen im Jahre 1803 Preussen überwiesenen neuen Landesteile dieselben Ressortvorschriften wie später 1808 in den Stammlanden traf, alle protestantischen geistlichen Angelegenheiten, die man als einen „Teil der Staatsverwaltung“ bezeichnete, den Kriegs- und Domänenkammern und, soweit es sich um Streitsachen handelte, den als Justizkollegien fungierenden Regierungen überwies, gleichzeitig aber das Allgemeine Landrecht in diesen Gebieten einführte<sup>1)</sup>, zwischen beiden Massnahmen also offenbar keinen Widerspruch sah.

Es sind bisher nur die auf die organisatorische Stellung des Kirchenwesens im Staat bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts berücksichtigt, die, wie wir gesehen haben, für die Beurteilung des Charakters der Staatsausgaben für kirchliche Zwecke nichts Neues brachten. Geht man weiter die einzelnen Bestimmungen des im Landrecht kodifizierten Kirchenrechts daraufhin durch, ob hier bestimmte rechtliche Unterlagen für die Leistung solcher Ausgaben gegeben sind, so kommt zunächst der in dem Allgemeinen Abschnitt „von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften“ stehende § 163 in Betracht:

„Ihm (dem Staat) kommt es zu, dafür zu sorgen, dass nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.“

Diese Bestimmung wird von manchen als die Rechtsgrundlage einer Verpflichtung des Staats angesehen, mit seinen Mitteln

---

<sup>1)</sup> Vgl. das Reglement vom 2. April 1803 über die Verteilung der Geschäfte zwischen den Landeskollegien in den Preussischen Entschädigungsländern (Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. 7 S. 348) § 2. 3 Abs. 2. 5. Die Patente wegen Einführung des Allg. Landrechts in die Entschädigungslande datieren vom 8. und 24. März und 5. April 1803 (Rabe a. a. O. S. 306. 333. 422).

subsidiär für alle kirchlichen Bedürfnisse einzutreten<sup>1)</sup>. Ich glaube nicht, dass sie in diesem Sinne gemeint ist. Sie schliesst sich unmittelbar an die Bestimmungen über das Vermögensaufsichtsrecht des Staats an, den § 161: „Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats“ und § 162: „Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, dass die Einkünfte der Kirchen zweckmässig verwendet werden“. In diesem Zusammenhang braucht § 163 nichts anderes zu besagen, als dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass die zur Unterhaltung der kirchlichen Anstalten Verpflichteten ihre Pflicht tun<sup>2)</sup>. Dass dies in der Tat wohl nur die Meinung war, ergibt ein Zusammenhalten mit den sonstigen Vorschriften des Gesetzes über die Pflicht zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen. Nach §§ 110 und 164 sind grundsätzlich beim Mangel fundierten Vermögens die Mitglieder der Kirchengesellschaften verpflichtet, für die Unterhaltung der kirchlichen Anstalten einzutreten, in § 177 ist ausdrücklich bestimmt, dass Neugründungen von Kirchen nur gestattet werden sollen, wenn die Kirchengesellschaft „hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann“. Für den Fall schliesslicher Leistungsunfähigkeit der Eingepfarrten bestimmt sodann § 752 folgendes: „Hat die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, dass die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Oberen, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer benachbarten schlagen“. Diese Vorschrift

<sup>1)</sup> So Hermann v. Schulze, Das preussische Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 491, v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie 4. Aufl. Bd. 2 S. 389 Anm. 1, auch Schwarz u. Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens S. 34.

<sup>2)</sup> Entsprechend dem jetzt in Art. 27 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) formulierten Recht.

steht mit der Annahme einer subsidiären Unterhaltungspflicht des Staats nicht im Einklang. Dass an eine solche im § 163 nicht gedacht war, ergeben aber auch die Materialien des Gesetzes. In denselben ist zwar § 163, der ohne weitere Begründung zuerst in dem Entwurf von Suarez erscheint, nirgends kommentiert. Es war aber der Fall des Unvermögens einer Kirchengemeinde besonders erwogen, und deshalb schon in einem von Klein herrührenden, von Carmer bearbeiteten Entwurf die Bestimmung aufgenommen, dass der Staat Ueberschüsse von einer Gemeinde auf bedürftige Gemeinden übertragen könne. Bezügliche Vorschriften waren in dem Vorentwurf von Suarez in 3 Paragraphen zwischen dem jetzigen § 163 und 164 eingeschoben<sup>1)</sup>. Gegen ein so weitgehendes Recht waren von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben. Deshalb riet Suarez die Bestimmung fallen zu lassen und

„es bei den bisherigen principis zu belassen, nach welchen jede Kirchengesellschaft für sich selbst sorgen und, wenn ihr ge-

<sup>1)</sup> Der Vorentwurf lautete:

§ 136: Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats.

§ 137. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, dass die Einkünfte der Kirchen zweckmässig verwendet werden.

§ 138. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, dass nützliche Kirchenanstalten, aus Mangel des Vermögens, nicht zu Grunde gehen.

§ 139. Der Staat hat das Recht, den Ueberfluss der einzelnen Kirchen zur Unterstützung anderer notleidenden Kirchengesellschaften, von eben derselben Religionspartei, anzuweisen.

§ 140. Dergleichen Anweisung kann sich jedoch nur auf den Ueberschuss der jährlichen Einkünfte einer Kirche, nach Abzug aller und jeder zur vollständigen Unterhaltung ihrer eigenen Anstalt erforderlichen Ausgaben erstrecken.

§ 141. Auch kann dergleichen Unterstützung nur solchen Kirchengesellschaften zu statten kommen, welche die Kosten zur notdürftigen Unterhaltung ihrer Anstalt weder aus dem eigenen Vermögen der Kirche, noch durch Beyträge von ihren Mitgliedern, ohne deren Bedrückung aufbringen können.

§ 142. Für den Unterhalt der bey einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss jede Kirchengesellschaft schlechterdings selbst sorgen.

meinschaftliches Vermögen nicht hinreicht, das Fehlende durch Beiträge ihrer Mitglieder aufbringen muss. Können oder wollen die Mitglieder einer solchen Gesellschaft sich zu dergleichen Beiträgen nicht ferner verstehen, so folgt weiter nichts, als dass die Gesellschaft auseinandergehen und aufgehoben und mit andern zusammengeslagen werden müsse<sup>1)</sup>.

Offenbar um seinem Wunsche auf Streichung der angefochtenen 3 Paragraphen Nachdruck zu geben, bemerkte Suarez dann noch in der Schlussrevision der Monita zu dem folgenden § 164 (§ 142 des Entwurfs), der die Gesellschaft für den Unterhalt der bei ihr angesetzten Beamten für verpflichtet erklärt: „Dieser Paragraph ist nur dann richtig, wenn die vorigen 3 Paragraphen wegbleiben. Ausserdem muss der Staat, wenn er einer wohlhabenden Kirche ihren Ueberschuss genommen hat, auch wenn sie in Verfall gerät, für ihre Unterhaltung sorgen“<sup>2)</sup>. Suarez war also offenbar der Ansicht, dass von einer Verpflichtung des Staats, subsidiär für lokalkirchliche Bedürfnisse einzutreten, jedenfalls nur dann die Rede sein könne, wenn man dem Staat ein Recht gebe, Ueberschüsse einer Kirchengemeinde einer anderen zuzuweisen, er wollte eine solche Verpflichtung also mit dem unmittelbar davorstehenden § 163 jedenfalls nicht aussprechen<sup>3)</sup>.

Dass man in § 163 keine pekuniäre Verpflichtung des Staats begründet sah, kann man am besten aus den Verhandlungen ersehen, die im Jahre 1802 über die Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen gepflogen wurden. Das Oberkonsistorium stellte dem König in einem eingehenden Gutachten vom 8. April 1802<sup>4)</sup> die dringende Notwendigkeit dahingehender

<sup>1)</sup> Materialien Bd. XV S. 121 f., vgl. Jacobson a. a. O. S. 638 ff.

<sup>2)</sup> Materialien Bd. LXXX (Abschr. Bd. 3) S. 902 v.

<sup>3)</sup> Dass Suarez ein subsidiäres Eintreten des Staats nicht einführen wollte, geht auch aus seinen Bemerkungen über die Ablehnung des Staatspatronats hervor. Siehe oben S. 92.

<sup>4)</sup> Abgedr. bei Sack, Die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preussischen Monarchie 1812 S. 113 ff.

genereller Massnahmen vor und erwog dabei eingehend, woher die Mittel dazu genommen werden könnten. Einige höhere Stellen könnten wohl mit Stiftspräbenden ausgebessert werden, „zur Verbesserung aller übrigen Predigerstellen . . . möchten sich indessen die Hilfsmittel nicht ebenso leicht auffinden lassen. . . . An manchen Orten sind wohl die Kirchenkassen im stande, für Gehaltserhöhung des Predigers einen Zuschuss zu leisten, und in anderen würden auch wohl Ew. Kgl. Majestät Allerhöchst selbst aus der Domänenkasse etwas zuzuschüssen geruhen; oder bei neuen Verpachtungen oder beim Abbau eines Domänenamtes oder bei Urbarmachung einer Gegend einige Morgen Acker der Pfarre zulegen lassen. Wo indessen alle diese Hilfsmittel nicht hinreichen, würde noch die Einziehung schlechter Stellen und die Verbindung derselben mit anderen mittelmässigen und schlechten übrig bleiben“. Einen anderen Ausweg wusste man nicht. Ein subsidiäres Eintreten des Staats, eben etwa auf Grund des § 163, kam gar nicht in Frage. Bei der Bitte um Zuschüsse aus der Domänenkasse und Zuweisung von Pfarrland ist offenbar nur an einzelnen Gnadenbewilligungen für königliche Patronatsstellen gedacht. In dem ganzen Bericht, der auch sonstige Massnahmen zur „Verbesserung des Religionszustandes“ erörtert, ist im übrigen nur in einem Punkte der Staat auf pekuniäre Leistungen angesprochen, indem darum gebeten wird, den Konsistorien und dem geistlichen Departement Fonds zu extraordinären Ausgaben, „wie ihn die anderen Departements haben“, zu überweisen, „zu Durchführung heilsamer Vorschläge, für die es an Mitteln fehlt“, wobei man vornehmlich an ausserordentliche Visitationen dachte<sup>1)</sup>. Hierbei handelte es sich um Kosten der Führung des Kirchenregiments, für die § 163 ohnehin keinen Titel abgeben konnte.

Auch sonst finde ich nicht, dass § 163 früher in dem

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 171. 191.

neuerlich vertretenen Sinne aufgefasst ist<sup>1)</sup>. Auch der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner mehrerwähnten eingehenden Denkschrift über die rechtliche Begründung der kirchlichen Ansprüche auf diese Bestimmung nicht hingewiesen.

Mit der Ablehnung der Bestimmungen über das Recht des Staats, Ueberschüsse zu übertragen, war ferner zugleich ein Rechtstitel, der für eine Verpflichtung des Staats hätte angeführt werden können, ausgeschieden, das *dominium eminens* des Staats an den Kirchengütern. Allerdings war ohnehin die Theorie vom *dominium eminens* damals nicht allgemein angenommen. Jedenfalls nicht in dem Sinne, wie sie von einigen und besonders in der französischen Revolution vertreten wurde, dass der Staat ein wirkliches Eigentumsrecht am Kirchengut habe<sup>2)</sup>, und nur eigentlich bei dieser Annahme, wenn man den Staat also zum wirklichen Träger der kirchlichen Vermögensrechte machte, konnte man ihn auch zum Träger von finanziellen Verpflichtungen machen. Nach der herrschenden Lehre wurde unter dem *dominium eminens* des Staats nur das Recht verstanden, im Notfall oder aus überwiegenden Nützlichkeitsgründen über das Privatvermögen der Untertanen zu verfügen<sup>3)</sup>. In diesem Sinne wurde es als Staatshoheitsrecht wohl neben die übrigen *iura circa sacra* gestellt<sup>4)</sup>. So gefasst entspricht

---

<sup>1)</sup> Selbst Wiese, der sehr scharf betont, dass „die kirchliche Verbindung wegen ihres wichtigen Zweckes selbst die Unterstützung des Staats zur Erreichung desselben fordern kann“, sieht in § 163 nur eine Kontrollpflicht (Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, Aufl. 1802 S. 686 f. 622). Ebenso z. B. W. v. Humboldt in seinem Memorandum über die Regelung der Kompetenzverhältnisse in Vermögenssachen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche vom 2. Juli 1802 (Publikationen aus den Kgl. Preussischen Staatsarchiven Bd. 76 S. 592).

<sup>2)</sup> Vgl. Hübner, Der Eigentümer des Kirchenguts S. 59 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. u. a. Chr. v. Wolff, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts 1754 § 1065.

<sup>4)</sup> So von Herm. Becker, Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht 1772 § 21. Derselbe definiert das *dominium eminens* in

aber dem Recht nicht ohne weiteres eine Verpflichtung zu pekuniären Leistungen, wie Suarez anzunehmen schien. Jedenfalls ist im Allgemeinen Landrecht die Annahme eines *dominium eminens* am lokalkirchlichen Gut in jeder Form bewusst abgelehnt; der Grosskanzler v. Carmer war zwar noch sehr geneigt, der Theorie nachzugeben, er hatte in einem früheren Entwurf noch vorgeschlagen, an die Spitze der Vorschriften über das Kirchenvermögen den Satz zu stellen: „Das Vermögen der Kirchengesellschaft ist ein Eigenthum des Staats, welches vorzüglich zum Unterhalt des äusserlichen Gottesdienstes gewidmet worden“<sup>1)</sup>, und von ihm stammen wahrscheinlich auch die Vorschläge für Feststellung eines staatlichen Rechts Ueberschüsse zu überweisen. Indessen sind schliesslich alle diese Sätze gestrichen, und es ist Suarez' Ansicht durchgedrungen, der in längerer Ausführung auf das bestimmteste die Annahme jedes staatlichen Obereigentums, für welches er keinen rechtlichen Grund finden könne, ablehnte<sup>2)</sup>.

Eine bestimmte Vorschrift, dass der Staat zu den Kosten der Unterhaltung des Kirchensystems beizutragen habe, ist mithin aus dem 11. Titel, insbesondere aus § 163, nicht zu entnehmen. Es fragt sich weiter, ob ein solcher Satz etwa aus den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes über die Staats-

---

*bona ecclesiastica* wie folgt: „Dieses ist aber kein anderes Recht, als wie es der Staat über die Güter aller Privaten und Gesellschaften im Staat hat, es ist das Recht des Landesherrn, *vi imperii civilis*, im Falle der äussersten Not zur Sicherheit des gemeinen Wesens und Staats sich auch wider Willen seiner Untertanen der Güter dererselben zu bedienen, selbige zu gebrauchen und darüber nach seinem Gutachten zu disponieren. . . . Man nennet dieses Recht *ordinär*, und zwar mit gutem Grunde, das *dominium eminens*, da es eine *facultatem de rebus subditorum in casibus necessitatis publicae disponendi* in sich begreift, und eben das *ius collectandi, onera publica imponendi, et contributiones ordinandi* fliesset daraus her.

<sup>1)</sup> Materialien Bd. XV S. 17.

<sup>2)</sup> Materialien Bd. XV S. 121 f. Zum Teil abgedruckt bei Jacobson a. a. O. S. 639.

aufgaben zu entnehmen ist. Wir finden im 13. Titel II. Teils „von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt“ summarisch die Aufgaben bezeichnet, für deren Erfüllung der Staat zu sorgen und eventuell die Staatsmittel zu verwenden und die Steuerkraft der Untertanen in Anspruch zu nehmen hat. Der gesetzgeberische Gedanke ist in der Begründung zu § 3 daselbst zum Ausdruck gebracht. Der Entwurf von 1784 enthielt, entsprechend der damals aufkommenden dürftigen Staatsauffassung<sup>1)</sup> nur die Bestimmung, dass der Staat für die innere Ruhe und den Schutz der Bürger gegen auswärtige Angriffe zu sorgen habe. Dazu bemerkte Suarez<sup>2)</sup>:

„Man kann es zwar nicht zu den Zwecken des Staats rechnen, dass er gleichsam der Vormund seiner Untertanen sei und die tätige Beförderung ihrer Privatglückseligkeit zum Gegenstand seiner Verfügungen machen solle. Aber er muss für Anstalten sorgen, welche es den Untertanen möglich machen, sich die Kenntnisse und Gelegenheiten zu verschaffen, wo sie durch die Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten, die ihren Wohlstand selbst befördern können . . . (Hier fehlt im Original offenbar ein Passus.) Aus dieser Pflicht des Staats fließt das Recht desselben z. E. öffentlichen Schulen und Universitäten zu errichten, Industrieschulen anzulegen, Arbeitshäuser zu stiften, und zu dergleichen Anstalten die nach § 10 ihm angewiesenen Einkünfte anzuwenden. Ich würde also post § 2 den Satz inserieren:

„Auch kommt es dem Staat zu, für öffentliche Anstalten zu sorgen, wodurch seinen Bürgern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihrer Glückseligkeit anzuwenden.““

Diesem Vorschlage entsprechend ist § 3 eingefügt<sup>3)</sup>.

Hierbei ist auch an eine finanzielle Verpflichtung des Staats gedacht, denn es ist wie in der Begründung, so in den

<sup>1)</sup> Wie sie dann W. v. Humboldt in seinen „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“, vertreten hat.

<sup>2)</sup> Materialien Bd. LXXX (Abschr. Bd. 3) S. 1000.

<sup>3)</sup> Mit der bei allen diesen Paragraphen von Carmer veranlassten Modifikation, dass an Stelle des Staats das Oberhaupt des Staats gesetzt ist, womit aber sachlich hier nichts geändert werden sollte.

§§ 4, 14 und 15 des Gesetzes darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung dieser dem Staat obliegenden Pflichten die Einkünfte des Staats und eventuell Steuern zu verwenden sind.

Es kommt im § 3 zit. der Grundsatz zum Ausdruck, dass der moderne Staat ein alle Lebensbeziehungen erfassendes Gemeinwesen ist, welches die Aufgabe hat, mit seinen Mitteln überall dort einzutreten, wo die Arbeit Privater und niederer Verbände nicht ausreicht, den Mitgliedern des Staats ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Zu einem menschenwürdigen Dasein gehörte es, wie schon aus den oben angeführten Zeugnissen hervorgeht, nach der offiziellen Anschauung der damaligen Zeit durchaus, dass der Bürger Gelegenheit hatte, sich religiös zu bilden und zu betätigen. Soweit hierzu nicht die besonderen kirchlichen Korporationen die Gelegenheit gaben oder geben konnten, lag es ganz in der Richtlinie des in § 3 ausgedrückten Gedankens, wenn der Staat eintrat. Aus diesem Gesichtspunkte konnte er sich damals für verpflichtet halten, auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenwesens für solche zur Erhaltung des Kirchensystems erforderlichen Einrichtungen zu sorgen, die nur in einem grösseren Verbands — der als selbständiger kirchlicher hier nicht vorhanden war — erfüllt werden konnten. Immerhin fehlt aber dem § 3 doch die nötige Bestimmtheit und besondere Beziehung auf das Kirchenwesen, die ihn als Titel für eine rechtlich fassbare Verpflichtung, insbesondere für die Folgezeit, in der sich die Auffassungen über das Verhältnis des Staats zur Religionspflege veränderten, erscheinen lassen könnte.

---

#### Abschnitt IV.

### Die Säkularisationen zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

---

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts tritt ein neues Moment hervor, welches für die Beurteilung der finanziellen Beziehungen des preussischen Staats auch zur evangelischen Kirche von Bedeutung geworden ist, die Säkularisationen, die auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, sowie des preussischen Edikts vom 30. Oktober 1810 über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie (G. S. S. 32) stattfanden. In beiden Rechtsakten hat man eine Verpflichtung des Staats ausgesprochen gefunden, die Kirche zu dotieren. In dem Reichsdeputationshauptschluss sieht zum Beispiel Kahl<sup>1)</sup> eine „öffentlich rechtliche Verbindlichkeit zur Dotation der Kirchen aus Staatsmitteln“ begründet, eine Ansicht, die auch noch neuerlich bei Etatsberatungen vertreten ist<sup>2)</sup>. Besonders aber hat man sich auf das Edikt vom 30. Oktober 1810 berufen. Der Evangelische Oberkirchenrat bezeichnete es in seiner Denkschrift vom 4. Dezember 1851 als eine „von der gesetzgebenden Gewalt für beide Kirchen

---

<sup>1)</sup> Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik S. 384; ebenso Hinschius, De jure patr. regio S. 25.

<sup>2)</sup> Vgl. die Verhandlungen des Abg.-Hauses 1882, Stenogr. Berichte S. 1051 ff.

gleichmässig ergangene rechtsverbindliche Zusicherung“<sup>1)</sup>. Der Kultusminister von Raumer äusserte damals in der zweiten Kammer<sup>2)</sup>:

„Auch ich bin der Meinung, dass die evangelische Kirche zu ihrer genügenden Dotation noch mancherlei Geldzuschüsse bedarf; auch ich glaube, dass diese Kirche das Recht hat, zu verlangen, dass das, was zur Vervollständigung ihrer Dotation erforderlich ist, ihr vom Staate gewährt werde. Nach meiner Meinung ist diese Verpflichtung begründet durch die Gesamtstellung, welche die evangelische Kirche in unserem Lande, seit ihrem Entstehen dem Staate gegenüber eingenommen hat. Wenn die katholische Kirche ihre Anforderungen an den Staat als einen Rechtsanspruch begründet durch die Tatsache, dass nicht bloss Klöster und Stiftungen, sondern auch ganze geistliche Territorien säkularisiert und dem Staate einverleibt sind, so bin ich der Meinung, dass ganz dasselbe Verhältnis der evangelischen Kirche gegenüber besteht. Ich glaube, dass die Edikte vom Jahre 1810 und die späteren Gesetze die einer der Herren Redner allegiert hat (sc. Kabinettsordres von 1845, 1846 und 1847), diese Ansprüche anerkennen. Wenn es sich um die Konsequenzen dieses Rechtsverhältnisses handelt, so wird meines Erachtens die evangelische Kirche seinerzeit durch ihre Behörden ihre Anträge zu stellen und die einzelnen auf ein spezielles Bedürfnis begründeten Geldforderungen näher nachzuweisen haben. Die Regierung wird dann ihrerseits nach näherer Prüfung der hohen Kammer gegenüber die erforderlichen Anträge machen.“

---

<sup>1)</sup> Aktenst. Heft 4 S. 13 vgl. S. 27. So auch in dem Bericht der Zentralkommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats für 1852. Drucksachen der II. Kammer 1851/52 Bd. 3 Nr. 112. Ebenso meint Gerlach (a. a. O. S. 25), „es spreche auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses die klarsten und unzweideutigsten Verpflichtungen des Staats gegen die Kirche aus.“ Schön (Das evangelische Kirchenrecht in Preussen S. 173) sagt neuerlich: durch die im Etatsgesetz regelmässig wiederkehrenden Beihilfen für die evangelische Kirche „erfülle der Staat bis zu einem gewissen Grade die Rechtspflicht, welche er bei der Säkularisation des Kirchenguts ausdrücklich anerkannt habe (Edikt vom 30. Oktober 1810 § 4).“

<sup>2)</sup> Verhandlungen der II. Kammer 1850/51, Stenogr. Berichte Bd. 1, Sitzung vom 17. März 1851.

Dieselbe Auffassung wurde auch in neuester Zeit wiederholt auf den Generalsynoden<sup>1)</sup> sowie in den Kammern<sup>2)</sup> vertreten. Noch bei den Etatsberatungen in der Session 1888/89 wurde zur Begründung der sogenannten Hammersteinschen Anträge geradezu gesagt<sup>3)</sup>:

„Der allgemeine Rechtsboden, auf den sich die Ansprüche der evangelischen Kirche stützen, ist ja allgemein bekannt, und ist ja oft genug angeführt und oft genug als ausschlaggebend anerkannt, es ist das bekannte Edikt vom 30. Oktober 1810“.

Beide Rechtsakte, der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 und das Edikt vom 30. Oktober 1810, werden daher auf ihre rechtliche Bedeutung hin näher zu prüfen sein.

Was den Reichsdeputationshauptschluss anlangt, so ist zunächst dessen formale Gültigkeit bestritten. Allein zu Unrecht. Der Hauptinhalt desselben, die Feststellung der Entschädigungsobjekte für die deutschen Territorialherren, war allerdings bereits Gegenstand besonderer völkerrechtlicher Verträge zwischen diesen einerseits und Frankreich, zum Teil auch Russland andererseits gewesen. Speziell Preussen hatte unter dem 23. Mai 1802 eine besondere Konvention mit Frankreich geschlossen, in der die Säkularisationen im wesentlichen bereits in dem später im Deputationshauptschluss festgestellten Umfange ausgesprochen waren, und hatte auf Grund derselben auch schon von den Entschädigungslanden Besitz ergriffen. Die preussische Regierung war sich aber wohl bewusst, dass hierin ein Machtakt lag, denn irgend eine rechtliche Befugnis, über deutsche Territorien einseitig zu verfügen, hatten die Kon-

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die gedr. Verhandlungen der zweiten ordentlichen Generalsynode S. 656.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. die Beratungen über die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1882, Stenogr. Berichte S. 180, sowie die Verhandlungen des Herrenhauses 1886, Stenogr. Berichte S. 358.

<sup>3)</sup> Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1888/89, Stenogr. Berichte S. 838. Die Auffassung blieb damals schon nicht mehr ganz unwidersprochen, vgl. S. 849. 853.

trahenten nicht. Deshalb sprach der brandenburgische Deputierte auch in einer der einleitenden Sitzungen der Deputation von „der Sanktion, welche den gesamten Schadloshaltungen vom Deutschen Reiche überhaupt noch zur Vervollständigung der staatsrechtlichen Form zu erteilen sei“<sup>1)</sup>, und dementsprechend erschien auch der von Frankreich der Deputation vorgelegte Entschädigungsplan dort nur als „Vorschlag“<sup>2)</sup>. Es bestand zwar auf Seiten der preussischen Regierung im Hintergrunde die bestimmte Absicht, den auf Grund der Konvention vom 23. Mai 1802 gewonnenen Besitzstand eventuell auch gegen den Willen der Reichsgewalt aufrecht zu erhalten<sup>3)</sup>, aber man wollte jedenfalls zunächst versuchen, eine reichsgesetzliche Regelung zu schaffen. Der Deputationshauptschluss hat denn auch die Stadien des Gesetzgebungsweges durchlaufen. Er wurde den Reichskollegien vorgelegt und diese fassten unter dem 24. März 1803 ein förmliches „Reichsgutachten“, in welchem „dafür gehalten und geschlossen wurde, dass 1. der . . . Deputationshauptschluss vom 25. v. M. . . . von gesamten Reichs wegen zu genehmen . . .“. In dem Beschluss ist ausdrücklich auch von einer Abänderung der bestehenden Reichsgesetze durch den zu genehmigenden Deputationshauptschluss die Rede. Das Reichsgutachten erhielt unter dem 27. April 1803 die kaiserliche Ratifikation<sup>4)</sup>. Im Eingang derselben heisst es:

„Da die zur Erfüllung des 5. und 7. Artikels des Luneviller Friedens bevollmächtigte ausserordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu stande gebracht hat, und von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Deutschen Reichs in ihrem

---

<sup>1)</sup> Vgl. A. d. Christ. Gaspari, Der Deputationsrezess. Hamburg 1803 T. 1 S. 108 f. 125.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 102.

<sup>3)</sup> Vgl. die Instruktion für den Reichstagsgesandten Graf Goertz als Subdelegierten bei der „Deputation zur Berichtigung des Entschädigungswesens etc.“ zu Regensburg vom 23. Juli 1802, abgedr. in den Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven Bd. 76 S. 609.

<sup>4)</sup> Vgl. Ph. A. G. v. Meyer, Corpus Juris Confoederationis Germanicae 3. Aufl. Bd. 1 S. 42. 43.

gemeinsamen Gutachten vom 24. März auf dessen Bestätigung angetragen worden ist; so wollen Se. Majestät der Kaiser nicht verweilen, diesem . . . Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands nach Massgabe ihrer Pflichten die gesetzliche Vollendung zu erteilen.“

Dass man jedenfalls in der Zentralinstanz in dem genehmigten Deputationshauptschluss ein förmliches Reichsgesetz sah, zeigt ein kaiserliches Dekret vom 26. Juli 1805, durch welches der Hauptschluss mit dem Ratifikationsdekret dem Reichshofrat mit der Weisung zugefertigt wurde, denselben gleich anderen Reichsgesetzen in Entscheiden als gesetzliche Norm zu befolgen<sup>1)</sup>.

Es war danach nicht gerechtfertigt, wenn die formale Gültigkeit des Deputationshauptschlusses im ganzen demnächst von der preussischen Regierung in Zweifel gezogen wurde<sup>2)</sup>. Die herrschende Auffassung nahm mit Recht an, dass demselben die Kraft eines förmlichen Reichsgesetzes zukomme<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. D. J. L. K. (Klüber), Das Okkupationsrecht des landesherrlichen Fiskus im Verhältnis zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säkularisierten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen in fremden Gebieten zustanden, 1804. § 9.

<sup>2)</sup> Schulenburg erklärte sich unter dem 29. Juni 1803 an Beyme gegen die Publikation des Deputationshauptschlusses in Preussen, denn „S. M. sehen das Konklusum nur als eine Norm an, wonach Allerhöchstdieselben sich möglichst richten wollen, damit man ihnen nicht vorwerfen könne, dass sie bei der Abstimmung Grundsätze für andere aufgestellt hätten, welche sie selbst zu befolgen nicht geneigt wären — nicht aber als ein Gesetz, welches für sie verbindende Kraft hat und als solches allegiert werden kann“ (Publ. a. d. Preuss. Staatsarchiv a. a. O. S. 769).

<sup>3)</sup> So u. a. Klüber a. a. O. § 15. Gaspari S. 318; vgl. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts 5. Aufl. Bd. 1 S. 163 Anm. 17. Meurer (Bayrisches Kirchenvermögensrecht Bd. II S. 40) sieht den Reichsdeputationshauptschluss als einen „völkerrechtlichen Vertrag an, der zwar auch die reichsgesetzliche Publikation erhielt, aber dessen Bedeutung teils im Hinblick auf die tatsächlich schon eingeleitete Auflösung des Reichs, teils aber schon wegen des Inhalts des Vertrages selbst, der einen neuen Organisationsplan enthielt, sich in der völker-

Bald darauf hat sich dann übrigens auch die preussische Regierung selbst auf die ihr „durch die Reichskonklusion beigelegten Rechte“ berufen<sup>1)</sup>.

Durch die Auflösung des Deutschen Reichs ist die Geltung des Deputationshauptschlusses als Gesetz grundsätzlich unberührt geblieben<sup>2)</sup>, nur dass seine Bestimmungen jetzt der Abänderung durch die Gesetzgebung der einzelnen souveränen gewordenen Territorialstaaten unterlagen.

Um nun verstehen zu können, inwiefern überhaupt durch die im Deputationshauptschluss sanktionierten Säkularisationen eine Verpflichtung der Staaten zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen nahegelegt war, muss man sich auch hier wieder zunächst den Umfang der Säkularisationen klar machen.

Gegenstand des Reichsdeputationshauptschlusses war die Festsetzung der Entschädigung der deutschen Territorialherren für die Verluste, die sie durch Abtretung ihrer auf dem linken

---

rechtlichen Beziehung erschöpft.“ Den einzigen staatsrechtlichen Titel für die Säkularisationen sieht er in den in den einzelnen Territorien ergangenen staatlichen Anordnungen. Demgegenüber ist hervorzuheben, dass die massgebende Beschlussfassung in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803 nur von den Ständen des Reichs ausgegangen ist. Die bei den Beratungen der Deputation in Regensburg beteiligten auswärtigen Mächte erscheinen bei dem Akt, wie auch die kaiserliche Ratifikation ausdrücklich hervorhebt, nur als Vermittler (vgl. Meyer, Corp. jur. Conf. Germ. a. a. O.). Die deutsche Reichsverfassung ist ferner gerade in dem Reichsgutachten noch einmal ausdrücklich, „für die Zukunft verwahrt“. Man kann zweifelhaft sein, inwieweit einzelne scharf eingreifende Bestimmungen des Deputationshauptschlusses über eine grundlegende Neuorganisation des Reichs nach dessen Verfassung in den Formen eines einfachen Reichsgesetzes getroffen werden konnten. Wenn man aber auch die Rechtsgültigkeit einzelner Bestimmungen des Deputationshauptschlusses verneint, braucht man noch nicht die rechtliche Natur des Deputationshauptschlusses im ganzen als eines Reichsgesetzes zu bestreiten.

<sup>1)</sup> Siehe das unten S. 158. 159 angeführte Kab.-Reskr. und die Kab.-Ordre vom 21. Februar 1804.

<sup>2)</sup> Sie ist in verschiedenen späteren Gesetzen förmlich anerkannt; vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. XI S. 135. 106.

Rheinufer gelegenen Besitzungen an Frankreich erlitten hatten. Zu Entschädigungsobjekten waren vornehmlich geistliche Besitzungen bestimmt. Der Ausgleich geschah in dem Reichsschluss grundsätzlich in der Weise, dass die Güter bestimmt genannter geistlicher Institute, Bistümer, Abteien, Stifter, Klöster, auch einzelner Pfründen, den einzelnen Territorialherren zum Zivilbesitz überwiesen wurden<sup>1)</sup>. Ausserdem wurde den Territorialherren durch die Generalklausel des § 35 auch die Verfügung über die Güter der übrigen nicht namentlich genannten fundierten Stifte, Abteien und Klöster innerhalb ihres Gebiets überlassen. Soweit mit den Instituten, deren Güter überwiesen waren, weltliche Territorialherrschaft verbunden war, ging dieselbe an die entschädigten Fürsten über. Alle sonstigen Rechtsverhältnisse innerhalb der säkularisierten Gebiete blieben zunächst grundsätzlich unberührt<sup>2)</sup>. Dies galt auch von den kirchlichen Einrichtungen, die zur Erhaltung des regelmässigen Gottesdienstes und der pfarramtlichen Seelsorge bestimmt waren. Der Deputationshauptschluss bestimmte in

§ 62: „Die Erz- und bischöflichen Diözesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.“

§ 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; ins-

<sup>1)</sup> § 43 des Hauptschlusses: „Der Genuss der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen sein möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte Zivilbesitz zu ergreifen, mit dem 1. Dezember 1802 seinen Anfang. Der Zivilbesitz selbst geht für alle acht Tage vor jenem Termin an.“

<sup>2)</sup> Vgl. § 60: „Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisierenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Zivil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.“

besondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigentümlichen Kirchenguts auch Schulfonds . . . ungestört verbleiben.“

§ 65: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigentum zu konservieren. . . .“

Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der ganzen kirchlichen Organisation in den säkularisierten Territorien wurde auch bei den Beratungen der Reichsdeputation mehrfach betont: So führte ein Delegierter aus, zur Landesverfassung gehöre auch die in den Entschädigungslanden bestehende kirchliche Verfassung, mit dieser habe sich die Reichsdeputation überhaupt nicht zu befassen, es sei eine Erklärung wünschenswert, dass „die neuen Landesherrn nicht befugt noch gemeint seien, die mindeste Abänderung in der kirchlichen Einrichtung ohne Bewilligung des kirchlichen Oberhaupts vorzunehmen, sondern alles dahin Gehörige in statu quo belassen würden“. Entsprechend wurde an anderer Stelle darauf hingewiesen, „dass die Frage, ob diejenigen geistlichen Fürsten, deren Lande zur Entschädigung dienen sollten, und daher aufhörten, Regenten zu sein, fürhohin noch Bischöfe bleiben sollten oder nicht? nicht der Erörterung der Deputation unterliege“<sup>1)</sup>.

Zu den angeführten Bestimmungen wurde noch besonders hervorgehoben<sup>2)</sup>:

„es sei zwar in dem § 63 nur von Kirchengut und Schulfonds die Rede; gleichwohl sei nicht zu zweifeln, dass man unter dem Worte Kirchengut auch die Pfarrfonds verstanden habe, da man Güter, die dem Pfarrgottesdienste einer jeden Religion gewidmet seien, gewiss in keiner nur immer denkbaren Beziehung zu Entschädigungsobjekten zu verwenden die Absicht haben konnte.“

Diese Behandlung entsprach dem Resultat, zu dem die damalige Säkularisationspolitik gekommen war. Die Forderung der Verstaatlichung des gesamten Kirchenguts, wie sie in der

<sup>1)</sup> Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803 Bd. 1 S 277 ff. 285.

<sup>2)</sup> a. a. O. Bd. 2 S. 673.

ersten Revolutionszeit 1789 erschien<sup>1)</sup>, war fallen gelassen. Man wollte einen besonderen kirchlichen Organismus zur religiösen Versorgung des Volks aufrecht erhalten und nur diejenigen Institute aufheben, die für diesen Zweck nicht mehr geeignet und daher überflüssig erschienen. Von diesem Gesichtspunkt aus kam man lediglich zur Säkularisation der Klöster, Stifter und anderer Pfründen und Institute, die nicht unmittelbar zur religiösen Versorgung des Volks bestimmt waren. In diesem Umfange nur wollte der Deputationshauptschluss von 1803 säkularisieren<sup>2)</sup>.

Ein Anlass, den Erwerbern der säkularisierten Güter eine allgemeine Verpflichtung zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse in ihren Landen aufzuerlegen, lag daher nicht vor. Es fragt sich, ob eine solche aus den positiven Bestimmungen des Deputationshauptschlusses zu entnehmen ist; denn es ist auch hier zu beachten, dass der Säkularisationsakt ein staatlicher Machttakt war, durch welchen nicht *ipso iure*, sondern nur in so weit Verpflichtungen entstanden, als sie besonders übernommen waren<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> In dem Dekret, que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais de culte, à l'entretien de ses ministres et au soulagement des pauvres sous la surveillance et d'après les instructions des provinces; vgl. darüber Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen Bd. 2 S. 335 f.

<sup>2)</sup> Das war auch schon auf dem Rastatter Kongresse 1798 hervorgehoben, wo der Säkularisationsplan zuerst greifbare Gestalt gewann (vgl. Longard, Die Säkularisation des Kirchengutes in Teutschland etc. Coblenz 1856 S. 30). Nur zögernd war die Friedensdeputation auf den von Frankreich angeregten Gedanken eingegangen und in dem ersten Friedensprojekt war ausdrücklich der Vorbehalt gemacht: „Jeder Einwohner der zedierten Lande bleibt in Ausübung der christlichen Religion ungestört und das zum Gottesdienst bestimmte Vermögen der Kirche unversehrt.“ Vgl. in v. Haller, Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen, Germanien 1799 (T. IV S. 40), die Note der Friedensdeputation an den französischen Minister vom 4. April 1798 und (T. VI S. 223 ff.) das erste Friedensprojekt unter Nr. 26.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 79 f. Diese Frage ist auch anlässlich der Säkulari-

Eine generelle Bestimmung, die mit klaren Worten den Landesherrn die Verpflichtung zu Dotation der Kirchen auferlegte, ist in dem Deputationshauptschluss jedenfalls nicht enthalten. An einer Stelle nur, bei der Ueberweisung der Bistümer Trient und Brixen, ist eine spezielle Verpflichtung zur künftigen Dotation der Geistlichkeit in beiden Diözesen besonders ausgesprochen<sup>1)</sup>. Die besondere Hervorhebung zeigt, dass dies nicht als Regel betrachtet wurde. An der Stelle, wo die aus der Säkularisation entstehenden „besonderen Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten“ behandelt werden, in den §§ 47 ff., wird, soweit kirchliche Verhältnisse in Frage kommen, lediglich eine Entschädigung der damals ausser Besitz gesetzten Stelleninhaber vorgesehen. Ausserdem kommt nur § 35 in Betracht, um dessen Interpretation sich denn auch die Streitfrage dreht. § 35 lautet:

„Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den, unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

Es fragt sich, welche rechtliche Verpflichtung geschaffen wurde, indem hier den Landesherrn geistliche Güter „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst“ zur Disposition gestellt wurden.

Die Entstehungsgeschichte des § 35 ist, wie überhaupt die Geschichte des Deputationshauptschlusses, noch wenig bekannt.

sation von 1803 erörtert; vgl. u. a. E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern 1884 S. 255.

<sup>1)</sup> In dem — erst später eingefügten — § 1 Alin. 1.

Die Protokolle der Reichsdeputation zu Regensburg enthalten wenig Material. Die Deputation stand unter stärkstem politischen Druck der Grossmächte und folgte ohne viel Erörterungen den von Frankreich an sie gebrachten Vorschlägen. Sachlich vorbereitet ist der ganze Säkularisationsplan in den Verhandlungen der Grossmächte untereinander. Ueber diese besitzen wir aber leider noch keinerlei zuverlässige Kenntnis.

Die Absichten, die zur Formulierung des § 35 geführt haben, finde ich zuerst in einer französisch-russischen Konvention vom 3. Juni 1802 ausgesprochen. Es heisst dort <sup>1)</sup>:

„2. Sollen die Besitzungen derjenigen sowohl Mediat- als Immediat-Stifter, Abteyen und Manns- und Frauen-Klöster, über welche der vorgeschlagene Plan nicht bereits bestimmt disponiert hat, zu folgenden Zwecken gewidmet werden:

A. Zur Vervollständigung der Schadloshaltung derjenigen erblichen Stände und Glieder des Reichs, welche anerkannterweise noch nicht hinreichend durch die obigen Zuweisungen entschädigt sind, jedoch unbeschadet der Landeshoheit, die stets bei dem Landesfürsten verbleibt;

B. zur Fundierung der entweder beizubehaltenden oder zu errichtenden neuen Cathedralkirchen und zwar für die Erhaltung sowohl der Bischöfe als ihrer Capituln und des übrigen gottesdienstlichen Aufwandes;

C. zu den lebenslänglichen Pensionen und dem Unterhalt der abgeschafften Geistlichkeit.“

Dieselben Grundsätze sind wiederholt in den übereinstimmenden Noten des russischen und französischen Ministers vom 6./18. bzw. 10./18. August 1802 <sup>2)</sup>, sowie in dem ersten der Reichsdeputation vorgelegten Plan vom 6. August 1802 <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach der oben S. 137 Anm. 3 angeführten Instruktion.

<sup>2)</sup> Beilagen VII u. VIII zu dem Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation Bd. 1 S. 19 ff. 29.

<sup>3)</sup> Vgl. Martens, Supplém. au recueil des principaux traités etc. Tom. III p. 300. Der Plan lautet:

2. Que les biens des Chapitres, Abbayes, Couvents tant d'Hommes que de femmes, tant Médiats qu' Immédiats, dont il n'a pas été formellement employé dans la présente Proposition,

Hier erscheinen unter den Verwendungszwecken der zu säkularisierenden, nicht bereits namentlich zugewiesenen, geistlichen Güter auch Ausgaben zur Erhaltung der ordentlichen kirchlichen Organisation. Indessen ist dabei lediglich an die Erhaltung der katholischen Diözesaneinrichtungen gedacht. Das ergibt schon der Wortlaut der Vorschläge, wonach die Ausgaben für den übrigen gottesdienstlichen Aufwand nur als Teil der für Fundierung von Kathedralkirchen erforderlichen Kosten bezeichnet sind, die für die evangelische Kirche nicht in Frage kamen. Der Grund, für diesen Zweck aus dem säkularisierten Gut Aufwendungen zu machen, lag darin, dass man, wie schon bemerkt, die ordentliche kirchliche Organisation und also die rein kirchliche Seite der Bistumseinrichtung aufrecht erhalten wollte. Es musste also der zur Fortdauer derselben notwendige Teil aus dem säkularisierten Gesamtgut ausgeschieden werden. Irgend eine generelle Verpflichtung der in den Besitz der nicht namentlich zugewiesenen Instituts-güter gelangenden Staaten zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen kommt hier überhaupt noch nicht in Frage. Auch der infolge der verschiedenen Reklamationen aufgestellte zweite Plan, der Plan général vom 8. Oktober 1802<sup>1)</sup>, deutet eine

---

seront appliqués au complément de l'Indemnité des états et membres Héréditaires de l'Empire, s'il est reconnu qu' il n' y a pas été suffisamment pourvu par les assignations ci-dessus, et sauf la Souveraineté, qui demeurera toujours aux Princes territoriaux; à la dotation des nouvelles églises cathédrales, qui seront ou conservées ou établies tant pour l'entretien des Evêques que de leurs Chapitres et autres fraix de Cultes; aux pensions viagères et alimentaires du Clergé supprimé.“

<sup>1)</sup> Beilagen z. d. Prot. Bd. 2 S. 22 ff. Vgl. über die verschiedenen Redaktionen Gaspari a. a. O. Tl. 1 S. 318, Häberlin, Ueber Aufhebung unmittelbarer Stifter, Abteyen und Klöster in Teutschland, Halberstadt 1805 Einl. IV ff., und die Schrift „Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg vom 25. Februar 1803 §§ 35. 36.“ 2. Aufl. 1804. Beilagen.

solche noch nicht an. Dort erscheint folgender § 34, der in seinem zweiten Teil dem späteren § 35 entspricht:

„Les principes suivans sont inséparables des dispositions précédents. . . .

2. Tous les biens des Chapitres, Abbayes et Couvents fondés, tant protestans que catholiques, tant médiats qu'immédiats, dont il n'a pas été formellement fait emploi dans les arrangements précédens, sont mis à la libre et pleine disposition des Princes territoriaux respectifs sous la réserve formelle:

a. du complément et supplément d'indemnité des Etats et membres héréditaires de l'Empire, qui par les arrangements précédents doivent être indemnisés en rens perpétuelles, affectées, sur cette masse.

b. de la dotation fixe des Cathédrales, qui seront conservées conformément au réglemeut qui sera dressé incessamment.

c. des pensions du clergé supprimé. . . .“

Hier ist sogar bei dem Verwendungszweck zu b die Spezialisierung fortgelassen und nur von einer Dotation der Kathedralen die Rede, so dass jede Beziehung auf evangelisch-kirchliche Einrichtungen ausgeschlossen ist. Andererseits erscheint hier zum ersten Male die Bestimmung, dass auch protestantische Stifte, Abteien und Klöster der Säkularisation unterliegen sollen. Nichts anderes brachte dann der deutsche Text der dem Hauptschluss zu Grunde liegenden Neuredaktion vom 23. November 1802<sup>1)</sup>, in dem es heisst:

„Alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster, katholische sowohl als A. C. verwandter, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte:

1. Der Entschädigungsergänzung und des Zuschusses für die Stände und erblichen Glieder des Reichs, welche nach oben vorkommenden Bestimmungen durch beständige auf dieser Kasse haftende Renten zu entschädigen sind;

<sup>1)</sup> Beilagen z. d. Prot. a. a. O. S. 575 ff.

2. der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden;

3. der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.“

Erst jetzt erscheinen plötzlich Vorschläge für eine andere Formulierung des Paragraphen. Die vermittelnden Minister von Frankreich und Russland legten der Deputation gleichlautende Noten folgenden Inhalts vor<sup>1)</sup>):

„le soussigné . . . a l'honneur de présenter aujourd'hui à la Députation la série des modifications à introduire dans l'acte du 23. Nov. n. St. comme resultat des différentes négociations consommées, de quelques voeux particuliers exprimés par la Députation on par les parties intéressées, et des instructions de son auguste Cour. de son gouvernement.

Voici les modifications:

§ 35. Mettre au 1<sup>er</sup> à linea après les mots „abbayes et couvents fondés“ ceux: tant des anciens que des nouvelles possessions. Après les mots: Princ. terr. resp. mettre ceux: tant pour depenses du culte, frais d'Instruction et autres établissements d'utilité publique, que pour le soulagement de leurs finances.

Supprimer en entier le second à linea commençant ainsi 1<sup>mo</sup> du compl. Supprimer en tête du 3<sup>me</sup> et du 4<sup>me</sup> à linea les chiffres 2 et 3 etc. . . .“

Diesen Vorschlägen entsprechend ist dann § 35 formuliert. Man verzichtete darauf, auf die Gütermasse der nicht bereits namentlich überwiesenen geistlichen Besitzungen noch besondere Entschädigungsrenten anzuweisen, und behielt nur die beiden besonderen Vorbehalte der Ausstattung der Domkirchen und der Entschädigung der aufgehobenen Geistlichkeit bei. Dagegen wurde jetzt der Zweck besonders hervorgehoben, zu welchem die Landesherren in den Besitz dieser Güter treten sollten; sie sollten Mittel zum Aufwand für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, sowie überhaupt zur Erleichterung ihrer Finanzen erhalten. Endlich

<sup>1)</sup> Beilagen z. d. Prot. Bd. 4 S. 89.

wurden die Bestimmungen über die Säkularisation auch auf die alten Besitzungen der Territorialherren ausgedehnt.

Die Verhandlungen der vermittelnden Mächte und damit die Motive zu diesen Aenderungen sind uns leider nicht bekannt. Wir sind daher bei der Auslegung des § 35 im wesentlichen auf die Wortinterpretation angewiesen.

Bei Feststellung der den Territorialstaaten aus § 35 erwachsenen Verbindlichkeit ist zunächst zu betonen, dass schon nach dem Wortlaut jedenfalls keine unbegrenzte Verpflichtung zur Unterhaltung des Gottesdienstes begründet wurde, sondern nur die teilweise Verwendung ganz bestimmter Gütermassen für den gedachten Zweck in Frage kommen konnte.

Getroffen wurden nun nach dem Wortlaut des § 35 die Güter aller fundierten evangelischen wie katholischen Stifter, Abteien und Klöster in den durch das Gesetz neu erworbenen wie in den alten Besitzungen. Diese Bestimmung begegnete gleich im Anfang Widerspruch. Man bezweifelte, dass die Reichsdeputation überhaupt berechtigt sei, über die in den alten Besitzungen gelegenen Mediatinstitute zu verfügen, da dies eine innere Angelegenheit der Territorialstaaten sei, und ferner, dass eine Säkularisation evangelischer Stifter, Abteien und Klöster überhaupt in Frage kommen könne, da diese nur dem Namen nach noch geistliche Anstalten, in Wirklichkeit aber bereits weltliche Institute seien. Gaspari hält den § 35 deswegen für „einen der unerklärbarsten Punkte“ in dem ganzen Entschädigungsplan<sup>1)</sup>. Bereits in der IV. Session der Reichsdeputation hatte der Subdelegierte Sachsens sich dahin geäußert<sup>2)</sup>:

„Dass die Beyziehung von Mediatstiftern und Klöstern nur von denjenigen Ländern, welche jetzt zur Säkularisation bestimmt sind, nicht aber von den Besitzungen der weltlichen Fürsten, deren landeshoheitliche Rechte nicht gekränkt werden dürfen, am wenigsten

<sup>1)</sup> a. a. O. Tl. 2 S. 277; vgl. u. a. auch v. Hoff, Das deutsche Reich Bd. 2 S. 75. Häberlin, a. a. O. S. 15 ff. 37. 52. 95. Laspeyres a. a. O. S. 555.

<sup>2)</sup> Protokolle Bd. 1 S. 79.

aber von Stiftungen in Evangelischen Reichslanden zu verstehen sey, bei welchen ohnehin der Begriff von Säkularisation nicht anwendbar ist, und wobey landesherrliche und landständische Gerechtsame eintreten.“

Er hatte diese Bedenken in der XXI. Session wiederholt<sup>1)</sup> und deshalb auch in der letzten Beratung die von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen Abänderungen beanstandet. Er führte dort aus<sup>2)</sup>:

„es scheinet die §pho 35 gemachte, ausdrückliche Erstreckung des Säkularisationsrechts der Landesherrn auf alle Mediatstifter und Klöster in den alten Erblanden ausser dem der Deputation angewiesenen Geschäftskreise zu liegen; Es scheint sich auch von selbst zu verstehen, dass dadurch die nach dem Westphälischen Frieden und besonderen Verträgen in jedem reichsständischen Lande bestehende Verfassung, überhaupt aber die gegründeten Rechte eines Dritten, nicht aufgehoben noch verändert werden. Denn da schon der Deputationshauptschluss § 60 in den säkularisierten Landen die dermalige politische Verfassung, sowie solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgesetzlichen Normen beruhet, ausdrücklich bestätigt; so ist dasselbe umso mehr auch von alten Erblanden zu verstehen, welche durch das Entschädigungswerk keine Veränderung leiden.“

Auch ein anderer Delegierter wollte den in § 35 einzuschaltenden Zusatz nur unter der Beschränkung verstanden wissen, dass damit die einzelstaatlichen Verfassungsbestimmungen unberührt blieben<sup>3)</sup>. Diese Ausführungen waren zwar keinem Widerspruch begegnet. Das Protokoll verzeichnet aber zum Schluss ohne Vorbehalt das „Conclusum, den in den Noten (der vermittelnden Mächte) gemachten Anträgen beizutreten“<sup>4)</sup>.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die das Reichsgesetz vorbereitende Reichsdeputation, indem sie auch über die Mediatstifte in den alten Besitzungen und damit auch über viele

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 448.

<sup>2)</sup> a. a. O. Bd. 2 S. 797. 802.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 810.

<sup>4)</sup> a. a. O. S. 818.

protestantische Institute verfügte, über ihre Aufgabe hinausging. Der § 35 enthält tatsächlich diese Verfügung und ist durch das Reichsgutachten und die kaiserliche Ratifikation gedeckt. Ob aber diese reichsgesetzliche Bestimmung gegenstandslos oder ungültig war, ist für die Beurteilung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche nicht gleichgültig.

Was zunächst die Bedeutung der Verfügung über protestantische Institute anlangt, so war es zwar nach dem Wortlaut des § 35 nicht ausgeschlossen, auch Güter eingezogener katholischer Institute zum Aufwand für evangelischen Gottesdienst zu verwenden; indessen hätte dies nicht der Absicht des Gesetzes entsprochen, welches den Besitzstand der Konfessionen grundsätzlich unberührt lassen wollte. Jedenfalls würde man, auch wenn man aus § 35 die Verpflichtung für den Staat entnehmen will, von jedem geistlichen Institut einen Teil für kirchliche Zwecke zu verwenden, eine rechtliche Verpflichtung, gerade für evangelisch-kirchliche Zwecke etwas zu leisten, immer nur dann annehmen können, wenn auch Güter evangelischer Institute eingezogen waren. Kamen solche tatsächlich überhaupt nicht in Frage, so würde § 35 als Rechtstitel für eine Verpflichtung des Staats der evangelischen Kirche gegenüber überhaupt ausscheiden. Der Zweifel wegen der Anwendbarkeit des § 35 auf evangelische Institute ist indessen nicht berechtigt. Gewiss hatten die evangelischen Stifte und Klöster, soweit sie überhaupt aufrecht erhalten waren, ihren Charakter seit der Reformationszeit verändert und waren in so fern verweltlicht, als bei ihnen spezifisch religiös-kirchliche Funktionen nicht mehr in Frage kamen. Darin lag aber doch noch keine Säkularisation, wie sie der Deputationshauptschluss im Auge hatte; es waren besondere Vermögenskomplexe mit selbständiger Zweckbestimmung bestehen geblieben<sup>1)</sup>. Es han-

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Ausführungen oben S. 77. Uebrigens hatten auch die katholischen Stifter und Klöster damals zum Teil ganz den Charakter

delte sich jetzt darum, diese Vermögenskomplexe ganz in das Staatsvermögen aufgehen zu lassen. § 35 interessiert daher auch für die evangelische Kirche.

Berechtigter ist der Zweifel, ob die reichsgesetzliche Bestimmung, dass auch die Mediatstifter in den alten Besitzungen säkularisiert werden sollten, rechtlich zulässig war. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die damaligen deutschen Territorialherren nicht grundsätzlich ohnehin zur Säkularisation in ihren Landen berechtigt waren, und ob es also dem Reich zustand, an solche Säkularisationen Bedingungen zu knüpfen. Nimmt man letzteres nicht an, so würde die ganze Frage, inwieweit § 35 eine Verpflichtung der Staaten zur Unterhaltung des Kirchensystems bildet, für die preussische evangelische Kirche nur eine ganz untergeordnete Bedeutung haben, nämlich nur in so fern, als Güter einzelner in den neu zugewiesenen, vorwiegend katholischen Landesteilen vorhandener evangelischer Institute zur Säkularisation kamen. Indessen war das Reich doch in so fern kompetent, sich um die Säkularisationen auch in den alten Landen zu kümmern, als der Bestand geistlicher Besitzungen in manchen Beziehungen teils unmittelbar, teils mittelbar dadurch garantiert war, dass bezügliche landständische Rechte reichsrechtlich geschützt waren. Von diesem Gesichtspunkt aus konnte das Reich eingreifen, und § 35 hatte jedenfalls die Bedeutung, dass dadurch die reichsrechtlichen Beschränkungen der Säkularisationen der Mediatstifter in den alten Besitzungen aufgehoben wurden <sup>1)</sup>.

---

religiöser Anstalten verloren und wurden als „Versorgungsanstalten“ oder Anstalten „zur Belohnung des Adels, des gelehrten und geistlichen Standes“ angesehen; vgl. z. B. die Protokolle der Reichsdeputation Bd. 1 S. 286; auch die Zitate oben S. 74.

<sup>1)</sup> Nach der von J. J. Moser (Nebenstunden 1757 Tl. IV S. 506 ff.) aus der Staatspraxis begründeten Ansicht war das Reich auch kompetent, die der Einziehung der Mediatstifter entgegenstehenden landesrechtlichen Beschränkungen aufzuheben. Vgl. darüber die zit. Schrift „Versuch etc.“ S. 45 u. Häberlin S. 52.

Die Frage aber, ob das Reich von sich aus selbst solche Säkularisationen in den alten Besitzungen unmittelbar aussprechen konnte, kann dahingestellt bleiben, da näheres Zusehen zeigt, dass § 35 überhaupt nicht diese Wirkung hatte, sondern vielmehr lediglich eine Ermächtigung an die Landesherren enthielt, mit der Säkularisation auch der nicht namentlich bezeichneten Institute vorzugehen. Die Güter dieser Institute werden in § 35 „der freien und vollen Disposition der Landesherren . . . überlassen“, oder, wie es in dem massgebenden französischen Text heisst, „sont mis à la libre et pleine disposition des Princes territoriaux“. Diese auch in der französischen Säkularisationsgesetzgebung vorkommenden Worte können verschiedene Bedeutung haben, sie können wohl den Eigentumsübergang bezeichnen, sie können aber auch nur einen Titel zum Eigentumserwerb geben wollen. Was die Absicht ist, ist lediglich Auslegungsfrage<sup>1)</sup>. Man wird die weitergehende Bedeutung nur zu Grunde legen dürfen, wenn hierauf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes unbedingt hinweisen. Es lässt sich nicht leugnen, dass in § 36<sup>2)</sup> des Deputationshauptschlusses die Annahme zu Grunde zu liegen scheint, als würde auch der Eigentumsübergang der nicht namentlich bezeichneten Güter durch das Gesetz selbst angeordnet, indessen sind in § 42 des Deputationshauptschlusses dieselben Worte gebraucht, um damit auszudrücken, dass die Landesherren Freiheit haben sollten zu säkularisieren oder nicht<sup>3)</sup>. Es sprechen aber vor allem innere Gründe gegen die

<sup>1)</sup> Vgl. über die verschiedenen Auslegungen u. a. Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen Bd. 2 S. 337. 353. Hübler, Eigentümer des Kirchenguts S. 56 und Longard a. a. O. S. 82 ff. 85.

<sup>2)</sup> „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften . . . über.“

<sup>3)</sup> Es heisst dort: „Die Mannesklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen (seront à la disposition des Princes territoriaux ou des nouveaux possesseurs), welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können.“

Annahme, dass alle in § 35 bezeichneten Güter auch gegen den Willen der Landesherren säkularisiert werden sollten; denn zu einer so exorbitanten Massregel lag gar keine Nötigung vor; an der Einziehung der Stiftsgüter hatten die Landesherren nur ein Interesse, wenn gleichzeitig das geistliche Institut aufgehoben wurde<sup>1)</sup>. An die Aufhebung aller in § 35 bezeichneten Stifte und Klöster war aber keineswegs gedacht. In den Beratungen der Deputation wurde besonders hervorgehoben, es werde vielfach mehr im Interesse der Landesherren liegen, die Mediatstifter und einzelne Klöster beizubehalten<sup>2)</sup>.

War nun aber in § 35 die Säkularisation noch nicht selbst, sondern nur eine Ermächtigung zu solcher ausgesprochen, so traten die daselbst bezeichneten Verpflichtungen für die Staaten auch noch nicht mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst dann und in so fern ein, als die Ausführung der Säkularisation erfolgte.

Es fragt sich dabei aber endlich noch, ob denn überhaupt aus dem Wortlaut des § 35 eine rechtlich fassbare Verbindlichkeit des Staats konstruiert werden kann, anlässlich der Einziehung einer einzelnen Gütermasse einen Teil „zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst“ zu verwenden; denn immer nur darum, nicht um eine unbegrenzte Verpflichtung, für den ordentlichen Gottesdienst im Lande zu sorgen, kann es sich hier handeln. § 35 enthält den „bestimmten Vorbehalt“, dass aus dem säkularisierten Gut für die Ausstattung der Domkirchen und die Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit gesorgt werden muss. Sonst sind die säkularisierten Güter „der freien und vollen Disposition der Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere

---

<sup>1)</sup> E. Mayer a. a. O. S. 98 macht sehr richtig darauf aufmerksam, dass man die Säkularisation der geistlichen Institute selbst von der Säkularisation der den Instituten gehörigen Güter unterscheiden muss.

<sup>2)</sup> Protokolle Bd. 1 S. 286.

gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“. Schon die Gegenüberstellung dieser Bestimmung mit dem „bestimmten Vorbehalt“ führt dahin, der Angabe der Zweckbestimmung hier eine andere Bedeutung zu geben; sonst wäre kein Grund ersichtlich, weshalb man nicht den Verwendungszweck für Gottesdienst und Unterricht in Parallele mit den in dem Vorbehalt angegebenen Zwecken gestellt hätte. Die andere Bedeutung der erstgenannten Zweckbestimmung kann dann aber nicht wohl in etwas anderem liegen, als dass hier eine besondere rechtliche Bindung nicht stattfinden sollte. Eine bestimmte rechtliche Verpflichtung, für jeden der angeführten Zwecke aus dem säkularisierten Gut etwas auszuwerfen, wird man aber auch deshalb nicht annehmen können, weil jede nähere Bestimmung, die diese Verpflichtung rechtlich fassbar machte, fehlt. Wenn mehrere Verwendungszwecke hier nebeneinander mit der Hinzufügung genannt sind, dass die Landesherren völlig freie Disposition haben sollten, so kann diese Aufzählung auch nur alternativ gedacht sein, man würde jedenfalls an der Hand des § 35 in keinem Fall bei der Säkularisation eines einzelnen Guts einen bestimmten Anspruch auf Verwendung eines Teils der Masse zu gottesdienstlichen Zwecken irgendwie greifbar formulieren können. Es fehlt daher der Verfügung des § 35 die nötige Bestimmtheit, um in ihr die Basis für eine rechtliche Verpflichtung, wie sie behauptet ist, zu sehen. Die Verwendungszwecke der Unterhaltung des Kultus und der Erleichterung der Finanzen sind ersichtlich nicht zur Feststellung einer rechtlichen Verpflichtung, sondern nur zur Motivierung der Säkularisation angegeben.

Die vorstehende Auffassung des § 35 war auch offenbar die der preussischen Regierung, sie kommt in der Art der Ausführung, die § 35 in Preussen erhielt, überall zum Ausdruck. Indem man in der Bestimmung des Deputationshauptschlusses nur eine Ermächtigung zur Säkularisation der nicht namentlich überwiesenen geistlichen Güter sah, nahm man zunächst eine generelle Einziehung derselben überhaupt nicht in Aussicht.

Eine Kabinettsordre vom 11. Dezember 1802<sup>1)</sup> besagt ausdrücklich:

„Aus den in Eurem Bericht vom 5. d. M. angeführten Gründen billige Ich es völlig, dass Ihr über das Schicksal der geistlichen Korporationen in den mir zugefallenen Indemnitäts-Provinzen nicht im Allgemeinen Vorschläge macht, vielmehr über jedes einzelne Stift oder Kloster, oder aber über einige ganz ähnliche oder in Verbindung stehende Institute, jedesmal unter Vorlegung des ganzen Zustandes der Corporation besonders berichtet und wegen der Beybehaltung, Reform oder Aufhebung Vorschläge thut.“

Ueber das Verfahren in den Stammlanden, welches für die evangelische Kirche vornehmlich in Frage kommt, schrieb der Geh. Kabinettsrat Beyme an den Staatsminister Graf Haugwitz unter dem 23. März 1803<sup>2)</sup>:

„Der Zusatz, welchen der § 35 des Haupt-Schlusses der Reichs-Deputation hiernächst erhalten, stellt auch alle Güter der fundierten etc. Stifter beyder Confessionen in den alten teutschen Landen S. M. zu HöchstDero Disposition. Die Worte lassen über den Sinn keinen Zweifel, aber der Inhalt ist so wichtig, dass ich mir immer noch nicht recht traue, darauf eine bestimmte, der bisherigen Verfassung entgegenlaufende allgemeine Maassregel anzurathen, vielmehr, indem mit S. M. ... Genehmigung ich alle Materialien zu einem neuen System in Absicht der Stifter in den alten Landen sammle, es räthlich halte, durch einzelne Befehle den Weg zu bahnen ...“

Daraufhin wurde dann zunächst nur die Aufhebung der katholischen Männerklöster beschlossen: anlässlich eines Spezialfalles reskribierte der König unter dem 4. Oktober 1803<sup>3)</sup>:

„Da Ich nun nicht bloss bei dem Mir ... gegebenen Anlass, sondern überhaupt nach den in den Entschädigungs-Landen befolgten Grundsätzen auch in den alten teutschen Landen zu Aufhebung der Klöster schreiten lassen will, so trage Ich Euch hiermit auf, ... darüber zu berichten.“

<sup>1)</sup> Publikationen aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven Bd. 76 S. 690.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 798.

<sup>3)</sup> Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 70 Hauptkommission II Sekt. XIV Nr. 17 Bl. 8.

Auf den Bericht der Minister erging dann eine Kabinettsordre vom 29. Dezember 1803 folgenden Inhalts<sup>1)</sup>:

„Auf Euren Bericht wegen der . . . Aufhebung der Klöster in Meinen alten teutschen Landen, bin Ich in Ansehung des hierbei zu befolgenden Geschäftsganges mit Euch dahin einverstanden, dass

1. die jetzt vorzunehmende Säkularisation sich auf sämmtliche katholische Mannesklöster Meiner alten mit dem teutschen Reiche in Verhältnis stehenden Lande, also exclusive Schlesien erstreckt, auch

2. die Provinzen Cleve, Mark und Ravensberg . . . mit in dieser Massregel eingeschlossen werden und also

3. in allen vorgenannten Landen, ausgenommen Schlesien, in der gedachten Klosteraufhebungssache vorgeschritten wird.

. . . In Absicht

7. der Verwendung der gewonnenen Fonds, so will Ich, dass die Uebergabe der Klostergüter als Domänen an die Kammern, nicht bis zur Berichterstattung über die künftige Bestimmung der Fonds ausgesetzt werden, sondern sofort erfolgen soll, werde aber Eure . . . Vorschläge, über die zum Besten der Schulen und anderer öffentlichen Anstalten nöthigen Gelder, gern annehmen und nach Möglichkeit berücksichtigen.“

Aber nicht einmal diese Massregel wurde gleich durchgeführt. Eine Kabinettsordre vom 19. April 1804<sup>2)</sup> lenkte wieder ein:

„Auf Euren Bericht . . . will Ich Euch hierdurch zu erkennen geben, wie die in den Indemnitäts-Landen über die Aufhebung der Klöster gemachte Erfahrung und die darüber vernommenen Urtheile des Publikums Mich auf den Gedanken gebracht haben, dass es am besten sein dürfte, die mit den Klöstern vorzunehmenden Veränderungen allgemein und ohne Unterschied zwischen den begüterten und Bettelorden, da solcher nur den Verdacht eigenütziger Absichten begründen könnte, nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen. Immer ist und bleibt das allgemeine Ziel dieser

<sup>1)</sup> a. a. O. Bl. 23.

<sup>2)</sup> a. a. O. Bl. 62; vgl. auch die Publikationen aus den Kgl. Preuss. Staatsarchiven Bd. 77 S. 145.

<sup>3)</sup> Abgedruckt in dem oben zit. „Versuch einer Auslegung etc.“ S. 119. 120.

Veränderungen ... die Aufhebung der Klöster. Wenn ich aber in Erwägung ziehe, dass deren plötzliche und gänzliche Aufhebung theils wegen der Seelsorge Verlegenheiten erzeugen, theils wegen der auch den Bettelmönchen zu gebenden Pensionen dem Staate kostbar werden würde, so halte ich dafür, dass es ebenso sicher und mit gleichem oder grösserem Vortheile zum Ziel führen werde, wenn man

1. die fernere Annahme der Novizen verbietet, die bereits angenommenen abfindet und denen, die den Austritt aus dem Orden und Kloster wünschen, solchen erleichtert, im Fortlauf dieser Massregel aber, so wie die Klostergeistlichen nach und nach abnehmen, die Mitglieder mehrerer Klöster, soweit es irgend angeht, zusammenleget und dadurch die gänzliche Aufhebung der Klöster beschleunigt;

2. inmittelst für den ungestörten Fortgang des Gottesdiensts und der Schulanstalten allenfalls durch Verpflichtung der Klöster, Weltgeistliche dazu anzustellen, Sorge trägt, auch

3. durch Aufnahme genauer Inventarien über das Vermögen eines jeden Klosters ... dafür zu sorgen, dass nicht allein das Vermögen erhalten, sondern auch dem Staate der alljährlich steigende Ueberschuss entrichtet und zuletzt das ganze Klostervermögen zu dessen Disposition gestellt werde.“

Erst auf eine Immediatvorstellung der Minister erging eine Kabinettsordre vom 14. Juli 1804 <sup>1)</sup> dahin:

„... Ich genehmige demnach

1. dass die fundierten Klöster gleich aufgehoben, das Vermögen realisiert und in Domänen-Aemter verwandelt, den Kloster-Geistlichen angemessene Pensionen daraus gegeben und die nöthigen Kirchen- und Schul-Anstalten daraus fundiert werden, jedoch mit der allgemeinen Bemerkung, dass es in Absicht der Kirchen weniger auf beständige Pfarrkirchen, als darauf ankommen wird, nach Abgang der pensionierten Geistlichen eine hinreichende Anzahl mit der Verpflichtung anzustellen, diejenigen Orte, wo sich katholische Glaubensgenossen aufhalten, zu bestimmten Zeiten im Jahr zu besuchen und den Gottesdienst abzuhalten, wie es bereits in anderen deutschen Provinzen geschieht ...

2. dass die Mendikanten-Klöster auch keineswegs perpetuiert, sondern nur vorerst der Seelsorge halber und weil zu ihrer Pen-

---

<sup>1)</sup> Publ. a. d. Staatsarch. a. a. O. S. 177. 202.

sionierung kein Fond vorhanden, auch ihre Verfassung kein alsbaldiges Aussterben zulässt, beibehalten, die Provinzialen aber angewiesen werden, so viele Religiosen, als thunlich ist, daraus zu avocieren und damit so lange fortzufahren und eher keine aus fremden Klöstern, auch keine Novizen aufzunehmen, bis sämtliche Religiosen aus hiesigen Klöstern auf diese Art entfernt sind, damit die Einziehung dieser Klöster nach und nach, sowie für den Gottesdienst und die Schulen gehörig gesorgt worden, erfolgen könne. . . .

Uebrigens bin Ich es zufrieden, dass Ihr bei Realisierung des Klostersvermögens darauf Rücksicht nehmen werdet, dass die Dorfs- und Stadt-Gemeinden und einzelne Eingesessene, welche bisher Kloster-Gründe in Pacht gehabt, sofern sie dieselben zu ihrer Conservation bedürfen, solche behalten und sie darunter nicht verschlimmert werden. Aus demselben Grunde, warum dies geschieht, muss auch bei Aufhebung jedes Klosters ausgemittelt werden, was dasselbe bisher an Allmosen gegeben hat und der Betrag dieser Allmosen an die Armen-Kasse des Orts oder der Provinz als ein fixierter Betrag entrichtet werden.“

Aus diesen Urkunden geht zugleich deutlich hervor, dass § 35 nicht in dem Sinne verstanden wurde, dass dem Staat daraus eine generelle Verpflichtung zur Dotierung des gesamten Kirchenwesens erwuchs. Es erschien nur — in Uebereinstimmung mit der oben dargelegten Säkularisationspolitik — billig, aus dem eingezogenen Gut so viel zu reservieren, als zur Erhaltung der ordentlichen Seelsorge, soweit eine solche bisher von den Klöstern wahrgenommen war, notwendig erschien. Die hierfür notwendigen Aufwendungen wurden bei der Säkularisation jedes einzelnen Klosters besonders ausgeworfen. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats, darüber hinaus noch in der Zukunft Mittel aus den säkularisierten Gütern für kirchliche Zwecke aufzuwenden, wurde nirgends angenommen.

Speziell für die Wirkung des § 35 auf die finanziellen Beziehungen des preussischen Staats zur evangelischen Kirche ist es von Bedeutung, dass andere geistliche Institute als katholische Klöster einstweilen überhaupt grundsätzlich nicht säkularisiert wurden. Darüber bestimmte ein Kabinettsreskript an das Domkapitel Halberstadt vom 21. Februar 1804 nebst

Kabinettsordre an die Minister vom selben Tage <sup>1)</sup>). In ersterem heisst es:

„. . . Diese Eure Erklärung über die, Mir durch das neueste Reichs-Conklusum beigelegte uneingeschränkte Disposition über die Stifter in Meinen Landen ist Mir . . . sehr angenehm gewesen und hat mich bewogen, Mich in der abschriftlich beiliegenden Ordre . . . auf eine solche Weise zu erklären, wodurch die Existenz derselben und aller übrigen Stifter in Meinen alten teutschen Reichslanden für immer gesichert, zugleich aber auch die ausschliessliche Befugnis des Landesherrn . . . künftig alle vakant werdende Stellen zu Belohnung ausgezeichneten Verdienste selbst zu vergeben, festgestellt werden kann . . .“

Die in Bezug genommene Kabinettsordre besagt:

„. . . Wiewohl Ich nun durch das neueste Reichs-Konklusum zur gänzlichen Aufhebung aller Stifter vollkommen berechtigt bin; so bin ich dennoch entschlossen, sämtliche Stifter in Meinen alten Reichslanden als das beste Mittel, Verdienste um den Staat zu belohnen, bestehen zu lassen, und die darüber erlangte uneingeschränkte Disposition nur dazu anzuwenden, diesem Belohnungsmittel die grösstmögliche Ausdehnung zu geben . . .“

Und im folgenden Jahre wurde dann durch Kabinettsordre vom 10. Mai 1805 definitiv folgendes bestimmt <sup>2)</sup>):

„Auf Euren Bericht vom 4. d. M. will Ich . . . wegen der mit der Verfassung der Stifter vorzunehmenden Veränderungen Mich dahin hiermit erklären, dass ich

I. obgleich der Reichsdeputations-Schluss mir die Befugnis erteilt, die Stifter in Meinen älteren mit dem Deutschen Reiche in Verhältnis stehenden Landen aufzuheben, dennoch diese Stifter fortdauern lassen, Mir aber

II. das Recht vorbehalten will, die Verfassung dieser Stifter dergestalt zu modificieren, dass der Zweck der Belohnung der Verdienste um den Staat desto besser erreicht werde . . .“

Zu einer generellen Säkularisation der in § 35 des Deputationshauptschlusses bezeichneten Güter ist es dann auch in

---

<sup>1)</sup> Abgedr. in dem oben zitierten „Versuch einer Auslegung etc.“ S. 119. 120.

<sup>2)</sup> In den Akten des preuss. Kultusministeriums.

Preussen in den folgenden Jahren bis zum Erlass des Säkularisationsedikts vom 30. Oktober 1810 nicht gekommen.

Durch dieses Edikt, welches über die dem Staat aus den Säkularisationen erwachsenden Verpflichtungen anderweite Regeln aufstellte, wurde aber § 35 für Preussen überhaupt obsolet.

Der Deputationshauptschluss hat hiernach nur die rechtliche Wirkung haben können, dass anlässlich der Säkularisation einzelner Institute örtliche Sonderrechtsverhältnisse begründet sind.

Für die Auslegung des Edikts vom 30. Oktober 1810 ist auch wiederum dessen kurze Vorgeschichte nicht ohne Bedeutung. In der Schwierigkeit, die Kontribution an Frankreich aufzubringen, tauchte der Gedanke auf und gewann zuerst in einem im April 1810 vom Minister Altenstein aufgestellten Plan greifbare Gestalt, die Mittel hierfür durch die Einziehung katholischer geistlicher Güter in Schlesien zu gewinnen<sup>1)</sup>. Hardenberg nahm diesen Gedanken in seinem im Mai 1810 vorgelegten Finanzplan auf. Die Erörterung desselben ergab vornehmlich zwei Bedenken: einmal, dass die Beschränkung der Einziehung der geistlichen Güter auf die katholischen Institute in Schlesien das Odiöse einer rein finanziellen Sonderaktion zu sehr hervortreten liesse, und sodann, dass die für den ordentlichen Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Einrichtungen dieser Institute nicht aufgehoben werden dürften<sup>2)</sup>. Letzteres war

<sup>1)</sup> Vgl. Schölls Denkwürdigkeiten in den Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 92, Schöll 29 Fol. 151; auch Ranke, Sämtl. Werke Bd. 48 S. 165. 166.

<sup>2)</sup> So äusserte sich der Geheime Staatsrat Niebuhr unter dem 8. Juli 1810 dahin:

„Die Bedenken über die Einziehung der schlesischen Güter scheinen uns nicht erheblich; allein es dürfte allerdings ungerecht seyn und die übelste Wirkung hervorbringen, wenn man das Vermögen einer noch thätigen Geistlichkeit, welches zum grossen Theil für den Kultus verwandt wird, welches in den Augen so vieler Menschen unantastbar ist, hinwegnimmt, und sich scheut Domstifter und Orden einzuziehen, welche ohne alle Bestimmung nur

auch durch die damalige Säkularisationspolitik überhaupt geboten, nach der die ordentliche kirchliche Organisation nicht getroffen werden sollte<sup>1)</sup>. Hardenberg würdigte diese Bedenken in einer kurz vor Erlass des Edikts verfassten Denkschrift, die gewissermassen die Motive des Gesetzes gibt<sup>2)</sup>, in folgender Weise:

„Diese (sc. Einnahme) setzt die Säkularisation der geistlichen Güter voraus, die vorzüglich in Schlesien einen sehr reichlichen Beytrag zu den grossen Geld-Erfordernissen geben müssen. Kein vernünftiger Grund setzt sich in der gegenwärtigen Lage der Dinge dieser Maasregel entgegen, sobald für liberale Pensionirung der gegenwärtigen Pfründner und insonderheit für reichliche Dotirung der katholischen Kirchen, Schulen und

---

Sinekuren begründen, und deren Aufhebung die Stimme des Publikums verlangt.“

Und in einem Promemoria des Geheimen Staatsrats Sack vom 11. Juli 1810 ist gesagt:

„10. Was die Einziehung der Geistl. Güter betr., so ist solche dem Zeitgeist so angemessen, und das jetzige Erforderniss so dringend, dass sie bei dem Publikum keinen nachtheiligen Eindruck verursachen wird, nur muss dabei mit grösster Umsicht und Schonung verfahren, für Kirchen und Schulen gesorgt und dann auch die Maasregel auf die protestantischen Stifter in den alten Provinzen ausgedehnt werden. Sonst möchte das Schlesische und das Katholische Publikum sich dadurch zurückgesetzt finden und wie bei allen Sachen, wo Ausnahmen gemacht werden, es einen nachtheiligen Eindruck zurücklassen.“

(Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 92, Hardenberg, H. 5. IV.) Dieselben Bedenken waren übrigens auch schon bei den Beratungen der Reichshauptdeputation im Jahre 1803 hervorgehoben, vgl. deren Protokolle Bd. 1 S. 286. Ueber die vom Frhrn. v. Stein geäusserten Bedenken vgl. Pertz, Das Leben des Ministers Frhrn. v. Stein, Bd. II S. 491 ff. 511. 513.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 140 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. über die Zeit der Abfassung dieser im Geheimen Staatsarchiv (Rep. 92, Hardenberg, H. 5. IV Bd. I fol. 130) befindliche Urkunde Erw. Nasse, Die preussische Finanz- und Ministerkrise im Jahre 1810 und Hardenbergs Finanzplan in der Historischen Zeitschrift Bd. XXVII S. 282 ff. 336.

milden Stiftungen gesorgt wird. In politischer Hinsicht ist auch kein Bedenken dabey, da nicht nur in allen katholischen Staaten, sondern namentlich auch in Oesterreich die Säkularisation und der Verkauf der geistlichen Güter an der Tagesordnung sind . . . Die Haupt-Vortheile, die aus der Säkularisation gezogen werden sollen, sind Erlangung baaren Geldes durch den Verkauf und von Sicherheitsmitteln für Anleyhe. Die Pensionirung der Klostergeistlichen, die Verzinsung der Schulden, die Kosten für Pfarren, Schulen und milde Stiftungen werden auf den Ausgabe-Etat übernommen, um zu jenen Zwecken freye Objekte zu erlangen. Die in Einnahme gebrachten 540 000 Rthlr. mit den in Ausgabe gebrachten 440 000 Rthlr. balancirt, ergeben vorjetzt nur einen künftig steigenden Ueberschuss von 100 000 Rthlr., auf den mit Gewissheit gezählt werden dürfte.

Aber wird die Säkularisation der schlesischen katholischen Geistlichen Güter in Schlesien beschlossen, dazu allerdings auch die des Bisthums Breslau und des Maltheser- und Deutschen Ordens zu rechnen seyn werden; so würde es einen üblen Eindruck machen, wenn die protestantischen geistlichen Besitzungen eine Ausnahme machen sollten. Das Princip der Säkularisation müsste also auch für diese, für den Johanniter-Orden, die Dom- und andere Stifter ausgesprochen werden, wengleich S. Majestät der König sich vorbehielten, in die Ausführung besondere Modifikationen zu legen, die durch persönliche Rücksichten auf des Prinzen Ferdinands und dessen Coadjutors Kgl. Hoheiten und andere Verhältnisse bestimmt würden. Eine specielle Prüfung würde ergeben, wie wegen einer jeden Stiftung zu verfahren sei.

. . . Der Verkauf der Domänen und der zu säkularisirenden geistlichen Güter würde, wenn es möglich wäre, beide in einem kurzen Zeitraum zu Gelde zu machen, allein mehr als hinreichend sein, die Abbezahlung aller Staatsschulden zu bewirken. . . Unstreitig ist es rätlich, diese beiden Gegenstände dem Abtrage der Schulden zu widmen.“

Diese Ausführungen ergeben folgendes: Zweck der beabsichtigten Massnahme war lediglich die Gewinnung von Mitteln zur Abzahlung der Kontribution durch Einziehung katholischer Stiftsgüter in Schlesien. Der ordentliche Gottesdienst und Unterricht sollte dadurch nicht geschädigt werden und deshalb die Kirchen und Schulen, soweit sie durch die Säkularisation ge-

troffen wurden, aus der Staatskasse ihrem Bedürfnis entsprechend dotiert werden. Lediglich aus paritätischen Rücksichten sollte die Massnahme im Prinzip auch auf die anderen Provinzen und evangelischen Institute ausgedehnt werden, wofür man sich aber die nähere Ausführung noch vorbehalten wollte. So erschien der Säkularisationsplan zunächst in dem Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w. vom 27. Oktober 1810<sup>1)</sup> in folgender Form:

„Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist vor Uns, sondern auch die Ueberzeugung, dass Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäss handeln, wenn Wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn wir zu diesem Ende das Vermögen Unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten.“

Deutlich kommt in dieser gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck, dass der eigentliche Zweck der Massregel ausschliesslich die Erlangung des geistlichen Gutes zur Abzahlung der Kriegsschuld war. Daraus allein ergibt sich schon, dass nicht etwa die reichliche Dotierung aller im Staat befindlichen Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen in der Absicht des Gesetzes liegen konnte; denn dann würde kein Pfennig für den eigentlichen Zweck des Gesetzes übrig geblieben sein. Die Nebeneinanderstellung mit der Pensionierung der Pfründner zeigt schon, dass es sich hierbei nur um die Erhaltung der Einrichtungen handelte, die durch die Säkularisation getroffen wurden. Das brachte dann das gleich darauf folgende Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. Oktober 1810

---

<sup>1)</sup> G. S. S. 25 f. 28.

noch deutlicher zum Ausdruck. Der Wortlaut bedarf näherer Beachtung. Es lautet:

„In Erwägung, dass

- a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;
- b) dass alle benachbarte Staaten die gleiche Massregel ergriffen haben;
- c) dass die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;
- d) dass Wir dadurch die ohnedies sehr grossen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermässigen, verordnen Wir wie folgt:

§ 1: Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Comenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§ 2: Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Comenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benützer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§ 3 (enthält hier nicht wesentliche Uebergangsbestimmungen).

§ 4: Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.“

Der Eingang des Gesetzes gibt die Motive. Entsprechend der damaligen Säkularisationspolitik sollen nur die auch im kirchlichen Interesse als überflüssig erscheinenden Einrichtungen, nicht die ordentliche kirchliche Organisation getroffen werden. Soweit die Stifter und Klöster noch einem vom kirchlichen Standpunkt gerechtfertigten Zweck dienen, soll dies in veränderter Weise, das heisst in den hierfür sonst bestehenden Organisationsformen geschehen. Hiermit ist der Vorbehalt des

§ 4 motiviert. Als eigentlicher Zweck der Massregel wird auch wieder die Gewinnung der Mittel für die Abzahlung der Kontribution an Frankreich bezeichnet.

Im Gesetz selbst ist dann unterschieden zwischen der Säkularisation des Kirchenguts zum Staatsgut, die als durch das Gesetz vollzogen zu betrachten ist, und der Aufhebung der kirchlichen Institute selbst, die erst weitere Ausführung erfordert. Erst Hand in Hand mit der Ausführung hat dann die Feststellung der neuen finanziellen Beziehungen des Staats in Bezug auf die kirchlichen Einrichtungen nach Massgabe des § 4 zu erfolgen.

Auch die Formulierung des § 4 nötigt nun nicht zu der weit verbreiteten Annahme, dass die Regierung hier eine weitere Verpflichtung, als wie sie nach der Vorgeschichte des Gesetzes anzunehmen ist, nämlich die generelle Verpflichtung zur reichlichen Versorgung beider Kirchen mit kirchlichen Einrichtungen hat übernehmen wollen. Der Schlusssatz des Gesetzes ergibt vielmehr das Gegenteil. Auch nach dem Edikt vom 30. Oktober konnte es sich nur darum handeln, dass die dem ordentlichen Gottesdienst und Unterricht bereits gewidmeten kirchlichen Einrichtungen, die aus den aufzuhebenden Instituten Subsistenzmittel erhielten, hierin nicht geschädigt wurden, und dass für die Tätigkeit in Gottesdienst und Seelsorge, die bisher von den Stiftern und Klöstern noch wahrgenommen wurde, bei deren Aufhebung geeignete neue Einrichtungen geschaffen und mit den erforderlichen Mitteln versehen wurden.

Lediglich von diesem Gesichtspunkt aus wird auch die Einschaltung zu beurteilen sein, die sich in dem Edikt vom 30. Oktober gegenüber der Formulierung in dem Finanzedikt vom 28. Oktober in so fern findet, als hier auch noch von einer „hinreichenden Belohnung der obersten geistlichen Behörden“ die Rede ist<sup>1)</sup>. Auch hier konnte es sich nur um solche Behörden

---

<sup>1)</sup> Das im Geheimen Staatsarchiv befindliche Konzept des Edikts vom 30. Oktober lautete zunächst auch nur: „§ 4: Wir werden mit dem

handeln, die durch die Säkularisation getroffen waren. Das waren die katholischen Diözesanbehörden, die durch Einziehung der Bistümer und Domkapitel in Mitleidenschaft gezogen waren und deren Beibehaltung bzw. Neufundierung schon im Reichsdeputationshauptschluss in Aussicht genommen war. Eine Verpflichtung zur Unterhaltung evangelisch-kirchlicher Oberbehörden kann aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden, denn mit den nach dem Edikt der Säkularisation unterworfenen evangelischen Stiftern waren kirchenregimentliche Funktionen nicht mehr verbunden<sup>1)</sup>, und es gab bei Erlass des Säkularisationsedikts für die evangelische Kirche überhaupt keine oberen geistlichen Behörden mehr. Alle spezifisch kirchlichen Behörden waren im Jahre 1809 aufgelöst und es bestand nicht die Absicht, solche wieder zu begründen; gerade einige Tage vor Erlass des Säkularisationsedikts, am 27. Oktober 1810, war die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden<sup>2)</sup> ergangen, durch welche die die Auflösung des selbständigen evangelisch-kirchlichen Behördenorganismus in sich schliessende neue Organisation abgeschlossen wurde.

Der im vorstehenden gegebenen Auslegung des § 4 entsprach auch die Ausführung des Edikts, die in Schlesien sofort in Angriff genommen wurde. Hardenberg selbst erliess eine Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster und Stifter bestellten Kommissarien, in der es unter anderem heisst<sup>3)</sup>:

---

Rathe der obersten geistlichen Behörden für reichliche Dotierung der Pfarreien etc. sorgen.“ Dieser Satz ist dann ohne besondere Motivierung in die Fassung des Gesetzes gebracht.

<sup>1)</sup> Vgl. § 1221 A. L. R. II, 11: „Dagegen können protestantische Stifte, wenn sie auch an sich die Würde der Kathedralstifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diöces sich nicht anmassen.“ Deshalb kann die Verpflichtung zur Unterhaltung der kirchenregimentlichen Behörden der evangelischen Kirche auch nicht in Parallele mit der Verpflichtung gestellt werden, deren Erfüllung die in der Bulle de salute animarum gewährte Dotation war.

<sup>2)</sup> G. S. S. 3.

<sup>3)</sup> Akten des Geheimen Staatsarchivs Rep. 74 M. X Nr. 1.

„§ 24... Zunächst hat der Commissarius dahin zu sehen, dass durch die Aufhebung des Klosters weder im Gottesdienst noch im Schulunterricht irgend eine Unterbrechung entstehe. Alsdann ist zu prüfen, ob und welche neue Pfarreien nach Aufhebung des Klosters fundirt werden müssen, und welche Gemeinden zu anderen Parochien gelegt werden können. Im ersten Fall sind womöglich die tüchtigsten und geschicktesten Mönche zu den Predigerstellen auszuwählen und über ihre Dotation sowie über die Anstellung der nöthigen Küster und Organisten Vorschläge zu thun. Diese Stellen sollen sämtlich auskömmlich fundirt, den Kirchen aber aus den vorräthigen Kirchengeräthen, Messgewändern u. s. w. das Erforderliche zugetheilt werden. Was dieselben an Messwein, Wachslatern u. s. w. brauchen, gibt zuerst der Administrator, die Kosten der künftigen Anschaffung werden berechnet und darauf bei der Dotation Rücksicht genommen. Nur die Ausgaben, welche das Chor verursacht, fallen künftig weg, sonst aber hat Commissarius hierbei durch ängstliche Verkürzung keinen Anstoss zu geben.

§ 25. Auf gleiche Weise sind wegen gehöriger Fundation und besserer Einrichtung der Schulen Vorschläge zu thun, es sey nun, dass Geld, Naturalien oder Grundstücke dazu am besten verwendet werden können.

Der Bedarf zu den Kirchen- und Schulbauten soll künftig auf den Etats der Regierungen ausgeworfen werden.

§ 28. Da die Erhaltung bedeutender Geldsummen durch den Verkauf der Klostergüter Hauptzweck ihrer Aufhebung ist, so hat Commissarius zunächst dafür zu sorgen, dass alle der Veräußerung entgegenstehende Hindernisse sogleich hinweggeräumt werden.“

Als die Säkularisationskommission in einem Protokoll vom 19. November 1810 die Ansicht aussprach, dass es sich nicht nur um Einziehung der Güter der geistlichen Korporationen handle, sondern sofort auch mit der Aufhebung der Stifter und Klöster selbst vorzugehen sei, reskribierte Hardenberg unter dem 28. November 1810 folgendes<sup>1)</sup>:

„Ich genehmige das im Protokoll vom 19. November dargelegte Verfahren im Allgemeinen vollkommen, und finde in Ansehung einzelner Punkte nur folgendes zu bemerken:

---

<sup>1)</sup> Vgl. die zit. Akten des Staatsarchivs.

3. Allerdings ist itzt nicht blos von Einziehung der geistlichen Güter, sondern auch von Aufhebung der geistlichen Corporationen die Rede. Alles dasjenige, was daher schlechthin auf alleinigen Gottesdienst der Corporation als solcher Bezug hat, z. B. das Chorgehn der Geistlichen fällt also hinweg; und insofern dies zur grössern Feierlichkeit in der bischöflichen Kirche bei öffentlichem Gottesdienste für itzt beizubehalten rätlich sein möchte, sind dazu die Domherrn und Canonici nicht in Verfolg des früheren Gelübdes, sondern als vom Staate dafür belohnte Geistliche verpflichtet.

Freilich können in Zukunft nur solche Kirchen und Pfarreien fundirt werden, zu welchen eine Seelsorge und Gemeinde gehört; um der öffentlichen Opinion willen muss jedoch die z. Commission solche Klosterkirchen, zu welchen das Volk, ohne eingepfarrt zu sein, sich einzufinden pflegte, und überhaupt keine Kirche ohne Anfrage schliessen, sondern veranlassen, dass der Gottesdienst vor der Hand fortdauern, bis für die ganze Provinz nach genomener Rücksprache mit dem Bischofe die Seelsorge regulirt ist.“

Deutlich ist in diesen Erlassen gesagt, dass es sich nach dem Edikt nur um die Dotierung derjenigen der kirchlichen Versorgung des Volks dienenden Einrichtungen handelte, die durch die Säkularisation in Mitleidenschaft gezogen waren, sowie um Neufundierung der Einrichtungen, die erforderlich waren, um einen Ersatz für die dem gedachten Zweck noch gewidmete Tätigkeit der aufgehobenen Corporationen zu schaffen. Mehr wollte und konnte der Staat damals nicht leisten. Alles Vermögen, welches danach übrig blieb, sollte lediglich zur Abtragung der Kriegsschuld verwendet werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Schlussabrechnung über die Einziehung der geistlichen Güter in Schlesien aufgestellt. Hardenberg berichtet darüber unter dem 15. Mai 1811 an den König<sup>1)</sup>:

„Nach dem anliegenden General-Abschluss beträgt sich das Vermögen der säkularisirten geistlichen Corporationen

11 891 898 Rthlr.

Dieser Abschluss weiset hiernächst auch das eigentliche Vermögen der Kirchen und der kirchlichen Foundationen, soweit solches

<sup>1)</sup> a. a. O. Bl. 162. Ein nach denselben Gesichtspunkten aufgestelltes Generaltabelleau der Hauptkommission befindet sich daselbst Bl. 152.

bis jetzt ermittelt ist, mit resp. 398 925 Rthlr. und 572 029 Rthlr. nach, welche Beträge jedoch ihrer ursprünglichen Bestimmung fernerhin gewidmet bleiben. Doch dürfte ausser diesen Summen von dem oben nachgewiesenen Vermögen der Stifter und Klöster ein nicht unbedeutender Betrag zur Dotirung der Kirchen und Schulen verwandt werden müssen, deren Unterhaltung durch die Säkularisation Ew. Kgl. Majestät Kassen zur Last gefallen ist. Nach Abrechnung der hiezu muthmasslich erforderlichen Summen, wird aber für den Staat der Gewinn einer reinen Revenue von wenigstens 400 000 Rthlr. übrig bleiben.“

Auch hier ist nur von den bisher mit den Klöstern und Stiftern verbundenen Pfarrkirchen und Stiftungen, die erhalten blieben, und bestimmten Kirchen und Schulen, die infolge der Säkularisation neu zu fundieren waren, die Rede, nicht von einer allgemeinen Dotation der Kirche überhaupt. Auch eine künftige Verwendung des durch die Säkularisation gewonnenen Vermögens in letzterem Sinne wurde nicht in Aussicht genommen. Das eingezogene Gut und dessen Einkünfte wurden vielmehr in ganzem Umfange gesetzlich zur Abstossung der Staatsschulden bezw. zur Verpfändung für diese und ihre Verzinsung bestimmt <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. das Edikt wegen Veräusserung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juni 1811 (G. S. S. 208), Eingang Abs. 2 und die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) unter III u. VII. Eine deklaratorische Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 (G. S. S. 57) bestimmt ausdrücklich:

Die den Staatsgläubigern im § III der Verordnung vom 17. Januar 1820, ausser der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Specialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domänen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmässigen Nutzungen gewährt, die nach § VII Nr. 1 als Domänen- und Forstrevenuen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Specialgarantie, und die

So war die Ausführung des Säkularisationsedikts in der Provinz Schlesien, für welche das Gesetz zugeschnitten war, und wo über den gesetzlichen Umfang der dem Staat aus dem Edikt erwachsenen Verpflichtungen nicht hinausgegangen wurde. Aus der Art dieser Ausführung kann die Absicht des Gesetzgebers erkannt werden. In den anderen Provinzen wurde überhaupt von einer planmässigen Durchführung des Gesetzes abgesehen. Es erscheinen sogar Anordnungen, die die Ausführung des § 2 des Edikts förmlich sistieren. Schon im Dezember 1810 hatte der König gelegentlich eines Spezialfalles ausgesprochen, es sei seine „Absicht, die allgemeine Aufhebung der Stifter und Klöster auf Fräuleinstifte nicht unbedingt mitzuerstrecken“ und unter dem 18. Juli 1810 ordnete er in einem Erlass an den Geheimen Staatsrat Sack förmlich an<sup>1)</sup>:

„Auf Ihren Bericht vom 5. März d. J. setze ich nunmehr fest, dass in Hinsicht der in der Monarchie befindlichen protestantischen weiblichen Stifter keine Abänderung vorgenommen werden soll.“

Der Fortbestand des Domkapitels zu Brandenburg wurde sogar bald darauf auch gesetzlich garantiert<sup>2)</sup>, wie überhaupt das Weiterbestehen auch anderer Stifter in der Monarchie entgegen der Bestimmung des Säkularisationsedikts in der Folge nicht beanstandet wurde<sup>3)</sup>. Für Westpreussen bestimmte ein

---

Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen und Forstrevenueu begriffen, wenn sie gleich im § VII Nr. 1 nicht ausdrücklich genannt sind.

<sup>1)</sup> Akten des Zentralbureaus des preussischen Kultusministeriums XIV Nr. 79.

<sup>2)</sup> Durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz vom 1. Juli 1823 (G. S. S. 130) § 2. Vgl. auch die Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark vom 17. August 1825 (G. S. S. 200) §§ 5. 13.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (G. S. S. 541).

Ministerialreskript vom 9. Dezember 1819 ganz generell<sup>1)</sup>, die dort befindlichen geistlichen Institute sollten, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rätlich machten, nicht zur Säkularisation gezogen werden, vielmehr einstweilen noch fortbestehen. Ebenso sind einige Klöster, die ihre Bestimmung bereits modernen, kirchlichen oder Unterrichtsbedürfnissen angepasst hatten, nicht eingezogen, sondern selbständige Korporationen und im Besitz ihres ganzen Vermögens geblieben<sup>2)</sup>.

Erst zu Ende des zweiten Jahrzehnts wurde in grösserem Umfange mit der Ausführung der Säkularisation vorgegangen. Wir haben darüber noch keine eingehendere Kenntnis, das Material liegt in den staatlichen Spezialakten zerstreut. Nur so viel können wir, soweit das Material zugänglich ist, ersehen, dass auch in späterer Zeit keine einheitliche Aktion eingeleitet, sondern über das Schicksal der successive zur Säkularisation gezogenen Institute und deren Vermögen immer nur im Einzelfall besondere Verfügung getroffen ist. Dabei war die Tendenz der Säkularisation jetzt allerdings eine andere als bei der ersten Ausführung des Edikts in Schlesien. Wie dort wurde auch jetzt noch das Vermögen mancher grosser Institute ohne andere Zweckbestimmung als der, zum Pfandobjekt für die Staatsschulden und mit seinen Einkünften zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben zu dienen, mit dem Staatsvermögen vereinigt<sup>3)</sup>, in weitem Umfange wurde aber

---

<sup>1)</sup> Ledebur, Neues allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staats Bd. I S. 66 ff.

<sup>2)</sup> So z. B. das Kloster Unserer Lieben Frauen in Magdeburg; vgl. darüber die Denkschrift zur Beilage 15 des Etats der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für 1898/99 Anl. Bd. II Nr. 21 S. 340.

<sup>3)</sup> Das traf gerade einige vermögende evangelische Stifter, wie die Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Kolberg und Kamin und die Kollegiatstifter zu Magdeburg, Halberstadt und Walbeck, sowie die gemischten Domstifter zu Halberstadt und Minden und die gemischten Kollegiatstifter zu Herford, Bielefeld, Lübbecke und Minden; vgl. Aktenstücke des Evangel. Oberkirchenrats Heft 4 S. 101 und Gerlach, Die Dotationsansprüche etc. S. 4 f.

auch davon abgesehen, die Güter der aufgehobenen Institute ohne besondere Zweckbestimmung für den Staatsfiskus einzuziehen, vielmehr das ganze eingezogene Vermögen bestimmten kirchlichen und Schulzwecken zugeführt. Hierbei wurde über die Verwendung für die durch die Säkularisation des einzelnen Instituts getroffenen Einrichtungen hinausgegangen und dem eingezogenen Vermögen vielfach die besondere Zweckbestimmung der Verwendung für kirchliche und Schulzwecke eines ganzen Bezirks oder gar des Staats gegeben<sup>1)</sup>. Diese weitere Für-

<sup>1)</sup> Dies wird durch viele Beispiele illustriert, von denen einige genannt sein mögen. Nähere Angaben befinden sich in den den preuss. Staatshaushaltsetats von 1898—1900 zu Beil. 15 des Kultusetats beigefügten Denkschriften.

Ueber die Säkularisation des Klosters Neuzelle bestimmte die Kabinettsordre vom 8. Februar 1817 (Anl.-Bd. II zum Etat 1898/99 S. 364):

„Die Fonds des Klosters . . . sollen insgesamt zu kirchlichen, wohlthätigen und der öffentlichen Erziehung gewidmeten Zwecken verwendet werden.

Zunächst muss daher ein hinreichendes Kapital zur Dotation der Kirche und Unterhaltung des Gottesdienstes für die eingepfarrte katholische Gemeinde bestimmt bleiben. Der Minister muss aber auch für die Bedürfnisse derjenigen zu Neuzelle nicht eingepfarrten Einwohner der Lausitz, welche bisher auf die Geistlichkeit des Klosters beschränkt gewesen sind, angemessene Sorge tragen.

Wenn sich ausmittelt, dass das Kloster aus seinem Vermögen an katholische Kirchen in Meinen Staaten bestimmte jährliche Verwendungen gemacht hat, so sollen diese so lange fortbestehen, bis den Bedürfnissen solcher Kirchen auf andere Weise hat abgeholfen werden können.“

Soweit war die Zweckbestimmung durch § 4 des Edikts von 1810 vorgeschrieben. Die Kabinettsordre fährt dann aber fort:

„Hiernächst sollen die überbleibenden Fonds dergestalt getheilt werden, dass die Hälfte der Regierung zu Frankfurt zu einem Fonds für die Verbesserung der evangelischen Schulen in ihrem Departement . . ., die andere Hälfte dagegen an katholische Unterrichtsanstalten im ganzen Umfang der Monarchie, da wo es am nöthigsten ist, zu verwenden.“

sorge geschah aber nicht in Erfüllung des § 4 des Säkularisationsedikts; ich habe auch nirgends eine Bezugnahme auf

---

Bei der Säkularisation der (zwei Männer- und drei Frauen-) Klöster in Erfurt wurde überhaupt nicht auf das Edikt von 1810, sondern auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 Bezug genommen, durch welchen die Klöster zur Disposition des Staats gestellt seien. Die Kabinettsordre vom 19. Oktober 1818 bestimmte hier (a. a. O. S. 370):

„Das Vermögen der aufgehobenen Klöster bestimme ich . . . zunächst zur reichsdeputationschlussmässigen Pensionirung der Mitglieder und Beamten, sodann zur angemessenen Ausstattung der Pfarren und Kirchen, deren Bestehen wenigstens zum Theil bisher auf selbige gegründet gewesen ist, und der Ueberschuss, welcher alsdann noch verbleibt, soll mit ein Drittel zum besten des evangelischen Schulwesens von Stadt und Land Erfurt und mit zwei Drittel für das katholische Schul- und Kirchenwesen der Lande Erfurt und Eichsfeld gewidmet sein.“

Aehnlich wurden die Erträge des Klosters Marienhof zu Rhynern durch Kabinettsordre vom 7. Februar 1824 nach Entschädigung der Oberin und Konventualinnen zu „einem für die Grafschaft Mark zu bildenden katholischen Kirchen- und Schulfonds“ bestimmt, und zu diesem Zwecke dem Kultusminister überwiesen (a. a. O. S. 369).

Durch Kabinettsordre vom 14. Juli 1834 wurden 6 Mendikantenklöster in Westfalen aufgehoben und dabei auch hier wieder in folgender Weise vorgegangen: Zunächst wurden die Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, sodann für die örtlichen Kirchen- und Schulbedürfnisse Vermögensstücke angewiesen, wobei besonders hervorgehoben wurde, dass die Unterhaltung des Gottesdienstes und der Schule in Brenschede bisher vom Kloster versehen ist. Die gesamten übrigen Einkünfte sollten dann „für die kirchlichen und Unterrichtszwecke bedürftiger katholischer Gemeinen in Westfalen verwandt werden“ (a. a. O. S. 368).

In anderen Fällen wurden spezialisierte nicht mit den örtlichen Bedürfnissen zusammenhängende Verwendungszwecke angegeben. So wurden die Einkünfte der Klöster in Beckum und Ahlen nach Entschädigung der Konventualen zur Verpflegung unvermögender Geistlicher und zur Anlegung eines Schullehrerseminars bestimmt (a. a. O. S. 367).

Die Güter des Cisterzienserklosters in Krone a. d. Br. wurden, nachdem für den örtlichen Pfarrgottesdienst gesorgt war, dem Kultusminister „für die Zwecke des katholischen Kirchen- und Schulwesens mit

jene Bestimmung gefunden. Die Auswerfung von Fonds für das Kirchenwesen geschah vielmehr in Ausführung des Gedankens, der unabhängig von der durch ganz andere Motive veranlassten Säkularisation immer mehr hervortrat, dass der Staat mit Mitteln der Gesamtheit für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Einrichtungen subsidiär einzutreten habe. Die Mittel hierzu wurden in den dem Staat durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 zugewiesenen Gütern gefunden, die, nach dem Gesetz zur Abtragung der Kriegsschuld bestimmt, infolge der Verbesserung der Lage des Staats für andere Zwecke disponibel geworden waren. Aus dem Edikt liess sich eine generelle Verpflichtung des Staats, die kirchenregimentlichen Behörden und Pfarreien der evangelischen Kirche zu dotieren, nicht herleiten, es wurden aber durch die auf Grund des Edikts vorgenommenen Säkularisationen eine Reihe von Sonderverpflichtungen des Staats begründet, indem aus den Einkünften der säkularisierten Institute einzelne Fonds mit besonderer Bestimmung zu kirchlichen Zwecken geschaffen wurden. Es handelte sich dabei nicht um Gründung selbständiger Stiftungen; das gesamte Gut der aufgehobenen Institute wurde vielmehr, auch soweit es fernerhin zu gleichen oder ähnlichen Zwecken wie bisher verwandt wurde, Staatsgut<sup>1)</sup>. Das ver-

---

der besonderen Bestimmung eines Theils für das Brombergsche Schulseminar und zur Gründung einer Schule in Elbing überwiesen“ (Anl.-Bd. II z. Etat 1899 S. 342).

<sup>1)</sup> Ein Erkenntnis des Geheimen Obertribunals vom 6. Januar 1842 (mitgeteilt in der zitierten Denkschrift zum Etat 1898/99 S. 364) führt aus: „... Die Säkularisation besteht gerade in einer Verfügung des Staats, durch welche Bestandtheile des Kirchenguts in Staatsgut behufs Verwendung für öffentliche Zwecke verwandelt werden. Der zweite Richter hat sich mit Recht auf das Edikt vom 30. Oktober 1810 bezogen, insofern durch dieses der Begriff der Säkularisation festgestellt ist, oder vielmehr, sowie dieser allgemein anerkannt wird, aufgefasst wird. Nach diesem ist das Charakteristische derselben die Verwendung des nunmehrigen Staatsguts, soweit es erforderlich ist, auch für andere als kirchliche Zwecke; diese fallen aber allerdings unter den Gesichtspunkt, der

waltungstechnische Vorgehen war dabei so, dass entweder für die bestimmten kirchlichen Zwecke Renten auf den Etat gebracht wurden, oder die durch die Säkularisation gewonnenen Vermögenskomplexe gesondert weiter verwaltet wurden; sie erschienen dann als *stationes fisci*. In beiden Fällen war eine staatsrechtliche Verbindlichkeit geschaffen, dauernd die ausgeworfenen Einkünfte den jeweilig bezeichneten Zwecken zuzuführen. Das Verhältnis kann, soweit besondere Vermögenskomplexe bestehen blieben, auch wieder als ein fiduziarisches bezeichnet werden<sup>1)</sup>. Im Laufe des Jahrhunderts haben diese Leistungen des Staats dann vielfach einen anderen Charakter angenommen, indem manche der erhaltenen Vermögenskomplexe im Rechtsverkehr die Eigenschaft selbständiger juristischer Persönlichkeiten gewonnen haben. Diese Entwicklung hat sich allmählich vollzogen, und es ist nicht immer klar zu erkennen und hat zu manchen Streitigkeiten Anlass gegeben, ob und seit wann man juristische Persönlichkeit für diese Fonds annehmen kann<sup>2)</sup>. Soweit dies der Fall ist, haben die Ausgaben den Charakter der Staatsausgaben für die Kirche überhaupt

---

im § 192 Tit. 6 Tl. 2 Allgem. Landrechts als anderweitige Verwendung für das allgemeine Wohl bezeichnet wird, und solange nicht durch ein organisches Statut eine *pia causa*, die an die Stelle der durch die Säkularisation aufgehobenen treten soll, geschaffen wird, bleibt jene Verwendung immer Sache der Administration des Staatsguts. Auch dem Begriffe des Fiskus ist diese Ansicht nicht zuwider, da nach § 1 Tit. 14 Tl. 2 Allgem. Landrechts derselbe aus dem besonderen Staatseigentum besteht, von dem nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 säkularisierte Staatsgüter einen Teil ausmachen.“

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 78.

<sup>2)</sup> Das ist Frage des Einzelfalls, bei der es darauf ankommt, ob die für die Annahme einer Rechtspersönlichkeit erforderliche einen selbständigen Willen bildende Organisation vorhanden ist. Die Rechtspersönlichkeit kann anerkannt sein durch einen bestimmten Akt oder stillschweigend durch die Staatspraxis. Zahlreiche Beispiele für diese Entwicklung geben die angeführten Denkschriften.

verloren, da der Staat nicht mehr Rechtsträger der speisenden Vermögensteile ist<sup>1)</sup>.

Durch die anlässlich der Säkularisation der einzelnen Institute erfolgte Schaffung besonderer Fonds für kirchliche Zwecke war noch über die Verpflichtung des § 4 des Edikts vom 30. Oktober 1810 hinaus dem Gesetze genügt. Weitere Verpflichtungen des Staats auf Grund des Edikts von 1810 würden nur in so weit noch in Frage kommen können, als sich nachweisen liesse, dass im Einzelfall ein evangelisches Institut eingezogen ist, ohne dass für die Aufrechterhaltung der pfarrgottesdienstlichen Versorgung, soweit dieselbe von dem aufgehobenen Institut wahrgenommen wurde, eine entsprechende Dotierung erfolgt wäre.

Eine generelle Verpflichtung des Staats, zur Unterhaltung des Kirchensystems beizutragen, wurde auf Grund der Säkularisationen im Gebiet der jetzt sogenannten altpreussischen Landeskirche nur in der Rheinprovinz begründet. Hier war im Hinblick auf die unter ganz anderen Umständen als in Preussen erfolgten Säkularisationen in den „Articles organiques des cultes Protestans“<sup>2)</sup> die Verheissung gegeben: „Il sera pourvu au traitement des pasteurs des églises consistoriales“, und in Ausführung dieses Gesetzes erging dann das „Décret impérial relatif aux traitemens des pasteurs protestans de la communion luthérienne et de la communion réformée du 13 fruct. en XIII (31. August 1805)“<sup>3)</sup>.

Art. 1. Les pasteurs protestans de la communion luthérienne et de la communion réformée des departement du Mont Tonnerre, de la Roër, de Rhin et de Moselle, de la Sarre, de la Mense-Inférieure et des autres départemens dont les pasteurs étaient salariés

<sup>1)</sup> Vgl. die in dem Gesetz betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) §§ 2—4 gegebenen Direktiven.

<sup>2)</sup> U. a. bei Walther, Fontes iur. eccl. S. 198.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 6 Anm. 2.

par l'administration d'Heidelberg, ou dont les revenus ecclésiastiques ont été réunis au domaine, sont divisés en trois classes.

. . . . .

3. Le traitement des pasteurs de première classe est de quinze cents francs, celui de deuxième classe de mille francs, et celui de troisième classe de cinq cents francs.

Diese noch jetzt für das früher französische Staatsgebiet geltende Vorschrift hat keine Analogie in den übrigen Teilen der altpreuussischen Landeskirche.

## Abschnitt V.

### Die Bewilligungen des Staats für kirchliche Zwecke in der Zeit von 1815—1848.

---

Der Gedanke, dass der Staat als solcher auch mit seinen Mitteln für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten habe, reifte mit dem in der politischen Not des ersten und zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts erstarkten Staatsbewusstsein, mit der Ueberzeugung, dass das Gemeinwesen auf allen Gebieten helfend eintreten müsse, wo die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichten. Wir finden es jetzt prinzipiell ausgesprochen und dann auch bald praktisch betätigt, dass sich diese Fürsorge auch auf das kirchliche Gebiet beziehen müsse.

In der Proklamation „an die Einwohner der mit der preussischen Monarchie vereinigten Rheinländer“ vom 5. April 1815 <sup>1)</sup> erklärte der König:

„Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äusseren Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

Ich werde . . . einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten,“

und ähnlich in der Proklamation „an die Einwohner des Grossherzogtums Posen“ vom 15. Mai 1815 <sup>2)</sup>:

---

<sup>1)</sup> G. S. S. 25.

<sup>2)</sup> G. S. S. 47.

„Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesgemässen Dotirung ihrer Diener gewürkt werden.“

Zögernd und vorsichtig wurde es dann bald darauf für die evangelische Kirche generell ausgesprochen, dass der Staat gewillt sei, für ihre Bedürfnisse mit seinen Mitteln einzutreten. Im Jahre 1816 hatte eine besondere Kommission zur Beratung einer Verbesserung der Kirchenverfassung ihr Gutachten erstattet und dabei auch auf finanzielle Schwierigkeiten hingewiesen. Darauf erging ein Erlass vom 27. Mai 1816, in dem es heisst<sup>1)</sup>:

„Was endlich die äussere Lage der Geistlichen betrifft, so habe Ich unterdessen schon ... bestimmt, dass wenigstens zunächst der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit den ihnen damals zustehenden Immunitäten wieder hergestellt, und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen ...

Den Antrag alle Accidenzien aufzuheben und dagegen eine fixirte Abgabe für die Geistlichen einzuführen, kann Ich zwar so wenig als eine allgemeine Erhöhung der Stolgebührentaxe genehmigen, das Beichtgeld aber soll, als ein anstössiges Accidenz, allgemein abgeschafft werden, und die Geistlichkeit dafür ... aus den Kirchen- oder Gemeindekassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus den Staatskassen entschädigt werden<sup>2)</sup>. ...

Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht gestattet das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so werde Ich doch ferner wie bisher in einzelnen dringenden Fällen, auf die mir darüber zu erstattende Berichte, soviel als möglich und nöthig ist, Unterstützungen gewähren.“

Die Konsolidierung des Staats in den folgenden Jahren ermöglichte es, diese Absicht in die Tat umzusetzen. In den nächstfolgenden Jahrzehnten wurden diejenigen Fonds geschaffen, auf welche die hauptsächlichsten jetzt im Staatshaushaltsetat erscheinenden Ausgabepositionen für die evangelische Kirche

---

<sup>1)</sup> Abgedr. in den Aktenst. des Evangel. Oberkirchenraths Heft 4 S. 90.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu auch v. Kamptz, Annalen Bd. I Heft 1 S. 126.

unmittelbar zurückzuführen sind. Mit einer gleich zu nennenden Ausnahme bei der Unterstützung der Geistlichen erscheint als Motiv für alle diese Bewilligungen nur die allgemeine Fürsorge des Staats für nützliche Einrichtungen. Dem Gedanken einer speziellen rechtlichen Verpflichtung, insbesondere auf Grund der Säkularisationen, begegnen wir hierbei, was sehr charakteristisch ist, nicht, er tritt erst später hervor.

Die erste umfangreichere Massnahme geschah im Interesse der Besserstellung der Geistlichen, indem durch Kabinetsordre vom 22. April 1819 ein Fonds von 100 000 Rthr. „behufs der dringendsten Unterstützung und Verbesserung der Geistlichkeit“ ausgeworfen wurde<sup>1)</sup>. Die Bewilligung musste im nächsten Jahr noch einmal zurückgenommen werden, erschien aber dann endgültig im Jahre 1823. Durch Kabinetsordre vom 5. Juli 1823<sup>2)</sup> wurde bestimmt:

„Unter den im Bericht des Staatsministerii auseinandergesetzten Umständen genehmige Ich, dass aus den an die Staatskasse heimfallenden Pensionen aus dem Reichsdeputations-Recess von 1803 sowie aus den Kompetenzen und Pensionen für eingezogene Nutzungen ehemaliger geistlicher und Stiftskorporationen nach und nach 200 000 Rthlr. an das Ministerium der g. A. überwiesen und zur Verbesserung der Geistlichen und Schullehrer als Entschädigung für die ehemalige Befreiung von indirecten Steuern verwendet werde. Alle Ansprüche der Geistlichen und Schullehrer auf Entschädigung für diese ehemalige Steuerfreiheit sollen hierdurch abgethan sein. . . . Solange bis die Ueberweisung der 200 000 Rthlr. aus den allmählichen Heimfällen geschehen sein wird, soll die Tranksteuerbonifikation für die Geistlichen im Herzogthum Sachsen und die Braubonifikation im Kottbussischen fortdauern, und die erforderliche Summe, falls es dem Ministerio der g. A. an etatsmässigen Fonds hierzu gebracht, auf das Extraordinarium der Generalstaatskasse angewiesen werden.

<sup>1)</sup> Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 74 L. I, 1 Nr. 20.

<sup>2)</sup> Akten des preuss. Finanzministeriums II a Nr. 3 vol. 2. Aus dem damit gegründeten Fonds sind die jetzt mit 6 500 000 M. bzw. 225 000 M. dotierten Etatspositionen Kap. 124 Titel 2 und 2 e hervorgegangen. Vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 68 Anm. 1.

Hiernach hat das Staatsministerium das Weitere zu verfügen und werde ich den Plan zur Verbesserung des Zustandes der Geistlichkeit und Schullehrer . . . baldmöglichst erwarten.“

Der hier gegründete Fonds wurde, wenn auch einstweilen nicht ausschliesslich, so doch für die Zukunft ganz auf die Einkünfte aus säkularisierten Gütern angewiesen. Nicht aber deshalb, weil man sich verpflichtet hielt, jene Erträgnisse dafür zu verwenden; im Gegenteil, es bestanden gegen diese Verwendung Bedenken<sup>1)</sup>. Der nächste Grund für die Bewilligung wurde allerdings in einer rechtlichen Verpflichtung des Staats gesehen, aber nicht in einer aus der Säkularisation entstandenen, sondern in der Verpflichtung der Entschädigung der Geistlichen für den durch die neuere Steuergesetzgebung bedingten Fortfall von Steuerbefreiungen. Eine rechtliche Verpflichtung lag hier freilich auch nur den damaligen Stelleninhabern gegenüber vor. Wenn trotzdem der Fonds als dauernder begründet wurde, so war damit zugleich die Absicht ausgesprochen, die Lage der Geistlichen überhaupt von Staats wegen dauernd zu verbessern. Der Fonds erhielt denn auch bald die weitere Bestimmung, allgemein „zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen“ zu dienen, vorübergehend sind aus ihm sogar Zuschüsse zu den Pensionsfonds für emeritierte Geistliche und für Witwen und Waisen von Geistlichen und Lehrern gezahlt<sup>2)</sup>.

Sodann wurde durch Kabinettsordre vom 28. Februar 1825 ein Dispositionsfonds von 2500 Rthlr. bewilligt, um daraus

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 169 Anm. 1. Eine Kabinettsordre vom 31. August 1824 (in den zit. Akten des Finanzministeriums) entschied aber in diesem Fall: „... Ob nun wohl diese Heimfälle noch zu den sichersten Mitteln gehören, die Finanzlage zu verbessern, auch über jene 200 000 Rthlr. zum grössten Theile noch nicht disponiert ist, so will ich es doch bei der geschehenen Bewilligung lassen; auch ist die gedachte Summe nun auf den gewöhnlichen Etat für das Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten zu bringen.“

<sup>2)</sup> Vgl. Aktenstücke des Evang. Oberkirchenrats Heft 4 S. 97.

dürftigen Gemeinden bei Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten kleine Unterstützungen zu gewähren<sup>1)</sup>. Dazu kamen auf Grund einer Kabinetsordre vom 31. August 1824 ein mit 10000 Rthlr. dotierter Pensionsfonds für Geistliche und Lehrer und auf Grund einer Kabinetsordre vom 6. August 1829 ein Fonds von gleicher Höhe zu Gnadenbewilligungen für Prediger- und Lehrerwitwen und deren Kinder, letzterer zuerst nur vorübergehend, dann dauernd bewilligt<sup>2)</sup>. Andere Motive als die der liberalen Staatsfürsorge für die kirchlichen Einrichtungen sind hierbei nicht zum Ausdruck gekommen.

Durch Kabinetsordre vom 30. April 1830 wurde ein Fonds von 5000 Rthlr. zunächst für den speziellen Zweck der Förderung der Union gebildet, der dann später mit dem für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse bestimmten sogenannten Dispositionsfonds der Landeskirche vereinigt wurde<sup>3)</sup>.

Diese Politik, je nach dem Stand der Staatsfinanzen einzelne Fonds für kirchliche Bedürfnisse zu gründen, bleibt bis ins fünfte Jahrzehnt. Ohne Bezugnahme auf irgend eine rechtliche Verpflichtung werden Dispositionsfonds für Aufrechterhaltung und Förderung der kirchlichen Einrichtungen in den Etat eingestellt. Solche Anordnungen, die in charakteristischer Weise noch das Verfahren zur Zeit der absoluten Monarchie veranschaulichen, sind die Kabinetsordre vom 8. Oktober 1841<sup>4)</sup>:

„Ich habe beschlossen an Meinem Geburtstage und am Neujahrstage jedesmal 6000 Rthlr. zusammen alljährlich 12000 Rthlr. zur Vervollständigung der Seelsorge unter Meinen evangelischen Unterthanen und zur Verbesserung der äusseren Lage der evange-

<sup>1)</sup> Zit. Akten des Finanzministeriums.

<sup>2)</sup> Vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 73 u. 86. Durch Kabinetsordre vom 10. Dezember 1816 (v. Kamptz, Annalen Bd. 16 S. 101) und 17. April 1820 (eod. Bd. 4 S. 789) waren die Witwenkassenbeiträge der Geistlichen, die gleich den übrigen Zivilbeamten der Allgemeinen Witwenkasse beitreten mussten, sofern dieselben ein Einkommen von weniger als 400 Taler hatten, auf die Staatskasse übernommen.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 7; vgl. Schwarz u. Strutz S. 62.

<sup>4)</sup> Akten des Finanzministeriums Abschn. II a Nr. 3 vol. 3.

lischen Geistlichkeit auszusetzen. — Die Verwendung dieser Summe soll in der Art geschehen, dass daraus Stiftungskapitalien gebildet werden, deren Zinsen nach Massgabe des Bedürfnisses entweder zur Gründung neuer oder zur besseren Dotierung bereits bestehender aber schlecht dotierter Pfarrstellen zu bestimmen sind. — Die Entscheidung über die jedesmalige Verwendung behalte Ich mir selbst vor. Sie, der Minister der geistl. Ang., haben Mir aber vorher gutachtliche Vorschläge zu machen, die Mir nach einem zweckmässigen Schema in einer übersichtlichen Form jedesmal vor meinem Geburtstage und vor dem Neujahrstage vorzulegen sind. . . . Sobald ich über die zunächst zu vertheilenden 12000 Rthlr. entschieden haben werde, haben Sie, der Finanz-Minister, diese Summe auf Meinen Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse anzuweisen. In gleicher Art haben Sie aus diesem Fonds auch in Zukunft jedesmal nach Meinem Geburtstage und nach dem Neujahrstage, sobald der Minister der geistl. Ang. Sie von Meiner Entscheidung in Kenntnis setzt, den Betrag von 6000 Rthlr. ohne weitere Ordre zahlen zu lassen;“

sowie die Kabinettsordre vom 28. März 1845 <sup>1)</sup>:

„Aus den zur Staatskasse eingezogenen herrenlosen Erbschaften ist ein besonderer Fonds gebildet, welcher einen Bestand von 53712 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. einschl. 42425 Rthlr. in zinstragenden Papieren hat. — Lebhaft ergriffen von dem Bedürfnis baldiger Vervollständigung der Seelsorge für Meine evangelischen Unterthanen in verschiedenen Theilen der Monarchie und wohl einsehend, dass durch diejenigen 12000 Rthlr., welche nach Meiner Ordre v. 8. Okt. 1841 dazu verwendet werden, der Zweck nur langsam erreicht wird, habe ich beschlossen, auch jene Summe zur Dotierung neuer evangelischer Pfarrstellen zu bestimmen und weise Sie an, Mir Ihre Vorschläge wegen specieller Verwendung derselben in der durch die allegierte Ordre vorgeschriebenen Weise einzureichen. — Der Finanz-Minister ist beauftragt, die baaren Bestände des Fonds gleichfalls in zinstragenden Papieren anzulegen und den Gesamtbetrag nebst den ferner aufkommenden Zinsen zu Ihrer Disposition zu stellen.“

Bei allen Bewilligungen in dieser Periode lagen Rechtsakte der höchsten Gewalt vor, durch welche einseitige staatsrechtliche Verpflichtungen geschaffen waren, bestimmte Gelder

---

<sup>1)</sup> Akten des Finanzministeriums Abschn. III a Nr. 18,

jährlich zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Ein Verhältnis des Staats zur Kirche als einer selbständigen empfangsberechtigten Rechtspersönlichkeit kam auch jetzt noch nicht in Frage. Es handelte sich um Fonds für Bedürfniszuschüsse, deren Verwendung lediglich in der Hand des Staats lag, und auf deren Empfang, auch abgesehen von einer Gesamtkirche, überhaupt kein bestimmtes kirchliches Rechtssubjekt einen Anspruch hatte.

Das Motiv der Bewilligungen, ob sie noch als reine Gnadenakte oder in dem Sinne geschahen, eine notwendige Staatsaufgabe zu erfüllen, ist für den rechtlichen Charakter dieser bestimmten durch die speziellen königlichen Ordres geschaffenen Verbindlichkeiten ohne Belang; denn der absolute König war in dieser Zeitperiode berechtigt, frei über die Staatseinnahmen zu verfügen<sup>1)</sup>. Wohl aber ist es für die weitere Entwicklung nicht ohne Bedeutung, dass in allen diesen Bewilligungen immer mehr die Ueberzeugung zum Ausdruck kam, es sei Pflicht des Staats, nicht nur die Kosten des Kirchenregiments zu tragen, sondern mit seinen Mitteln überhaupt für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten.

Diese Ueberzeugung hatte sich in den Vierzigerjahren bei den massgebenden Instanzen bereits derart befestigt, dass jetzt

---

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Entscheidungen des Kgl. Obertribunals Bd. 56 S. 5. Einen Zweifel könnte man m. E. nur etwa aus §§ 14. 15 A.L.R. II, 13 entnehmen, wonach dem Oberhaupt des Staats das Besteuerungsrecht und gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte nur beigelegt sind „zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse“ und „damit es die ihm obliegenden Pflichten und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne“. Die jedenfalls später geltende Auffassung über die Ausdehnung dieser Verfügungsbefugnis ergibt sich aber aus § 11 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 (G.S. S. 34), wo es ganz allgemein heisst:

„... Die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschliessendes Recht der Krone.“

der Plan auftauchen konnte, die finanziellen Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche grundsätzlich zu regeln. Ein solcher Plan ist in mehreren Kabinettsordres aus den Jahren 1845 und 1847 niedergelegt. Er ist offenbar aus der eigensten Initiative des Königs hervorgegangen; denn ihm liegt die Tendenz zu Grunde, die die kirchenpolitischen Anschauungen des Königs überhaupt beherrschte, die Verfassung der katholischen und evangelischen Kirche und ihre Stellung zum Staat möglichst zu egalisieren, um dadurch zugleich auch eine Annäherung beider Kirchen zueinander herbeizuführen<sup>1)</sup>.

Die erste Anregung erfolgte durch eine an die Staatsminister gerichtete Kabinettsordre vom 28. Februar 1845<sup>2)</sup>:

„Die mir von Ihnen . . . vorgelegte vergleichende Uebersicht der Zuschüsse, welche aus allgemeinen Staats- oder aus denselben gleichzuachtenden Säkularisationsfonds für die katholische und für die evangelische Kirche hergegeben werden, und der von Ihnen hieran geknüpfte Antrag auf Erhöhung dieser Zuschüsse für die letztere, gibt Mir Veranlassung, Ihnen zum Behuf der näheren Erörterung dieses Gegenstandes und der Vorbereitung anderer damit in Verbindung zu bringenden Massregeln Nachstehendes zu eröffnen: Eine Erhöhung der für die Zwecke der evangelischen Kirche aus allgemeinen Staatsfonds hergegebenen Zuschüsse wird nicht überall nach einer Parallelisierung des gegenwärtigen Betrags derselben mit der Dotation der katholischen Kirche, vielmehr nach den wirklichen nachweislichen Bedürfnissen zu bemessen sein. . . . Inzwischen ist, wie Ich schon jetzt anerkenne, ein dringendes Bedürfnis zur Erhöhung der der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse wirklich vorhanden und diesem ein Genüge zu leisten, bin Ich gern bereit, sobald solches genau ermittelt und festgestellt sein wird, wobei Ich zur Directive und zu näherem Anhalt für die deshalb zu veranlassende Erörterung schon jetzt bemerke, dass als wirkliche Bedürfnisse angesehen

---

<sup>1)</sup> Ueber eine evangelische Metropolitanverfassung mit Metropolitan-(Dom-)Kapiteln, die sich an die früher bestandenen Bischofssitze anschliessen sollten, vgl. v. Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen (2. Aufl. 1874 S. 29 ff. 38), wo dieser Plan des Königs eingehend dargelegt ist.

<sup>2)</sup> Aktenst. des Evang. Oberkirchenrats Heft 4 S. 95.

werden können und sollen: a) die Erhöhung der Pfarrbesoldungen auf den königlichen Patronatsstellen auf das Minimum von 400 Rthlr., b) die Errichtung von Predigerseminaren oder sonstigen Anstalten zur besseren Ausbildung und Vorbereitung der Kandidaten für das geistliche Amt, c) die Aussetzung einer angemessenen Summe für Synodalzwecke. Hierbei ist meine Absicht, dass zur Deckung der solchergestalt sich ergebenden Mehrbedürfnisse zunächst die Revenuen der aufgehobenen evangelischen Domstifter (Havelberg, Magdeburg, Halberstadt, Cammin etc.), soweit dieselben zur Staatskasse geflossen, und darin annoch getrennt vorhanden sind, angewiesen und dass gleicherweise die noch bestehenden Domkapitel Brandenburg, Merseburg und Naumburg für kirchliche Zwecke wieder disponibel gemacht und demgemäss auch deren Revenuen der Kirche überwiesen werden. Die Einkünfte sämtlicher vormaligen Domstifter, sowohl der aufgehobenen wie der nicht aufgehobenen, werden insbesondere zur Dotierung der Provinzialkonsistorien in der Art zu verwenden sein, dass nach Massgabe der eintretenden Vakanzen die Mitglieder der letzteren Domherren werden und ihre Präbende als Besoldung angewiesen erhalten. Da, wo jetzt noch besondere Domgeistliche vorhanden sind, werden auch diese unter die Präbendare aufzunehmen, weiter aber für Adliche, welche sich der Theologie widmen oder für den geistlichen Stand bestimmen, in jedem Stifte etwa zwei Präbenden auszusetzen, endlich in den mit eigener Güterverwaltung fortbestehenden Stiftern Stellen für adliche mit der äusseren Administration zu betrauende Stiftsvögte mit je einer Präbende zu dotieren sein. Was etwa nach Bestreitung der Kosten des auf ein Stift angewiesenen Konsistoriums von den Stiftsrevenuen noch übrig bleiben möchte, würde dann zu anderen kirchlichen Zwecken verwendet werden können. Ausser den oben genannten drei Domstiftern besteht nun zur Zeit noch das Kollegiatstift zu Zeitz. Auch dieses wird für kirchliche Zwecke wieder nutzbar zu machen sein, etwa durch Einrichtung zu einer geistlichen Emeritenanstalt, woran es gegenwärtig der evangelischen Kirche ganz fehlt, und wozu es sehr geeignet erscheint. Es wird zunächst und vor allem nun darauf ankommen, genau zu prüfen:

welche Zuschüsse nach Massgabe der wirklich vorhandenen Bedürfnisse die evangelische Kirche nach obigen Andeutungen überhaupt nöthig hat; ob und in welchem Masse zu diesen Bedürfnissen die aus den aufgelöseten evangelischen Domstiftern zur Staatskasse geflossenen und annoch vorhandenen Revenuen und die Einkünfte der jetzt noch bestehenden Domkapitel, so-

wie des Kollegiatstifts Zeitz werden herangezogen werden können;

welche Massregeln erforderlich und angemessen erscheinen, um nach den oben nur vorläufig und im Allgemeinen angedeuteten Gesichtspunkten die mehrgedachten Revenuen der aufgelöseten Domstifter der Kirche wieder zuzuweisen, die noch bestehenden drei Domkapitel aber sowie das Kollegiatstift zu Zeitz für kirchliche Zwecke wieder disponibel zu machen?

Ich beauftrage Sie, diesen Gegenstand . . . in gemeinsame sorgfältige Berathung zu nehmen und Mir über deren Ergebnis, unter Vorlegung Ihrer weiteren Anträge und Vorschläge ausführlichen Bericht zu erstatten.“

Diese Ordre wurde gleich darauf durch die Kabinettsordre vom 28. März 1845 <sup>1)</sup> dahin ergänzt:

„ . . . Ausser den (in der Kab.-Ordre vom 28. Februar) bezeichneten Gegenständen muss aber noch die Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds ins Auge gefasst werden, um die mit der Zunahme der Bevölkerung allmählich nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen bewirken und diese in Kapital fundieren zu können. Es ist Mein Wille, dass, sobald das Bedürfnis vollständig festgestellt sein wird, die gesamte Dotation der evangelischen Kirche in ähnlicher Weise wie es nach der Bulle de salute animarum für die katholische Kirche geschehen ist, für alle Zeiten fest und unwiderruflich sicher gestellt, und zwar in der Art, dass dadurch für die Zukunft dem in früherer Zeit so verderblich gewordenen System des Verminderns der geistlichen Stellen, namentlich durch Zusammenziehen mehrerer Stellen in Eine bestimmt entgegengewirkt werde. Wie dieses am zweckmässigsten zu bewerkstelligen sei, haben Sie mit Rücksicht auf die dabei zu wählende rechtliche Form unter Zuziehung der beiden Justizminister in sorgfältige Erwägung zu nehmen und Mir Ihre gutachtlichen Vorschläge darüber zu seiner Zeit einzureichen.

Zwei weitere Ordres vom 18. April 1845 und 20. Februar 1846 <sup>2)</sup> ordneten dann an, dass „zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses der evangelischen Kirche, um dabei die nötigen Etatserhöhungen, soviel es geschehen kann, zu beschränken“,

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 97.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 98. 99.

auch die an ehemalige Mitglieder und Exspektanten der evangelischen Domstifter und Kollegiatstifter, sowohl der bestehenden als aufgehobenen, zahlbaren Kompetenzen mitverwendet und den neugebildeten Dispositionsfonds überwiesen werden sollten. Endlich wurden durch Kabinettsordre vom 15. Januar 1847<sup>1)</sup> überhaupt alle zur Zeit im Besitz des Staats befindlichen Reventüen der aufgehobenen evangelischen Stifter für den gedachten Zweck bestimmt, im weiteren Bedarfsfalle aber die Verwendung von anderweitigen Domäneneinkünften in Aussicht genommen. Die letztgenannte Kabinettsordre fasste den ganzen Plan in folgender Weise zusammen:

„In Rücksicht auf das in Ihrem Bericht vom 17. v. M. dargelegte Bedürfnis einer Erhöhung der, der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln bisher gewährten Zuschüsse, will Ich, nach Ihrem Antrage, vorläufig für Stiftung von Predigerseminarien 30 000 Rthlr., für Herstellung einer geordneten Vikariatseinrichtung 80 000 Rthlr., für Synodalzwecke 24 000 Rthlr., für die den Superintendenten in dem bureaumässigen Theil ihrer Geschäfte zu gewährende Erleichterung 20 000 Rthlr., zusammen 154 000 Rthlr., jährlich mit der Massgabe hierdurch bewilligen, dass die Ueberweisung dieser Beträge nur nach und nach erfolgen kann, je nachdem einerseits die entsprechenden Einrichtungen hinreichend vorbereitet sein, anderseits die Verhältnisse des Staatshaushalts die Flüssigmachung der dazu erforderlichen Mittel gestatten werden. Für das zu errichtende Oberkonsistorium wird mit einer weit geringeren als der dafür von Ihnen veranschlagten Summe von jährlich 10 000 Rthlrn. auszureichen sein, wenn dasselbe, wie Ich es für zweckmässig erachte, hauptsächlich aus den Räthen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mit Hinzutritt der vier Hof- und Domprediger gebildet wird. Die nähere Festsetzung der dafür zu bewilligenden Kosten behalte Ich mir vor, bis der möglichst zu beschleunigende Plan zur Organisation der gedachten Behörde vorliegen wird. In Betreff der erforderlichen Zuschüsse zur Unterstützung von Geistlichen auf gering dotierten Stellen und zur Bildung von Pensionsfonds für emeritierte Geistliche will Ich Ihren weiteren Anträgen entgegensehen. Auch habe Ich schon durch Meine Ordre vom 28. März 1845 darauf hingewiesen, dass noch

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 99.

auf Aussetzung eines ansehnlichen Dispositionsfonds Bedacht zu nehmen ist, durch welchen die mit der Zunahme der Bevölkerung allmählich nöthig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen und deren Fundierung in Kapital möglich gemacht wird. Auch hierüber will Ich daher Ihre gutachtliche Aeussereung erwarten. — Um aber der evangelischen Kirche neben angemessener Erweiterung ihrer Dotation, zugleich für eine dauernde Befriedigung ihres Bedarfs diejenige erhöhte Sicherheit zu gewähren, welche auf dem Besitz bestimmter, bleibend fundierter Einkünfte beruht, ist es Meine, gleichfalls schon durch die Ordre vom 28. März 1845 ausgesprochene Absicht, die gesamte Dotation der gedachten Kirche, soweit dieselbe überhaupt aus Staatsfonds zu bestreiten ist, in ähnlicher Weise wie es der römisch-katholischen Kirche nach der Bulle de salute animarum zugestanden worden, durch Radicierung auf die Revenuen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest- und unwiderruflich sicherzustellen. Diesem Zwecke will Ich nach Anleitung Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 zunächst die noch vorhandenen Güter der evangelischen Dom- und Kollegiatstifter des Landes, der bestehenden sowohl als der aufgehobenen, gewidmet wissen, und Ich kann Mich deshalb mit Ihren diesfälligen abweichenden Vorschlägen in dem Bericht vom 17. v. M's. nicht einverstanden erklären. Es ist vielmehr Mein Wille, dass die Domkapitel zu Brandenburg, Naumburg und Merseburg, um dieselben zugleich ihrer wahren Bestimmung zurückzugeben, unter den in Meiner Ordre vom 28. Februar 1845 aufgestellten näheren Massgaben und zwar mit Beibehaltung ihrer gegenwärtigen ständischen Rechte, unmittelbar zur Dotierung der Konsistorien resp. der Provinz Brandenburg und der Provinz Sachsen in der Art verwendet werden sollen, dass die Mitglieder der Konsistorien als solche und für die Dauer ihres Amtes zugleich Mitglieder des betreffenden Domkapitels werden und ihre Präbende als Besoldung zu geniessen haben. Dem Kollegiatstift zu Zeitz ist die schon in obiger Ordre angedeutete Bestimmung für emeritierte Geistliche zu geben. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Rechte der zur Zeit vorhandenen Mitglieder und Exspektanten der gedachten Stifter mit Einschluss des statutenmässigen Aufrückens in die höheren Stellen unverkürzt bleiben müssen, dass daher die Reorganisation nur allmählich, nach Massgabe der sich ereignenden Vakanzen ins Leben treten kann. . . . Alles dasjenige, was gegenwärtig für die Zwecke des evangelischen Kultus aus der Staatskasse zu zahlen ist, und seine Deckung nicht durch Ueberweisung der genannten vier Stifter findet, ist auf die zur Zeit im Besitz

des Staats befindlichen Revenuen der aufgehobenen evangelischen Stifter, und zwar namentlich der Domstifter zu Magdeburg, Havelberg, Kolberg und Kammin und der Kollegiatstifter zu Magdeburg, Halberstadt und Walbeck, imgleichen der gemischten Domstifter zu Halberstadt und Minden und der gemischten Kollegiatstifter zu Herford, Bielefeld, Lübbecke und Minden, — der Stifter gemischter Konfession, soweit solche der evangelischen Kirche zu gut kommen, unter Vorbehalt des den Staatsgläubigern an der Substanz der Stiftsgüter zustehenden Pfandrechts, dergestalt speciell zu radiciren, dass vorzugsweise das Konsistorium der betreffenden Provinz mit seiner Dotation auf diese Revenuen anzuweisen ist. Insoweit diese Stiftsrevenuen nicht zur vollständigen Deckung der gesamten Dotation der evangelischen Kirche hinreichen sollten, würde der Ueberrest in ähnlicher Weise auf bestimmte anderweite Domäneneinkünfte zu fundieren sein. Das angeregte Bedenken wegen der von diesen Massregeln zu besorgenden Ansprüche der römisch-katholischen Kirche kann Ich nicht für begründet erachten. Die evangelischen Stifter zu Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz sind niemals aufgehoben worden, haben also nie aufgehört geistliche Güter zu sein. Es kann daher nicht auf sie exemplificirt werden, um eine Restitution aufgehobener römisch-katholischer Stifter zu verlangen, und mit dem Anspruch auf Grundbesitz fällt auch der auf ständische Repräsentation fort. Dagegen erachte Ich es nach den in Gemässheit der Bulle de salute animarum der römisch-katholischen Kirche ertheilten Zusagen für recht und nothwendig, die versprochene Radicierung ihrer Dotation auf bestimmte Revenuen von Staatswaldungen endlich in Erfüllung zu bringen, weshalb auch in dieser Beziehung die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind, ohne dass jedoch der Kirche dabei Besitz und Verwaltung bestimmter Güter einzuräumen ist. Indem Ich hiernach die Dotationsverhältnisse der evangelischen sowohl als der römisch-katholischen Kirche baldigst reguliert wissen will, wobei hinsichtlich der dafür zu wählenden rechtlichen Form die Ansicht der beiden Justizminister zu vernehmen sein wird, veranlasse Ich Sie, diese Angelegenheit zu schleuniger Berathung im Staatsministerium zu bringen, und sehe dessen gutachtlichem Bericht, mit welchem die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen vorzulegen sind, baldigst entgegen.“

Die Unterhaltung der kirchenregimentlichen Organe, die Besoldung der Pfarrer, die Ausbildung der Geistlichen, die Unterhaltung der Synodaleinrichtungen, die mit der Zunahme

der Bevölkerung notwendig werdende Vermehrung der geistlichen Stellen werden hier als Zwecke genannt, für die der Staat mit seinen Mitteln einzutreten habe. Ein besonderer Rechtsgrund wird dafür nicht angegeben, es wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Eine Verpflichtung auf Grund der Säkularisation wird nicht anerkannt, ausdrücklich wird sogar ein Anspruch auf Restitution des säkularisierten Guts abgewiesen. Nur in Bezug auf die noch nicht säkularisierten Domkapitel Brandenburg, Naumburg und Merseburg, sowie des Kollegiatstifts zu Zeitz spricht der König davon, dass er sie „ihrer wahren Bestimmung zurückgeben“ wolle; er konnte auch hierbei nur die frühere historische Stellung der gedachten Institute, nicht die durch das Säkularisationsedikt gegebene Bestimmung im Auge haben<sup>1)</sup>. Die Fürsorge des Staats für die kirchlichen Einrichtungen erscheint auch hier noch nicht als rechtliche Verpflichtung auf Grund eines speziellen Titels, sondern als Aufgabe des modernen Staats überhaupt. Gedacht war die Erfüllung dieser Aufgabe so, dass der Kirche „in ähnlicher Weise, wie es nach der Bulle de salute animarum für die katholische Kirche geschehen ist, für alle Zeiten fest und unwiderruflich“ eine bestimmte Dotation überwiesen wurde, das heisst, dass, wie den bischöflichen Sprengeln, so den verfassungsmässig entsprechend auszugestaltenden evangelischen Konsistorialbezirken feste jährliche Beträge zur Disposition gestellt werden sollten. Die Gesamtsummen für bestimmte Zwecke waren schon genannt. So der Plan des Königs.

Man hat in den mitgeteilten Kabinetsordres bereits die definitive Begründung eines Dotationsfonds gesehen, auf den die später konstituierte Kirche einen Rechtsanspruch habe<sup>2)</sup>. Selbst im Schosse der Regierung wurde diese Ansicht vertreten; der Minister v. Manteuffel äusserte sich im Jahre 1850 einmal dahin, dass „durch die Ordre vom 15. Januar 1847 die evangelische Kirche ein unwiderrufliches Recht auf das Stifts-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 169, vgl. 166 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Gerlach a. a. O. S. 25.

vermögen erworben habe“, die Stiftseinkünfte seien durch diese Kabinettsordre der evangelischen Kirche rechtsgültig überwiesen, da der Landesherr nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses einseitig über dieselbe zu verfügen berechtigt sei<sup>1)</sup>. Allein gegen diese Ansicht musste sich schon das Bedenken erheben, dass jene Einkünfte bereits gesetzlich für die Verzinsung der Staatsschuld verpfändet waren<sup>2)</sup>, und sie ist auch schon gegenüber dem Wortlaut der Erlasse kaum aufrecht zu erhalten<sup>3)</sup>. In der Kabinettsordre vom 28. Februar 1845 handelte es sich nur um „vorläufig und im allgemeinen angedeutete Gesichtspunkte“, nach der Ordre vom 28. März 1845 soll erst erwogen werden, wie die Sicherstellung der Dotation „mit Rücksicht auf die dabei zu wählende rechtliche Form am zweckmässigsten zu bewerkstelligen sei“; und auch noch die Ordre vom 15. Januar 1847 drückt zwar sehr bestimmt den Willen des Königs aus, dass die Regelung der finanziellen Beziehungen des Staats zur Kirche in einem bestimmten Sinne vorzunehmen sei, will aber selbst diese Regelung noch nicht treffen. Sie spricht davon, dass „die entsprechenden Einrichtungen erst hinreichend vorbereitet sein“ müssen, und fordert erst noch Beratung im Staatsministerium, Gutachten der Justizminister wegen „der dafür zu wählenden rechtlichen Form“, und Vorlegung von „Entwürfen der entsprechenden Verordnungen“. Die Kabinettsordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 sind auch nicht amtlich publiziert, und es fehlte ihnen schon deshalb, insbesondere gegenüber den angeführten Gesetzen über die Verpfändung der Einkünfte der Stifter, in ihrer authentischen

---

1) Aeusserung des Ministers vom 26. August 1850 in den Akten des preuss. Kultusministeriums Gen. Patr. und Kirchensachen Nr. 138 vol. I.

2) Siehe oben S. 169 Anm. 1.

3) Vgl. auch die Aeusserung des Ministers v. Gossler in den Etatsberatungen 1888/89 (Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses S. 884): „Ich kann versichern, dass, soweit die Akten des geistlichen Ministeriums reichen, stets auf die Zweifelhaftigkeit dieser Allerhöchsten Erlasse hingewiesen ist.“

Interpretation vom Jahre 1826 die gesetzliche Kraft<sup>1)</sup>. Es handelte sich also nur um ein Vorstadium eines beabsichtigten gesetzgeberischen Aktes, um eine den Ministern erteilte Instruktion. Das ergibt auch die weitere Behandlung der Angelegenheit. Als die Berichterstattung sich verzögerte, monierte der König den Kultusminister, indem er ihm unter dem 9. März 1850 schrieb<sup>2)</sup>:

„Mir ist unbekannt geblieben, welche Anordnungen getroffen worden sind, um die in Meinen Ordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 befohlenen Dispositionen über die evgl. Dom- und Collegiat-Stifter zur Ausführung zu bringen. Indem Ich hierüber Ihren Bericht erfordere, kann Ich nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig es ist, dass diese Angelegenheit vollständig vorbereitet ist, bevor zu einer neuen Organisation der evangelischen Kirche geschritten wird.“

Darauf berichtete Ladenberg, der Fortgang der Verhandlungen über die Vollziehung der Ordre vom 15. Januar 1847 sei infolge der inzwischen eingetretenen Verhältnisse unterblieben, sie sollten jetzt aber wieder aufgenommen werden. Der König reskribierte<sup>3)</sup>:

„Ich halte es nur für nothwendig, dass bei der bevorstehenden kirchlichen Organisation den Dom- und Collegiat-Stiftern von vornherein ihre feste Stelle angewiesen wird. Das halte Ich sehr wohl für möglich und bemerke, dass die Disponibilität der Kapitel-Einkünfte keineswegs erforderlich sein möchte, um den Stiftern eine Stelle in dem zu entwerfenden Normalplan und Etat anzuweisen, da die gegenwärtig und für die nächste Zukunft bei dem Capital zu zahlenden Competenzen als Aussterbe-Fonds behandelt werden können.“

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 1) und das Gesetz betr. die Publikation der Gesetze vom 3. April 1846 (G. S. S. 151) § 1.

<sup>2)</sup> Akten des Zentralbureaus des preuss. Kultusministeriums XIV Nr. 79.

<sup>3)</sup> In denselben Akten.

Trotzdem geschah nichts, noch im Jahre 1854 war die Kabinettsordre vom 1. Januar 1847 unerledigt. Dies ergibt eine Kabinettsordre vom 8. März 1854<sup>1)</sup>, in der der König darauf aufmerksam macht, dass die Besetzung der bei dem Merseburger Hochstift zur Erledigung gekommenen Obödienzien nicht zulässig sei, sondern mit den durch die Erlasse vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 getroffenen Bestimmungen in Widerspruch trete. Hieraus nimmt der König „Veranlassung, diese Angelegenheit, welche gänzlich ins Stocken geraten zu sein scheint, in ihrem ganzen Umfange wieder aufzunehmen“. „Ich sehe“ heisst es zum Schluss, „der Erledigung meines Erlasses vom 15. Januar 1847 baldigst entgegen.“ Trotzdem muss er noch unter dem 3. April 1855 ein erneutes Monitum erlassen, wobei er jetzt bemerkt, dass „jene Pläne im wesentlichen darauf gingen, die Konsistorien für Brandenburg und Sachsen teilweise auf die Domstifter zu fundieren und sie mit ihnen gewissermassen zu vereinigen“.

Die Behandlung der Sache lief dann in Spezialverhandlungen über die Reorganisation der noch bestehenden Stifter aus, bei der die Pläne des Königs schliesslich nicht zur Durchführung gekommen sind<sup>2)</sup>, und so endete der letzte Versuch, die Dotation der evangelischen Kirche mit den Säkularisationsvorgängen in Verbindung zu bringen.

Bei der Beurteilung der rechtlichen Wirkung der Kabinettsordre vom 15. Januar 1847 wird man auch nicht zwischen

---

<sup>1)</sup> Akten des preuss. Kultusministeriums Gen. Patr. und Kirchensachen Nr. 138 vol. I.

<sup>2)</sup> Der Plan des Königs für die evangelische Kirche hatte dasselbe Schicksal wie die in der Bulle de salute animarum im Absatz super publicis (G. S. 1821 S. 113 ff. 140) der katholischen Kirche gemachte Verheissung einer Anweisung der den einzelnen Sprengeln zugewiesenen Renten auf bestimmte Staatseinkünfte. Vgl. über die dadurch geschaffene Rechtslage u. a. die Entscheidung des Obertribunals Bd. 19 S. 409 ff. 416. 420.

der Gründung der im Eingang bezeichneten Fonds und der Anweisung der Stiftsgüter unterscheiden können, da erstere ausdrücklich und, wie es der Natur der Sache entsprach, von der Ausführung der Ueberweisung der Stiftsgüter abhängig gemacht war.

So wurde denn durch die Kabinetsordre vom 15. Januar 1847 weder ein Anspruch irgend einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit gegen den Staat<sup>1)</sup> noch auch eine einseitige staatsrechtliche Verbindlichkeit zur Verausgabung bestimmter Fonds geschaffen.

Die vorgeführten Verhandlungen sind aber in so fern doch von Bedeutung für die Zukunft geworden, als hier zum ersten Male an massgebender Stelle der Gedanke zum Ausdruck kam, die finanziellen Beziehungen des Staats zum evangelischen Kirchenwesen in dem Sinne zu regeln, dass der Kirche eine feste Dotation überwiesen wurde. Dieser Gedanke ist in der Folge nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden und wird als politische Forderung unter Berufung auf die in den gedachten Ordres gemachten be-

---

<sup>1)</sup> Ein solcher konnte übrigens auch schon deshalb nicht in Frage kommen, weil es damals an einem empfangsberechtigten Subjekte fehlte. Hermann Schulze (Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, Leipzig 1876, Abhdlg. VIII S. 292) hat lediglich diese Art der Rechtswirksamkeit im Auge, wenn er ausführt: Die Verordnung vom 15. Januar 1847 begründe keine wohlerworbenen Rechte; dies wäre nur richtig, wenn im Jahre 1847 eine bleibende Dotation in bestimmter Höhe auf die Staatskasse übernommen, und wenn diese Dotation von den vertretenden Organen der evangelischen Kirche angenommen worden wäre. Dann wäre eine Rechtspflicht des Staates vorhanden. So stehe aber die Sache nicht, die Dotation sei im Stadium der Verheissung geblieben, aus welcher ein *ius quaesitum* nicht hergeleitet werden könne. Es sei ebensowenig die Summe genannt, noch sei das Versprechen von irgend einer legitimierten Person acceptiert und dadurch das Geschäft perfekt gemacht. Es sei deshalb keine juristisch konstruierbare Rechtspflicht der Staatsgewalt auf Gewährung einer Dotation zu behaupten.

stimmten Verheissungen bis auf den heutigen Tag lebhaft vertreten<sup>1)</sup>.

Der Begriff der Dotation ist allerdings weder in der Wissenschaft noch in der Praxis bestimmt ausgeprägt<sup>2)</sup>. Wenn von einer Dotation der Kirche durch den Staat gesprochen wird, so wird der Begriff im wesentlichen in dem Sinne gebraucht, wie er für das in neuerer Zeit ausgebildete finanzielle Verhältnis des Staats zu den höheren Kommunalverbänden massgebend geworden ist. Unter der Dotation der Kirche versteht man dann die Aussetzung einer bestimmten Pauschalsumme an kirchliche Verbände zur eigenen Verwaltung. Den Gegensatz bildet die Bemessung der Summe nach dem jeweilig wechselnden Bedürfnis einerseits und die Verfügung des Staats über die Verwendung im Detail anderseits<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. die zahlreichen Nachweisungen über die Geschichte der dahingehenden Agitation in den „Materialien zum Antrage Hammerstein, betr. Selbständigkeit und Dotation der evangelischen Kirche“, Brandenburg 1889.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 288. 508 und Reitzenstein, Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. N. F. Jahrg. XI, 120 ff. 153. Ueber verschiedene Bedeutungen des Worts vgl. v. Hippel, Der rechtliche Charakter der Staatsbeihilfen zur Pfarrerbesoldung und deren kirchenpolitische Bedeutung im Preussischen Verwaltungsblatt Jahrg. XXI S. 414. In einem besonderen, hier aber nicht interessierenden Sinne wird das Wort auch im Preussischen Etatsgesetz in den Ueberschriften zu B der Einnahme und Ausgabe gebraucht. Wieder anders Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 59.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. die Erklärungen in der IV. ordentl. Generalsynode 1897 gedr. Verhandlungen S. 685. 697. 833. Ueber den Zusammenhang des Dotationsprinzips mit der Selbstverwaltung vgl. u. a. die instruktiven Bemerkungen in der Begründung des preuss. Gesetzes, betr. die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167), in den Drucksachen des Abg.-Hauses 1902 Nr. 36, sowie die Aeusserungen der Minister v. Hammerstein und v. Rheinbaben in den Verhandlungen (Stenogr. Berichte S. 518. 535).

Der Grund für die Dotation eines Selbstverwaltungskörpers durch den Staat kann ein doppelter sein. Sie kann veranlasst sein lediglich durch den Wunsch, dessen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen; ein solcher Wunsch wird nur vorliegen, wenn der Staat ein eigenes Interesse an der Erfüllung dieser Aufgaben hat. Sie kann aber auch veranlasst sein durch eine Veränderung der Verwaltungsorganisation, wenn der Staat einen Teil von ihm bisher wahrgenommener Tätigkeiten auf einen Selbstverwaltungskörper überträgt. Bei einer solchen Abschichtung ist es die natürliche Konsequenz, dass er die dem speziellen Zweck der abgegebenen Tätigkeit gewidmeten Einrichtungen an den Selbstverwaltungskörper überträgt<sup>1)</sup> und, wenn es sich um die Neuschaffung eines Selbstverwaltungskörpers handelt, denselben entweder durch Eröffnung eigener Einnahmequellen oder durch Dotierung handlungsfähig macht. Hier stellt die Dotierung die finanzielle Auseinandersetzung dar, die nur eine Folge bzw. ein Teil der organisatorischen Auseinandersetzung überhaupt ist. In diesem letzteren Sinne hätte nach den Plänen des Königs die Dotation der evangelischen Kirche durch den Staat in Frage kommen müssen. Sie hing daher aufs engste mit der Verfassungsfrage zusammen<sup>2)</sup>. Eben das war aber auch der Grund, weswegen der Dotationsplan des Königs damals noch nicht durchgeführt werden konnte. Eine Dotation der Kirche setzte voraus, dass höhere kirchliche Verbände existierten, die empfangsberechtigte

---

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Reitzenstein a. a. O. S. 155. 156.

<sup>2)</sup> Sehr richtig betonte gelegentlich der Etatsberatung 1888/89 der Abgeordnete v. Zedlitz u. Neukirch diesen und den oben S. 185 bei Anm. 1 berührten Zusammenhang, indem er bemerkte: „Der Gedanke einer Dotation der evangelischen Kirche instar der katholischen Kirche ist zuerst erwachsen auf Grund der Kabinettsordre von 1845, d. h. also zu einer Zeit und auf einem Boden, wo zugleich erwachsen ist der Gedanke einer Beseitigung, eines Aufgebens des landesherrlichen Summepiskopats und der Verwandlung der evangelischen Bischofskirche“ (Stenogr. Bericht des Abg.-Hauses 1888/89 S. 849).

Träger und Verwalter der überwiesenen Pauschalsummen sein konnten. Solche gab es aber nach dem im Jahre 1847 bestehenden, gegen das Allgemeine Landrecht nicht veränderten Recht noch nicht. Dieser Zusammenhang mit der Verfassungsfrage erklärt auch das dilatorische Verhalten der Minister den Wünschen des Königs gegenüber umsomehr, als durch die Umwälzungen des Revolutionsjahrs und den Erlass der Verfassung ganz neue Momente für die Behandlung dieser Frage hervortraten.

---

## Abschnitt VI.

### Die Bedeutung des Artikel 15 der preuss. Verfassung für die finanziellen Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche.

---

Die preussische Verfassung enthielt in Artikel 15 über die evangelische Kirche zwei Bestimmungen, die für deren finanzielle Beziehungen zum Staat von grosser Bedeutung wurden. Artikel 15 besagte:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Der erste Satz bezeichnet die evangelische Kirche als eine selbständige, handlungsfähige Einheit, und der zweite Satz sichert ihr den Besitz und Genuss von Vermögensbestandteilen zu.

Beide Bestimmungen standen ursprünglich nicht im Zusammenhang. Der erste, der preussischen Nationalversammlung vorgelegte Regierungsentwurf enthielt nur die Bestimmung:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Dieser Artikel wurde von der Verfassungskommission zunächst abgelehnt und kam erst wieder durch die Beratungen

der Zentralabteilung der Nationalversammlung in das Gesetz<sup>1)</sup>. Der erste Satz ist umgekehrt erst von der Verfassungskommission eingestellt. Er ist übernommen aus den Beschlüssen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, die damals gerade ihren Entwurf einer Reichsverfassung fertiggestellt hatte; er entspricht dem ersten Satz des § 147 der Reichsverfassung vom 28. März 1849, nur dass dort die evangelische und römisch-katholische Kirche nicht vor den übrigen Religionsgesellschaften besonders hervorgehoben sind.

Beide Bestimmungen sind dann in der preussischen Verfassung in Verbindung miteinander gesetzt; sie sind jede für sich und wegen ihrer Verbindung von rechtlicher Bedeutung für die finanziellen Beziehungen des Staats zum evangelischen Kirchenwesen.

Der erste Satz des Artikels 15 sagt aus, die evangelische Kirche ordne und verwalte ihre Angelegenheiten selbständig. Nach der Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrats, wie er sie in seiner Denkschrift, betreffend die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche, niedergelegt hat<sup>2)</sup>, „setzt diese Ausdrucksweise als eine Tatsache voraus, dass eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche bis dahin in Preussen bereits bestanden haben, und zwar eine jede derselben als ein für sich bestehendes, eigener Gerechtesame, eigenen Besitzes und Eigentums fähiges Rechtssubjekt. Als unberechtigt sei damit diejenige Auffassung beseitigt, welche das seitherige Bestehen der evangelischen Kirche in Preussen nur in ideeller Weise zugeben, eine wirkliche Rechtspersönlichkeit derselben aber nur dann anerkennen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Woltersdorf, Das preussische Staatsgrundgesetz und die Kirche 1873 S. 295 ff.

<sup>2)</sup> In dem Anhang zur Denkschrift A, enthaltend die leitenden rechtlichen Grundsätze zur Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-urkunde, Aktenstücke Heft 4 S. 35. Derselbe Standpunkt wurde in den Verhandlungen der II. Kammer mit Entschiedenheit von Stahl und Kleist-Retzow vertreten; vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 456. 459.

wolle, wenn sie sich zuvor durch einen neuen Rechtsakt formell konstituiere“. Näher begründet ist diese Ansicht im wesentlichen durch eine Auslegung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Es ist oben<sup>1)</sup> aber schon dargelegt, dass das Allgemeine Landrecht eine ausreichende Unterlage für die Annahme der Rechtssubjektivität einer evangelischen Kirche in Preussen nicht gibt, und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist zwar der verwaltungsrechtliche Begriff einer einheitlichen Landeskirche gewonnen<sup>2)</sup>, es fehlten demselben aber noch die Kriterien einer selbständig handlungs- und vermögensfähigen juristischen Person. Artikel 15 bringt also jedenfalls nicht, wie es nach der Präsenssprache scheinen könnte, einen bereits bestehenden Rechtszustand zur Anerkennung. Es fragt sich, ob und welche dispositive Kraft ihm beizumessen ist. Während zum Beispiel Hermann Schulze Artikel 15 nur „für eine allgemeine Redensart, ein Theorem“ hält, „das in das Lehrbuch eines Naturrechts gehören würde“<sup>3)</sup>, und Gneist überhaupt von der „juristischen Unmöglichkeit einer Konstruktion des Art. 15“ spricht<sup>4)</sup>, nehmen andere an, dass durch Artikel 15 unmittelbar neues positives Recht geschaffen ist<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 106 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der alt-preussischen Landeskirche 1902 S. 8 ff.

<sup>3)</sup> In den Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz betr. die Abänderung der Verfassung. Stenogr. Berichte 1873 S. 230.

<sup>4)</sup> In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz betr. die Aufhebung des Art. 15. Stenogr. Berichte 1875 S. 1874.

<sup>5)</sup> So sagt Friedberg (Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder S. 74): „Es sei nicht bloss Tendenz der Kammern gewesen, ein blosses vieldeutiges Prinzip aufzustellen, welches für den Rechtsstand ohne jede unmittelbare Folge bleiben sollte, man habe vielmehr in der Tat einen guten Teil der landrechtlichen und französisch-rechtlichen Bestimmungen direkt aufgehoben wissen wollen.“ A. em. Richter (Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Preussen etc. in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. I S. 100 ff. 111) und Herm. Gerlach (Das Verhältnis des preussischen Staats zur katholischen Kirche etc. S. 13. 14) sprechen

Die Frage ist — allerdings fast ausschliesslich nur mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — viel erörtert. Jedenfalls lässt sich feststellen und muss davon ausgegangen werden, dass mit dem ersten Satz des Artikels 15 neues Recht geschaffen werden sollte, dass die Bestimmung auch in manchen Beziehungen unmittelbar anwendbar war, und dass sie tatsächlich unmittelbar angewendet worden ist<sup>1)</sup>. In welchem Umfange aber neues Recht geschaffen werden sollte und konnte, ob insbesondere durch Artikel 15 der evangelischen Landeskirche unmittelbar die Rechtssubjektivität speziell auch in vermögensrechtlicher Beziehung verliehen ist, war von Anfang an zweifelhaft. So viel erhellt allerdings schon aus den Verhandlungen in der Paulskirche, man wollte mit der Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte, auch für die evangelische Kirche neues Recht schaffen, man dachte daran, dass dieselbe eine vom Staat unabhängige Korporation werden sollte<sup>2)</sup>, aber es fehlte jede

---

ihm „unmittelbare derogatorische Wirkung“ zu. Achenbach sprach sich ausdrücklich dahin aus: „Art. 15 sei kein Programm, sondern konstituiere sofort Rechte für die bestehenden Kirchen“, und Falk betonte, der Art. 15, ein Landesgesetz, habe die vor dem Jahre 1848 bestandenen, in die Selbständigkeit der Kirchen eingreifenden Landesgesetze weggestrichen. (Verhandlungen des Landtags zu dem Gesetz betr. die Abänderung der Verfassung 1873. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses S. 1272 und des Herrenhauses S. 240).

<sup>1)</sup> So ist in zahlreichen behördlichen Erlassen ausgesprochen, dass die in den bestehenden Gesetzen begründeten speziellen Rechte der Mitwirkung des Staats bei der Vermögensverwaltung der katholischen Kirche durch Art. 15 als förmlich aufgehoben zu betrachten seien. Vgl. darüber die eingehenden Darlegungen in den zitierten Abhandlungen von Richter und Gerlach, sowie den Aufsatz: Das verfassungsmässige Recht der Kirchen in Preussen etc. im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. XI S. 1 ff. 8. 14. u. a. O., die Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. IV S. 240 ff. u. a. Nur das wurde dann später streitig, ob mit Art. 15 auch das Recht der allgemeinen Aufsicht, wie sie vom souveränen Staat gegenüber allen Korporationen in Anspruch genommen wird, beseitigt werden solle.

<sup>2)</sup> Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 269. 279 ff., sowie u. a. die

Vorstellung davon, wie dies durch die vorgeschlagene Bestimmung zu erreichen war. Mit richtigem Gefühl hatte deshalb der Verfassungsausschuss die Bestimmung nicht aufgenommen, weil er nicht wusste, wie die Ueberleitung vom bestehenden Recht zu vollziehen sei, in der gehobenen Stimmung der Plenarverhandlungen wurde über diese praktischen Bedenken aber kurzer Hand hinweggegangen<sup>1)</sup>. Und ähnlich ging es in der preussischen Nationalversammlung. Mit dem damals herrschenden „politischen Dilettantismus“ übernahm man hier den Versuch, „die welthistorischen Fragen über das Verhältnis von Staat und Kirche, an denen die Jahrhunderte sich abgerungen haben, mit einem Satze von vier Zeilen zu lösen“<sup>2)</sup>.

Die Worte des Artikels 15 konnten, auf die Rechtsverhältnisse des evangelischen Kirchenwesens in Preussen angewandt, gar keine unmittelbare Wirkung äussern. Manche, selbst Aem. Richter, nahmen zwar an, durch sie sei der evangelischen Kirche unmittelbar Rechtssubjektivität verliehen<sup>3)</sup>, diese Ansicht ist aber nicht haltbar. Wesentliche Voraussetzung für eine juristische Persönlichkeit ist das Vorhandensein einer eigenen, einen Willen für die Person hervorbringenden Organisation<sup>4)</sup>. Eine solche fehlte der evangelischen Kirche, und sie

---

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, herausgegeben von Wigard, Leipzig 1848, Bd. III S. 1695. 1699.

<sup>1)</sup> Stenogr. Berichte a. a. O. S. 1632. 1672.

<sup>2)</sup> So Treitschke in der I. Session des deutschen Reichstags. Stenogr. Berichte S. 107 ff.

<sup>3)</sup> Er sagt (in einem in den Akten des Kultusministeriums befindlichen Gutachten über die Fräuleinstifter): „Art. 15 anerkenne abweichend von dem Landrecht die evangelische Gesamtkirche des Landes als ein Rechtssubjekt im juristischen Sinne.“ Aehnlich der Verfasser der zitierten Abhandlung im Arch. für das kathol. Kirchenrecht Bd. XI S. 57: „Selbst wenn die Kirchen als Gesamtkorporationen die Rechtssubjektivität bis dahin noch nicht besessen hätten, so würden sie dieselbe durch einen so feierlichen und bestimmten Ausspruch der Staatsverfassung erlangt haben.“

<sup>4)</sup> Deshalb bemerkte der Minister Falk in den Verhandlungen des

wurde auch durch den ersten Satz des Artikels 15 nicht geschaffen. Kein sogenannter Wille des Gesetzgebers konnte über diesen Mangel hinweghelfen. Durch Artikel 15 sollte die Organisation des evangelischen Kirchenwesens verändert werden, diese Direktive war gegeben. Damit das Gesetz rechtliche Wirkungen äussern konnte, bedurfte es der Ausführung durch Feststellung der Organisation, nicht nur einer Ausführung im Sinne einer Anweisung zur Anwendung des Gesetzes, sondern ergänzender Rechtsvorschriften<sup>1)</sup>. Bis dahin war es *lex imperfecta*<sup>2)</sup>. Das konnte denn auch nach Erlass der Verfassung

Herrenhauses über die Aufhebung des Art. 15 1875 (Stenogr. Berichte S. 322) sehr richtig: Man habe u. a. „die Auffassung, Art. 15 spreche im Präsens, er gebe also der Kirche, wie sie da sei, ihre Selbständigkeit, die Kirche sei fertig, das sei die selbständige evangelische Kirche. Diese Argumentation sei unmöglich und zwar vom ersten Augenblick an, denn die damaligen Organe seien nicht blosse Kirchenorgane, sondern gemischt mit staatlichen Elementen und abhängig von staatlichen Oberorganen gewesen.“

<sup>1)</sup> Ueber diesen Unterschied vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. II S. 81. Die in der zitierten Abhandlung im Arch. für kathol. Kirchenrecht Bd. 11 S. 72. 73 anscheinend vertretene Ansicht, Art. 15 bedürfe überhaupt nur der Vollziehung nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern „auf dem einfachen Verwaltungswege“, ist, soweit es sich um die Schaffung der notwendigen neuen Organisation handelt, jedenfalls nicht zutreffend; und dasselbe gilt von der im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 15 S. 1 ff. 7/8 angestellten Erwägung, man könne wohl zweifeln, ob es zulässig, ja möglich sei, dass durch einen einfachen Verfassungsakt ein ganzes . . . Rechtssystem abgeschafft werde, ob es nicht vielmehr unbedingt erforderlich gewesen sei, durch besondere Ausführungsgesetze die bisherige Gesetzgebung zu revidieren und so den Willen der Verfassungsurkunde zu verwirklichen, aber es sei nun einmal der nachgewiesene Wille des Gesetzgebers dahin gegangen.“ Dieser Wille allein hat jedenfalls nicht die Zauberwirkung, eine bestimmte Organisation zu schaffen.

<sup>2)</sup> Vgl. Bornhak in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 698. Diese Eigenart von Organisationsgesetzen, die nicht mit der Publikation sofort Wirkungen äussern können, hebt richtig die Entscheidung des Obertribunals Bd. 19 S. 409 ff. 414 hervor. Die neuere Gesetzgebungstechnik schenkt diesem Umstände insofern Be-

nicht verkannt werden. Schon in den die Motive der oktroyierten Verfassung darstellenden amtlichen „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend“<sup>1)</sup>, ist in Bezug auf den ersten Satz des Artikels 15 (12 der oktr. Verf.) gesagt:

„Die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grundlage des ausgesprochenen allgemeinen Princips wird im geordneten Wege demnächst erfolgen. In besonderer Beziehung auf die evangelische Kirche aber versteht es sich schon nach der in Art. 109 enthaltenen Bestimmung von selbst, dass die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehrende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der dermaligen Behörden fortbestehen muss, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein wird. Die Einleitungen zu dessen Herbeiführung sind seit längerer Zeit vorbereitet, und es wird damit so schnell vorgeschritten werden, als es die hier obwaltenden höchst schwierigen Verhältnisse gestatten.“

Dann folgte gleich darauf eine Zirkularverfügung an die Konsistorien und Regierungen vom 12. Dezember 1848, welche über die rechtliche Wirkung der Verfassung folgendes besagte<sup>2)</sup>:

„Die im Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. d. M. enthaltene Bestimmung, nach welcher die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten soll, hat mehrfach zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob die gegenwärtig bestehenden Behörden die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen auch ferner noch zu führen berechtigt seien. Obwohl

---

achtung, als sie bei derartigen Gesetzen in der Regel im weitesten Umfange Ausführungsverordnungen zur Ergänzung des Gesetzes vorsieht und das Inkrafttreten der Gesetze suspendiert.

<sup>1)</sup> Berlin 1848. Verlag der Dekerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei, abgedr. u. a. bei Woltersdorf a. a. O. S. 334 und Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1857, Bd. 1 S. 21.

<sup>2)</sup> Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltung von 1848 S. 374, abgedr. auch bei Vogt a. a. O. S. 25.

dieser Zweifel bereits durch den allgemeinen Grundsatz im Art. 109 des Verfassungsgesetzes erledigt ist, unterlasse ich doch nicht, dem Kgl. Konsistorium noch besonders zu eröffnen, dass es nicht die Absicht gewesen ist, durch jene Bestimmung die gesetzlich geordnete Verwaltung zu unterbrechen, und dass mithin die letztere so lange fort dauern muss, bis die evangelische Kirche über eine neue Verfassung sich vereinigt haben und es demnach ausführbar wird, dass der Staat die Kirche in ihre Selbständigkeit übergehen lasse. ...“

Der erste Schritt zur Ausführung des Artikels 12 war dann der Allerhöchste Erlass vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend, der zeigt, dass man zur Vollziehung des Artikels 12 damals erst noch weitere organisatorische Massregeln für erforderlich hielt<sup>1)</sup>. Denselben Standpunkt nimmt auch die

<sup>1)</sup> G. S. S. 125:

„Auf Ihre Berichte ... bin Ich damit einverstanden, dass in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, dass bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben, mithin Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die ... zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums ... bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Artikels 12 der Verfassungsurkunde erforderlichen Massregeln zu beschäftigen und Mir darüber ... Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden, Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung; während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums sich zu versichern haben. ...“

Die gegenwärtige Ordre, zu deren Ausführung Sie die erforder-

Thronrede ein, mit der am 26. Februar 1849 die zur Revision der Verfassungsurkunde berufenen Kammern eröffnet wurden <sup>1)</sup>. In derselben heisst es:

„Um die durch die Verfassungsurkunde ausgesprochene Selbständigkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften zu verwirklichen, sind die erforderlichen Einleitungen getroffen, und wird damit so schnell, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend gestattet, vorgeschritten werden.“

Die zweite Kammer würdigte diese Rechtslage dadurch, dass sie dem Artikel 12 geradezu einen besonderen „transitorischen Artikel“ folgenden Inhalts hinzufügte <sup>2)</sup>:

„Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr in Artikel 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne.“

Der Kultusminister v. Ladenberg hatte dazu bemerkt:

„Es ist nun darauf aufmerksam gemacht, dass es eine Verpflichtung für die noch bestehenden kirchlichen Staatsbehörden sei, dafür zu sorgen, dass auf das baldigste die Ueberleitung der Verwaltung in die Selbständigkeit der Kirche stattfinde. Ich habe darauf zu erwidern, dass die Einleitungen ... allerdings in der Arbeit begriffen sind. ... Es ist die Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen. Es wohnt mir daher auch nicht der mindeste Zweifel gegen die Annahme des in dieser Beziehung vorgebrachten Amendements bei; indem ich aber das, was darin gefordert wird, als eine Verpflichtung der Regierung anerkenne, halte ich es von meinem Standpunkte aus für unnöthig.“

Der beschlossene Zusatz wurde allerdings von der ersten Kammer wieder gestrichen, aber nur deshalb, weil er wegen der Stellung, die dem landesherrlichen Kirchenregiment darin angewiesen war, Bedenken erregte, im übrigen wurde auch

---

liche Instruktion zu ertheilen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen“.

<sup>1)</sup> Woltersdorf a. a. O. S. 345.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden Woltersdorf a. a. O. S. 403. 421. 425. 455 ff. und v. Rönne, Die Verfassungsurkunde für den preuss. Staat vom 31. Januar 1850, Berlin 1852 S. 38 ff.

hier von dem Verfassungsausschuss betont, „dass es dieses Artikels nicht bedürfe, da es sich wohl von selbst verstehe, dass der Staat sich nicht ohne weiteres von der evangelischen Kirche lossagen könne, sondern deren selbständige Gestaltung erst vermitteln müsse.“ „Die praktische Frage,“ bemerkte der Kultusminister dabei, „sei die, wie die Behörde zu schaffen sein werde, in deren Hände die äusseren Angelegenheiten der Kirche gelegt werden sollen . . . Man möge der Regierung vertrauen, dass sie die Ueberleitung nicht eher vollenden werde, bis sie in Bezug auf die Legitimation sich vollständig gesichert wisse.“

Die zweite Kammer liess es dann bei der Streichung bewenden, nachdem der Kultusminister seine frühere Erklärung, dass er den Zusatz für überflüssig halte, wiederholt hatte. Selbst der Evangelische Oberkirchenrat, der bald darauf eine andere Stellung einnahm, sprach sich noch in einem Erlass vom 14. Oktober 1850 dahin aus<sup>1)</sup>:

„. . . erkennen wir es . . . als ein unabweisbares Bedürfniss an, dass das Verhältniss der die Kirche leitenden Behörden zu den Staatsbehörden in das Klare gesetzt, der rein kirchliche Charakter der Ersteren festgestellt werde, und eine Subordination derselben unter die Organe der Staatsgewalt in Beziehung auf das der Kirche zuständige Gebiet in keiner Weise stattfinde.

Hierzu gewährt, abgesehen von der inneren Berechtigung der Kirche selbst, auch das in Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. enthaltene Anerkenntniss der Staatsgewalt den klaren Rechtstitel.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Auseinandersetzung des auf einer dreihundertjährigen Geschichte ruhenden Verhältnisses zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche und die Begründung der Einrichtungen in der letzteren auf selbständigen Rechtsgrundlagen nicht das Werk eines einfachen Vollziehungsaktes sein kann, sondern dass es dazu einer sorgfältigen Erwägung jedes einzelnen Punktes und eines stufenweisen Vorschreitens bedarf. In diesem

---

<sup>1)</sup> Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangel. Oberkirchenrats Heft 1 S. 57.

Sinne ist durch den inzwischen ergangenen Allerhöchsten Erlass vom 29. Juni d. J. . . . ein erster Schritt geschehen, und wird das weitere Fortschreiten auf der betretenen Bahn unverrückt im Auge behalten werden, um die evangelische Kirche in den Zustand der Selbständigkeit gelangen zu lassen, welchen das Staatsgrundgesetz ihr verbürgt. . . .“

In allen diesen Erlassen ist jedenfalls das Eine zur Genüge zum Ausdruck gebracht, dass durch Artikel 15 der Verfassung eine Organisation der evangelischen Kirche zu einer selbständigen Rechtspersönlichkeit nicht unmittelbar geschaffen, eine solche vielmehr erst Sache weiterer Rechtsverordnungen sei. Wann dies nun aber in der Folge geschehen ist, darüber bestand und besteht bis zur Zeit kein Einverständnis<sup>1)</sup>. Auch im Schosse der Regierung selbst war man sich darüber nicht ganz klar. Zunächst war man geneigt, die Rechtspersönlichkeit der evangelischen Kirche anzunehmen, nachdem dieselbe im Evangelischen Oberkirchenrat eine selbständige Zentralbehörde erhalten hatte. Formell stellte sich die Bestellung des Evangelischen Oberkirchenrats zwar nur als eine Veränderung in der „Bezeichnung“ der evangelischen Abteilung des Kultusministeriums dar, sachlich war sie aber dem Bedürfnis entsprungen und verfolgte den Zweck, nunmehr ein dauerndes, rein kirchliches, von der Staatsverwaltung unabhängiges Zentralorgan zu schaffen, und so konnte sie aller-

---

<sup>1)</sup> Es ist eigentümlich, dass die in manchen Beziehungen praktisch und theoretisch so wichtige Frage, ob und unter welchen Umständen die evangelischen Landeskirchen juristische Persönlichkeit erlangt haben, bisher in der Litteratur noch kaum berührt ist. Meist wird ohne nähere Begründung oder nur auf Grund allgemeiner Erwägungen als selbstverständlich angenommen, dass sie solche besitzen (vgl. z. B. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts 5. Aufl. S. 521, v. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi 1902 S. 126 u. a., für die altpreussische Kirche schon 1866 Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des preuss. Staats S. 641). Die Frage ist m. E. überhaupt nicht generell, sondern nur auf Grund einer Prüfung der Rechtsentwicklung in jedem einzelnen Territorium für die verschiedenen Landeskirchen zu entscheiden.

dings als die grundlegende organisatorische Einrichtung für die evangelische Kirche angesehen werden<sup>1)</sup>. Ob sie aber schon ausreichend war, um die Kirche als selbständige auch vermögensfähige Persönlichkeit im Rechtssinne erscheinen zu lassen, musste doch zweifelhaft sein. In den Akten der Zentralbehörden befinden sich interessante Verhandlungen darüber, die eine merkwürdige Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtslage bekunden. Wieder war es der König, der, ungeduldig auf die Selbständigmachung der Kirche hindrängend, an einen Spezialfall anknüpfend, unter dem 11. Oktober 1850 an den Kultusminister v. Ladenberg folgendes Handschreiben richtete<sup>2)</sup>:

„Sie erhalten in der Anlage ein Handbillet an den Evangelischen Oberkirchenrath den Bau einer Kirche in Oderberg betr. zur Kenntnissnahme und Beförderung. Nach dem, was mir über die Ursache des gegenwärtig in Oderberg herrschenden Nothstandes bekannt geworden ist, lässt sich nicht sowohl einer einzelnen Behörde in dieser Sache ein Vorwurf machen, als — abgesehen von der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel — die fortdauernde Trennung der Externa der Evangelischen Kirche von den Internis derselben eine energische Betreibung der Angelegenheit Seitens der Behörden erschwert hat. Ich muss diese Trennung überhaupt im Interesse der Kirche sowohl wie des Staats als einen Uebelstand bezeichnen, dessen baldige Beseitigung ich nicht dringend genug empfehlen kann. Nicht allein die unmittelbaren praktischen Folgen derselben betrachte ich als verderblich, sondern noch mehr die theoretischen Folgerungen, die daraus gezogen werden. Als Grund der Fortdauer dieser Trennung wird allgemein die im Kirchenregiment angeblich geltende Ansicht bezeichnet, dass die evangelische Kirche noch nicht constituirt sei, und dass es derselben an einer Behörde fehle, welche legitimirt sei, aus den Händen des Staats das Eigenthum der Kirche zu empfangen. Eine solche Ansicht würde die ganze bisherige Existenz der evangelischen Kirche negiren und die „neuzubegründende“ Kirche als ein willkürliches Menschenmachwerk hinstellen. Sie

<sup>1)</sup> Vgl. die Denkschrift: Die Entwicklung der evangelischen Landeskirche der älteren preuss. Provinzen seit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin 1900 (als Manuskript gedruckt in der Reichsdruckerei), S. 9. 10.

<sup>2)</sup> Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. II, 1. Bl. 63 a.

würde aber ferner die Begründung der „neuen“ Kirche von unten auf durch „constituirende Versammlungen“ nothwendig machen, denn wenn es jetzt keine zur Vertretung der Kirche legitimirte Behörde gibt, und gleichzeitig der Staat seine Gewalt über die Kirche aus der Hand gegeben hat, so bleibt für die Konstituierung der neuen „legitimierten“ Behörde in der That kein anderer Weg übrig, als der einer Committirung von unten auf. Welche bedenkliche Konsequenzen hiernach eine solche Ansicht haben und wie sie das Werk einer Wiederbefestigung der Kirche erschweren würde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Je länger aber die Trennung der Externa von den Internis fort dauert, desto mehr wird die Meinung, dass diese Ansicht im Kirchenregiment die herrschende sei, sich festsetzen, die Autorität des Oberkirchenraths, die hiernach nicht für die legitimirte Oberbehörde der evangelischen Landeskirche zu erachten wäre, untergraben werden, und die Ansicht, dass die Kirche im demokratischen Wege rekonstruirt werden müsse, von Neuem im Publikum Raum gewinnen.“

Diese auch zur Kenntniss des Evangelischen Oberkirchenraths gebrachte Willensmeinung gab diesem Veranlassung, in einem Immediatbericht vom 12. Dezember 1850 energisch für die Uebertragung der Externa einzutreten. Der Bericht enthält im wesentlichen, zum Teil wörtlich die in der oben<sup>1)</sup> erwähnten Denkschrift gemachten Ausführungen, die dahin gingen, dass die evangelische Kirche als selbständiges Rechtssubjekt bereits vor dem Erlass der Verfassung bestanden habe; er greift also wieder auf eine andere Begründung der Rechtssubjektivität als durch Artikel 15 der Verfassung und spätere Rechtsakte zurück. Der König erliess hierauf an den inzwischen eingetretenen Kultusminister v. Raumer folgende Kabinettsordre vom 30. Dezember 1850<sup>2)</sup>:

„Ich übersende Ihnen in der Anlage ein Gutachten des Evangelischen Oberkirchenraths, welcher dasselbe auf mein Erfordern über die Verbindung der Externa mit den Internis und im allgemeinen über die künftige oberste Leitung der Kirchen-Angelegenheiten erstattet hat, und welches Mir direct eingereicht worden ist, weil Ihr Amtsvorgänger während der Dauer seiner provisorischen Amts-

<sup>1)</sup> S. 200 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Akten des Evangelischen Oberkirchenraths Gen. II, 16 vol. I Bl. 14.

führung sich nicht für berechtigt gehalten hat, auf eine Diskussion der von dem Evang. Oberkirchenrath entwickelten Principien einzugehen, und erwarte von Ihnen eine umfassende Aeusserung über den Inhalt dieses Gutachtens. — Ich will im Voraus bemerken, dass ich die rechtliche Deduktion über den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse für vollkommen überzeugend erachte und den Resultaten derselben mich insofern völlig anschliesse, als Ich die Fortdauer der Evangelischen Kirche als eines für sich bestehenden eigenen Besitzes und Eigenthums fähigen Rechtssubjektes für nachgewiesen und mich vollkommen für berechtigt erachte, das durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 an den Minister des Innern — und nachgehends an den Minister der geistl. Ang. — übertragene *Ius sacrorum* jederzeit zurückzunehmen und ohne Bedingungen sowie ohne Einmischung irgend eines Dritten an eine andere Behörde zu übertragen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die weiteren Ausführungen der Kabinetsordre interessieren zwar nicht unmittelbar für die Frage der Rechtssubjektivität der Kirche, sind aber sehr charakteristisch für die oft missverstandene Auffassung des Königs über die weitere Ausgestaltung der Kirchenverfassung (vgl. darüber auch meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation etc. S. 57 Anm. 152), sie sind bisher nur auszugsweise bekannt geworden (Aktenstücke des Evangelischen Oberkirchenrats Bd. 3 Heft 1 S. 6), und lauten im Zusammenhang wie folgt:

„Was dagegen die hierauf folgenden Vorschläge wegen dieser anderweiten Uebertragung des *ius sacrorum* betrifft, so bin ich keineswegs geneigt, „den Auftrag von vornherein mit der Massgabe zu ertheilen, dass das von Mir beauftragte Organ nicht allein Mir, sondern auch einer künftigen synodalen Vertretung der Evangelischen Gesamtkirche Rechenschaft zu legen habe“. Ich halte es zuvörderst für durchaus bedenklich, diesen Auftrag unter dem Modus oder der Bedingung der Bildung einer Verfassung zu ertheilen, über welche die ärgsten Missverständnisse nicht ausbleiben werden und deren Feststellung Ich auf diese Weise nur zu leicht ganz aus den Händen verlieren würde. Vielmehr bin ich entschlossen, den betr. Auftrag ohne alle Modalität dem jetzigen Evangelischen Oberkirchenrath zu ertheilen, und zwar bis dahin, dass Ich durch die definitive Constituirung der Kirche auf ihrer wahren Grundlage in den Stand gesetzt bin, die Kirchengewalt in die rechten Hände zu legen, in der Eigenschaft einer von Mir bestellten

Der geforderte Bericht des Kultusministers führte folgendes aus:

„Die rechtlichen Voraussetzungen, von denen das allerunter wieder beigefügte Gutachten ausgeht, erkenne ich ebenso

---

Behörde. — Dann aber werde Ich stets Bedenken tragen, meine Genehmigung zur Bildung einer Synodalverfassung auf den Grundlagen, die der Evangelische Oberkirchenrath im Sinne hat, zu ertheilen. Meiner Ueberzeugung nach würde es durchaus unheilbringend sein, und einestheils die Wiederkehr territorialer Auffassungen, anderstheils eine demokratische Auffassung der Kirche befördern, wenn man constitutionelle Anschauungsweisen auf die Kirche übertragen wollte. Auch ich wünsche die Bildung einer Synodalverfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber die Synoden dürfen nicht als Vertretung der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie constitutioneller Kammern — sondern sie müssen selbst als Behörde, als Vertretung der Kirche nach aussen, gedacht werden. Dann aber muss Ich jeder Bildung der Synode durch Wahl in der Art, wie die Analogie der Kammern sie ergeben würde, entschieden entgegentreten; zum Eintritt in eine Synode muss ein Kirchenamt oder der Auftrag der aus der neuen Constituirung der Kirche hervorgegangenen Kirchenbehörde die Vollmacht geben. — Endlich muss Ich es für sehr bedenklich halten, wenn der Evangelische Oberkirchenrath die Mitwirkung der Kammern bei den Verhandlungen über die Feststellung der Verhältnisse des Ministers der geistl. Ang. in irgend allgemeinerer Art für nothwendig erachtet. Es versteht sich von selbst, dass wenn Gesetze behufs Feststellung des Verhältnisses des Staats zur Kirche oder der Vertretung der Kirche vor Gericht, oder Regulirung solcher Einrichtungen des Staats, die mit kirchlichen Einrichtungen in Verbindung stehen, oder neue Etatsregulirungen durch jene Verhandlungen nothwendig werden, die Kammern um ihre Zustimmung befragt werden müssen, keineswegs aber sind jene Verhandlungen im vollen Umfange, und auch soweit die Genehmigung der Kammern nicht verfassungsmässig erforderlich ist, denselben vorzulegen. Dass den Kammern nicht hierdurch Gelegenheit unbefugter Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten gegeben werde, ist um so wichtiger als eine Partei in der Kirche, welche früher am lautesten Selbständigkeit der Kirche und völlige Unabhängigkeit vom Staate verlangt hat, nun, da sie ihre Erwartungen von der Folge dieser Unabhängigkeit nicht in Erfüllung gehen sieht, auf Einmal offen und laut Ein-

als richtig an, als ich die Einrede der mangelnden Legitimation, welche bisher den Ansprüchen der evangelischen Kirche auf die Gewährung ihrer verfassungsmässigen Rechte entgegengesetzt worden ist, als unbegründet verwerfe. Ich stimme also mit dem Evangelischen Oberkirchenrath darin überein, dass sich die evangelische Kirche im Besitze einer Verfassung befindet, dass mithin die bestehenden Organe einen legitimen Auftrag haben, und dass Ew. Kgl. Maj. diesen Auftrag auch auf die Externa zu erstrecken berechtigt sind. Auf der andern Seite bin ich jedoch von der Ueberzeugung durchdrungen, dass diese Auffassung des rechtlichen Standpunkts über das, was zunächst zu thun ist, nicht allein entscheiden kann, und dass die Rücksicht auf die Angemessenheit und Ausführbarkeit ebenfalls für sich Beachtung fordert.

Von diesem Standpunkt aus ergeben sich mir gegen die sofortige Uebertragung des ganzen Gebiets der Externa auf den Evangelischen Oberkirchenrath mehrfache und grosse Bedenken . . .

. . . finde ich die zunächst zu lösende Aufgabe nicht in der sofortigen Erschöpfung aller Consequenzen des Principis der Kirche, sondern darin, dass — nachdem die Selbständigkeit ihrer rechtlichen Begründung nach anerkannt ist, — der bestehende Zustand mit diesem Princip versöhnt, mithin der Kirche auf der einen Seite die eigene Leitung ihrer Angelegenheiten gesichert, und auf der andern doch der Vortheil, welchen ihr die dermaligen Ressortverhältnisse in den mittleren Instanzen zu bieten vermögen, nicht eher entzogen wird, bis durch eine angemessene Reorganisation der Konsistorien etc. die Möglichkeit, diesen kirchlichen Organen die Verwaltung der Externa mit vollem Vertrauen zu übertragen, gesichert ist . . .“

v. Raumer wusste hiernach zwar gegen die theoretische Anerkennung der evangelischen Kirche als selbständiger Rechtspersönlichkeit nichts einzuwenden, hatte aber doch Bedenken, daraus die praktischen Konsequenzen zu ziehen, weil ihm die Organisation noch nicht ausgebildet genug zu sein schien, um ihr eine externe Verwaltung zu übertragen. In dieser Unklarheit blieb das Verhältnis auch in der nächsten Folgezeit. Dies zeigte sich in den Kammerverhandlungen, wo

---

mischung der Kammern in die kirchlichen Verfassungsangelegenheiten fordert und wahrscheinlich in den Kammern bedeutende Unterstützung finden wird“.

die Frage der Rechtssubjektivität der Kirche gleichfalls zur Sprache kam. Auch hier ging man, ohne sich darüber klar zu werden, worin die Begründung lag, bald davon aus, dass die evangelische Kirche bereits als konstituiert anzusehen sei. So besagt ein Bericht der achten Petitionskommission über die Petitionen zur Ausführung der Verfassung<sup>1)</sup>:

„Der Staat kann die evangelische Kirche nicht als eine Idee, als ein Phantom nur, oder als eine Gesellschaft ansehen, die sich erst constituiren, erst Corporationsrechte nachsuchen und darum ihre Lehr- und Verfassungs-Normen der Prüfung und Entscheidung der Staatsbehörden erst unterwerfen und eine Verfassung durch ihre Mitwirkung sich erst erwirken wolle, — der Staat setzt vielmehr, in Uebereinstimmung mit Art. 15 der Verfassung, als eine Thatsache voraus, dass eine evangelische, wie auch eine römisch-katholische Kirche in Preussen bereits existire, und zwar jede als ein für sich bestehendes, eigener Gerechtsame, eigenen Besitzes und Eigenthums fähiges Rechtssubjekt.“

und aus den Erwägungen des Berichts, wonach die Kirche eine selbständige Verfassung habe, gleichgültig ob dieselbe noch näher auszubauen sei, ging man über die Petitionen zur Tagesordnung über. Bei den Verhandlungen über den Staatshaushaltsetat für 1853 nahm man denselben Standpunkt ein. Auch hier wurde<sup>2)</sup>

„seitens der Staatsregierung ausgesprochen:

Die evangelische Kirche habe eine rechtlich bestehende Verfassung, die seit Jahrhunderten auf denselben Grundlagen beruhe. Es sei daher in keiner Weise nothwendig, dass diese Kirche eine neue Verfassung erlange; am wenigsten könne die Erfüllung rechtlicher, der Kirche zustehender Ansprüche von der Einführung einer solchen neuen Verfassung abhängig gemacht werden.

Aus der Kommission wurde dieser Auffassung beigetreten und dieselbe in folgender Art weiter ausgeführt:

---

<sup>1)</sup> Nr. 132 der Drucksachen der II. Kammer für 1851/52 Bd. 3, vgl. die Stenogr. Berichte der II. Kammer für 1851/52 S. 8 ff. 560 ff., besonders auch die Bemerkung Raumers (S. 295), „dass die Kirche schon jetzt ihre Verfassung habe und ihre Ansprüche geltend machen könne“.

<sup>2)</sup> I. Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats, Nr. 312 der Drucksachen der II. Kammer Bd. 7.

Der Oberkirchenrath, welcher sich über das Bedürfniss bereits ausgesprochen, sei constituirt, um der evangelischen Kirche ein von der Staatsregierung unabhängiges Organ zu schaffen. Wenn auch bei der Verhandlung darüber Viele von der Absicht geleitet seien, dass mit der Errichtung des Oberkirchenraths die Aenderungen in der Verfassung der Kirche nicht abgeschlossen seien, sondern ihr zunächst nur die Möglichkeit gegeben werden solle, sich selbständig ihrem Bedürfnisse gemäss zu organisiren, so werde doch darüber, ob und wie das geschehen, und welche Bedeutung dem Oberkirchenrath in der Kirche beizumessen sei, als über eine lediglich die inneren Verhältnisse der Kirche betreffende Frage, die Kammer nicht zu befinden, vielmehr diese Behörde als selbständiges Organ der Kirche und zu ihrer Vertretung nach Aussen hin und dem Staat gegenüber befugt auch ferner anzuerkennen haben.“

Genügen die vorstehenden Zeugnisse, um die vermögensrechtliche Rechtssubjektivität der Kirche als mit der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenraths begründet anzunehmen? Meines Dafürhaltens nicht. Zur Entstehung einer juristischen Persönlichkeit bedarf es, abgesehen von dem Vorhandensein eines willensbildenden Organs, welches man in dem Evangelischen Oberkirchenrath sehen mochte, noch entweder eines begründenden förmlichen Aktes oder betätigter stillschweigender Anerkennung des Staats. Keines von beiden liegt hier vor. Es handelt sich bei allen den angeführten Kundgebungen um Meinungsäusserungen, die — zum Teil offensichtlich durch irrtümliche Rechtsauffassungen beeinflusst — keine konstitutive Bedeutung haben sollten und, soweit es sich um die Aeusserungen des Kultusministers handelte, auch gar nicht haben konnten, da die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kirche nicht allein in sein Ressort fiel. Ein förmlicher Verleihungsakt fehlt also. Ebenso aber auch die tatsächliche Anerkennung. Bis zum Abschluss der kirchlichen Verfassung im Jahre 1876 hat der Staat die Verwaltung der äusseren Angelegenheiten der Kirche in der Hand behalten und sie tatsächlich niemals als Trägerin von Vermögensrechten und -pflichten behandelt. Und ebensowenig ist die preussische Landeskirche in dieser Zeit sonst im Rechtsverkehr als vermögensfähig aner-

kannt<sup>1)</sup>. Die Veranlassung, für den grösseren Verband der Landeskirche Vermögensstücke zu erwerben, war ja mehrfach gegeben. So ergab sich gleich in den ersten Jahren seines Bestehens das Bedürfnis eines Dienstgebäudes für den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Behörde, welche damals gerade grossen Wert auf prinzipielle Betonung ihrer Selbständigkeit legte, wandte sich wegen Bereitstellung eines solchen nicht an die Staatsverwaltung, sondern kaufte im Jahre 1855 im eigenen Namen ein Gebäude. Sie trat hierbei aber nicht etwa als Vertreterin der Landeskirche, sondern vielmehr als selbständig handlungsfähiges Kollegium auf, und es wurde nicht beanstandet, dass auf ihren Namen der Besitztitel berichtet wurde. Später wurde es dann zweifelhaft, wer Rechtsträger des Eigentums sei, und es musste darauf förmlich anerkannt werden, dass nach der im Jahre 1855 bestehenden Rechtslage nicht die Landeskirche, sondern nur der Staatsfiskus durch die Rechtshandlung des Evangelischen Oberkirchenrats ein Recht habe erwerben können<sup>2)</sup>. Sodann ergab sich häufig das Bedürfnis, Grundstücke für örtliche kirchliche Zwecke zu erwerben, noch ehe die örtlichen Institute, zu

---

<sup>1)</sup> Mit Recht legt Friedberg (Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen S. 91) auf eine solche Feststellung Wert. Er sagt, „es liesse sich freilich nicht verkennen, dass ein Beweis der juristischen Personenqualität der deutschen Landeskirchen nicht strikt erbracht werden könne, und dass derselbe mehr aus der allgemeinen rechtlichen Stellung der Kirche gefolgert werden müsse. Allein wenn die Frage praktisch auftreten würde, ob ein der Landeskirche vermachtes Vermögen von dieser als Erbin angetreten werden könnte, so würde wohl keine Landesregierung entscheiden, dass dies wegen mangelnder juristischer Persönlichkeit der Erbin rechtlich unzulässig wäre.“ Er irrt nur in der zuletzt ausgesprochenen Annahme; in der Tat ist in ähnlichen Fällen der Mangel juristischer Persönlichkeit bei der preussischen Landeskirche in der Zeit vor 1876 öfters geltend gemacht und würde wohl bei den Landeskirchen, die sich in entsprechender Verfassungslage befinden, auch heute noch geltend gemacht werden müssen. Damit ist übrigens nicht gesagt, dass in dem gewählten Beispiel die Erbeseinsetzung ungültig sein müsse.

<sup>2)</sup> So nach den Präsidialakten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. I, 12 vol. I u. VI.

deren Dotierung sie bestimmt waren, konstituiert und zur Empfangnahme legitimiert waren; in solchen Fällen wäre es die natürliche Aufgabe des höheren Verbandes der Landeskirche gewesen, vermittelnd einzutreten. Man sah dazu aber bis zum Jahre 1876 keine Möglichkeit, sondern half sich in der Regel so, dass die betreffenden Vermögensstücke für den sogenannten *Fiscus consistorialis*, also den Staatsfiskus, für kirchliche Zwecke erworben wurden<sup>1)</sup>. Solche Fälle gaben mehrfach zu prinzipiellen Erörterungen über die Rechtssubjektivität der Landeskirche Veranlassung. In einem solchen Fall hatte im Jahre 1863 ein Landrat als Vertreter der Regierung und des Konsistoriums für eine erst zu konstituierende Kirchengemeinde S. ein Grundstück gekauft, ohne dass die Frage des Rechtsträgers beim Erwerb zur Sprache gekommen wäre; später war beantragt, den Besitztitel für die Evangelische Landeskirche zu berichtigen. Der Evangelische Oberkirchenrat korrespondierte deswegen mit dem Kultusminister; es wurde dabei seitens des Evangelischen Oberkirchenrats auseinandergesetzt,

<sup>1)</sup> Beispiele ergeben die Akten des Evangelischen Oberkirchenrats. So wurde im Jahre 1858 im Interesse einer schlesischen Gemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat aus Mitteln des Kollektionsfonds eine Häuslerstelle erworben und der Besitztitel auf den „Kgl. Fiskus, vertreten durch den Kgl. Oberkirchenrat zu Berlin“, berichtet (Akt. Schlesien V, 102). In der Provinz Brandenburg wurde im Jahre 1859 mit Geldern, die von Gemeindegliedern und durch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk bereitgestellt waren, ein Pfarretablisement durch einen vom Landrat abgeschlossenen Vertrag für den „*fiscus consistorialis*“ erworben (Akt. Brandenburg V, 113), ebenso in Pommern im Jahre 1864 ein aus Mitteln des Kollektionsfonds bezahltes Grundstück (Akt. Pommern V, 118). In einem anderen Fall handelte es sich im Jahre 1868 darum, ein vom General-superintendenten Jaspis geschenktes, für eine künftig zu bildende Gemeinde bestimmtes Grundstück einzutragen; das Konsistorium wünschte den Besitztitel auf eine kirchliche Instanz, das Konsistorium selbst, oder wenigstens den „landesherrlichen Fiskus“ berichtet zu sehen; indessen wurden die bezüglichen Anträge abgelehnt, und sowohl die Gerichte wie die höchste Verwaltungsinstanz waren darüber einig, dass zum Betrieb der Sache nur die Regierung als Vertreter des „*fiscus consistorialis*, also des Staats“, legitimiert sei (Akt. Pommern V, 129).

dass „man vor Emanation der Kirchenverfassung (scil. von 1876) von der Auffassung ausgegangen sei, dass derartige vermögensrechtliche Akte seitens des sogenannten Fiskus consistorialis, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, vorzunehmen seien und dass diese Auffassung in mehreren grundbuchlichen Eintragungen die Anerkennung der Gerichte gefunden habe“, und demnach dahin entschieden:

„dass weder die evangelische Kirchengemeinde zu S. noch die evangelische Landeskirche Eigentumsrechte an dem fraglichen Grundstücke herzuleiten vermögen, da beide als Rechtssubjekte zu jener Zeit noch nicht bestanden, also auch nicht bei Eingehung des Vertrages als Mitkontrahenten durch Stellvertreter auftreten konnten. Es kann nach Lage der Verhältnisse bei Abschluss des Vertrages von der Regierung und dem Konsistorium nur der Fiskus vertreten und für diesen das Grundstück erworben sein.

Demgemäss erscheint es auch am korrektesten, wenn jetzt zunächst auf den Namen des Fiskus die Besitztitelberichtigung erfolgt . . .

Die von dem Amtsgericht gewünschte Bescheinigung aber wird dahin gehen müssen, dass das Grundstück von dem Kgl. Fiskus, vertreten durch die Kgl. Regierung und das Kgl. Konsistorium, durch den Vertrag erworben und seitdem besessen ist“<sup>1)</sup>.

Hier ist auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der sog. Fiskus consistorialis nicht etwa eine die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung vertretende, von den übrigen Stationen des Staatsfiskus verschiedene Rechtspersönlichkeit war<sup>2)</sup>.

Vor dem Jahre 1876 ist hiernach die evangelische Kirche in Preussen nicht als vermögensfähiges Rechtssubjekt anerkannt, mit dem der Staat in finanzielle Beziehungen hätte treten können<sup>3)</sup>. Sie erhielt diese Eigenschaft erst zugleich

---

<sup>1)</sup> Akt. Westpreussen V, 98.

<sup>2)</sup> Vgl. darüber u. a. Hübler, Der Eigentümer des Kirchenguts S. 107 und v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts 6. Aufl. Bd. IV S. 335 zu II, 14, § 1.

<sup>3)</sup> Die Frage, ob man das Gebilde einer öffentlich rechtlichen Korporation ohne Privatrechtsfähigkeit annehmen kann, mag dabei offen bleiben. Braun (in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XVII S. 289.

mit dem Abschluss der Synodalverfassung. Das entsprach auch ganz der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts feststehenden politischen Auffassung, dass die Finanzverwaltung eines öffentlichen Gemeinwesens nicht ohne Mitwirkung einer den Behördenorganismus ergänzenden erweiterten Vertretung aus den Kreisen der Interessenten zulässig sei.

Die Vermögensfähigkeit der altpreussischen Landeskirche ist festgestellt in Artikel 19 des Gesetzes betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876<sup>1)</sup>:

„Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstands (§ 36 Nr. 4 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876). Die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, dass der Generalsynodalvorstand bei dem Beschluss mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.“

Die Bestimmung scheint auf den ersten Blick mehr eine deklaratorische als konstitutive Bedeutung zu haben, die Vorverhandlungen zu dem Gesetz zeigen aber deutlich, dass

---

290) meint, die Kirche sei jedenfalls seit der Verfassung als Rechtspersönlichkeit zunächst im Sinne des öffentlichen Rechts anerkannt, sie habe aber bis in die neuere Zeit gewissermassen nur ein geistiges Dasein geführt, in Beziehung auf das corpus ihrer Wirksamkeit sei sie ausschliesslich auf den Staat angewiesen gewesen. — In der Praxis erschien der Evangelische Oberkirchenrat übrigens auch in nicht vermögensrechtlichen Beziehungen als Vertreter nicht der Landeskirche, sondern des Staats, vgl. z. B. das Urteil des Kgl. Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 9. Dezember 1865, in dem es sich um Wahl und Präsentationsrechte handelte (Aktenstücke des Evangelischen Oberkirchenrats Bd. V S. 394).

<sup>1)</sup> G. S. S. 125.

sie den Zweck verfolgte, der Landeskirche vermögensrechtliche Rechtssubjektivität erst zu verleihen.

Der der beratenen Generalsynode vom Jahre 1875 vorgelegte Entwurf einer Generalsynodalordnung enthielt, noch keine entsprechende Bestimmung, und in den Verhandlungen wurde die Frage der juristischen Persönlichkeit der Landeskirche überhaupt nur einmal flüchtig gestreift<sup>1)</sup>. Gelegentlich der Feststellung des Besteuerungsrechts der Kirche war von einem Abgeordneten bemerkt, dass dieses Recht aus der Eigenschaft der Kirche als privilegierter Korporation folge. Dieser Auffassung trat der Regierungskommissar entgegen: Die Annahme der Korporationsqualität der Kirche sei juristisch unhaltbar und widerspreche namentlich dem allgemeinen Landrecht; das allgemeine Landrecht fasse als privilegierte Korporationen nur die Lokalgemeinden, erst jetzt, wenn man weiter gehe, die Gesamtkirche einheitlich zu organisiren, könne die Frage entstehen, ob nicht durch Staatsgesetz dem Verbande der Generalsynode oder der Provinzialsynoden die korporativen Rechte verliehen werden sollten; zur Zeit sei die Kirche in Preussen noch keine Korporation. Hermann Schulze bestätigte diese Rechtsauffassung *de lege lata*, bemerkte aber dazu: „Jedenfalls ist es unsere Absicht, die evangelische Kirche jetzt zu einer lebendigen Persönlichkeit, zu einer Korporation des öffentlichen Rechts auszugestalten.“

Scheinbar unabhängig von diesen Erwägungen wurde im weiteren Verlauf der Beratungen angeregt, bei der Vertretung der Kirche nach aussen den Generalsynodalvorstand zu beteiligen, und es wurde ohne weitere Erörterungen zu dem die Mitwirkungsrechte des Synodalvorstandes behandelnden § 33 (jetzigen § 36) ein Zusatzparagraph 33a angenommen<sup>2)</sup>:

„Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt unter Mitwirkung des Synodalvorstandes die evangelische Landeskirche nach aussen.“

---

<sup>1)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 305. 307. 322.

<sup>2)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 659. 755.

Diese Bestimmung wurde dann in der endgültigen Fassung des Gesetzes auf die vermögensrechtliche Vertretung der Kirche beschränkt, indem statt des besonderen § 33a in § 36 die Bestimmung eingefügt wurde, der Synodalvorstand habe mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammenzuwirken

„4. bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.“

Hier war die Vermögensfähigkeit der Landeskirche zum ersten Male mit klaren Worten vorausgesetzt. Ob man sie eigentlich als schon bestehend annahm oder erst von dem die Synodalordnung ergänzenden Staatsgesetz die Verleihung der Rechtspersönlichkeit erwartete, blieb auch hier noch im unklaren. Ein dem König erstatteter Immediatbericht<sup>1)</sup> sagt zur Motivierung der Bestimmung nur folgendes:

„In § 36<sup>4</sup> ist der Beschluss über die Vertretung der evangelischen Landeskirche durch den Oberkirchenrath und Synodalvorstand, welchen die Generalsynode in § 33a formulirt hat, an passender Stelle und in einer Fassung wiedergegeben, welche erkennen lässt, dass damit einerseits die Repräsentation der Landeskirche durch den Allerhöchsten Träger des Kirchenregiments, andererseits die Staatsgesetzgebung, durch welche allein der evangelischen Landeskirche die vermögensrechtliche Persönlichkeit und bestimmten kirchlichen Organen die Vertretung der letzteren übertragen werden konnte, in keiner Weise präjudicirt werden soll.“

Erst in den Motiven des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 ist ein klarer Standpunkt eingenommen. Es heisst dort<sup>2)</sup>:

„Nach den Grundsätzen des Preussischen Rechts, wie es im Allg. Landrecht enthalten ist, hat nur die lokal organisirte Kirchengesellschaft das Recht, Vermögen zu besitzen, zu erwerben, zu verwalten. Die, die gesammten lokalen Kirchengesellschaften umfassende Kirche, die evangelische Landeskirche, entbehrte bisher dieser Befugniss — wenigstens ist sie nicht unbestritten —, während in der katholischen Kirche zwar auch nicht der Kirche als höherer

<sup>1)</sup> In den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. III Abt. 23 vol. III.

<sup>2)</sup> Nr. 31 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1876 S. 31.

Einheit der einzelnen katholischen Kirchengesellschaften, wohl aber den obersten kirchlichen Verwaltungsinstanzen innerhalb des Staats, den bischöflichen Stühlen, dies Recht nicht bestritten worden ist. So steht es auch nach gemeinem Recht.

Wenn jetzt die Landeskirche eine synodale Verfassung erhält, vermöge deren sie unter geordneter Vertretung aller berechtigten Interessen auch äusserlich im Rechtsorganismus des Staates als Einheit auftreten kann, so wird ihr nicht mehr vorenthalten werden dürfen, ein Organ zur Vertretung in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen zu besitzen. Es ist dies auch deshalb nothwendig, weil diejenigen kirchlichen Fonds, welche bisher von dem Minister der geistl. Angelegenheiten verwaltet worden sind, auf dem geordneten Wege der Kirche zur eigenen Verwaltung herauszugeben sein werden, und zu diesem Zwecke ein empfangsberechtigtes Rechtssubjekt vorhanden sein muss. Deshalb hatte bereits die ausserordentliche Generalsynode einen Paragraphen in die Generalsynodalordnung aufgenommen, der diesem Bedürfniss Rechnung tragen sollte (§ 33a): „Der Evangelische Oberkirchenrath vertritt unter Mitwirkung des Synodalvorstandes die evangelische Landeskirche nach aussen.“ Diese Fassung war mehrfach bedenklich, schon wegen ihrer Unbestimmtheit mehrdeutig und unklar, deshalb ist bei der Schlussredaktion der Generalsynodalordnung jene von der ausserordentlichen Generalsynode beschlossene Fassung nicht gebilligt, vielmehr korrekter in den § 36 unter Nr. 4 der Satz aufgenommen, dass mit dem Evangelischen Oberkirchenrath der Generalsynodalvorstand zusammenwirke: „bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.“ Damit ist die Vertretung der Landeskirche auf das Gebiet des Vermögensrechts beschränkt. Anknüpfend an diese Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 soll Art. 17 (jetzt 19) die Sache regeln. Der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes wird als das Vertretungsorgan für die evangelische Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestimmt, und damit zugleich anerkannt, dass die evangelische Landeskirche als Einheit Vermögen erwerben, besitzen und verwalten kann. Für alle ihre vermögensrechtlichen Geschäfte ist hierdurch ein legitimirtes Organ konstituiert. Der zweite Absatz des Art. 17 soll noch formell bestimmen, wie schriftliche Willenserklärungen dieses Organs äusserlich beschaffen sein müssen, um die Wirkung einer rechtlichen Verpflichtung der Landeskirche gegen Dritte zu erzeugen.“

Deutlich ist hier zweierlei festgestellt: Erstens, dass die Kirche bisher noch kein Organ zur Vertretung in vermögensrechtlichen Beziehungen besass, dass also die Voraussetzung für die Annahme ihrer Rechtssubjektivität tatsächlich fehlte, und zweitens, dass Artikel 17 (19) den Zweck hat, die Anerkennung der Landeskirche als vermögensrechtsfähige Einheit gesetzlich auszusprechen.

Nicht verständlich ist es hiernach, wenn über die Kommissionsberatungen im Abgeordnetenhouse folgendes berichtet wird<sup>1)</sup>:

Zu Art. 17 u. 18 wird die geordnete Vertretung der evangelischen Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage als angemessen anerkannt.

Es wird aber dabei die Besorgniss ausgesprochen, dass eine solche einheitliche Vertretung in Vermögensangelegenheiten sich auch zur Aufnahme von Anleihen für befugt erachten könnte.

Seitens der Staatsregierung wird dagegen bemerkt, dass eine solche Auffassung für rechtlich unmöglich sein würde, da der Landeskirche als solcher nirgends Korporationsrechte eingeräumt seien.

Es wurde dagegen replicirt, dass nach den in einigen Landestheilen geltenden Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts diese Ansicht sehr wohl in Zweifel gezogen werden könne und dass sich deshalb ein deklarirender Zusatz als Kautel empfehlen wird des Inhalts:

Die Befugniss zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Die Kommission hat diesen Zusatz mit Stimmenmehrheit angenommen und auch nach wiederholtem Widerspruch der Staatsregierung in zweiter Lesung beibehalten.

Wenn hier die Absicht der Verleihung der Korporationsqualität an die Kirche wieder in Zweifel gezogen wurde, so kann es sich nur um mangelhafte Information des sprechenden Kommissars handeln<sup>2)</sup>, dessen Auffassung denn auch von der

<sup>1)</sup> a. a. O. Nr. 153 S. 27.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Hinschius, Das preussische Kirchenrecht S. 232 Anm. 35.

Kommission nicht beigetreten wurde. Die wahre Meinung des Gesetzes wurde denn auch in der Kommission des Herrenhauses ausdrücklich mit den Worten festgestellt<sup>1)</sup>:

„Der Art. 19 konstituiert die evangelische Landeskirche zu einem vermögensrechtlichen Subjekt mit den zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nöthigen Organen.“

Seitens der Staatsregierung wurde dazu noch besonders betont, „die Landeskirche erhalte durch Artikel 19 vermögensrechtliche Persönlichkeit, und dies sei ein bedeutungsvoller Fortschritt“. —

Die altpreussische Landeskirche ist hiernach in die Lage versetzt, Trägerin von Vermögensrechten zu sein und solche geltend zu machen erst im Jahre 1876. Artikel 15 der Verfassung hatte mithin in dieser Beziehung keine rechtliche Wirkung geäußert, seine inzwischen erfolgte Aufhebung war in so fern rechtlich bedeutungslos. Diese Auffassung findet in einem bedeutungsvollen Schriftwechsel des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Kultusminister Bestätigung<sup>2)</sup>. Sofort nach Einbringung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des Artikels 15 der Verfassung erhob der erstere bei dem Kultusminister eine Vorstellung, in welcher auf die bestehende Besorgnis hingewiesen war, es möchte damit die für die Selbständigkeit der evangelischen Kirche gegebene gesetzliche Garantie fortfallen. In dem aus der Feder Hermanns herrührenden Schreiben vom 17. April 1875 ist ausgeführt, dass Artikel 15 ein „wirklicher Rechtssatz“ sei, der allerdings noch der weiteren Limitation und Entwicklung bedürfe, es heisst dann weiter:

„Der dem Art. 15 der Verfassung beigelegte Werth muss besonders hoch für die evangelische Landeskirche Preussens angeschlagen werden, höher noch als für die Landeskirchen anderer Staaten, in deren Verfassungen die gleiche Zusicherung der Selbständigkeit sich findet. Das Rechtssystem nämlich, mit welchem unsere Kirche vor der Verfassung sich hat behelfen müssen, ist

<sup>1)</sup> Nr. 67 der Drucksachen des Herrenhauses 1876 S. 15.

<sup>2)</sup> Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. II, 21.

das des Allgemeinen Landrechts, welches in seinem betreffenden Theile zwar viele treffliche und fester Bewahrung werthe Sätze, besonders zum Schutze der individuellen Freiheit des religiösen Lebens aufstellt, aber von dem kirchlichen Gemeinwesen als Ganzem, in seiner Unterschiedenheit vom Staat, nichts weiss. Der sog. Territorialismus, welcher in den Ländern des gemeinen evangelischen Kirchenrechts nur als eine zeitweis herrschende, aber dann auch überwundene Theorie sich geltend machte, hat in Preussen durch das Allgem. Landrecht eine gesetzliche Fixirung erfahren, wie sie anderwärts nicht wieder vorkommt, so dass der Art. 15 der Verf. für uns die Befreiung von einem bis dahin als positives Recht bestehenden, die Selbständigkeit der Kirche geradezu negirenden Grundsatz zu bedeuten hatte. Es erklärt sich daraus einerseits die hohe Wichtigkeit, welche dem Art. 15 in unserer Landeskirche beigelegt wird, andererseits der Umstand, dass seit 25 Jahren alle Schritte zu einer besseren kirchlichen Ordnung, von dem dürftigen Anfange der Errichtung des Evangelischen Oberkirchenraths an bis zur Gemeinde- und Synodalordnung von 1873, von dem Boden dieses Artikels aus als Ausgestaltung des durch ihn in unserer Rechtsordnung eingeführten Grundsatzes unternommen worden sind. Das letztere findet sich nicht in anderen Landeskirchen, welchen der gesetzlich sanktionierte Territorialismus Preussens fremd geblieben war.

Hierauf erwiderte der Minister Falk unter dem 23. April 1875 folgendes:

„Die in dem gefälligen Schreiben des Evangelischen Oberkirchenraths vom 17. d. M. ausgesprochene Annahme, dass durch die gegenwärtig beabsichtigte Aufhebung des Art. 15 der Verf.-Urk. die Stellung der evangelischen Kirche im Staat thatsächlich keine Aenderung erleiden soll, entspricht durchaus dem Standpunkt, welchen die Staatsregierung bei Einbringung des betr. Gesetzesvorschlags eingenommen hat. . . . .

Ich kann es hiernach nur als zutreffend bezeichnen, wenn der Evangelische Oberkirchenrath die Absicht vermisst, durch jene Verfassungsänderung die bisherige Selbständigkeit der evangelischen Kirche in Frage zu stellen oder sie als ferneres Direktiv der staatlichen Gesetzgebung zu beseitigen. . . . .

Die bisherigen Verhandlungen im Landtage gewähren nirgends einen Anhalt für die Befürchtung, dass mit Aufhebung des Art. 15 cit. die Selbständigkeit der evangelischen Kirche nicht mehr gelten solle, und die auf Herstellung derselben gerichteten Organisationen

ihren Rechtsboden verlieren möchten. Wohl aber hat die rein abwehrende Bedeutung der Massregel einen Ausdruck erhalten, welcher bei unbefangener Würdigung die Integrität der evangelischen Kirche in ihrer jetzigen staatsrechtlichen Stellung vor jeder Missdeutung sichert. Mit Bezug auf die bekannte Rede des Abg. Bruel ist von mir in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. d. M. ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsordnung der evangelischen Kirche überhaupt nicht auf dem Art. 15 der Verf.-Urk., sondern auf staatlichen und kirchlichen Specialgesetzen beruht, dass bei dem weiteren Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung auf diesem Wege fortgefahren werden wird, dass der Wegfall des Art. 15 cit. nicht die Aufrichtung einer Staatsomnipotenz auch für die inneren kirchlichen Angelegenheiten bezweckt, und dass die Unterstellung, es könnte die Gesetzgebung weiter gehen, als es nothwendig ist, um dem Staat dasjenige zu schaffen, was er durchaus bedarf, eine Annahme ist, welche weiter trägt, als Verhältnisse, Erfahrung und verständige Erwägung rechtfertigen.

Diese Erklärungen enthalten nicht bloss meine persönliche Auffassung, sondern sie präcisiren, wie dies auch aus den Aeusserungen des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums in der Sitzung vom 16. April d. J. erhellt, den Standpunkt der Staatsregierung und sind von mir in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Staatsministeriums abgegeben worden. Auch Seitens der Landesvertretung haben sie keinerlei Widerspruch erfahren . . .“

Auch hier ist zugleich anerkannt, dass die auf die Verfassung der evangelischen Kirche bezügliche Bestimmung des Artikels 15 bis zu seiner Aufhebung noch keine selbständige rechtliche Wirkung geäussert hatte<sup>1)</sup>.

Die vorstehende negative Feststellung ist wichtig für die Beurteilung auch der zweiten auf die finanziellen Rechte der Kirche bezüglichen Bestimmung des Artikels 15. Dieselbe ist nicht leicht zu verstehen und gewinnt erst durch die Einsicht

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Bemerkung Miquels in der Reichstags-sitzung vom 3. April 1871 (Stenogr. Berichte S. 131 ff.), dass die evangelische Kirche aus Art. 15 für ihre Verfassung keinen Nutzen habe ziehen können, vielmehr noch in derselben Lage wie 1848 sei.

in die Motive, durch die sie veranlasst ist, die richtige Beleuchtung.

Ihr ursprünglicher Zweck war kein anderer als der des § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses, dem sie nachgebildet ist<sup>1)</sup>. Es sollten keine neuen Rechtsverhältnisse geschaffen werden, sondern nur eine besondere auch verfassungsmässige Garantie dafür gegeben werden, dass das Vermögen, welches im Eigentum irgendwelcher kirchlicher Rechtsträger stand, unverletzt bleiben sollte. Gedacht war dabei an die Gefährdung durch staatliche Einziehung. Die Herstellung eines besonderen Rechtsverhältnisses dieser im Sondereigentum einzelner Institute und Korporationen stehenden Güter zur Gesamtkirche war damit noch nicht beabsichtigt. Die Worte des Artikels 15 sind zwar so aufgefasst, als werde damit der Gesamtkirche gewissermassen ein Obereigentum über alle für kirchliche Sonderzwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gegeben<sup>2)</sup>, aber mit Recht hat schon Meurer<sup>3)</sup> ausgeführt, dass diese Ansicht von der Begründung eines landeskirchlichen Eigentums nicht haltbar sei. In anderer Weise deutete der Evangelische Oberkirchenrat die Worte des zweiten Satzes dahin, dass damit der Gesamtkirche das Recht gegeben sei, auch die Interessen der einzelnen kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds im öffentlichen Interesse zu vertreten<sup>4)</sup>. Diese Befugnis lag aber

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 140. Vgl. v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie 4. Aufl. Bd. II S. 390.

<sup>2)</sup> So im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. XI S. 57.

<sup>3)</sup> Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen Bd. II S. 90 ff. 96.

<sup>4)</sup> In folgendem erläuternden Reskript vom 29. Juli 1850 (Aktenstücke Heft 1 S. 54):

„... Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass bei der Beurtheilung der rechtlichen Natur von Stiftungen, Anstalten und Fonds überhaupt die speciellen Rechtstitel, auf welche sie gegründet sind, also die ursprünglichen Stiftungsbriefe, Statuten und sonstige Urkunden und Festsetzungen die nächste Quelle der Entscheidung abgeben. Dieser Rechtsgrundsatz findet auch bei kirchlichen Stiftungen seine volle Anwendung und ist derselbe auch

schon in der Bestimmung des ersten Satzes, in welchem der Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuerkannt war, zu denen jene Aufgabe zweifellos gehörte. Die in den Erläuterungen des Kultusministers vom 15. Dezember 1848 gegebenen Motive zur oktroyierten Verfassung<sup>1)</sup> geben das eine Ziel des zweiten Satzes des Artikels 15 in klarer Ausführung dahin an, die Bestimmung garantiere:

„erstens der evangelischen und römisch-katholischen Kirche, sowie den übrigen Religionsgesellschaften den Fortbestand ihrer dermaligen Eigenthumsverhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen. Sie schliesst sich mithin an die übrigen deutschen Verfassungsurkunden an, welche, obschon sie ebenfalls allem Eigenthum den Schutz des Staates zusichern<sup>2)</sup>, dennoch im

---

nicht durch ... Art. 12 bezw. 15 der Verf.-Urk. ... alterirt worden. Die Fassung dieser Artikel ergibt vielmehr nur das wichtige Zugeständniss von Seiten der Staatsgewalt, dass die evangelische Gesamtkirche in Preussen als eine selbständig berechnigte Einheit und als befähigt anerkannt wird, alle ihre Interessen, sowohl die des Ganzen als auch die ihrer einzelnen Gliederungen, durch eine Gesamtvertretung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts geltend zu machen, ohne dass dadurch den einzelnen Gliederungen dieser Gesamtkirche das Recht verschränkt würde, unter sich diejenigen gesonderten Gerechtsame in Anspruch zu nehmen, und darüber unter einander weitere Festsetzung zu treffen, auf welche die einzelnen Gliederungen einen begründeten Anspruch zu haben glauben. In diesem Sinne haben wir seither und werden wir es uns auch in Zukunft angelegen sein lassen, die Rechte der evangelischen Gesamtkirche in Preussen und Aller ihrer einzelnen Glieder nach aussen hin nach Kräften zu vertreten, vorbehaltlich und unbeschadet der besonderen Rechte, welche ein einzelnes, nach Erkenntniss räumlicher Abgrenzung, oder sonst nach irgend einer Kategorie individuell gestaltetes Glied der Gesamtkirche auf die einzelnen Vermögensstücke geltend zu machen in Stande sein möchte.“

<sup>1)</sup> Woltersdorf a. a. O. S. 337.

<sup>2)</sup> Deshalb war man bei der Streichung der Bestimmung in der Verfassungskommission der Nationalversammlung (siehe oben S. 199) „davon ausgegangen, dass es keiner besonderen Bestimmung bedürfe, um den Religionsgesellschaften ihr Eigentum zu sichern, dass es von der Beurteilung des jedesmaligen Falles abhängt, inwiefern ein Eigentums-

Hinblick auf bekannte Lehren und Vorgänge den Religionsgemeinschaften noch eine besondere Garantie zu ertheilen für angemessen erachtet haben (Bayr. Verf.-Urk. IV, 9, 10. Württemb. V.-U. § 77, 82. Königl. Sächs. V.-U. § 60. Hannov. Landes-Verf. § 75. Bad. V.-U. § 28. Cur-Hess. V.-U. § 138. Grossh. Hess. V.-U. § 43. Altenburg. V.-U. § 155. Koburg. V.-U. § 29. Meining. V.-U. § 33). Hierbei braucht nicht erst bemerkt zu werden, dass es nicht die Absicht gewesen ist, einen neuen Grundsatz in Beziehung auf das Subjekt des Eigenthums aufzustellen. Vielmehr wird auch in der Folge jeder streitig gewordene Fall nach seiner besonderen Natur aufzufassen und zu entscheiden sein, während es gegenwärtig nur darauf ankam, den religiösen Genossenschaften die Zusicherung zu ertheilen, dass der Staat in Beziehung auf die Eigenthumsverhältnisse den bestehenden Zustand anerkenne und achte.“

Ueber dieses nächste Ziel wollte man nun aber bewusst hinausgehen. In der Zentralabteilung der Nationalversammlung wurde von der Majorität erwogen<sup>1)</sup>, dass für kirchliche Zwecke vom Staat viele Zuschüsse gegeben würden, für die ein eigentlicher Rechtstitel nicht nachweisbar sei, die der Staat vornehmlich in Rücksicht auf die Einziehung von Kirchengut übernommen habe,

„dass eine genaue Absonderung dessen, was im Wege Rechts bisher geleistet worden sei, und was lediglich der fürstlichen Gnade seinen Ursprung verdanke, bei der grossen Anzahl der Fälle und der Dunkelheit der thatsächlichen Verhältnisse platterdings nicht durchzuführen sei, man daher mit einem Zuge dem unübersehbaren Streite ein Ende machen und von der Voraussetzung ausgehen müsse, dass der gegenwärtige Besitzstand massgebend sei und dass alle bisherigen Zuschüsse und Leistungen des Staats, welche einen ständigen Charakter haben, so angesehen würden, als wenn sie auf einem Rechtstitel beruhten.“

Deshalb wurde der von der Regierung vorgeschlagene Artikel wieder aufgenommen, und zwar mit der bedeutsamen

anspruch begründet sei, und dass spezielle Zusicherungen und Klauseln in einer solchen Sache immer etwas Bedenkliches haben, da sie der Missdeutung leicht unterliegen können“. Woltersdorf a. a. O. S. 308.

<sup>1)</sup> Woltersdorf a. a. O. S. 322.

Aenderung, dass die Kirche nicht nur „im Genuss ihrer für Kultus- etc. Zwecke bestimmten“, sondern, wie es später auch im Artikel 15 hiess, „im Genuss der für ihre Kultus- etc. Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds“ bleiben sollte. Zweck der Fassungsänderung war auszudrücken, „dass ohne Nachweis des Eigentums der Staat zur Fortentrichtung einer jeden von ihm bisher bewilligten Leistung verpflichtet sei“.

Dieser völlig neue und bedeutsame Gedanke wurde in der oktroyierten Verfassung aufgenommen, in welcher der Artikel in der von der Zentralabteilung vorgeschlagenen Fassung erscheint. Die Motive vom 15. Dezember 1848 fahren im unmittelbaren Anschluss an die oben zitierte, das nächste Ziel der Bestimmung angebende, Stelle wörtlich fort:

„Weiter aber verbürgt die Verfassung den Religionsgemeinschaften auch die Fortdauer derjenigen Leistungen, welche bisher zu ihren Gunsten von dem Staate erfolgt sind. In diesem Bezuge erfüllt sie nur eine Forderung der Gerechtigkeit, weil jene Leistungen theils auf einer speciellen, theils auf einer allgemeinen Verpflichtung beruhen, welcher der Staat sich nicht entziehen kann, ohne das Princip seines eigenen Lebens zu verletzen.“

Es wird sodann in längerer Ausführung zur Begründung der Rechte der katholischen wie evangelischen Kirche auf die Säkularisationen, vornehmlich auf den Reichsdeputationshauptschluss und das Edikt vom 30. Oktober 1810, die für die Rheinlande und Posen gemachten Verheissungen und die Bulle de salute animarum verwiesen, um darzutun, „dass der Staat zu fortgesetzter Leistung in der bisherigen Weise durch das Recht und seine Ehre verpflichtet ist“.

Das ausgesprochene weitere Motiv zu der Bestimmung des Artikels 15 war hiernach zweifellos, dass der Staat sich zur Fortgewähr der von ihm zur Zeit des Erlasses der Verfassung zu kirchlichen Zwecken bestimmten dauernden Ausgaben für verpflichtet hielt.

Die Fortgewähr sollte aber durch das Gesetz ohne Rücksicht auf den Nachweis der Verpflichtung für die Vergangenheit garantiert werden. Das ergeben die weiteren Verhand-

lungen über die Revision der Verfassung. In der ersten Kammer schwankte man noch, ob man die Voraussetzung des Bestehens einer rechtlichen Verpflichtung in das Gesetz selbst hineinschreiben sollte. Während bei der ersten Beratung noch seitens des Berichterstatters des Zentralausschusses betont wurde, dass „rücksichtlich des Staats nicht gesondert sei, was dieser als eine Rechtsverbindlichkeit und was derselbe bisher aus gutem Willen gegeben habe“<sup>1)</sup>, wurde der Artikel demnächst in der Fassung angenommen<sup>2)</sup>:

„Die Kirche ... bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus- etc. Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt.“

Man wollte hiermit, wie aus dem Bericht des Zentralausschusses hervorgeht, unbegründete Forderungen gegen Gemeinden und andere Dritte, von denen Zuschüsse für kirchliche Einrichtungen gegeben wurden, ausschliessen. Hinsichtlich des Staates dachte man damit keine Aenderung zu bringen, da man offenbar davon ausging, derselbe sei zur Fortleistung der damals gezahlten Zuschüsse verpflichtet<sup>3)</sup>.

In der zweiten Kammer strich man den Zusatz wieder, weil er nur „eine nutzlose und wohl zu vermeidende Beunruhigung der Religionsgesellschaften zur Folge haben würde“ und nicht anzunehmen sei, „dass unbegründete Ansprüche irgendwelcher Religionsgesellschaften an den Staat oder andere juristische oder natürliche Personen ... in der jetzigen Fassung der fraglichen Schlussworte irgendwelchen Stützpunkt finden möchten“<sup>4)</sup>. Dass man mit der Streichung nicht die

<sup>1)</sup> Verhandlungen der I. Kammer 1849 Bd. II S. 990 ff. 997.

<sup>2)</sup> Woltersdorf a. a. O. S. 354 ff. 385.

<sup>3)</sup> Die Frage nach der rechtlichen Begründung der einzelnen Etatspositionen sollte überhaupt nicht aufgeworfen werden, wie schon daraus hervorgeht, dass mit Absicht die Fassung „so weit sie ein Recht hat“ statt „hatte“ gewählt wurde, um den Streit über frühere Rechte auszuschliessen (Verhandlungen der I. Kammer a. a. O. Bd. III S. 1013. 1015).

<sup>4)</sup> So in dem Bericht der Verfassungskommission; vgl. Woltersdorf S. 395.

Fortgewährung der staatlichen Zuschüsse beanstanden wollte, ergaben die Verhandlungen in der Kommission. Hier war beantragt, dem Artikel hinter den Worten: „bleibt im Besitz der . . . Fonds“ den Zusatz beizufügen: „sowie der jährlich wiederkehrenden Leistungen, welche bisher zu Gunsten der vom Staate anerkannten Kirchengesellschaften aus Staatsmitteln erfolgt sind“. Dieser Antrag wurde zwar abgelehnt, aber nur deshalb, weil man damit den Staat an die nach der bisherigen Verwendungsart der Fonds gewährten einzelnen Leistungen zu binden schien, der Gesamtbetrag der bisher geleisteten Zuschüsse sollte garantiert werden. Der Kommissionsbericht sagt darüber<sup>1)</sup>:

Für den dritten (d. i. den obigen) der Anträge wurde angeführt, dass es bei allen eingetretenen Veränderungen die unzweifelhafte Pflicht des Staates bleibe, den bisher anerkannten Kirchengesellschaften, soweit dieselben nicht mit eigenen Fonds ausgesteuert, sondern für ihren Bedarf auf regelmässige Leistungen aus Staatsmitteln angewiesen seien, diese Leistungen auch ferner ungeschmälert zukommen zu lassen, und dass grade in den gegenwärtigen Umständen eine dringende Veranlassung liege, ihnen die Fortdauer jener Leistungen ausdrücklich zuzusichern und dadurch auch nach dieser Seite hin eine gewisse Beruhigung zu gewähren.

Das Vorhandensein jener Pflicht wurde nun zwar im Schoosse der Kommission von niemandem in Abrede gestellt; indessen fand es die Mehrheit im höchsten Grade bedenklich, eine Verpflichtung des Staates, soweit sie nicht auf Verträgen, Stiftungen oder anderen eigentlichen Rechtsgründen beruhe, sondern mehr von freien Stücken und als eine politisch-moralische Nothwendigkeit übernommen, und einerseits treulich erfüllt, andererseits aber im Einzelnen der daraus fliessenden Leistungen dem billigen Ermessen und der freien Verfügung des Staats und seiner Behörden anheimgestellt geblieben sei, jetzt dermassen in eine garantirte Rechtspflicht zu verwandeln, dass dem Staate künftig bei etwa im Interesse der Kirche selbst erforderlichen und durch veränderte Verhältnisse gebotenen Modifikationen im Einzelnen, und ohne dass von irgend einer Verkürzung der fraglichen Kirchengesellschaft im Ganzen die Rede

---

<sup>1)</sup> Vgl. Woltersdorf a. a. O. S. 393.

wäre, die grössten Hindernisse und die verderblichsten Hemmungen gar leicht bereitet werden könnten.“

Also der Gesamtbetrag der bisherigen Leistungen sollte garantiert werden, dieser aber ohne Rücksicht auf die rechtliche Verpflichtung. Letzteres betonte dann im Plenum der Minister v. Ladenberg noch ganz besonders, indem er mit Bezug auf den in der ersten Kammer beschlossenen und jetzt gestrichenen Zusatz ausführte:

Der Staat sei von einer grossen Ansicht ausgegangen, „wenn er mit Umgehung aller speciellen ängstlichen und kleinlichen Fragen den Besitzstand als dasjenige Kriterium festhält, was für die Ueberlieferung das Bezeichnende sein soll. Der Besitzstand wird sich in einer geordneten Staatsverwaltung leicht feststellen lassen, und das Geleistete wird sich leicht ergeben, denn solches macht den Inhalt des Etats aus. Will man aber, wie es aus den Worten des Gesetzes wenigstens zu entnehmen ist <sup>1)</sup>, jedes einzelne Recht, jedes einzelne Besitzthum auf die Frage stellen, ob es rechtlich begründet sei, so hat man in der That gar keinen Begriff von der ungeheuren Ausdehnung und Parcellierung der Leistungen des Staates an die Kirche. . . . Der Besitzstand geht über diese Frage einfach hinweg. Darum hat die Regierung den Wunsch, dass — ich darf es wohl sagen — die grossartige Ansicht, von welcher sie ausgegangen ist, den ganzen Besitz zur Grundlage der Ueberlieferung zu machen, dass diese grossartige Ansicht nicht in einer Weise beschränkt werde, die dem Staate das Hauptverdienst bei diesem wichtigen Akte nehmen würde“ <sup>2)</sup>.

Nicht so unrichtig ist daher bemerkt, durch Artikel 15 seien „die seitens des Staats bis dahin gewährten Leistungen an alle Kirchen der ganzen Monarchie wie durch ein Normaljahr definitiv und unwiderruflich fixiert“ <sup>3)</sup>, nur dass man dies

<sup>1)</sup> D. h. nach der vom Herrenhaus beschlossenen Fassung.

<sup>2)</sup> Verhandlungen der II. Kammer, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 1156. Dieselbe Erklärung gab der Minister im Herrenhaus ab, wo er noch hinzufügte, „dieser Grundsatz sei ein ebenso billiger, wie das ganze grosse Geschäft wesentlich vereinfachender“. (Stenogr. Berichte Bd. 4 S. 1944).

<sup>3)</sup> Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 15 S. 16.

nicht für alle einzelnen damals geleisteten Zuschüsse an einzelne kirchliche Institute, sondern nur für die Gesamtsumme der vom Staate gewährten Fonds verstehen muss. So fasste auch die Denkschrift der rheinischen Provinzialsynode über die Dotation der evangelischen Kirche vom Jahre 1849<sup>1)</sup> die Verfassung auf; die richtige Interpretation sei die, dass die Kirche im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben solle, „wie er zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde wirklich und tatsächlich bestanden hat“.

Dass mit dem Ausdruck Fonds in Artikel 15 alle damaligen Leistungen des Staats getroffen werden sollten, ist in den Landtagsverhandlungen ausdrücklich festgestellt. Schon in der ersten Kammer war die Befürchtung ausgesprochen, es könne „der allgemeine Ausdruck Fonds leicht gedeutet werden, als wenn die Leistungen des Staats nicht darunter begriffen wären“. Demgegenüber aber wurde betont, dass das Wort Fonds schon nach seinem Begriff, aber auch nach den offiziellen Erläuterungen nicht bloss Kapitalvermögen, sondern auch Einkünfte umfasse, und der Berichterstatter der Kommission hob besonders hervor, dass das Wort hier „als sehr allgemeiner Ausdruck gemeint sei“<sup>2)</sup>. In gleicher Weise wurde dann von dem Berichterstatter der Kommission der zweiten Kammer ausgeführt, „das Wort Fonds könne die unfundierten Einkünfte so gut begreifen wie die Kapitalien“<sup>3)</sup>. Diese Verwendung des Begriffs Fonds entsprach auch völlig der damaligen finanztechnischen Terminologie, wonach als Fonds alle

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 63 Anm. 1. In der Denkschrift sind die Positionen des Staatshaushaltsetats näher angegeben, auf die sich nach Ansicht der Synode die Garantie der Verfassung bezieht (S. 14 ff.).

<sup>2)</sup> Verhandlungen der I. Kammer 1849, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 997. 1004. 1008.

<sup>3)</sup> Verhandlungen der II. Kammer 1849, Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 1168.

für bestimmte Zwecke dauernd angesetzten Etatspositionen bezeichnet wurden<sup>1)</sup>.

Das zweite mit der Bestimmung des zweiten Satzes in Artikel 15 verfolgte Ziel war also die Garantie für die Fortgewährung der bei Erlass der Verfassung für kirchliche Zwecke ausgeworfenen Staatsfonds. Hieraus ergab sich in Verbindung mit der Bestimmung, dass die evangelische Kirche als Ganzes selbständig werden und ihre Angelegenheiten selbst verwalten sollte, dass ein neues Rechtsverhältnis geschaffen werden musste. Man dachte sich dasselbe so, dass der als Rechtspersönlichkeit zu konstituierenden Kirche diese Fonds zur eigenen Verwaltung überwiesen werden sollten. Die Kirche sollte einen Rechtsanspruch gegen den Staat auf Gewährung der für kirchliche Zwecke bestimmten, aus Staatsmitteln gebildeten Fonds gewinnen. Man dachte sich diesen Anspruch als einen privatrechtlichen<sup>2)</sup> im Rechtswege verfolgbaren.

---

<sup>1)</sup> Das hängt mit der früheren Art der Finanzwirtschaft des Staats zusammen, die von der Bildung von Kassen mit besonderer Zweckbestimmung ausging; vgl. darüber v. Heckel, Das Budget 1898 S. 196 ff. Gerade für die Behandlung der Ausgaben für kirchliche Zwecke ist diese ältere Form der Finanzwirtschaft, begünstigt durch die historische Entstehung der einzelnen Ausgaben (siehe oben S. 77 f. u. S. 179 ff.), noch länger und in weitem Umfange bis heute bestehen geblieben. (Vgl. auch meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation etc. S. 54 Anm. 145.) Die materielle Behandlung einzelner Etatspositionen als besonderer Fonds kommt auch z. B. darin zur praktischen Geltung, dass denselben bestimmte Einnahmen aus anderen Etatsteilen kraft dauernder Zweckbestimmung zugewiesen sein und sie mit anderen *stationes fisci* in einem dauernden Rechtsverhältnis stehen können; ein Beispiel gibt die zit. Denkschrift zum Staatshaushaltetat für 1898/99 S. 337 (vgl. auch das Gesetz betr. den Staatshaushaltetat vom 11. Mai 1898 G. S. S. 77 §§ 16. 2<sup>4</sup>).

<sup>2)</sup> In dem weiteren Sinne, in dem man darunter nicht nur diejenigen Ansprüche versteht, die ihre Begründung aus einem privatrechtlichen Verhältnis herleiten (auf privatrechtlichem Titel beruhen), sondern alle Ansprüche, in denen lediglich vermögensrechtliche Ansprüche verfolgt werden, gleichgültig ob der Titel (die Rechtsbegründung) durch ein öffentliches oder privatrechtliches Verhältnis gegeben ist (vgl. oben S. 16).

Auch diese gesetzliche Bestimmung konnte nun ebenso wenig wie die des ersten Satzes des Artikels für das evangelische Kirchenwesen unmittelbar das beabsichtigte Rechtsverhältnis herbeiführen. Denn es fehlte an der Voraussetzung hierfür, dem Rechtssubjekt der Gesamtkirche, welches den Anspruch erwerben sollte. Diese unfertige Rechtslage wurde bei den Etatsberatungen 1849/50 von der Regierung anerkannt. Es war dort der Antrag auf Streichung der Stellen der Konsistorialpräsidenten gestellt. Dagegen bemerkte der Kultusminister <sup>1)</sup>:

„Durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 ist der Kirche alles das zugesichert, in dessen Besitz sie sich zur Zeit der Publikation befand. Alle diejenigen etatsmässigen Summen, welche im Dezember 1848 auf dem Etat standen, dürften also zum Besitztum der Kirche gehören. Die Ermittlung und Festsetzung dessen, was der Kirche zu überweisen sein wird, bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, liegt der Verwaltung ob. . . . Wenn dabei Streitigkeiten entstehen, . . . so wird die Verwaltung es jedenfalls für angemessen erachten, die streitige Frage auf den Rechtsweg zu bringen . . .

Das Einkommen der Konsistorial-Präsidenten, d. h. dasjenige, welches im Dezember 1848 auf dem Etat stand, dürfte unzweifelhaft zu dem Besitzstand der Kirche gehören.“

Aber, so führt der Minister dann aus, da die Auseinandersetzung mit der Kirche noch nicht erfolgt sei, so bestünde allerdings noch ein „vorübergehendes Recht“ der Kammer, die Position zu streichen, „die Massregel der Streichung würde aber eine höchst provisorische sein“, weil die gestrichenen Posten bei der nahen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche doch wieder würden aufgenommen werden müssen. Der Minister nahm hienach an, dass vorläufig noch kein verfolgbarer Rechtsanspruch für die Kirche begründet war, und seine Ausführung blieb in diesem Punkte unwidersprochen.

Die Unmöglichkeit, Artikel 15 in seinen finanziellen Bestimmungen der Absicht des Gesetzes entsprechend auszuführen,

---

<sup>1)</sup> Verhandlungen der II. Kammer, Stenogr. Berichte Bd. 5 S. 3158.

blieb bestehen, bis die evangelische Kirche im Jahre 1876 Rechtssubjektivität erlangt hatte. Die Motive zum Gesetz vom 3. Juni 1876 betonen gerade mit besonderer Rücksicht auf die vom Minister der geistlichen Angelegenheiten verwalteten kirchlichen Fonds, die „auf dem geordneten Wege der Kirche zur eigenen Verwaltung herauszugeben sein werden“, dass „zu diesem Zwecke ein empfangsberechtigtes Rechtssubjekt“ bis dahin nicht vorhanden gewesen sei<sup>1)</sup>. Bis dahin konnte Artikel 15 mithin nur die einseitige staatsrechtliche Verpflichtung schaffen, dass die bei Erlass der Verfassung ausgeworfenen staatlichen Fonds in der bisherigen Höhe für kirchliche Zwecke reserviert wurden. Aber auch diese staatsrechtliche Bindung fiel mit der im Jahre 1875 erfolgten Aufhebung des Artikels 15 fort<sup>2)</sup>. Wie die oben<sup>3)</sup> wiedergegebene Korrespondenz zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kultusminister zeigt, hat man an diese Konsequenz der Aufhebung des Artikels 15 offenbar auf keiner der beiden Seiten gedacht. Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Artikels 15 wurde allerdings darauf aufmerksam gemacht<sup>4)</sup>, aber es lag damals keine Veranlassung vor, darauf besonderen Wert zu legen, da die unter Garantie gestellten Summen ohnehin seit Erlass der Verfassung widerspruchslos gezahlt und inzwischen sogar noch erheblich vermehrt waren.

Die Rechtslage hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtung des Staats zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse war hiernach bei Abschluss der Kirchenverfassung im Jahre 1876 keine grundsätzlich andere wie vor Erlass der Verfassungsurkunde im Jahre 1848. Es ist dargetan, inwieweit damals von einer

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 223.

<sup>2)</sup> Schwarz (Der Staatshaushalt etc. a. a. O. S. 61) sieht sie anscheinend als noch bestehend an.

<sup>3)</sup> S. 225.

<sup>4)</sup> Vom Abg. Kleist-Retzow im Herrenhaus (Stenogr. Berichte S. 329).

rechtlichen Verpflichtung des Staats gesprochen werden konnte. Ein besonderer Rechtstitel für eine generelle Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung des Kirchensystems war, insbesondere auch durch die Säkularisationen, nicht gegeben. Die Kosten des Kirchenregiments zu tragen war gewohnheitsrechtlich Staatsaufgabe geworden, die Ueberzeugung, dass der Staat auch für andere kirchliche Bedürfnisse einzutreten als Staatsaufgabe anzusehen habe, war zwar im Wachsen begriffen, hatte aber bis dahin nur zur Gründung einzelner Fonds geführt, noch nicht den Grundsatz einer allgemeinen staatsrechtlichen Verpflichtung gezeitigt.

Dies Resultat stimmt mit der bei Erlass der Verfassung vertretenen Auffassung nicht überein. Damals wurde, wie wir gesehen haben, ohne nennenswerten Widerspruch, und zwar besonders von der Regierung selbst betont, dass der Staat zu allen bisher geleisteten Zahlungen, mit vielleicht wenigen Ausnahmen, auf Grund besonderer Rechtstitel verpflichtet und der Rechtsgrund nur hie und da verdunkelt sei. Es muss auffallend erscheinen, dass ohne zureichende Begründung, und während kurz zuvor in den amtlichen Kundgebungen über die Unterstützung der Kirche noch gar nicht die Rede von einer bestimmten rechtlichen Verpflichtung hinsichtlich aller der im Etat erscheinenden Ausgaben gewesen war, damals plötzlich ein so weitgehendes Anerkenntnis erfolgte<sup>1)</sup>. Die Erklärung hierfür liegt in folgendem.

Der politischen Forderung der Trennung von Staat und Kirche, wie sie in der Verfassung verwirklicht werden sollte, lag die Auffassung zu Grunde, dass der Staat grundsätzlich religionslos sei und sich daher allen Religionsgemeinschaften gegenüber völlig gleich, und zwar grundsätzlich passiv, weder fördernd noch hindernd, verhalten müsse. Dieser Standpunkt

---

<sup>1)</sup> Vgl. bes. die oben S. 231 zit. Stellen aus den amtlichen Erläuterungen der Verfassung und die S. 64/65 und S. 135 wiedergegebenen Aeusserungen des Kultusministers v. Raumer.

fand seinen Ausdruck in § 147 Abs. 2 der in der Paulskirche beschlossenen Reichsverfassung:

„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“

Von diesem Gedanken war auch zunächst die preussische Nationalversammlung beherrscht. „Was dort von vielen bedeutenden Männern so gründlich entwickelt, was demnächst beschlossen worden war,“ sagt der Bericht ihrer Zentralabteilung<sup>1)</sup> mit Bezug auf die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung, „konnte nicht ermangeln, auf die Zentralabteilung tief einzuwirken.“ Deshalb sollte das Wort Kirche aus der Verfassungsurkunde allenthalben beseitigt und nur gleichmässig von Religionsgesellschaften die Rede sein, „unnötig schien es auch, zu bestimmen, dass allen Religionsgesellschaften ein gleicher Schutz gewährt werde, indem der Staat sich verfassungsmässig zu keiner Konfession bekennen, mithin unter den verschiedenen Religionen auch keinen Unterschied machen darf.“ Daraus folgte, dass er ohne eine auf speziellem Rechtstitel beruhende Verpflichtung keine Veranlassung habe, die Kirchen mit Geldmitteln zu unterstützen, jedenfalls aber keine Religionsgesellschaft vor der anderen bevorzugen dürfe. Diese Grundsätze wurden in Parlamenten<sup>2)</sup> wie in der Literatur<sup>3)</sup> oft ausgesprochen und selbst von kirchlicher Seite anerkannt<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Woltersdorf a. a. O. S. 316 f., vgl. weiter S. 307 ff. 317. 318.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Etatsberatungen der II. Kammer 1852/53, Stenogr. Berichte S. 1365. 1384.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. Mohl, Politik Bd. 1 S. 215: „Wenn ... die Kirchen als selbständige und vom Staat ganz verschiedene Korporationen anerkannt sind und dieselben ihre Angelegenheiten nach Gutdünken ordnen, so versteht sich von selbst, dass nun auch der Staat keinerlei Ausgaben für dieselben mehr bestreitet, ausser wo etwa eine besondere rechtliche Verbindlichkeit vorliegt.“

<sup>4)</sup> Die mehrerwähnte Denkschrift der Rheinischen Provinzialsynode sagte (S. 29): „Hat das Staatskirchentum aufgehört und ist dagegen absolute Bekenntnissfreiheit proklamirt, so fordert die Konsequenz, dass der Staat, wenn er einer Kirchengemeinschaft pekuniäre Subventionen ge-

Danach hätten alle aus staatlicher Liberalität gewährten oder lediglich durch das bisherige Verhältnis des Staats zum Kirchenwesen begründeten Zuschüsse für die beiden grossen christlichen Kirchen fortfallen oder zum wenigsten die ihnen gewährten Emolumente sowohl hinsichtlich der beiden christlichen Kirchen paritätisch egalisiert als auch auf die anderen im Staate bestehenden Religionsgemeinschaften ausgedehnt werden müssen.

Diese Grundsätze in die Wirklichkeit umzusetzen, erschien aber doch den meisten deutschen Staaten unmöglich. Man konnte die historisch gewordene Rechtsstellung der beiden grossen christlichen Kirchen nicht plötzlich ignorieren, und so kam man wie in anderen Staaten so auch in Preussen dazu, die Uebernahme der bezüglichlichen Bestimmungen der Reichsverfassung abzulehnen. In Artikel 15 ist die evangelische und die römisch-katholische Kirche besonders hervorgehoben, „um darzutun, dass diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen“<sup>1)</sup>. Und insbesondere scheute man sich, die angedeuteten Konsequenzen jenes Prinzips der Trennung für das finanzielle Gebiet zu ziehen. Man sah die praktische Unmöglichkeit ein, die den beiden grossen christlichen Kirchen bisher gewährten Zuschüsse plötzlich zurückzuziehen<sup>2)</sup>, die Auf-

---

währt, sie gleicher Weise allen gewähren, und wenn er sie nur Einer nicht gewährt, gleicher Weise sie auch keiner Einzigen gewähren dürfe.“

<sup>1)</sup> So die amtlichen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848. Woltersdorf a. a. O. S. 337, vgl. Dove in der Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. 7 S. 313 und die oben S. 210 Anm. 1 zit. Denkschrift S. 26.

<sup>2)</sup> Diese praktische Erwägung lassen auch die amtlichen Erläuterungen zur Verfassung nicht unberücksichtigt. Sie fahren im Anschluss an den oben S. 231 wiedergegebenen Passus über die Verpflichtung des Staates fort:

„Nach dieser Ausführung kann es mit Grund nicht bezweifelt werden, dass der Staat das dermalen bestehende Leistungsverhältniss nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden.

rechterhaltung war aber nach der nun einmal festgewurzelten herrschenden Auffassung nur möglich und jedenfalls den anderen Religionsgemeinschaften gegenüber nur zu rechtfertigen, wenn man für diese Leistung des Staats eine spezielle rechtliche Verpflichtung annahm. Deshalb liess es sich die Regierung so angelegen sein, immer wieder die rechtliche Verpflichtung des Staats der katholischen wie der evangelischen Kirche gegenüber zu betonen. Denn die Konsequenz wollte man natürlich auch nicht ziehen, durch Anerkennung einer allgemeinen Staatspflicht zur Förderung der Religion etwa nun die Subvention aller Religionsgemeinschaften auf sich zu nehmen. Diese Gedankenfolge kam in charakteristischer Weise zum Ausdruck, als zum ersten Male nach Erlass der Verfassung im Jahre 1853 die Notwendigkeit einer grösseren Neubewilligung für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche hervortrat. Auch hier wurde in der Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats<sup>1)</sup> die Forderung vom Kultusminister mit der recht-

---

Die Unterbrechung der gedachten Leistungen würde vorerst den rechtlichen Bestand der katholischen und evangelischen Kirche in Frage stellen, namentlich würden viele Pfarreien, deren Inhabern der Staat die Noth des Lebens zu erleichtern gesucht hat, in ihrem Bestehen bedroht sein, da die Fähigkeit der Gemeinden zur Deckung des Ausfalls deshalb nicht angenommen werden darf, weil eben das konstatierte Unvermögen die Veranlassung und Bedingung der Staatshilfe gewesen ist. Unmöglich aber kann das die Absicht des Staates sein, in dem Augenblick, wo er den Kirchen ein selbständiges Leben gewährt, den Keim zu ihrem Tode zu legen. Eine solche Scheidung würde auf den Namen einer gerechten keinen Anspruch haben. Auch ist nicht erst nöthig, auf das tiefe Interesse hinzudeuten, welches sich für den Staat an das Bestehen der Religionsgesellschaften knüpft. Der Staat, indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, kann sich nicht scheiden wollen von der Religion, sondern auch in Zukunft muss er erwarten, dass ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eigenes Gedeihen wesentlich fördert.“

<sup>1)</sup> Vgl. deren Bericht Nr. 312 der Drucksachen der Zweiten Kammer Bd. 7.

lichen Verpflichtung des Staates in der schon oben<sup>1)</sup> angegebenen Weise begründet. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde ganz richtig auf die Schwäche dieser Deduktion aufmerksam gemacht und dabei hervorgehoben, dass der eigentliche Grund der Bewilligung doch wohl darin liege,

„dass der Staat für die religiösen Bedürfnisse eintreten müsse, weil seine mit den kirchlichen eng verbundenen Interessen der Erhaltung und Pflege kirchlichen Sinnes in seinen Einwohnern ein freies und helfendes Einschreiten nothwendig erfordere. Aus diesem Gesichtspunkt, zugleich aber aus der von einer anderen Seite ausgesprochenen Annahme eines gleichen Anspruchs aller Staatsangehörigen ging die fernere Ansicht hervor, dass solche Staatszuschüsse auch für solche andere Religionsgesellschaften, deren Kultus und Bestrebungen den Staatszwecken nicht zuwiderliegen, erfolgen können.“

Letztere Konsequenz musste den Kultusminister schrecken, und er legte sich wieder dahin fest:

„Die Basis einer allgemeinen, dem Staate angeblich obliegenden Verpflichtung für religiöse Bedürfnisse jeder Art ohne Rücksichtnahme auf eine rechtliche Verpflichtung zu sorgen, könne er nicht acceptiren. In keiner Weise könne die Ansicht getheilt werden, dass der Staat jede Gemeinschaft, die sich für eine religiöse mit mehr oder weniger Recht gebe, aus seinen Mitteln zu unterstützen habe . . . Die Forderung, aus Staatsmitteln für eine Kirche Geldbewilligungen zu machen, müsse sich daher nothwendig auf eine juristische rechtliche Grundlage stützen, wie er sie in Bezug auf das Verhältnis des Preussischen Staats der evangelischen Kirche gegenüber entwickelt habe.“

Es ist ganz charakteristisch, wie bald nach der gelungenen Sicherung des bisherigen Besitzstandes der Kirchen durch die Verfassung der Gedanke einer auf speziellen Rechten beruhenden Verpflichtung des Staates wieder zurücktrat. Dies zeigte sich schon bei der Behandlung der Neubewilligungen für die evangelische Kirche im Jahre 1853. Waren wirklich alle bisher vom Staat für diese gemachten Ausgaben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung ge-

<sup>1)</sup> S. 64.

leistet, so musste man zur Annahme einer Rechtsverpflichtung, für alle Bedürfnisse der Kirche zu sorgen, kommen; denn die bisher gewährten Leistungen bezogen sich bereits auf ziemlich alle Gebiete, auf denen es finanzieller Unterstützung bedurfte<sup>1)</sup>. Neubewilligungen nach Erlass der Verfassung mussten dann auch mit jener speziellen rechtlichen Verpflichtung begründet werden, eine Konsequenz, die, wie eben gezeigt, der Kultusminister v. Raumer zu ziehen sich auch nicht scheute. Denn es war nicht der Sinn der durch Artikel 15 gewährten Garantie des faktischen Besitzstandes, damit die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen für die Zukunft aufzuheben<sup>2)</sup>. Aber wir sehen dagegen, dass, zuerst neben der Betonung der speziellen rechtlichen Verpflichtung, dann allein doch wieder die Begründung als massgebend für die staatliche Hilfe hervortritt, dass der Staat die Kirche unterstützen will, weil er an der Erfüllung ihrer Aufgaben auch ein eigenes, staatliches Interesse hat. Das verschweigen schon die amtlichen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848 nicht<sup>3)</sup>, obwohl es für die damals herrschende Auffassung kein das Gesetz stützendes Motiv sein konnte, und es tritt wieder ganz in den Vordergrund schon in der amtlichen Denkschrift zum Staatshaushaltsetat 1853. Hier hat sich offenbar, wenn auch der Kultusminister in den Verhandlungen noch die bei den Verfassungsberatungen zu Grunde gelegte Ansicht vertrat, doch auch im Schosse der Regierung selbst schon eine Wandlung der Anschauungen vollzogen, denn die Denkschrift lässt die rechtliche Verbindlich-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 180 ff.

<sup>2)</sup> So hatte noch der Zentralkommission der Ersten Kammer die Sache aufgefasst, obwohl auch er „die Möglichkeit nicht abgeschnitten“ wissen wollte, dass der Staat auch fernerhin „wirklichen Bedürfnissen zu Hilfe komme“ (Woltersdorf a. a. O. S. 355). Mit Recht hatte aber der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Denkschrift vom 4. Dezember 1851 ausgeführt, dass in Art. 15 keine Abfindung für aufgehobene Rechte zu sehen sei (Aktenst. Heft 4 S. 28).

<sup>3)</sup> Siehe das Zitat oben S. 241 Anm. 2.

keit überhaupt dahingestellt und sieht den Grund zur Subvention in der allgemeinen Staatsfürsorge zur Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen. Es heisst dort:

„In der evangelischen Landeskirche Preussens sind in erheblichem Umfange Bedürfnisse hervorgetreten, welche ihre Befriedigung dringend in Anspruch nehmen. In Anerkennung dessen wurde schon in den Jahren 1845—47 durch wiederholte Kgl. Befehle, namentlich durch die Allerh. Ordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847, in welcher letzterer zunächst eine Summe von 154000 Rthlr. bewilligt wurde, die allmähliche Gewährung dieser und der weiterhin nöthigen Mittel in Aussicht gestellt. Mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage ist die Ausführung dieser Allerh. Willensbestimmung bisher ausgesetzt geblieben. Nachdem aber ein längerer Aufschub sich im Interesse der Kirche sowohl wie des Staats als höchst bedenklich gezeigt hat, tritt die Nothwendigkeit immer deutlicher hervor, aus den Mitteln des Staats, wie aus denselben der katholischen Kirche ihre Dotation gewährt wird, auch für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche thunlichst zu sorgen, wenn auch nur allmählich und in der durch die Lage der Staatsfinanzen gebotenen Beschränkung.“

Nachdem dann die einzelnen Bedürfnisse aufgezählt sind, ist zur Motivierung einer Summe für Errichtung neuer Pfarrstellen weiter bemerkt:

„Es ist nöthig, dass der Staat den Schutz und die Förderung, die er den Interessen der evangelischen Landeskirche schuldig ist, dadurch bethätigt, dass er zu dem angegebenen Zwecke jährlich eine bestimmte Summe aussetzt, über deren planmässige Verwendung sodann die kirchlichen Organe sich mit der Staatsbehörde ins Einvernehmen zu setzen hätten;“

und zum Schluss heisst es:

„Andere Bedürfnisse ebenso dringender Art: Kosten der Synoden, Verbesserung schlecht dotierter Pfarrstellen etc. sind seit langer Zeit zur Sprache gebracht. . . . Wenn auch diese ferneren Bedürfnisse der Lage der Staatsfinanzen gegenüber für jetzt zurückgestellt werden . . ., so wird doch die Bewilligung des in Ansatz gebrachten, verhältnissmässig überaus geringen Zuschusses von 50000 Rthlr. durch entscheidende Gründe des Rechts und der Billigkeit unterstützt.“

Die „entscheidenden Gründe des Rechts“ erscheinen hier schliesslich ganz unvermittelt und auch nur in Verbindung mit

der Billigkeit, die eigentliche Begründung wird ganz mit der in den Kabinettsordres der Jahre 1845 und 1847 ausgesprochenen Notwendigkeit einer Staatsfürsorge gegeben<sup>1)</sup>.

Wie die Rechtslage hinsichtlich des Grundes der Verpflichtung des Staates bei Abschluss der Kirchenverfassung im Jahre 1876 keine grundsätzlich andere als im Jahre 1848 war, so war überhaupt der rechtliche Charakter der bisherigen staatlichen Leistungen in dieser Periode in seiner durch die besondere historische Entwicklung bedingten Verschiedenartigkeit derselbe geblieben. Dies muss speziell für eine Gruppe von Leistungen hervorgehoben werden, bei der eine grundsätzliche Veränderung des rechtlichen Charakters am nächsten gelegen hätte, bei den Ausgaben für die kirchenregimentlichen Beamten. Denn in so fern war auf Grund der Verfassung doch eine rechtliche Veränderung eingetreten, als wenn auch keine gesamtkirchliche Korporation, so doch eine jetzt bis in die Zentralinstanz gesonderte kirchliche Behördenorganisation geschaffen war, die darin beschäftigten Beamten sich daher schärfer als bisher von den übrigen Staatsbeamten abhoben. Es hätte nahe gelegen, daraus Konsequenzen für ihr Anstellungsverhältnis zu ziehen und damit hätte sich dann auch der rechtliche Charakter der für sie gemachten Staatsausgaben verändert, die bis dahin rechtlich nicht anders wie die Ausgaben für die übrigen Staatsbeamten und Behörden zu qualifizieren waren.

Die Stellung der kirchenregimentlichen Beamten war gleich nach Erlass der Verfassung erörtert worden. Eine Denkschrift der selbständig konstituierten evangelischen Abteilung des Kultusministeriums vom 18. Februar 1850<sup>2)</sup> behandelte eingehend die Frage, ob ihre Mitglieder und die der Konsi-

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 191.

<sup>2)</sup> Vgl. Aktenstücke aus der Verwaltung der Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen. Berlin 1850. Abgedruckt auch bei Vogt a. a. O. Bd. I S. 44.

storien künftighin gemäss Artikel 108 der preussischen Verfassung als Staatsbeamte vereidigt werden könnten. Die Abtheilung hatte folgende Bedenken:

„Der Art. 108 fordert die Vereidigung aller Staatsbeamten. Dagegen sondert der Art. 15 der Verf.-Urk. sehr scharf und bestimmt dasjenige aus, was nicht zur Domäne des Staats gehört, sondern der Kirche als selbständiges Gebiet anerkannt wird. Diejenigen Behörden, welche dieses der Kirche zugestandene Gebiet verwalten, können also im Sinn und Geist der Verf.-Urk. nicht als Staatsbehörden, sondern nur als Kirchenbehörden angesehen werden.

... (Es) muss darauf hingewiesen werden, dass durch eine Vereidigung der Mitglieder der Consistorien und der Abtheilung als solcher, und auf den Grund des Art. 108, der dermalige rechtliche Bestand der evangelischen Kirche auf eine sehr bedenkliche Weise alterirt werden würde.“

Hierauf erwiderte der Minister unter dem 6. März 1850:

„Dass das Staatsministerium schon vor dem Eingang der Denkschrift die Gründe, welche gegen die Vereidigung der Consistorialräthe und der Glieder der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen angeführt werden können, mit Sorgfalt erwogen hat. Da indessen sowohl jene als diese Beamte dem Staate zur Zeit noch deshalb verantwortlich sind, weil sie in dem Gebiete der, von der Staatsverwaltung noch nicht abgelösten Externa der Kirche beschäftigt werden, so schien auch ihre Vereidigung in dieser Beziehung nicht umgangen werden zu können, und es ist deshalb dieselbe in Gemässheit eines von dem Staatsministerium gefassten Beschlusses von mir angeordnet worden. . . . Dass hierdurch den kirchlichen Pflichten der betreffenden Personen kein Eintrag geschieht, und dass weder die Consistorien noch die Abtheilung infolge dieser Vereidigung ihrer Mitglieder als ausschliessliche Staatsbehörden aufgefasst werden können, versteht sich von selbst. . . .“

Damit war nichts anderes gesagt, als dass die Organisation des evangelischen Kirchenwesens noch nicht weit genug vorgeschritten sei, um in der rechtlichen Stellung der Mitglieder der kirchlichen Behörden, die bisher Staatsbeamte gewesen waren, eine Aenderung eintreten lassen zu können. Die Beamten sollten einstweilen in ihrem Treuverhältnis zum Staat

bleiben<sup>1)</sup>. Sie mussten auch schon deshalb unmittelbare Staatsbeamte bleiben, weil es an einem kirchlichen Rechtssubjekt, von dem ihre Anstellung als Kirchenbeamte hätte ausgehen können, fehlte<sup>2)</sup>. Es war zwar ein besonders abgegrenzter kirchlicher Behördenorganismus geschaffen, derselbe stellte sich aber noch nicht als Organ einer besonderen, vom Staate verschiedenen, mit eigener Rechtspersönlichkeit begabten Gemeinschaft dar. Die Qualifizierung dieser Behörden zugleich als kirchlicher bezeichnete — rein juristisch betrachtet — einstweilen immer nur erst eine verschiedene Ressortstellung, sie blieben rechtlich noch Staatsbehörden. So veränderten auch die Ausgaben des Staats für diese Behörden und die an denselben angestellten Beamten einstweilen noch nicht ihren rechtlichen Charakter.

Die für andere kirchliche Bedürfnisse ausgeworfenen Fonds behielten gleichfalls ihren rechtlichen Charakter. Soweit nicht Sonderrechtsverhältnisse, durch welche privatrechtliche Ansprüche begründet waren, vorlagen, bestand die durch die absolute Gewalt mit der Fondsgründung geschaffene staatsrechtliche Bindung. Eine Veränderung dieser Rechtslage war auch nicht durch die in der Verfassung vorgeschriebene Mitwirkung der Kammern bei der Etatsfeststellung gegeben. Soweit es sich um dauernd ausgeworfene Fonds handelte, waren dieselben der einseitigen Verfügung durch die Kammern ent-

---

<sup>1)</sup> Keineswegs ist doch wohl in dem Reskript, wie Schön (Das evangelische Kirchenrecht in Preussen I S. 232 Anm. 1) berichtet, anerkannt, dass die Glieder der Kirchenregimentsbehörden ihren Charakter als Staatsbeamte „verloren haben und zu rein kirchlichen Organen geworden sind“.

<sup>2)</sup> Vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1892 Bd. XXII S. 36 ff. 44—47 und Braun in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 S. 287. 289. Dort ist nachgewiesen, dass die Auffassung, die kirchenregimentlichen Beamten seien nicht mehr unmittelbare Staatsbeamte, jedenfalls seit Anfang der Sechzigerjahre in der Praxis nicht mehr vertreten ist.

zogen<sup>1)</sup>. Auch die Verwendung der Fonds blieb ganz in der Hand des Staates.

Der Gedanke der Dotation blieb unausgeführt nach seinen beiden Richtungen hin, nicht allein in so fern als die für kirchliche Zwecke bestimmten Summen nicht den kirchlichen Organen zur eigenen Verwendung überwiesen wurden, sondern auch in so fern als man für die Unterstützung der Kirche nicht nur nicht die Form der dauernden Bewilligung von Pauschalsummen wählte, sondern sogar anfang, die Form des lediglich durch das jährliche Etatsgesetz festgestellten Bedürfniszuschusses vorzuziehen. Letzteres erscheint in der Zeit kurz vor Abschluss der Kirchenverfassung sogar als das Normale. In den Jahren 1873 bis 1875 handelte es sich um eine erhebliche Verstärkung des Fonds zur Verbesserung der äusseren Lage der Geistlichen<sup>2)</sup>. Hier wurde die veränderte Stellung der Regierung scharf hervorgehoben. Es war in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses auf den Zusammenhang dieser Bewilligung

---

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. die Entscheidung des Kgl. Obertrib. Bd. 56 S. 1 ff. 7: „Hat der Landesherr zu der Zeit, wo er noch nicht eines Theils seiner Staatshoheitsrechte sich entäussert resp. deren Ausübung an die Zustimmung des Landtags gebunden hatte, der Staatskasse bereits der Zeit nach unbeschränkte, also fortdauernde Verpflichtungen auferlegt, weil er sie für nothwendig oder nützlich dem Bedürfnisse, dem Interesse und der Wohlfahrt des Landes oder Einzelner — wie bei Gnadenbewilligungen an Personen und Anstalten — entsprechend befand, so sind diese einmal gültig constituirten Verpflichtungen mit der veränderten Verfassung, welche ihre gesetzliche Kraft erst von ihrer Publikation ab erlangte, nicht ohne Weiteres fortgefallen, sondern nach den allgemeinsten Grundsätzen des Rechts (§§ 10. 14 Einl. z. Allg. Landrecht) aufrecht erhalten.“ Siehe auch oben S. 14.

<sup>2)</sup> Für 1873 um rund 150 000 M., für 1874 um 750 000 M., für 1875 um 2 Mill. M. für alle Kirchen. Der Fonds stieg dadurch auf 3,4 Mill. M., wovon etwa die Hälfte der altpreussischen Landeskirche zufiel (vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 61 in Verbindung mit der der I. ordentlichen Generalsynode vorgelegten Nachweisung der aus Staatsmitteln gewährten Beihilfen. Gedr. Verhandlungen S. 1195).

mit der kirchlichen Verfassungsfrage hingewiesen; darauf bemerkte der Regierungskommissar<sup>1)</sup>:

„Gegen die Bewilligung neuer Fonds hat der Herr Vorredner hervorgehoben, dass solche jedenfalls nicht möchten bewilligt werden, bis die neue Reform in der Verfassung der evangelischen Kirche durchgeführt sei. Dieser Standpunkt ist von der liberalen Partei dieses Hauses im Jahre 1853 auf das bestimmteste betont bei Bewilligung des Fonds von 50 000 Rthlr. zur Bestreitung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche. Damals handelte es sich eben darum, das erste Stück einer Dotation vom Hause zu erlangen und darum mochte damals der Gesichtspunkt gerechtfertigt sein, obschon er den Ausschlag nicht gegeben hat. Jetzt steht aber die Regierung nicht auf dem Standpunkt, dass sie eine Dotation verlangt, sondern sie wünscht nur die Erhöhung eines Staatsfonds, aus welchem für die Geistlichen aller Confessionen . . . Beihilfen geleistet werden.“

Ebenso bemerkte der Minister Falk bei den Verhandlungen über denselben Fonds im Jahre 1873:

„Die Staatsregierung erklärt in der allerbestimmtesten Weise und wiederholt, dass es sich nicht um Dotationen, sondern um Bedürfnisszuschüsse handelt, ganz derselben Kategorie, in welcher im vergangenen Jahr 50 000 Rthlr. zur Erhöhung der Minima bewilligt sind.“

Von einer speziellen rechtlichen Verpflichtung des Staates ist jetzt überhaupt nicht mehr die Rede.

---

<sup>1)</sup> Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1872/73, Stenogr. Berichte S. 1280.

---

## Abschnitt VII.

### Die Staatsausgaben für die altpreussische Landeskirche in der Zeit nach Abschluss der Kirchenverfassung im Jahre 1876.

---

Mit der Ausgestaltung der Landeskirche zur selbständigen, handlungs- und vermögensfähigen Rechtspersönlichkeit im Jahre 1876 wäre die formelle Möglichkeit gegeben gewesen, den vom König Friedrich Wilhelm IV. angeregten und im Sinne der Verfassungsurkunde liegenden Gedanken einer definitiven finanziellen Auseinandersetzung des Staates und der Kirche zur Ausführung zu bringen. Der Staat hätte jetzt der Kirche die für ihre Zwecke bestimmten Mittel als Gesamtdotation zur eigenen Verwaltung überweisen können. Man scheute sich jedoch, diesen Schritt zu tun. Zum Teil waren es verwaltungstechnische Schwierigkeiten, die sich bei der Vielgestaltigkeit der für kirchliche Zwecke bestimmten Fonds und ihrer Vermischung mit Fonds für andere Konfessionen und andere Zwecke einer Aussonderung entgegenstellten, vor allem aber wohl das kirchenpolitische Bedenken, die Kirche so schnell in einen Zustand völliger Loslösung vom Staat hinüberzuführen. Man wollte zunächst abwarten, bis die jetzt überhaupt erst mit äusseren Angelegenheiten befasste gesonderte Kirchenverwaltung genügend konsolidiert war. Eine der beratenden Generalsynode von 1875 vorgelegte Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die Ressortverhältnisse der Kirchen- und Staatsbehörden<sup>1)</sup> besagt darüber folgendes:

<sup>1)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 791 ff. 800.

„Die für die Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche zur Verfügung stehenden Mittel sind mit wenig bedeutenden Ausnahmen Staatsfonds, die theils für diese Kirche allein bewilligt, theils allgemein für die Bedürfnisse der im Staat vorhandenen Kirchengesellschaften oder für Kirche und Schule gemeinsam bestimmt sind und dann nach Verhältniss des Umfanges und Bedürfnisses der evangelischen Landeskirche mit zu Nutzen kommen. . . .

Es ist längst als das von der Kirche anzustrebende Ziel erkannt . . . , dass hierüber eine Auseinandersetzung herbeigeführt und der evangelischen Kirche eine Staatsdotations . . . erwirkt wird. Dieses Ziel bleibt kirchlicherseits mit aller Entschiedenheit zu verfolgen. Dass indessen hierauf gegenwärtig die ausserordentliche Generalsynode eingeht, erscheint theils mit Rücksicht auf ihr beschränktes Mandat, theils deshalb nicht angänglich, weil die Auseinandersetzung des Staats und der Kirche für das Rechtsgebiet und die Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung noch im Fluss ist. . . .

Auch selbst nur für die Uebergangsmassregel, dass die für die Bedürfnisse sämmtlicher kirchlichen Behörden bestimmten Fonds in die Verwaltung derselben übergehen, wobei die Verantwortlichkeit für diese Verwaltung nach den für die Staatsfonds allgemein vorgeschriebenen Formen und Grundsätzen aufrecht erhalten bleiben könnte, bietet sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Aussicht auf Durchführung. Es wird also aus diesem Gebiet der kirchlichen Verhältnisse in die Vorschläge über das jetzt zur Generalsynodal-Ordnung zu erwirkende Staatsgesetz nichts aufzunehmen sein. Ob die ausserordentliche Generalsynode diese Zurückhaltung mit einer Resolution motiviren und etwa die Erwartung aussprechen will, dass bis zur Beschaffung einer Dotations die jetzt im Staatshaushaltsetat für Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche bewilligten Mittel diesem Zwecke nicht entzogen werden, müssen wir der Synode lediglich überlassen.“

Dementsprechend ist in der Generalsynodalordnung auch weiterhin scharf unterschieden zwischen den „vom Evangelischen Oberkirchenrat verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds“ (§ 11) und „den unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der im Staatshaushaltsetat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel“ (§ 12). „In Bezug auf diese, deren Verwaltung nach den für die Staatsfonds be-

stehenden allgemeinen Regeln zu erfolgen hat, kann," wie die Motive sagen<sup>1)</sup>, „der Synode nur diejenige Kenntnisnahme in Aussicht gestellt werden, welche ihr der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund der Mitteilungen, die er selbst von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erhält, zu verschaffen vermag.“

Das Gesetz nahm freilich diesen Zustand nicht als definitiv an. § 12 bestimmte zum Schluss:

„Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnisnahme zur Kontrolle (§ 11);“

und in der Generalsynode wurde zwar ausgesprochen, dass die Erfüllung des Wunsches einer vollständigen Dotation der Landeskirche durch den Staat, durch die „dann alle weiteren Forderungen an den Staat abgeschnitten sein“ würden, „noch in weiter Aussicht stünde“, gleichzeitig aber das zu erstrebende Ziel in einer besonderen Resolution dahin angegeben<sup>2)</sup>:

„Die ausserordentliche Generalsynode anerkennt mit Dank die Seitens der Kgl. Staatsregierung der evangelischen Landeskirche durch Gewährung der erforderlichen Mittel bisher zugewendete Fürsorge; glaubt aber aussprechen zu sollen, dass die Gewährung einer festen, ihren wesentlichen Bedürfnissen entsprechenden Dotation zu einer Bedingung der selbständigen und vollen Lebensentfaltung der evangelischen Landeskirche je länger je mehr geworden ist.“

Praktische Folge wurde dieser Resolution jedoch in dem ergänzenden Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 nicht gegeben. Wenn dort in Artikel 21 bestimmt wurde, dass „die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergehen“ solle, so war damit nicht auch der Uebergang der

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 774.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 695 ff. 714.

Verwaltung der für kirchliche Zwecke bestimmten Staatsfonds beabsichtigt. Was diese betrifft, sagen die Motive des Gesetzes<sup>1)</sup>, „so kann selbstverständlich das Ressort des verantwortlichen Ministers so lange nicht geändert werden, als diese Mittel alljährlich im Staatshaushaltsetat bewilligt und über ihre etatsmässige Verwendung dem Landtag Rechenschaft gelegt werden muss. Es bedarf hierüber einer Bestimmung in dem Entwurf nicht, weil es sich in diesen Fällen nicht um die Verwaltung kirchlicher Fonds, mithin nicht um eine kirchliche Angelegenheit handelt“<sup>2)</sup>.

Ganz aufgegeben war übrigens damals der Dotationsgedanke auch von der Staatsregierung nicht. Die Frage war in der zur Beratung des Gesetzes eingesetzten Kommission des Herrenhauses besonders erörtert, und es war die Resolution gefasst<sup>3)</sup>:

„Die Erwartung auszusprechen, dass die königliche Staatsregierung mit Rücksicht auf die der Staatskasse zufließenden Einnahmen aus früheren Kirchengütern von der neuen Organisation der evangelischen Kirche Veranlassung nehmen werde, derselben eine entsprechende Dotation zu verschaffen . . .“

Der Berichterstatter v. Gossler hatte darüber bemerkt<sup>4)</sup>:

„Endlich ist auch von einer Seite eine unberechtigte Beschränkung der Selbständigkeit der Kirche darin gefunden, dass durch das Gesetz nicht schon bestimmt werde, die etatsmässigen Mittel für die Erhaltung der kirchenregimentlichen Behörden, die landesherrlichen Patronatsfonds und die Fonds, um die Gehälter der Geistlichen zu erhöhen und dergleichen in die Hände der Organe der Kirche zu legen, und es sei, wie man sagt, bedenklich, dass eine jährliche Bewilligung des Etats von der Landesvertretung

<sup>1)</sup> Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1876 Nr. 31 S. 32.

<sup>2)</sup> Dem entsprach auch die Ausführung des Art. 21. Vgl. den Zirkularerlass des Ministers der geistl. Angel. vom 10. September 1877 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsbl. S. 176).

<sup>3)</sup> Drucksachen des Herrenhauses 1876 Nr. 31 S. 20, vgl. S. 4.

<sup>4)</sup> Stenogr. Berichte des Herrenhauses S. 82. Im Abgeordnetenhaus war die Frage nicht grundsätzlich behandelt.

abhängig bleibe<sup>1)</sup>. Aber die Majorität der Kommission ist der Ansicht gefolgt, dass wir noch im Anfange stehen, und dass wir erst eine weitere Entwicklung abzuwarten haben. Die Organe der Kirche müssen doch erst selbst zu einem Beschlusse kommen, was in dieser Richtung heilsam ist, und sie werden dann mit ihren Anträgen und Forderungen an den Staat herantreten. Aber dass das schon jetzt im Gesetz ausgesprochen werden sollte, davon kann meines Erachtens nicht die Rede sein.“

Hierzu gab dann der Minister Falk die Ansicht der Staatsregierung wie folgt wieder<sup>2)</sup>:

„Es ist gesagt worden: Dadurch, dass noch keine Dotation der Kirche gewährt wird, dass in jedem Jahr der Etat bewilligt werden muss, werde die Kirche ebenfalls in ihrem Rechte beeinträchtigt. Hier handelt es sich nur um momentane Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustands. . . . Wenn ich den Ausdruck „momentan“ brauche, so benütze ich ihn allerdings zur Bezeichnung eines unbestimmten, aber doch nur vorübergehenden Zeitraums. In Betreff der zunächstigen Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes hat sich auch die Generalsynode kein Hehl gemacht; denn es ist dort erörtert worden, dass diese Punkte vorerst so blieben, wie sie jetzt seien, und es ist nur ähnlich, wie Ihre Kommission dies resolutorisch beantragt, ein Wunsch an die Staatsregierung gerichtet worden, bei der Weiterentwicklung der Dinge den Punkt der Dotation fester ins Auge zu fassen . . .“

In der Folge und bis jetzt ist es dann aber zu einer durchgreifenden Aktion zur finanziellen Auseinandersetzung des Staates mit der Kirche doch nicht gekommen<sup>3)</sup>. Die Forderung einer solchen ist sogar im Laufe der Zeit immer mehr zurückgetreten. Zwar ist in den Generalsynoden stets von neuem auf die Gewährung einer ausreichenden Dotation gedrungen, aber das Gewicht wurde jetzt mehr auf die Erhöhung der Mittel, sowie auf die gesetzliche Festlegung im Gegensatz

---

<sup>1)</sup> Hier war übersehen, dass durchaus nicht alle Leistungen des Staats ihren alleinigen Rechtsgrund im Etatsgesetz hatten.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 188.

<sup>3)</sup> Vgl. die oben S. 210 Anm. 1 zit. Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats von 1900 S. 23/24.

zur jährlichen Etatsbewilligung, weniger auf eine Auseinandersetzung in dem Sinne gelegt, dass dem Gesamtverband der Landeskirche eine vom Staat zu gewährende Dotationssumme im ganzen zur Selbstverwaltung überlassen werde<sup>1)</sup>. Letzteres

<sup>1)</sup> Das materielle Bedürfnis nach Vermehrung der Mittel ist in den Mittelpunkt gerückt in der Resolution der II. Generalsynode (1885). Der zum Beschluss erhobene Kommissionsantrag, der zugleich die Auffassung der Generalsynode über den Umfang der dem Staate obliegenden Verpflichtung zeigt, lautet (gedr. Verhandlungen S. 671): „Generalsynode wolle beschliessen:

in Erwägung, dass die Allerh. Kabinettsordre vom 30. Oktober 1810 und die zur Ausführung derselben erlassenen Allerh. Ordres vom 27. Mai 1816, 28. Februar und 28. März 1845, sowie 15. Januar 1847 die Gewährung reichlicher Staatsmittel für die Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche verheissen haben, diese Verheissung aber bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen ist;

in Erwägung, dass die in dem jedesmaligen Staatshaushaltsetat bereitgestellten Mittel zur Erfüllung der der Landeskirche obliegenden Pflichten nicht genügen;

in Erwägung, dass insbesondere der Mangel an Staatsfonds für Kirchbauzwecke, die völlige Unzulänglichkeit der aus Staatsfonds gewährten Mittel zur Entschädigung, resp. Remuneration der Superintendenten und zur Schadloshaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten für die ihnen durch die Civilstandsgesetzgebung fortdauernd erwachsenden Stolgebühren-Ausfälle, die Unzulänglichkeit und die Unsicherheit der zur Aufbesserung der Pfarrbesoldungen bewilligten Staatszuschüsse, sowie der Mangel einer geordneten Vikariatseinrichtung schwere Uebelstände mit sich bringen, deren Beseitigung ohne Schädigung der vitalsten Interessen der evangelischen Landeskirche nicht länger aufgeschoben werden kann;

an den Evangelischen Oberkirchenrath das Ersuchen zu richten, unter Hinweis auf die Verheissungen des Allerh. Erlasses vom 30. Oktober 1810 auf endliche Gewährung einer reichlichen Dotation der evangelischen Landeskirche bei der Kgl. Staatsregierung hinzuwirken und unter Betonung des Rechtsanspruchs namentlich die Bewilligung ausreichender Staatsmittel zur Befriedigung der kirchlichen Baubedürfnisse, zur Entschädigung resp. Remuneration der Superintendenten, zu Zwecken eines geordneten Vikariats, zur Verbesserung und Sicherung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener

wurde mehr noch im Landtag betont, wo die Dotationsfrage im Zusammenhang mit den kirchlichen Selbständigkeitsbestrebungen mehrfach behandelt wurde<sup>1)</sup>. Die Staatsregierung hat aber den Gedanken einer Auseinandersetzung mit der Kirche durch Gewährung einer Gesamtdotation nicht weiter verfolgt. Es geschah zwar in den nächsten Jahrzehnten in Erhöhung der für kirchliche Zwecke bestimmten Mittel ausserordentlich

und zur Entschädigung der Geistlichen für die Stolgebühren-Ausfälle herbeizuführen.“

Die III. Generalsynode (1891) betont daneben noch das Bedürfnis gesetzlicher Festlegung (gedr. Verhandlungen S. 609):

„Die Generalsynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrath dafür, dass er . . . bemüht gewesen ist, entsprechend den von der zweiten ordentlichen Generalsynode und den nachfolgenden Provinzialsynoden gegebenen Anregungen, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse von der königlichen Staatsregierung die Bewilligung ausreichender Staatsmittel zu erlangen,

sie nimmt mit Befriedigung von dem, was nach dieser Richtung hin in den letzten sechs Jahren erreicht ist, Kenntniss,

sie hält das Erreichte aber zur Abhilfe der dringendsten Nothstände noch nicht für genügend, hebt besonders hervor:

a) dass es noch nicht gelungen ist, vermehrte Staatsmittel behufs Theilung der übermässig starken Gemeinden und behufs Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhäuser in der Diaspora zu erlangen,

b) dass es nothwendig erscheint, in jeder Provinz ein Predigerseminar zu errichten und die Mittel für Vikariatseinrichtungen zu vergrössern,

c) dass die bewilligten Staatsmittel, abgesehen von dem Zuschusse zum Witwen- und Waisenfonds, nicht durch Staatsgesetze für die Dauer sicher gestellt sind, und dass bei den in den letzten Jahren erfolgten Bewilligungen in Kap. 113 Tit. 1 des Staatshaushaltsetats die Bezeichnung „künftig wegfallend“ noch nicht beseitigt ist,

und richtet an den Evangelischen Oberkirchenrath die Bitte, durch erneute Anträge bei der Kgl. Staatsregierung die dringend nothwendigen Mittel zur Beseitigung der Nothstände flüssig zu machen.“

<sup>1)</sup> Vgl. die Materialien zum Antrage Hammerstein a. a. O. S. 66 ff. 95 ff. 103. 109. 304 ff.

viel<sup>1)</sup>, aber schon die Forderung gesetzlicher Festlegung bestimmter Summen begegnete ihrem Widerstand. Bei den auf Grund der Resolution der zweiten Generalsynode eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Staatsregierung wurde noch seitens letzterer erklärt, „ein Bedürfnis zur dauernden Sicherstellung der staatlichen Beihilfe durch Staatsgesetz habe im Schosse der königlichen Staatsregierung bisher nicht anerkannt werden können“<sup>2)</sup>. Und vollends erfuhr die Forderung der Ueberlassung von Staatsmitteln zur alleinigen Selbstverwaltung bald eine runde Ablehnung. „Es ist Wert darauf gelegt,“ sagte der Kultusminister v. Gossler in den Etatsberatungen 1888/89<sup>3)</sup>, „dass der preussische Staat gebunden sei, nicht den Weg der Bedürfniszuschüsse, sondern den Weg der Dotation zu beschreiten, dieser Auffassung ist die heutige Staatsregierung nicht . . .“ „Bei dem innigen Verwachsensein zwischen der evangelischen Landeskirche und dem Staat ist es ganz unmöglich, dass man den Staat bloss als eine Zahlungsstelle betrachte, wo man etwa eine Rente, wie sie auf einem Legat beruht, in Empfang zu nehmen hat.“ „Zu einer Dotation wird die Staatsregierung nicht die Hand bieten.“ —

Brachte so die Ausgestaltung der Kirchenverfassung im Jahre 1876 keine grundsätzliche Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der Kirche, so blieb sie doch nicht ohne Einfluss auf die Finanzpolitik der Kirche gegenüber. Die Wirkung der Verfassungsänderung war aber für die verschiedenen Gruppen der staatlichen Ausgaben für kirchliche Zwecke eine sehr verschiedene.

<sup>1)</sup> Beim Zusammentritt der I. Generalsynode (1879) betrug die Summe rund 4 Mill. Mark, im Etatsjahr 1903 über 10 Mill. Mark.

<sup>2)</sup> Vgl. die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die Erwirkung einer reichlichen Dotation für die evangelische Landeskirche (gedr. Verhandlungen der III. Generalsynode S. 1104 f. 1106).

<sup>3)</sup> Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses S. 853 ff.

Wie überhaupt in der ganzen geschichtlichen Entwicklung weisen auch hier wieder zwei Gruppen von Staatsausgaben eine ganz verschiedene Behandlung auf: die kirchenregimentlichen Kosten im weitesten Sinne und die Ausgaben für die verschiedenen kirchlichen Zwecke, deren Erfüllung Aufgabe der einzelnen kirchlichen Gliederungen ist. Bei ersteren handelt es sich um Einrichtungen und Tätigkeiten, die in jedem zusammenhängenden Kirchenwesen nur der Gesamtheit zustehen können, in deren Betätigung sich geradezu die Einheit eines Kirchenwesens typisch ausprägt: Die den Zusammenhang der einzelnen Gliederungen wahrende Leitung, die Führung des Kirchenregiments, zu der — eine Aufgabe, die jetzt erst mehr hervortrat, — auch die Ausbildung der Geistlichen gehört. Träger der hierauf bezüglichen Einrichtungen für die Alt-preussische Kirche war mangels eines kirchlichen Gesamtverbandes als besonderer Rechtspersönlichkeit bisher der Staat gewesen, er hatte den kirchenregimentlichen Behördenorganismus unterhalten und die gesamten Kosten der kirchenregimentlichen Verwaltung getragen. Rein theoretisch hätte es am nächsten gelegen, dass hier die zur handlungs- und vermögensfähigen Persönlichkeit gewordene Landeskirche in die Stellung des Staats eingerückt wäre. Das geschah indessen nicht. Gerade hier unterblieben die organisatorischen Ausführungsregeln, die eine Veränderung der finanziellen Beziehungen des Staats zur Kirche hätten zur Folge haben müssen.

Die volle Durchführung des Prinzips der Selbständigkeit der Landeskirche hätte gefordert, dass die Kirche mit einem selbständigen Verwaltungsorganismus versehen wurde, der lediglich von ihr ressortierte. Wollte der Staat dann nicht einfach die Kosten für die ihm abgenommene Aufgabe sparen, sondern hierzu wie bisher weiter beitragen, so war der gewiesene Weg der, sich mit der Kirche in der Weise auseinanderzusetzen, dass er ihr die der Verwaltung dienenden Vermögensstücke, die Dienstgebäude mit Inventar, überliess und einen Zuschuss oder den vollen zur Besoldung des Beamtenpersonals und Be-

streitung der sächlichen Kosten erforderlichen Betrag gewährte. Er hätte dann entweder der Kirche hierfür eine Gesamtsumme zur Verfügung stellen oder die Besoldung der Beamten auf seinen Etat übernehmen können. Auch in letzterem Falle hätten die bezüglichen Ausgaben ihren rechtlichen Charakter verändert, sie hätten sich nicht mehr wie bisher als Staatsbeamtengehälter dargestellt.

Eine solche finanzielle Auseinandersetzung ist unterblieben. Die kirchenregimentliche Tätigkeit ging allerdings ganz auf rein kirchliche d. h. nur mit kirchlichen Angelegenheiten befasste Verwaltungsorgane über. Dies waren zunächst die konsistorialen Behörden, denen jetzt grundsätzlich die gesamte Leitung der äusseren und inneren Angelegenheiten zufiel, und die synodalen Organe, die an der Führung des Kirchenregiments beteiligt wurden. Dazu traten dann später noch die Vorstände der grossen für das Relikten- und Besoldungswesen eingerichteten Sonderverwaltungen.

Hinsichtlich des Synodalorganismus kam eine eigentliche Auseinandersetzung nicht in Frage. Hier war von vornherein kein organisatorischer Zusammenhang mit dem Staat, der finanzielle Wirkungen hätte äussern müssen, vorhanden. Es hätte zwar durchaus nicht fern gelegen, dass sich der Staat an den Kosten dieser neuen Einrichtung beteiligte. Denn ihrem Wesen nach sind die Synoden, von ihrer Funktion als Träger einer selbstschaffenden Tätigkeit abgesehen, auch kirchenregimentliche Organe und speziell in Altpreußen sind sie im Sinne einer Erweiterung des als zu einseitig empfundenen rein konsistorialverfassten kirchenregimentlichen Behördenorganismus ausgebildet<sup>1)</sup>. Von diesem Gesichtspunkt aus konnte der Staat, der alle Kosten des Kirchenregiments trug,

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber meine Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreussischen Landeskirche S. 67 ff. 92 ff. Dies entsprach der Entwicklung der synodalen Einrichtungen unter landesherrlichem Kirchenregiment. Hier erschienen sie als „Hilfsorgane in der obrigkeitlichen Kirche“ (Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 800).

auch die Kosten der Synoden zu übernehmen sich verpflichtet halten. Tatsächlich hat diese Auffassung früher auch bestanden. Nicht nur sind die Kosten der in den Jahren 1819, 1844 und 1846 zusammenberufenen beratenden Synoden vom Staat getragen und den ordentlichen Synoden im Rheinland und in Westfalen gelegentlich Beihilfen zur Deckung ihrer Kosten gegeben, sondern es war schon im Jahre 1846 beabsichtigt, auch die Mittel zur Einrichtung regelmässiger Synoden in den östlichen Provinzen auf den Etat zu bringen, wozü dann die Kabinettsordre vom 15. Januar 1847 den festen Betrag von jährlich 24 000 Rthlr. aussetzte<sup>1)</sup>. Später hat die Regierung dann aber ihren Standpunkt verändert und bei den Verhandlungen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat wegen Ein-

---

<sup>1)</sup> S. oben S. 188. Vgl. die Denkschrift betr. die Synodalkosten in der evangelischen Kirche, Anlage C zu der mehrerwähnten Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1851 (Aktenstücke Heft 4 S. 46).

Die Frage, ob die Kosten für die erstmalige Berufung der Synoden vom Staate zu tragen seien, war zum besonderen Gegenstand der amtlichen Gutachten gemacht, die der Minister v. Ladenberg im Jahre 1849 über die Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung von den Konsistorien, den theologischen Fakultäten und einigen Gelehrten erfordert hatte. Der Minister hatte in seinem Proponendum das Bedenken ausgesprochen, dass „schon die dermalige Lage der Finanzen, sowie das Verhältnis, in welches der Staat jetzt zur Kirche getreten sei, es nicht gestatten würden, dass der voraussichtlich sehr hohe Betrag auf die Staatskassen übernommen werde“. Fast alle Gutachten sprachen sich aber, zumeist mit der Begründung, dass der Staat hierzu als Träger der kirchenregimentlichen Kosten verpflichtet sei, dafür aus (vgl. die „Amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preussen betreffend“. Berlin und Leipzig 1849 S. XII. 84. 113. 127. 178. 399 u. a. O.).

Die Ansicht, dass sich die Verpflichtung des Staats zur Bestreitung der Kosten des Kirchenregiments auch auf die Synodalkosten beziehe, ist auch sonst vertreten, vgl. z. B. den Aufsatz in Ohlys Pastoralblatt f. d. evang. Kirche, 4. Jahrg. 1868 S. 11 ff., und Boche-Altmann, Der preussische legale evangelische Pfarrer, 5. Aufl. S. 226. Dass freilich die Kabinettsordre vom 15. Januar 1847 keinen speziellen Rechtstitel dafür abgibt, ist oben S. 191 ff. dargetan.

richtung der Provinzialsynoden eine rechtliche Verpflichtung in Abrede gestellt<sup>1)</sup>. Und es war nach dem Ausbau, den die Verfassung in der Gesetzgebung der Jahre 1873 und 1876 erhielt, dann auch ein neues Moment in so fern hervorgetreten, als jetzt die Synoden als Selbstverwaltungsorgane einer besonderen Korporation erschienen, die für ihre Bedürfnisse in dieser Beziehung selbst zu sorgen in der Lage war. Eine Verpflichtung, für die Kosten der Selbstverwaltung hier einzutreten, hätte für den Staat nach den oben entwickelten Grundsätzen auch nach Billigkeit nur in so fern obgelegen, als er durch die Uebernahme der von den Synoden zu leistenden kirchenregimentlichen Arbeit entlastet wurde. Das geschah aber nicht. Er hatte bisher noch keine dauernden Ausgaben für Synoden gehabt, deren Tätigkeit ersetzte auch die Tätigkeit der Organe, für deren Unterhaltung der Staat bisher gesorgt hatte, nicht und brachte somit auch indirekt keine Ersparnis. So hat denn der Staat nur noch die Kosten der beratenden Generalsynode von 1875 als einmalige im Sinne einer Verwaltungsausgabe für Zwecke der ihm in Ausführung des Artikel 15 der Verfassung obliegenden Organisierung der Kirche übernommen<sup>2)</sup>, und bei den Beratungen der Generalsynodalordnung wie des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wurden die Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung sowie der Generalsynodalordnung<sup>3)</sup>, wonach die Synodalkosten von den Synodalverbänden zu tragen sind, überall als selbstverständlich angenommen.

Hinsichtlich der konsistorialen Behörden einschliesslich der Generalsuperintendenten wurde keine organisatorische Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. den Zirkularerlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. Juni 1864 (Aktenst. Bd. 5 S. 374).

<sup>2)</sup> Vgl. die Etatsverhandlungen 1874, Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses S. 1013. 1015 und die Thronrede vom 18. November 1871 (Materialien zum Antrage Hammerstein S. 73).

<sup>3)</sup> §§ 71—74 bezw. 38—40; vgl. Art. 12 u. 20 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

änderung vorgenommen, die eine Veränderung des rechtlichen Charakters der zu ihrer Unterhaltung gemachten Staatsausgaben bedingt hätte. Die Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien blieben auch weiterhin Staatsbeamte. Dies kommt in allen ihren Rechtsbeziehungen zum Ausdruck; ihre Anstellung erfolgt nicht anders als früher wie die der übrigen Staatsbeamten; ihre Beschäftigung in der kirchlichen Verwaltung gilt nicht als Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes, Beamte der kirchlichen Verwaltung und der verschiedenen Ressorts der Staatsverwaltung treten daher von einer Verwaltung in die andere über, ohne dass ihr Rechtsverhältnis zum Staat sich änderte; es werden auch weiter alle für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Gesetze, so hinsichtlich der Besoldung, des Wohnungsgeldzuschusses, der Umzugskosten, der Pensionierung, Reliktenversorgung, der Rangverhältnisse auf sie angewandt, ohne dass eine dahin gehende besondere Bestimmung getroffen wäre. Im Staatshaushaltsetat erscheinen dementsprechend die Ausgaben für ihre Besoldung in Kapitel 111 und 112 in derselben Form wie die für die übrigen Staatsbeamten, die Ausgaben für die pensionierten Beamten und die Relikten in Kapitel 62 ununterschieden in einer Summe mit denen für die übrigen unmittelbaren Staatsbeamten. Als empfangsberechtigt sind nicht wie bei den in Kapitel 115 für die „Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute“ bestimmten Ausgaben kirchliche Verbände als prinzipale Träger der Unterhaltungslast bezeichnet, die Landeskirche, die hierfür hätte in Frage kommen müssen, hat vielmehr mit der Besoldung der kirchenregimentlichen Beamten rechtlich nichts zu tun. Die Art des Ansatzes im Etat setzt sogar voraus, dass die einzelnen Beamtenstellen überhaupt nicht in einer festen organisatorischen Beziehung zur Landeskirche stehen, denn es ist nicht einmal für jede der preussischen Landeskirchen eine feste Zahl von Stellen bestimmt, vielmehr erscheinen, von einzelnen nach den örtlichen Verhältnissen besonders qualifizierten Stellen abgesehen, die Stellen in einer

Gesamtzahl für alle Landeskirchen, und es rücken dementsprechend zum Beispiel auch die kirchenregimentlichen Beamten nach Massgabe des Freiwerdens einer etatsmässigen Stelle nicht innerhalb der Landeskirche, in deren Verwaltung sie tätig sind, sondern innerhalb des Staats auf, so dass die Zahl der in einer Landeskirche beschäftigten etatsmässigen Konsistorialräte je nach dem Dienstalter der innerhalb des Staats angestellten kirchlichen Verwaltungsbeamten wechselt.

Ganz entsprechend blieb der Staat auch weiterhin Träger der sächlichen Kosten für die Verwaltung der Konsistorialbehörden und Generalsuperintendenten. Er gibt nicht der Landeskirche Zuschüsse zur Bestreitung dieser Kosten, und hat insbesondere derselben auch nicht die zur kirchlichen Verwaltung bestimmten Vermögensstücke, wie die Dienstgebäude, übertragen, sondern bestreitet die sächlichen Kosten unmittelbar von sich aus, mietet Geschäftslokale an und unterhält eigene Dienstgebäude<sup>1)</sup>. Die Einnahmen aus Dienstgebäuden erscheinen demgemäss als direkte Staatseinnahmen<sup>2) 3)</sup>.

In allen diesen Rechtsverhältnissen ist durch die Ausgestaltung der Landeskirche zur vermögens- und handlungsfähigen Rechtspersönlichkeit nichts geändert.

<sup>1)</sup> Vgl. die Etatsansätze Kapitel 111 u. 112 Titel 6—8.

<sup>2)</sup> In Kapitel 34 Titel 1 der Einnahme vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 41.

<sup>3)</sup> Deshalb konnte auch jede Veränderung der kassenmässigen Behandlung dieser Ausgaben, auf die eine organisatorische Aenderung nicht hätte ohne Einfluss sein können, unterbleiben. Es wurde durch Zirkularerlass des Kultusministers vom 29. September 1877 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsbl. S. 178) bestimmt:

„In Verfolg meiner Verfügung vom 10. d. M's., betr. den Uebergang der kirchlichen Externa auf die Königlichen Konsistorien, mache ich bezüglich des Kassenwesens dieser Behörden zur Vermeidung von Missverständnissen und Weiterungen auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Bezüglich des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens in Betreff der Besoldungs- und Bedürfnis-Fonds der Konsistorien tritt eine Aenderung überhaupt nicht ein. . . .“

Es ist eigenartig, dass diese in der Praxis eines Menschenalters festgehaltene Auffassung der staatsrechtlichen Stellung der Konsistorialbeamten in der Theorie fast einstimmig für ungesetzlich erklärt wird<sup>1)</sup>. Es wird behauptet, die Beamten der kirchenregimentlichen Behörden seien nicht mehr Staatsbeamte, sondern lediglich von der Kirche ressortierende Korporationsbeamte, die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Gesetze dürften daher nicht auf sie angewandt werden, die ganze den Konsistorialbeamten von der Regierung tatsächlich eingeräumte Stellung sei prinzip- und gesetzwidrig. Es sind zwei nebeneinander hergehende Begründungen, auf die man sich stützt. Einmal wird aus der allgemeinen Rechtsstellung der Landeskirche gefolgert, dass die Konsistorialbeamten nicht mehr unmittelbare Staatsbeamte sein könnten. Die Landeskirche sei ein vom Staat gesondertes Rechtssubjekt, welches seine Angelegenheiten, deren Wahrnehmung nicht mehr Staatsaufgabe sei, selbständig zu ordnen und zu verwalten habe, „daraus ergäbe sich logisch die Folgerung, dass die zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten berufenen Personen im Dienste der Kirche, nicht aber in dem des Staates stünden; denn nur durch eigene, nicht staatliche Beamte könne die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten“<sup>2)</sup>. Die bezeichnete Rechtsstellung der Landeskirche wird dabei als durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde und das Gesetz vom 3. Juni 1876 fixiert angenommen.

Daneben geht die besondere Begründung mit Artikel 23 Ziffer 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, in welchem der Staat

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Uebersicht bei Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen S. 232. Ausser Braun steht übrigens auch noch Gossner (Preussisches evangelisches Kirchenrecht 1898 S. 52) auf dem Standpunkt der Praxis.

<sup>2)</sup> So Schön a. a. O. im Anschluss an Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen S. 148 (vgl. auch dessen Lehrbuch 5. Aufl. S. 212 Anm. 9), Hinschius, Das preussische Kirchenrecht S. 148 und Bierling im Archiv für öffentl. Recht Bd. VII S. 219.

bei Anstellung der kirchenregimentlichen Beamten ausdrücklich auf ein Mitwirkungsrecht beschränkt, mithin ausgesprochen sei, dass die Anstellung selbst der Kirche zustehe<sup>1)</sup>).

Wie die Staatsleistungen für die Konsistorialverwaltung danach juristisch zu qualifizieren sein würden, bleibt dabei im unklaren; es wird nur festgestellt, dass der Anspruch auf Gehaltszahlung für die Konsistorialbeamten nicht auf Grund der Anstellung erworben wird, sondern dass der Staat nur leiste auf Grund einer der Landeskirche gegenüber übernommenen Dotationspflicht.

Bei Würdigung vorstehender Auffassung muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Entscheidung der ganzen Frage nur um die Auslegung des Gesetzes vom 3. Juni 1876 handeln kann. Es ist schon oben dargetan, dass die Bestimmung des Artikel 15 der Verfassung für die organisatorische Stellung der Kirche dem Staat gegenüber ohne rechtliche Wirkung geblieben ist<sup>2)</sup>. Bis zum Jahre 1876 waren die kirchenregimentlichen Beamten unmittelbare Staatsbeamte<sup>3)</sup>. Als Rechtsgrundlage für das behauptete neue Verhältnis kann also immer nur das Gesetz vom 3. Juni 1876 in Frage kommen.

Die Bestimmung, in der die Anerkennung eines selbständigen allein von der Kirche als Korporation ressortierenden Beamtenorganismus gesehen wird, ist der Artikel 21 des Gesetzes:

„Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

<sup>1)</sup> Vgl. Schön a. a. O. S. 234 und Hinschius a. a. O. S. 149.

<sup>2)</sup> Wenn Hinschius (a. a. O. S. 148) und Bierling (a. a. O. S. 220) betonen, dass Art. 15 auch nach seiner Aufhebung als Prinzip zu beachten sei, so ist nicht recht klar, welche Bedeutung ihm damit für die weitere rechtliche Gestaltung der Organisation, auf deren Feststellung es hier allein ankommt, beigemessen werden soll.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 246 ff.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.“

Hiermit, so schliesst man weiter, sei den Konsistorialbehörden der Charakter der Staatsbehörden abgesprochen und damit zugleich die Staatsdienerqualität der bei ihnen angestellten Beamten verneint.

Dass diese Interpretation des Gesetzes nicht zutreffend ist, ergibt sich meines Erachtens deutlich aus dessen Vorgeschichte, die in der Erörterung der streitigen Frage bisher noch nicht genügend gewürdigt ist<sup>1)</sup>. Ueber die Bedeutung des Artikels 21 ist in der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes im Abgeordnetenhaus näher verhandelt. Der Kommissar der Staatsregierung gab dabei folgende förmliche Erklärung ab<sup>2)</sup>:

„Die Bedeutung des Art. 19 (jetzigen 21) sei keine andere und grössere, als dass den kirchenregimentlichen Behörden einige Geschäfte mehr übertragen werden, die bisher von den Staatsbehörden verwaltet worden sind. Das seien die sogenannten externa. . . Mehr wolle der Art. 19 nicht. Im Uebrigen bleibe die Organisation der konsistorialen Behörden völlig unberührt, völlig unberührt die Anstellung der Beamten derselben, und dies sei in § 21 (jetzt 23) Nr. 7 genügend zum Ausdruck gebracht. Ebenso bleiben die amtlichen Rechte der einzelnen Beamten unverändert. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kontratsignire alle Anstellungspatente bis zu den Konsistorialräthen hinab. Eine Kontratsignatur des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenraths würde staatsrechtlich völlig bedeutungslos sein, da er der Landesvertretung nicht verantwortlich sei. Nach alledem bitte er dem Art. 19 keine grössere Tragweite zu geben: er sage nur, dass gewisse externe Angelegenheiten auf die kirchenregimentlichen Behörden übertragen werden, gewisse insofern, als die Art. 20 und 21 (jetzt 22 und 23) die Grenze ziehen, was dem Staat noch verbleibt und Art. 22 das Aufsichtsrecht in eben solcher Weise normirt, wie es gegenüber der katholischen Kirche neuer-

---

<sup>1)</sup> Obwohl die zit. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII S. 47 ff. darauf hingewiesen hat.

<sup>2)</sup> Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 153 S. 30 ff.

dings geschehen ist. In keinem Falle brauche an den Art. 19 eine eingehende Diskussion über das Verhältnis von Staat und Kirche geknüpft zu werden.“

„Unter wesentlicher Berücksichtigung der so gegebenen Erläuterungen gelangte die Kommission,“ wie es in dem gedruckten Bericht heisst, zu folgenden Beschlüssen:

„1. . . .

3. den Oberkirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung ausdrücklich zu bezeichnen. . . .“

Es sollte also offenbar mit dieser Bezeichnung nicht auf eine Veränderung der Organisation des Behördenorganismus, die nach den Erklärungen der Regierung nicht beabsichtigt war, hingewiesen werden. Es ist schon von Braun<sup>1)</sup> richtig bemerkt, dass diese Bezeichnung „ebensowohl auf die materiell kirchlichen Funktionen als auf die formell kirchenrechtliche Stellung“ bezogen werden kann, und dass eine entsprechende Ausdrucksweise auch schon zu einer Zeit vorkommt, wo eine Landeskirche als selbständige Korporation mit eigenen Korporationsorganen noch nicht existiert. „Organe der Kirchenregierung“ im Sinne des Artikels 21 waren der Evangelische Oberkirchenrat und die Konsistorien auch schon vor 1876. Der Evangelische Oberkirchenrat selbst hatte darüber keine andere Auffassung. Er sagte in seiner Ausführungsverfügung, betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien, vom 21. September 1877<sup>2)</sup>:

„Das Wesentliche der gegenwärtig zur Ausführung kommenden Veränderung besteht darin, dass auch in den äusseren evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, von den speciellen staatsgesetzlichen Vorbehalten abgesehen, fortan überall als verwaltungsleitende und aufsichtsführende Behörden („Organe des Kirchenregiments, geistliche Obere“) statt des Herrn Ministers der geistl. Ang. der Evangelische Oberkirchenrath und statt der K. Regierungen die K. Konsistorien eintreten. Mit Rücksicht hierauf sind daher alle

<sup>1)</sup> In der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 17 S. 291.

<sup>2)</sup> Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 179.

einschlagenden älteren gesetzlichen oder administrativen Anordnungen zur Anwendung zu bringen.“

Dass man mit der Bezeichnung des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien als kirchlicher Behörden in dem organisatorischen Rechtsverhältnis der kirchenregimentlichen Aemter nichts ändern wollte, zeigen vollends die weiteren Verhandlungen<sup>1)</sup>. Der Kommissionsbericht fährt nämlich fort:

„Im Anschluss an § 19 wurde indessen von einem Mitglied der Kommission noch eine Reihe von Zusätzen grösserer Tragweite beantragt. Der Antragsteller geht dabei von der Ansicht aus, wenn einmal die Stellung des Oberkirchenraths und der Konsistorien als kirchlicher Behörden ausdrücklich anerkannt werde, müsse folgerichtig nun auch die Beseitigung des Characters als Staatsbeamte für die kirchlichen Aemter durchgeführt werden. Es werden in dieser Beziehung folgende Zusatzparagraphen (unter Streichung der Nr. 7 im Art. 21 — jetzt 23 —) beantragt:

Art. 19 a. Der Evangelische Oberkirchenrath und die Konsistorien verlieren den Character von Staatsbehörden und die bei denselben angestellten Beamten den Character von Staatsbeamten. . . .

Bei Anstellung oder kommissarischer Annahme dieser Beamten hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten in bisheriger Weise nur behufs Feststellung der aus der Staatskasse erfolgenden Dienstbezüge mitzuwirken. Ausserdem hat er dabei bezüglich des Vorsitzenden und der stimmführenden Mitglieder unter sinngemässer Anwendung der für Anstellung von Geistlichen im Gesetze über Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 11. Mai 1873 enthaltenen Vorschriften ein Recht des Einspruchs. . . .“

(Es folgen dann weitere Artikel, in denen eine nur analoge Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Gesetze über Pensionierung und Disziplin vorgeschlagen wird.)

Seitens der Kgl. Staatsregierung wird dagegen erinnert, dass die beantragte „Entstaatlichung“ dieser Beamten mit deren fortdauernder Stellung im Staatshaushaltsetat, mit der Kontrasignatur des Ministers und mancherlei Rechtsverhältnissen in Bezug auf Gehalt,

---

<sup>1)</sup> Hätte man dies gewollt, so hätte man übrigens folgerichtig auch die Stellung der Generalsuperintendenten verändern müssen.

Pensionen und dergleichen zur Zeit weder ausführbar, noch für die Betheiligten wünschenswerth erscheine. Nachdem auch verschiedene Mitglieder der Kommission dieser Auffassung beigetreten sind, wird der Art. 19a mit erheblicher Stimmenmehrheit abgelehnt und die übrigen Zusatzparagraphen von dem Antragsteller zurückgezogen.“

Es wurde also die in der Theorie herrschende Auffassung, dass die Veränderung der organisatorischen Stellung der kirchenregimentlichen Beamten eine logische Folge der durch das Gesetz von 1876 der Kirche gewährten Rechtsstellung sei, ausdrücklich abgewiesen. Und nicht mit Unrecht. Die allgemeine Rechtsstellung der Landeskirche war durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 nur dahin fixiert, dass dieselbe als Korporation mit eigener Rechtssubjektivität anerkannt (Art. 19) und bestimmt war, dass ihre Verwaltung durch alle Instanzen gesondert von der Staatsverwaltung zu führen sei (Art. 21). Gewiss ist es nun das Natürliche, dass die Verwaltung einer selbständigen Korporation oder Anstalt auch von Beamten geführt wird, die allein zu ihr in einem Anstellungsverhältnis stehen, und es ist Hinschius<sup>1)</sup> vollkommen zuzugeben, dass es eine Eigentümlichkeit ist, „dass die Leitung der Kirche durch Beamte gehandhabt wird, welche nicht ihre Beamte sind, sowie dass der Staat Beamte anstellt und besoldet, welche gar keine staatlichen Zwecke und Aufgaben zu erfüllen haben, also gewissermassen der angeblich selbständigen Kirche seine Beamten leiht“. Rechtlich unmöglich ist ein derartiges Verhältnis aber nicht. Es kommt auch auf anderen Verwaltungsgebieten vor, dass der Staat die Verwaltung einer selbständigen Korporation oder Anstalt, deren Arbeit an sich nicht als unmittelbare Staatsaufgabe betrachtet wird, doch durch seine Beamten führen lässt. So wurde in früherer Zeit mehrfach die Verwaltung von Privateisenbahnen durch die staatlichen Eisenbahndirektionen geführt<sup>2)</sup>; im Herzogthum Gotha wird das eine selbständige

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 149.

<sup>2)</sup> Vgl. § 1 der Organisation der Staatseisenbahnverwaltung (Eisenbahnverordnungsblatt 1880 S. 85).

Rechtspersönlichkeit darstellende herzogliche Domänengut von Staatsbeamten verwaltet<sup>1)</sup>. Eine gewisse Analogie bietet auch und durch eine ähnliche geschichtliche Entwicklung bedingt ist das Verhältnis der früher unter der Herrschaft des Direktionsprinzips für die technische Verwaltung der Gewerkschaften bestellten Bergbeamten<sup>2)</sup> sowie das Verhältnis der Reichsbankbeamten<sup>3)</sup>.

Man kann also die Staatsdienerqualität der Konsistorialbeamten nicht mit dem einfachen Hinweis darauf ablehnen, dass die Kirche eine selbständige Korporation oder Anstalt mit eigener Verwaltung sei. Es muss vielmehr näher geprüft werden, ob nach den bestehenden Organisationsbestimmungen ein Anstellungsverhältnis der kirchenregimentlichen Beamten zum Staat besteht oder nicht. Lediglich auf dieses kommt es an<sup>4)</sup>. Sehr richtig führt eine neuere Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts<sup>5)</sup> aus:

„Dass die Mitglieder einer Kirchenbehörde unmittelbare Staatsdiener sind, mag regelwidrig sein, ist aber rechtlich jedenfalls möglich. Die Mitglieder einer Behörde brauchen überhaupt nicht Beamte zu sein, stehen also nicht notwendig im Beamtendienstverhältnis zu demjenigen Rechtssubjekt, dessen Organ die Behörde ist. Andererseits ist es . . . rechtlich denkbar, dass die Mitglieder einer Behörde ihre Funktionen im Auftrage eines Rechtssubjekts ausüben, als dessen Organ die Behörde selbst nicht angesehen wird, und dass sie sich zu einem solchen Rechtssubjekt im Beamtendienstverhältnis befinden. Der Begriff der Behörde als eines dauernden ideellen Subjekts der mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten fällt mit dem persönlichen Amt der einzelnen Mitglieder der Behörde nicht zusammen. Steht das einzelne Mitglied der

<sup>1)</sup> Gesetz vom 1. März 1855 (Goth. G. S. S. 215 ff. 269).

<sup>2)</sup> Vgl. §§ 307 ff. A. L. R. II. 16 und dazu Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preuss. Rechtsbücher, 4. Ausg., Berlin 1854, Bd. 2 S. 626.

<sup>3)</sup> Es ist deshalb nicht einmal zuzugeben, dass „sich sonst im öffentlichen Recht ähnliche oder gleiche Bildungen nicht vorfinden“, wie in der zit. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (S. 50) bemerkt ist.

<sup>4)</sup> Braun a. a. O. S. 289.

<sup>5)</sup> Vom 25. November 1898 (Bd. XXXV S. 447 ff. 450).

Behörde zum Staate im Beamtenverhältnis, und ist darum dessen persönliches Amt als ein Staatsamt anzusehen, so können doch die öffentlich rechtlichen Befugnisse der Behörde aus dem obersten Kirchenregiment abgeleitet und die entsprechenden Pflichten der Behörde ebenfalls als solche des Kirchenregiments aufgefasst werden, kann die Behörde — um mit Laband zu reden — ein „Apparat der Kirche sein. Ist die Behörde eine kirchliche, keine staatliche, weil sie kirchliche, nicht staatliche Interessen verkörpert, so ist dies doch nicht unbedingt entscheidend für die Natur des persönlichen Amts; die Beamteneigenschaft bestimmt sich vielmehr nach dem Dienstverhältnis“.

Die Anerkennung, dass ein Dienstverhältnis allein zur Kirche, nicht zum Staat begründet wird, sieht man nun, wie gesagt, in der Vorschrift des Artikels 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876:

„Den Staatsbehörden verbleibt:

7. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.“

Die Einsicht in die Vorarbeiten zu dieser Bestimmung zeigt aber, dass Zweck derselben gerade umgekehrt war, das bisher bestandene Staatsdienerverhältnis der kirchenregimentlichen Beamten aufrecht zu erhalten. Schon die der Generalsynode von 1875 vorgelegte Denkschrift über die Ressortverhältnisse der Kirchen- und Staatsbehörden hatte bemerkt<sup>1)</sup>:

„Desgleichen ist bei der Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter, für welche die kirchlichen Behörden die Initiative, die hinzuzuziehenden Staatsbehörden eine Mitwirkung ausüben, eine Aenderung der Ressortvorschriften für jetzt und auf so lange nicht ausführbar, als man nicht dazu übergehen kann, die in kirchenregimentlichen Aemtern fungierenden Männer ausschliesslich als Kirchenbeamte hinzustellen: Zur Zeit haben sie zugleich die Rechte der Staatsbeamten und es stehen damit für Besoldungs-, Pensions-Berechtigung, Rangstellung, Disciplinarverhältnisse derselben wichtige Folgen in Verbindung.“

<sup>1)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 800.

Es würde danach (sc. das Staatsgesetz) etwa zu formulieren sein: . . .

Desgleichen bewendet es in Betreff der Besetzung . . . der kirchenregimentlichen Aemter bei den bestehenden Bestimmungen.“

Die Generalsynode wollte in diesem Punkte allerdings weiter gehen, sie nahm einen Antrag ihrer Kommission für das die Generalsynodalordnung ergänzende Staatsgesetz dahin an <sup>1)</sup>:

„Für die Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter ist zu erstreben, dass den staatlichen Behörden gegen die Vorschläge der kirchenregimentlichen Behörden nur noch ein Einspruchsrecht zustehe.“

Die Kommission hatte ihren Vorschlag damit begründet:

„Die Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter gehöre zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten und den besonderen Rechten des Königs und es entspreche der anzustrebenden kirchlichen Selbständigkeit, den Staatsbehörden statt des Rechts ausdrücklicher Zustimmung fortan nur noch das des begründeten Einspruchs aus staatlichen Rücksichten zuzugestehen.“

Hiernach schien das Verhältnis in der Tat so aufgefasst zu werden, als ob jedenfalls nur ein Zustimmungsrecht des Staats zu einer von der Kirche erfolgenden Anstellung in Frage kommen könne, so wie die herrschende Meinung den Artikel 23 <sup>7</sup> auslegt. Die Motive des Gesetzes zeigen aber, dass man dieser Auffassung nicht Raum gab. Sie verweisen zur Begründung der Ziffer 7 auf die erwähnte Denkschrift, in der mit Recht gesagt sei, dass eine Aenderung der Ressortvorschriften noch nicht ausführbar sei, und fahren dann fort <sup>2)</sup>:

„Nicht eher wird der Frage, ob für die evangelische Kirche der in dem Beschluss der ausserordentlichen Generalsynode als erwünscht und erstrebenswerth bezeichnete Zustand, dass die Einwirkung des Staats auf die Besetzung dieser Aemter sich auf ein Einspruchsrecht reduziere, näher getreten werden können, als bis

---

<sup>1)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 697. 712.

<sup>2)</sup> Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1876 Nr. 31 S. 35.

die Kirche aus eigenen Kräften den Beamten die Sicherheit für ihre Lebensstellung und die Vortheile bieten kann, die den Beamten des Staats oder der Civilgemeinden gewährt sind. So lange die Gehälter durch den Staatshaushaltsetat bewilligt werden, muss dem Staat die Mitwirkung bei der Besetzung verbleiben. Daher musste § 5 Nr. 3 des Ressortreglements vom 29. Juni 1850 insoweit aufrecht erhalten werden.“

Auch in den Verhandlungen des Herrenhauses wurde wiederholt betont, dass der bisherige Rechtszustand nicht geändert werden sollte. Schon in der Kommission war gelegentlich bemerkt, die Mitwirkung solle im bisherigen Umfange erhalten bleiben und die Mitglieder der Konsistorien die Rechte der Staatsbeamten behalten<sup>1)</sup>, und im Plenum erklärte der Minister Falk dann ausdrücklich folgendes<sup>2)</sup>:

„Herr v. K. hat dann weiter darauf hingewiesen, dass der Kultusminister die Patente der Superintendenten, der Konsistorialräthe u. s. w. gegenzeichnen solle. Ja, wenn das nur etwas Neues wäre! Sobald wir in die Lage gekommen sind — und dazu gehört unter anderem auch die Lösung der Dotationsfrage —, diese Organe der Kirche rein auf den kirchlichen Boden zu stellen, sobald es sich nicht mehr darum handelt, dass die Herren Staatsgelder erhalten, auf dem Etat ihre Mittel bewilligt werden, welche staatliche Stellung sie nach Aussen hin haben, welche Rangstellung u. s. w., dann ist kein Minister der geistl. Ang. bei der Sache mehr nöthig. So lange die bezeichneten Personen aber in ihren gegenwärtigen Beziehungen stehen, ist es absolut nothwendig, dass dasjenige, was in diesem Augenblick geschieht, zunächst auch noch weiter geschieht.“

Die Absicht des Gesetzes ging also zweifellos dahin, hinsichtlich des Rechtsverhältnisses der kirchenregimentlichen Beamten einfach den bestehenden Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Diese Absicht würde ja nun freilich nicht genügen, wenn sie nicht auch in den Worten des Gesetzes einen ent-

<sup>1)</sup> Drucksachen des Herrenhauses 1876 Nr. 63 S. 17.

<sup>2)</sup> Stenogr. Berichte des Herrenhauses S. 189.

sprechenden Ausdruck gefunden hätte. Das ist aber auch der Fall. Man hat zwar darauf hingewiesen, dass Artikel 23<sup>7</sup> nur von einer „Mitwirkung“ spreche, die Anstellung selbst also wohl von einer anderen Instanz ausgehen müsse<sup>1)</sup>, indessen kann dem Wort „Mitwirkung“ nach dem Zusammenhang nicht diese enge Bedeutung beigemessen werden. Der Artikel bestimmt ausdrücklich, dass „diese Mitwirkung in dem bisherigen Umfange bestehen bleibe“. Der bisherige Umfang ergab sich aus § 5 des Ressortreglements für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850<sup>2)</sup>, der nach den Motiven geltendes Recht bleiben sollte. Dieser lautete:

„In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths stattfinden:

. . . . .  
3. Bei Anstellung oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen. . . .

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der Evangelische Oberkirchenrath den ihm ressortmässig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.“

Die „Mitwirkung“ des Artikels 23<sup>7</sup> enthält sonach dasselbe Recht wie die Betätigung bei dem „Zusammenwirken“ des Ressortreglements. Diese Betätigung bezog sich aber auf die Begründung des Staatsdienerverhältnisses der anzustellenden Beamten, und unter keinem anderen Gesichtspunkt sollte auch die Mitwirkung des Artikels 23<sup>7</sup> eintreten. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist also eine seiner Absicht entgegenstehende Bedeutung nicht zu entnehmen.

Sollte aber das bisherige Rechtsverhältnis der kirchenregimentlichen Beamten zum Staat bestehen bleiben, so war damit auch nicht etwa nur gesagt, dass dieselben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten behalten, sondern auch, dass

<sup>1)</sup> Schön a. a. O. S. 234.

<sup>2)</sup> G. S. S. 344.

sie wirkliche Staatsbeamte bleiben sollten<sup>1)</sup>. Die Verleihung von Rechten der Staatsbeamten an Nichtstaatsbeamte kann aus der Bestimmung des Gesetzes nicht herausgelesen werden. Sie wäre aber nötig gewesen, wenn die kirchenregimentlichen Beamten ihren Charakter als Staatsbeamte hätten verlieren und trotzdem deren Rechte hätten behalten sollen<sup>2)</sup>. Auch dieser Punkt wurde übrigens in den Verhandlungen zur Ausführung des Gesetzes zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kultusminister noch besonders festgestellt. Der Evangelische Oberkirchenrat hatte die Frage angeregt, ob nicht die Konsistorialbeamten unter dem Gesichtspunkte, dass sie nur die Rechte der Staatsbeamten genössen, nicht aber eigentlich Staatsbeamte seien, in disziplinarer Beziehung ihm zu unterstellen seien. Hierauf erwiderte die Regierung unter dem 19. Juni 1877 unter Hinweis auf die Vorverhandlungen folgendes<sup>3)</sup>:

„Dass die Mitglieder und Beamten der kirchenregimentlichen Behörden in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse als „unmittelbare Staatsdiener“ anzusehen sind, kann nach der Entwicklung, welche die einschlagenden Verhältnisse in Preussen genommen haben, keinem begründeten Zweifel unterliegen. Diese Behörde selbst ist in den Staatshaushaltsetat eingegliedert, die Mitglieder und Beamten werden in denselben Formen wie alle Staatsdiener angestellt und haben den Staatsdienereid zu leisten und sie empfangen ihre Besoldung aus allgemeinen Staatsfonds. Nur die Auffassung, dass diese Beamten als unmittelbare Staatsdiener anzusehen sind, macht es möglich, ihnen Pensionsberechtigung zuzugestehen, den Wohnungsgeldzuschuss zu zahlen, Umzugskosten zu gewähren, denn nach den bestehenden Gesetzen dürfen alle diese Bezüge nur „den unmittelbaren Staatsdienern“ gewährt werden. (Pens.-Ges. vom 27. März 1872 § 1, Wohnungsgeldges. vom 12. Mai 1873 § 1, Umzugskostenges. vom 27. Februar 1877 § 1.) Würde ernstlich in Frage gestellt, dass die Beamten der Kirchenver-

<sup>1)</sup> Wenn man diesen auf einer übrigens nicht ganz feststehenden Terminologie beruhenden Unterschied machen will.

<sup>2)</sup> Siehe auch die Vorverhandlungen oben S. 269.

<sup>3)</sup> Akten des Evangelischen Oberkirchenrats Gen. III Nr. 2 vol. II.

waltung bezüglich ihrer dienstlichen Verhältnisse unmittelbare Staatsdiener seien, so würde die nothwendige Folge eintreten, dass die fernere Zahlung jener Bezüge bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung eingestellt werden müssten, denn die Staatsregierung hat zur Zahlung jener Bezüge an die Beamten der Kirchenverwaltung keine andere Ermächtigung. . . .“

Die hier vertretene Auffassung wird denn in der Tat als die dem Gesetz allein entsprechende beizubehalten sein; das Gesetz vom 3. Juni 1876 enthält keine Vorschrift, aus der eine organisatorische Veränderung in der Stellung der Konsistorialbeamten zum Staat ipso jure zu folgern wäre, es lag vielmehr im Sinne des Gesetzes und kommt in der Bestimmung des Artikels 23<sup>7</sup> zum Ausdruck, dass diese Stellung unverändert bleiben sollte. Durch ihre Stellung zum Staat ist aber die rechtliche Natur der für die Beamten der kirchlichen Verwaltung bestimmten Ausgaben bedingt, die mithin unverändert geblieben ist<sup>1)</sup>.

Ganz unverändert ist jedoch die Behandlung der Ausgaben für die kirchenregimentliche Verwaltung in der Folgezeit allerdings nicht geblieben. Zunächst zeigte sich bei den Ausgaben für die Superintendenten die Tendenz, den neugeschaffenen Gesamtverband der Landeskirche als prinzipalen Träger wenigstens der für deren Verwaltung erforderlichen sächlichen Ausgaben einzuschieben. Hier lagen die Verhältnisse in so fern anders wie bei den Konsistorialbeamten, als das Superintendentenamt grundsätzlich unbesoldetes Ehrenamt war und die sächlichen Kosten der Aufsichtsübung herkömmlich vielfach durch örtliche Mittel aufgebracht wurden<sup>2)</sup>. Erst in neuerer Zeit

---

<sup>1)</sup> Die Frage kann dabei dahingestellt bleiben, ob nicht, nachdem die Landeskirche zur selbständigen Korporation geworden ist, zugleich auch ein Dienstverhältnis der Beamten der Kirchenverwaltung zur Kirche anzunehmen ist, so dass dieselben als Kirchen- und Staatsbeamte anzusehen wären; für die finanziellen Beziehungen des Staats zur Kirche hinsichtlich der bezüglichen Ausgaben ist aber jedenfalls nur das Staatsdienerverhältnis massgebend.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 55.

war das Bedürfnis entstanden, die Tätigkeit der Superintendenten als Organe des Kirchenregiments im Dienst der oberen Verwaltungsbehörden stärker in Anspruch zu nehmen, und damit die Notwendigkeit gegeben, denselben eine Entschädigung für ihre durch die Mehrarbeit entstandenen sächlichen Auslagen, sowie im Interesse der Gewinnung tüchtiger Kräfte den gering besoldeten Geistlichen Funktionszulagen zu gewähren.

Vor dem Jahre 1876 war es nicht bezweifelt, dass diese im Interesse der Führung des Kirchenregiments erforderlichen Mehrkosten nach Staatsgewohnheitsrecht prinzipaliter vom Staate zu tragen seien. Schon auf der Generalsynode im Jahre 1846 war das Bedürfnis zur Sprache gebracht, und die deswegen eingesetzte Kommission hatte ihr Gutachten dahin abgegeben <sup>1)</sup>:

„Nach dem A. L. R. II, 11 §§ 150—155 gehören die Superintendenten zu den niederen Aufsichtsbeamten des Staats mit commissarischen Aufträgen.

Aus diesem Grunde glaubt die Kommission von dem Princip ausgehen zu müssen,

dass den Superintendenten, als Organen der Kirchengeschäftsbehörden, ebenso wie den Organen anderer Aufsichtsbehörden eine Remuneration aus Centralfonds des Staats zuzubilligen sei;

will aber dabei noch den Grundsatz gelten lassen, dass, was ausserdem verfassungs- und observanzmässig zur Remuneration der Superintendenten von den Gemeinden bisher beigetragen worden, im Ganzen ferner beizubehalten sei.“

Die Staatsregierung teilte diesen Standpunkt offenbar. In der Kabinettsordre vom 15. Januar 1847 wurden „für die den Superintendenten in dem bureaumässigen Teil ihrer Geschäfte zu gewährenden Erleichterung 20 000 Rhtl.“ ausgeworfen <sup>2)</sup> und, da diese Ordre nicht zur Ausführung kam, im Jahre 1853 wenigstens zu dem gedachten Zweck ein Superintendenturfonds

<sup>1)</sup> Beilagen zu den Verhandlungen der evangelischen Generalsynode von 1846 S. 16.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 188.

von 5000 Rhtlr. in den Staatshaushaltsetat eingestellt<sup>1)</sup>. Zur Aenderung dieser Auffassung gab die Kirchenverwaltung durch eine Bemerkung in den Motiven zur Generalsynodalordnung selbst Anlass. Hier war zur Begründung des für die Landeskirche geforderten Besteuerungsrechts bemerkt<sup>2)</sup>:

„Bisher fehlte es an jeder Möglichkeit, für allgemeine kirchliche Zwecke die finanziellen Kräfte der evangelischen Kirche in geordneter Weise nutzbar zu machen. Sowohl solche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht als Angelegenheit der einzelnen Gemeinden zu behandeln sind, z. B. die Bureaukosten der Superintendenten, als auch etc. . . . konnten bisher in keiner anderen Gestalt in Angriff genommen werden, als durch die aus den Staatsfonds dafür gewährten Beihilfen. Soweit solche nicht zu erlangen waren, musste man auf ihre Befriedigung verzichten.“

Unter Berufung auf diese Aeusserung vertrat die Regierung in der nächsten Zeit den Standpunkt, die Beschaffung der Bureaukosten für die Superintendenten sei jetzt in erster Linie Sache der Landeskirche, und eine Beihilfe des Staats könne erst in Frage kommen, wenn deren Kräfte versagten<sup>3)</sup>. Demgegenüber betonten die Generalsynoden wiederholt in Resolutionen den Rechtsstandpunkt dahin, dass sowohl die Funktionszulagen wie die Amtskostenentschädigungen für die Superintendenten als Kosten der äusseren Kirchenleitung zu betrachten seien und daher dem Staat oblägen<sup>4)</sup>, und nach weiteren Verhandlungen und entsprechenden Anregungen im Landtag wurde dann auch in den Staatshaushaltsetat für 1887/88 und seitdem

---

<sup>1)</sup> Vgl. die der ersten ordentlichen Generalsynode vorgelegte Denkschrift betr. die Gewährung von Remunerationen an die Superintendenten (gedr. Verhandlungen S. 185).

<sup>2)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 775.

<sup>3)</sup> Vgl. die in Anm. 1 angeführte Denkschrift (a. a. O. S. 189) und die der zweiten ordentlichen Generalsynode vorgelegte Denkschrift über denselben Gegenstand (gedr. Verhandlungen S. 1000 f. 1002).

<sup>4)</sup> Vgl. die Beschlüsse und Verhandlungen der ersten und zweiten ordentlichen Generalsynode (gedr. Verhandlungen S. 324 ff. 336 bzw. S. 335 ff. 810).

fortlaufend der Betrag von 63000 Mark behufs Gewährung von Funktionszulagen und Bureaukostenentschädigungen an die Superintendenten in den älteren Provinzen eingestellt<sup>1)</sup>. In neuester Zeit sind weitere Leistungen in Aussicht gestellt, wobei bemerkt ist, dass die ganze Frage jetzt „lediglich noch eine Finanzfrage für die Staatsregierung“ sei<sup>2)</sup>. Die grundsätzliche Frage, ob der Staat hier prinzipaliter oder nur subsidiär einzutreten hat, ist dabei unentschieden geblieben. Sie kann nur dahin beantwortet werden, dass durch die Gewährung des Besteuerungsrechts an die Landeskirche an sich noch nicht ohne weiteres der zweifellos in Geltung gewesene staatsrechtliche Grundsatz, nach welchem der Staat die fraglichen Kosten zu tragen hatte, beseitigt war, wenn es auch jederzeit in der Macht des Staats stand und steht, sich auf gesetzlichem Wege dieser Verpflichtung zu entledigen. Die Form, in der die Mittel für die Superintendenten bereitgestellt sind, ist übrigens auch jetzt noch die der direkten Zahlung vom Staat an die Empfänger, die Landeskirche oder ein anderer kirchlicher Rechtsträger ist auch jetzt nicht als empfangsberechtigt eingeschoben.

Ist hier also eine andere Behandlung der kirchenregimentlichen Ausgaben noch nicht durchgeführt, so trat eine solche infolge einer in der letzten Zeit vorgenommenen Veränderung der kirchlichen Verwaltungsorganisation ein. Durch das Staatsgesetz vom 31. März 1895<sup>3)</sup> wurden für die Verwaltung des Reliktenwesens der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und durch das Staatsgesetz vom 2. Juli 1898<sup>4)</sup> für die Verwaltung des

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats an den Generalsynodalvorstand vom 9. Mai 1887 (gedr. Verhandlungen der dritten ordentlichen Generalsynode S. 1060) und Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 62.

<sup>2)</sup> Gedr. Verhandlungen der fünften ordentlichen Generalsynode Bd. 1 S. 185.

<sup>3)</sup> G. S. S. 95.

<sup>4)</sup> G. S. S. 155.

Besoldungswesens die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche als „selbständige kirchliche Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit“ gebildet. Diese Fonds sind landeskirchliche Selbstverwaltungskörper öffentlichrechtlicher Natur, ihre Verwaltung wird durch eigene Organe, sogenannte Vorstände, die den Charakter königlicher Behörden haben, geführt<sup>1)</sup>. Auf diese Vorstände ist, soweit die altpreussische Landeskirche in Frage kommt, die Verwaltungsarbeit übergegangen, die früher auf dem Gebiet des Reliktenwesens im wesentlichen von dem Evangelischen Oberkirchenrat<sup>2)</sup>, auf dem Gebiet des Besoldungswesens vom Kultusministerium, in dessen Hand die ganze Leitung des Alterszulagewesens lag, geleistet war. Es lag hier eine Absichtung von Selbstverwaltungskörpern vor, die Aufgaben übernahmen, die bisher der Landeskirche und dem Staat oblagen. Anders als bei der Verselbständigung der Landeskirche wurde hier auch die Trennung des Beamtenorganismus vollzogen. Bei der Bildung beider Fonds wurde der Staat entlastet, auch hinsichtlich der Absichtung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds in so fern, als die betreffende Verwaltungsarbeit von den von ihm besoldeten kirchenregimentlichen Staatsbeamten geleistet war. Trotzdem fand eine finanzielle Auseinandersetzung in dem Sinne, dass der Staat auch weiterhin die kirchenregimentlichen Kosten dieser Arbeit trug, nicht statt. Er stellte zwar seine Beamten für die gleichzeitige Wahrnehmung der Geschäfte der Fonds zur Verfügung<sup>3)</sup>, soweit dadurch

---

<sup>1)</sup> Siehe das Nähere über die rechtliche Natur der Fonds und die Kompetenzen ihrer Vorstände in meinen Grundzügen der Verwaltungsorganisation etc. a. a. O. S. 49 ff. 53 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Art. II zu § 25 des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 53) in Verbindung mit § 18 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37).

<sup>3)</sup> Mitglieder des Vorstandes sind nach feststehendem Verwaltungsgrundsatz der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. dessen Stellvertreter sowie Mitglieder der obersten kirchenregimentlichen Behörden und des Kultusministeriums; vgl. die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. August 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 145).

aber Kosten entstanden, sowie hinsichtlich der sächlichen Kosten der Verwaltung verwies er die neuen Selbstverwaltungskörper auf ihre eigenen Kräfte. So remuneriert der Pfarr-Witwen- und Waisenfonds die nebenamtliche Besorgung der Bureaugeschäfte aus seinen Mitteln, und mit der Alterszulagekasse ist eine Vereinbarung getroffen, dass sie die Hälfte der Besoldung einschliesslich des Wohnungsgeldzuschusses für einen bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten, gleichzeitig mit den Geschäften der Kasse betrauten Sekretär trägt<sup>1)</sup>. Desgleichen fordert der Staat eine Portoentschädigung für Uebernahme der Zusendung der Alterszulagen, die er bisher auf seine Kosten besorgt hatte, und auch für die übrigen Verwaltungskosten haben die Fonds selber einzutreten<sup>2)</sup>.

Es ist klar, dass der Staat hier aus der Einrichtung kirchlicher Selbstverwaltungskörper Konsequenzen gezogen hat, die er bei der Verselbständigung der Landeskirche selbst zu ziehen noch nicht für richtig hielt. Dort glaubte er, jedenfalls die Kosten der kirchenregimentlichen Verwaltung auch noch weiterhin tragen zu müssen, und blieb deshalb auch noch Träger oder jedenfalls Mitträger der Beamtenorganisation. In der Bildung der Fondsverwaltungen sah er zugleich eine finanzielle Entlastung. Die neugeschaffenen Selbstverwaltungskörper wurden als selbständige Träger kirchenregimentlicher Verpflichtungen, die bisher der Staat gehabt hatte, eingeschoben.

Zu den Ausgaben, deren Bestreitung mangels einer kirchlichen Gesamtpersönlichkeit nur dem Staat obliegen konnten, gehörten ferner die Ausgaben für die Ausbildung der Geistlichen. Auf diesem Gebiet war zwar bis in die neuere Zeit sehr wenig geleistet, indessen ist doch ersichtlich, dass der Staat sich zu ihrer Bestreitung verpflichtet hielt; sie wurden teils, wie die

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Anlagen zum Staatshaushaltsetat 1900 Einnahmen Kap. 34 Titel 1 in Verbindung mit der Ausgabeposition Kap. 111 Titel 2. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 41.

<sup>2)</sup> Nach einem mir vorliegenden Protokoll des Verwaltungsausschusses der Kasse vom 6. Juni 1901.

Ausgaben für Prüfungen, zu den Kosten der kirchenregimentlichen Verwaltung gerechnet, teils zugleich unter dem Gesichtspunkt der dem Staate obliegenden allgemeinen Sorge für Bildungsanstalten angesehen. Schon die auf das Gutachten der geistlichen Kommission zur Verbesserung der Kirchenverfassung ergangene Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 hatte bestimmt <sup>1)</sup>:

„I. dass Ich es allerdings gegründet finde, dass diese Verbesserung vorzüglich auf der Bildung würdiger Geistlichen beruhet.

Es muss daher nicht allein, wie schon bis jetzt auf den Schulen und Universitäten für den gründlichen Unterricht und die Reinheit der Sitten gesorgt, und auch besonders darauf gesehen werden, dass auf den Schulen der Religionsunterricht nicht versäumt und dass er durch Geistliche ertheilt werde, sondern es muss auch auf die Kandidaten der Theologie, wenn sie die Universität verlassen haben, mehr Aufmerksamkeit als bisher verwendet werden. Ich mache es daher nicht nur den Superintendenten und Synoden zur besonderen Pflicht, über die Kandidaten des Predigtamts, sowohl in Ansehung des Lebenswandels als der practischen Ausbildung, die Aufsicht zu führen, sondern Ich will auch, dass zu diesem wichtigen Zwecke geistliche Seminarien errichtet werden, in welchen Kandidaten, nachdem sie die Universität verlassen haben, unter der Leitung würdiger Geistlichen zu vorzüglichen Seelsorgern ausgebildet werden sollen. Ich beauftrage deshalb den Minister des Innern, den Plan zu solchen Seminarien zunächst für Wittenberg zu entwerfen und mir vorzulegen.“

Ebenso war schon in früherer Zeit der Plan einer geordneten Vikariatseinrichtung für die evangelische Kirche aufgestellt <sup>2)</sup>. Beide Einrichtungen konnten lediglich vom Staat

---

<sup>1)</sup> Abgedr. in der Aktenst. des Evangelischen Oberkirchenrats Heft 4 S. 90. Vgl. auch die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die Errichtung von evangelischen Predigerseminarien vom 4. Dezember 1851, ebenda S. 49 ff. Dieselbe Auffassung, dass von Staats wegen für Bildungsanstalten gesorgt werden solle, war kurz zuvor in der Proklamation an die Rheinlande (siehe oben S. 178) zum Ausdruck gekommen.

<sup>2)</sup> Vgl. die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die Errichtung von Pfarrvikariaten vom 4. Dezember 1851 (Aktenst. Heft 4 S. 55).

ressortieren; es waren daher in der Kabinettsordre vom 15. Januar 1847 hierfür speziell 30 000 bzw. 80 000 Rhtlr. ausgeworfen<sup>1)</sup>. Verwirklicht wurde diese Absicht allerdings nur in so fern als im Jahre 1857 aus dem im Jahre 1853 zur teilweisen Befriedigung der Bedürfnisse der evangelischen Kirche bewilligten Fonds ein besonderer Fonds für Prediger-, Seminar- und Kandidatenzwecke abgezweigt wurde<sup>2)</sup>.

Es hätte nun gewiss auch wiederum nahe gelegen, dass die im Jahre 1876 vermögensfähig gewordene Kirche Trägerin dieser Einrichtungen wurde. Umsomehr als es sich hier um ein Tätigkeitsgebiet handelte, auf welchem ein unmittelbarer staatlicher Einfluss nicht in Frage zu kommen brauchte und auch nicht kommen sollte; wurde doch auch alsbald die ganze Verwaltung dieser Angelegenheiten einschliesslich selbst des Rechts zur Ernennung der Direktoren, Lehrer und Beamten an den theologischen Lehranstalten auf die Kirchenbehörden übertragen<sup>3)</sup>. Dennoch blieb hier der Staat noch rechtlich der prinzipale Träger der im Interesse des kirchlichen Gesamtverbands notwendigen Ausgaben.

So erscheinen die Kosten der Prüfungskommissionen als Kosten der kirchlichen Verwaltung nach wie vor als ordentliche Staatsausgaben, die Einnahmen aus Prüfungsgebühren als ordentliche Staatseinnahmen im Staatshaushaltsetat<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 188.

<sup>2)</sup> Vgl. die den Anlagen zum Staatshaushaltsetat 1888/89 beigegebene Denkschrift zu Beil. 15 Min. d. geistl. Ang. Anl. Bd. II S. 329.

<sup>3)</sup> „Dagegen hat der Staat,“ so heisst es in den Motiven zu dem Gesetz vom 3. Juni 1876, „kein Interesse weiter, bei der Besetzung der Direktoren und Lehrerstellen bei dem Predigerseminare in Wittenberg oder anderen Predigerseminaren, z. B. dem Domkandidatenstift, und bei der Anstellung weltlicher Kirchendiener zu konkurrieren. Indem dies Recht im Art. 21 Nr. 7 nicht vorbehalten ist, sind diese Anstellungen der kirchlichen Verwaltung überlassen.“

<sup>4)</sup> Vgl. die Anlagen zum Staatshaushaltsetat Kap. 118 Titel 2, sowie die Bemerkungen zum Staatshaushaltsetat für 1900 zu Kap. 34 Titel 3 der Einnahme und Kap. 112 Tit. 1 der Ausgabe; auch Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 41. 86. 87.

Sodann ist der Staat nicht nur Eigentümer der vorhandenen Predigerseminare geblieben<sup>1)</sup>, sondern hat auch weiterhin solche auf eigenen Namen und für eigene Rechnung gegründet. Es wurde darin ganz die frühere Auffassung beibehalten, was umso bedeutsamer ist, als die planmässige Gründung von Predigerseminaren erst in die Zeit nach dem Verfassungsabschluss fällt. Bei den Verhandlungen über die Errichtung neuer Predigerseminare im Jahre 1889 wurde ohne weiteres davon ausgegangen, dass der Staat die Kosten der Errichtung und Unterhaltung einschliesslich der den Kandidaten zu gewährenden Stipendien nebst freier Wohnung, Verköstigung, Heizung und Licht zu tragen habe<sup>2)</sup>, und im Jahre 1893 konnte der Kultusminister unter voller Zustimmung des Abgeordnetenhauses den Plan entwickeln, von Staats wegen in jeder Provinz ein evangelisches Predigerseminar zu errichten<sup>3)</sup>. Die Kosten für die bisher errichteten Seminare sind denn auch immer anstandslos bewilligt, ohne dass eine Konkurrenz kirchlicher Rechtsträger dabei auch nur in Frage gekommen wäre.

Ebenso hat der Staat bis in die neueste Zeit allein die Kosten der Vikariatseinrichtung getragen. Im Etatsjahr 1888/89 wurden für die ganze Monarchie in einer Summe 140 000 Mark, im Etatsjahr 1891/92 weitere 60 000 Mark bewilligt, wovon 97 000 Mark bzw. 40 700 Mark der altpreussischen Landeskirche zur Verwendung überwiesen wurden<sup>4)</sup>. Auch bei diesen

---

<sup>1)</sup> Die Predigerseminare in den alten Provinzen sind keine selbständigen juristischen Persönlichkeiten, wie es nach dem Vermerk 2 zu Kap. 113 Titel 1 u. 2 (siehe oben S. 6) scheinen könnte. Es besteht kein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und der Anstalt. Der Etatsvermerk sichert nur die Verwendung der Ersparnisse für die Anstalt im Sinne des § 44<sup>1</sup> des Gesetzes betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898.

<sup>2)</sup> Vgl. die der dritten ordentl. Generalsynode vorgelegte Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die praktische Vorbildung der Geistlichen (gedr. Verhandlungen S. 170 ff. 183).

<sup>3)</sup> Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1893 Bd. 2 S. 985.

<sup>4)</sup> Vgl. die oben zit. Denkschrift in den Verhandlungen der dritten Generalsynode S. 177. 181; auch Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 84. 85.

Ausgaben erscheint der Staat noch unmittelbar als Träger der Last, die Zahlungen erfolgen direkt aus seinen Kassen an die örtlichen Empfänger, es ist nicht die Landeskirche als empfangsberechtigtes Vermögenssubjekt eingeschoben, ihrer Verwaltung ist nur die Disposition über die Verwendung im einzelnen überlassen. Erst in neuester Zeit ist in der Behandlung der letzteren Ausgaben eine bedeutsame Neuerung in so fern eingetreten, als sich die Landeskirche selbst zur Trägerin entsprechender Ausgaben gemacht hat. Als durch das Kirchengesetz betr. die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen vom 15. August 1898<sup>1)</sup> das Lehrvikariat obligatorisch gemacht werden sollte, entschloss sich die Landeskirche, ohne die Ergänzung des dadurch erforderlichen Mehrbedarfs aus Staatsmitteln zu beantragen, mit eigenen Mitteln einzutreten. Durch das Kirchengesetz betr. Errichtung eines Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke vom 16. August 1898 wurde bestimmt<sup>2)</sup>:

„Dieser Hilfsfonds ist zu verwenden

3. zur Deckung von Ausgaben, welche zur Durchführung des Gesetzes vom 15. August 1898 betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen Seitens der Landeskirche zu bestreiten sind.“

Die Motive hatten dazu lediglich bemerkt, zur Deckung der über den vom Staat bewilligten Betrag hinausgehenden Kosten seien Fonds nicht vorhanden<sup>3)</sup>. Die Landeskirche übernahm damit förmlich diese Aufgabe neben dem Staat. —

Durch die Rücksicht auf die Staatsausgaben für die kirchliche Verwaltung ist, wie aus vorstehendem ersichtlich, geradezu die organisatorische Stellung der Kirche zum Staat beeinflusst worden. Die Ausgestaltung der Organisation der Kirche, wie sie ursprünglich in Aussicht genommen war, musste wegen der

<sup>1)</sup> Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 137.

<sup>2)</sup> Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 144.

<sup>3)</sup> a. a. O. 1897 S. 215 f. 218.

Schwierigkeit, die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der Kirche entsprechend zu regeln, wesentlich modifiziert werden. Wegen der finanziellen Konsequenzen erschien es nicht möglich, die Kirche mit einem selbständigen, lediglich von ihr als Rechtsträger ressortierenden Beamtenpersonal zu versehen. Es hätte hierzu einer Auseinandersetzung im grössten Stil bedurft, bei welcher der Kirche grosse Dotationssummen zu überweisen gewesen wären; die Kirche hätte auch als finanzieller Träger einer so weitgehenden Verpflichtung eine grössere finanzielle Bewegungsfreiheit erhalten müssen, als ihr durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 eingeräumt war<sup>1)</sup>. Gewiss haben nicht allein finanztechnische und finanzpolitische, sondern auch allgemeine kirchenpolitische Bedenken die volle Ausgestaltung der Kirchenverfassung aufgehalten, aber die finanziellen Schwierigkeiten waren jedenfalls zunächst die ausschlaggebenden. So entstand das eigentümliche Verhältnis, in dem der Staat, obwohl die Kirche als selbständig handlungs- und vermögensfähiges Rechtssubjekt anerkannt war, doch in manchen Beziehungen noch Träger der wichtigsten kirchlichen Einrichtungen blieb. Dies Verhältnis, ursprünglich nur als Uebergangszustand gedacht, hat sich durch ein Menschenalter erhalten, und man hat sich in dasselbe so eingelebt, dass der Gedanke einer Aenderung immer mehr zurückgetreten ist. So ist mit ihm als einem Beharrungszustand zu rechnen, in dem sich in sehr charakteristischer Weise das Verhältnis des Staats zur Kirche ausprägt<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1876, jetzt in der Fassung des Staatsgesetzes vom 28. Mai 1894 (G. S. S. 147) in Verbindung mit dem Kirchengesetz betr. die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vom 2. September 1880 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 134), wonach die Landeskirche als Gesamtverband nur Kirchensteuern im Betrage bis zu 3% der Staatseinkommensteuer erheben darf.

<sup>2)</sup> Vgl. über die prinzipielle Bedeutung der jetzigen Stellung der kirchenregimentlichen Beamten auch die Bemerkungen in der oben S. 210 Anm. 1 zit. Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats S. 27.

Dass auch hinsichtlich der übrigen Staatsausgaben für die verschiedenen kirchlichen Zwecke, die von den einzelnen Gliedern der Kirche zu erfüllen sind, anlässlich des Abschlusses der Verfassung im Jahre 1876 keine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Kirche stattgefunden hat, ist schon gesagt. Die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung im Sinne einer Abfindung für den Uebergang von Verpflichtungen wurde hier auch deshalb nicht empfunden, weil die Annahme einer rechtlichen Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen jedenfalls auf Seiten der Staatsregierung nicht mehr bestand; insbesondere wurde betont, dass jedenfalls ein Rechtsanspruch der Kirche als Gesamtperson gegen den Staat nicht konstruiert werden könne<sup>1)</sup>. Wo im Staatshaushaltsetat noch von „rechtlichen Verpflichtungen“ die Rede ist<sup>2)</sup>, hat man nicht eine generelle Unterhaltungspflicht mehr, sondern nur noch die einzelnen aus früherer Zeit stammenden Sonderrechtsverhältnisse im Auge, aus denen privatrechtliche Ansprüche erwachsen sind.

Immerhin konnte die Ausgestaltung der Verfassung auch für diese Ausgaben nicht ohne Bedeutung bleiben. Die Landeskirche kam bei der Regelung der finanziellen Beziehungen des

---

<sup>1)</sup> So bemerkte Franz Förster (damals Ministerialdirektor im Kultusministerium) bei der Beratung des Gesetzes vom 3. Juni 1876 im Abgeordnetenhaus (Stenogr. Berichte S. 317) in einer — allerdings sonst nicht einwandfreien — Ausführung, „dass der Staat, indem er früher einzelne evangelische Stifter säkularisiert und ihr Vermögen eingezogen hat, sich nicht in dem Besitz vom Kirchenvermögen befindet, welches der Gesamtheit der evangelischen Kirche in Preussen gehört. Niemals hat die Gesamtheit der evangelischen Kirche in Preussen Vermögen gehabt, hat es auch jetzt nicht. Wenn das Stiftungsvermögen säkularisiert ist, so sind die Stifter als Vermögenssubjekte weggefallen. An dieses Vermögen hat aber die Gesamtheit der evangelischen Kirche einen Rechtsanspruch überhaupt nicht, sondern wenn man sich denken könnte, dass die Stifter wieder hergestellt würden, so würden die Stifter es sein, welche das Vermögen zurückbekommen müssten.“

<sup>2)</sup> Vgl. den Vermerk zu Kap. 113 Titel 1 und 2, sowie Kap. 124 Titel 1 des Staatshaushaltsetats.

Staats zum Kirchenwesen auch hier überall als neuer Faktor in doppelter Hinsicht in Betracht, einmal in so fern als sie als ein neues, die Gesamtinteressen der Kirche vertretendes empfangsberechtigtes Subjekt erschien und ferner in so fern als sie einen neuen Verband darstellte, der berufen und befähigt war, selbst Mittel zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen kirchlichen Gliederungen aufzubringen. Beides konnte nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Art der Behandlung der Staatsausgaben für die Kirche und damit zugleich die Gesichtspunkte, unter denen jetzt der Staat für die kirchlichen Bedürfnisse eintritt, treten bei den grossen Neubewilligungen, welche die letzten Jahrzehnte gebracht haben, deutlich hervor. Von diesen sind besonders von Interesse die grossen neu hinzugekommenen Ausgabepositionen in Kapitel 124 Titel 2 und 2a, 7 und 15 des Staatshaushaltsetats für die Besoldung der Geistlichen, die Reliktenversorgung und die Stolgebührenablösung<sup>1)</sup>.

Zum ersten Male fand die veränderte Kirchenverfassung auch für die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche Berücksichtigung bei der Neuregelung des Reliktenwesens. Die rechtlich geordnete Versorgung der Relikten war bisher von örtlichen Einrichtungen sowie von der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt getragen<sup>2)</sup>. An letzterer war der Staat finanziell beteiligt. Die Neuregelung des Reliktenwesens fand nun im Jahre 1889<sup>3)</sup> in der Weise statt, dass die Landeskirche als solche Trägerin einer geordneten Witwen- und Waisen-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 8 ff.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 182, sowie die Begründung des Staatsgesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen etc. vom 15. Juli 1889 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1889, Nr. 132; auch im Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1889 S. 48). Der im Jahre 1829 geschaffene Fonds war zur diskretionären Unterstützung der Relikten bestimmt, er findet seine Fortsetzung in der Etatsposition Kap. 124 Titel 8.

<sup>3)</sup> Vgl. das Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen vom 15. Juli 1889 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 37).

versicherung wurde und damit zugleich den Pfarrwitwen gegenüber die Rechte und Pflichten der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt übernahm. Dadurch war die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Staat gegeben. Für die Uebernahme der Verpflichtungen der Anstalt wurde die Gewährung einer vom Staat an die Landeskirche zu zahlenden festen Rente vereinbart. Diese Ausgabe des Staats für das Reliktenwesen musste also den Charakter einer privatrechtlichen, vom Staat an die Landeskirche geschuldeten Leistung annehmen. Eine Mehrleistung des Staats war bei der Vorbereitung des Kirchengesetzes noch nicht in Aussicht genommen <sup>1)</sup>, bei Erlass des die Rente festsetzenden Staatsgesetzes jedoch <sup>2)</sup>

„erschien es mit Rücksicht auf die neuerdings erfolgte Aufhebung der Reliktenbezüge der Beamten billig, auch die Massnahmen einer erhöhten Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen aus Staatsmitteln zu unterstützen und jene Rente aus diesem Grunde um ein Beträchtliches zu erhöhen“.

Bei der Ankündigung des Gesetzes in der Etatsberatung für 1889/90 <sup>3)</sup> wurde gegen diese Begründung zwar ein Widerspruch in Aussicht gestellt; ein Abgeordneter bemerkte,

„er vertrete den Standpunkt, dass es nicht Aufgabe des Staates ist, einer Kirchengemeinschaft gegenüber über seine rechtlichen Verpflichtungen hinaus finanzielle Zuwendungen zu machen, und werde daher gegen die Positionen stimmen“,

bei den Beratungen des Gesetzes selbst wurde ein solcher Widerspruch jedoch nicht mehr laut.

Es wurde daher davon abgesehen, den Betrag der zur Uebernahme der Verpflichtungen der Witwenversorgungsanstalt

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Begründung des Kirchengesetzes in den gedr. Verhandlungen der zweiten ordentl. Generalsynode S. 1043 ff. 1053. 1058. 1064; auch die Verhandlungen selbst S. 743.

<sup>2)</sup> Vgl. die S. 289 Anm. 2 zit. Begründung des Gesetzes.

<sup>3)</sup> Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses S. 1161.

erforderlichen Abfindung, der nach verschiedenen Berechnungen auf 450 000 bis 600 000 Mark angegeben war, näher festzustellen, und eine Rente von 800 000 Mark bewilligt<sup>1)</sup>. Tatsächlich stellte sich die hierin liegende Mehrleistung über das rechtlich Geschuldete nach späteren Berechnungen auf 385 000 Mark. Nach diesem Massstab wurden dann weiter bei dem Uebergang der Verwaltung des Reliktenwesens von der altpreussischen Landeskirche auf den selbständigen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds, um den Anschluss der Landeskirchen auch der neuen Provinzen an den Fonds zu ermöglichen, die für diese festzusetzenden Renten gleichfalls unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Staatsfürsorge entsprechend erhöht. Die Motive zu dem Staatsgesetz betr. die Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds etc. vom 31. März 1895<sup>2)</sup> besagen darüber:

„Die Staatsregierung hat, da von der Landeskirche landeskirchliche Mittel hierfür (scil. den Anschluss) nicht verfügbar zu machen waren . . . geglaubt, sich dem Antrag, jene Deficitbeträge gleichfalls auf die Staatskasse zu übernehmen, nicht entziehen zu dürfen. Ohne dieses Eintreten des Staats wäre der Zusammenschluss der sämtlichen evangelischen Landeskirchen in Preussen zu einer gemeinsamen grösseren Organisation auf dem Gebiet der Reliktenversorgung nicht zu erreichen. . . Auch das staatliche Interesse an einer geordneten und ausreichenden Versorgung der Hinterbliebenen von Geistlichen spricht dafür, die Bildung des gemeinsamen Kassenverbandes thunlichst zu unterstützen.“

Die Form der Ueberweisung der einzelnen Renten an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds war dieselbe wie die der im Jahre 1889 an die altpreussische Landeskirche erfolgten, jetzt gleichfalls dem Fonds zustehenden Ueberweisung, die Ausgabe in Kapitel 124 Titel 7 stellt sich hiernach als eine durch Gesetz festgestellte Verpflichtung des Staates dar, dem ein sub-

<sup>1)</sup> Vgl. die gesetzliche Bestimmung oben S. 11.

<sup>2)</sup> G. S. S. 95. Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 29. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1895 Nr. 81.

jektives Recht des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auf die Leistung entspricht.

Noch deutlicher wurden die Gesichtspunkte, unter denen der Staat jetzt für die Kirche etwas zu leisten geneigt war, bei den Verhandlungen über die Beihilfe zur Ablösung der Stolgebühren zum Ausdruck gebracht.

Auch hier konnte zunächst eine rechtliche Verpflichtung des Staates in Frage kommen. Durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874<sup>1)</sup> war die Nötigung zur Taufe und Trauung fortgefallen. Dadurch entstand für die kirchlichen Stellen ein direkter Ausfall an Attestgebühren, und musste erwartet werden ein Ausfall auch an Gebühren für Taufen, Trauungen und Aufgebote. Es war ein Ausgleich für die dadurch herbeigeführte Verschlechterung der Stelleneinkommen geboten. Ausserdem wurde die Kirche, um die Unterlassung der Taufen und Trauungen durch Beseitigung aller Hindernisse auf ein möglichst geringes Mass zurückzuführen, zu der Massnahme der Aufhebung der Stolgebühren für diese Handlungen gedrängt, was gleichfalls ohne Entschädigung der dadurch betroffenen kirchlichen Stellen nicht durchführbar war. Mit letzterer Massnahme konnte zugleich zum Teil die Entschädigung für die durch das Gesetz unmittelbar veranlassten Ausfälle gewährt werden. Es fragte sich, ob der Staat zur Tragung aller dieser durch seine Gesetzgebung hervorgerufenen Kosten verpflichtet war. Das Personenstandsgesetz hatte in § 54 bestimmt:

„Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maass der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlass dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren

---

<sup>1)</sup> G. S. S. 95.

eine von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.“

Eine Ansicht ging dahin, dass der Staat hierdurch zur dauernden Entschädigung der durch das Gesetz unmittelbar betroffenen kirchlichen Stellen sowie zur Mittragung der durch die Aufhebung der Stolgebühren entstandenen Kosten verpflichtet sei<sup>1)</sup>. Die Rechtsfrage wurde nicht ausgetragen. Die Regierung vertrat den Standpunkt, dass die durch das Gesetz unmittelbar veranlasste Schädigung der einzelnen kirchlichen Stellen durch die planmässige Aufbesserung derselben aus Staatsmitteln tatsächlich ausgeglichen, zur Ablösung der Stolgebühren beizutragen aber eine rechtliche Verpflichtung nicht anzuerkennen sei<sup>2)</sup>. Und in der Tat liess sich eine solche auch kaum konstruieren, da die Ablösung der Stolgebühren eine nur indirekt durch das Personenstandsgesetz hervorgerufene Massnahme war.

Dieser Erwägung verschloss sich denn auch die kirchliche Verwaltung nicht. Sie führte in einem Proponendum an die Provinzialsynoden betr. die Aufhebung der Stolgebühren vom 11. Mai 1878<sup>3)</sup> aus, dass die Förderung dieses Werkes recht eigentlich Sache der grösseren kirchlichen Verbände sei. Daneben wurde freilich die Beihilfe des Staates erwartet, aber wesentlich aus einem anderen Gesichtspunkt. Das Proponendum besagt darüber:

„Wohl aber darf nach unserer Ueberzeugung die allgemeine Erwartung, dass der Staat eine erhebliche Beihilfe zu dem vorliegenden Zwecke nicht versagen werde, als gerechtfertigt und nicht aussichtslos bezeichnet werden. Die Organe der staatlichen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 82. 83, und über die Rechtsfrage Herm. Schulze, Die Entschädigungspflicht des Staats gegenüber den Geistlichen für die geldlichen Verluste, welche dieselben infolge des Gesetzes vom 9. März 1874 erfahren (Nr. VIII der Abhandlungen aus der Praxis des Staats- und Privatrechts. Leipzig 1876).

<sup>2)</sup> Vgl. die Verhandlungen des Herrenhauses 1890. Stenogr. Berichte S. 206 ff.

<sup>3)</sup> Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 104 ff. 117.

Gesetzgebung werden ungeachtet des Mangels eines von der evangelischen Kirche privatrechtlich geltend zu machenden und die formelle Nöthigung begründenden Rechtstitels, weder den obgedachten, die Bedeutung der Kirche für den Staat und seine Zwecke betreffenden Erwägungen, welche für die Kgl. sächsische Regierung und Stände-Versammlung und ebenso offenbar für die anderen . . . deutschen Staaten hinsichtlich der Bewilligung grosser Summen aus der Staatskasse massgebend gewesen sind<sup>1)</sup>, noch aus der gesetzlichen Forderung des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874 und dem Gefühl der moralischen Verpflichtung zur Ausgleichung der durch jenes Staats-Gesetz der Kirche entstandenen und dieselbe gefährdenden Nachtheile sich entziehen.“

Lediglich unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresses hat der Staat dann auch die Stolgebührenablösung durch Gewährung von Mitteln gefördert. Schon in den Verhandlungen des Herrenhauses über eine Resolution wegen Gewährung der Mittel zur Ablösung der Stolgebühren im Jahre 1890 hatte der Finanzminister erklärt<sup>2)</sup>:

„Wir gehen davon aus, dass wir die Bedürfnisse der Kirche als grosse wichtige öffentliche Bedürfnisse anerkennen, dass wir es gleichmässig im Interesse des Staats wie der Kirche finden, die Befriedigung solcher öffentlichen Bedürfnisse durch ergänzende Darreichung der Mittel nach Möglichkeit zu fördern, und daraus erklärt sich alles, was in den letzten Jahren, soweit es die Staatsmittel erlaubt haben, auf den Etat gebracht worden ist, und daraus wird sich auch das erklären, was weiter zum Etat wird gebracht werden können.“

Ihm hatte sich der Kultusminister mit der Bemerkung angeschlossen, nicht § 54 a. a. O. sei der Grund für das Ein-

<sup>1)</sup> Als Motiv war hier „das erhebliche Interesse angeführt, welches der Staat an der Existenz der Kirche und ihrer Stellen, wie an der Freudigkeit der kirchlichen Diener in ihrer Pflichterfüllung habe, und auf die Notwendigkeit der Pflege der Sittlichkeit und der idealen Zwecke der Kirche überhaupt hingewiesen“ (a. a. O. S. 107).

<sup>2)</sup> S. 208. 210.

treten des Staates, sondern „ganz allgemeine Tendenzen, die grundlegenden Gedanken seien doch die: der Staat erkennt durchaus an, dass ein frisches kräftiges Leben in der Kirche auch ein staatliches Interesse in sich schliesst“.

Diese Gedanken haben dann authentische Ausführung in den Motiven zu dem Staatsgesetz über die Aufhebung der Stolgebühren<sup>1)</sup> erhalten. Dort heisst es<sup>2)</sup>:

„Das staatliche Interesse an der Aufhebung der Stolgebühren beruht in der thunlichen Beseitigung jedes Hindernisses, welches der unbemittelten Bevölkerung die Theilnahme an den Wohlthaten der Kirche erschwert. Von den übrigen gebührenpflichtigen Handlungen zeichnen sich aber Taufe und Trauung dadurch aus, dass ihre Versäumung den Ausschluss vom kirchlichen Gemeindeleben nothwendig mit sich bringt. Es liegt also im Staatsinteresse, den aus der Entgeltlichkeit dieser Handlungen abzuleitenden Vorwand für die Verschmähung derselben aus dem Wege räumen zu helfen.

Hieraus ergibt sich für die finanzielle Mitwirkung des Staats bei der Stolgebührenablösung die Beschränkung einmal auf Taufe und Trauung nebst dem Aufgebote, und zweitens auf die einfachen Akte dieser Handlungen.

Für das Mass der Mitwirkung des Staats innerhalb dieser Grenzen war die Erwägung bestimmend, dass dieselbe grundsätzlich eine subsidiäre bleiben müsse, also nur als Beihülfe zur Vermeidung empfindlicher Belastung der Gemeinden gewährt werden kann. . . .

Um die Bewegungsfreiheit der einzelnen Kirchengemeinschaften möglichst wenig einzuschränken, ist die Ueberweisung des Staatszuschusses nicht davon abhängig gemacht, dass derselbe genau nach den Grundsätzen, nach denen er für den kirchlichen Ge-

---

<sup>1)</sup> Vom 3. September 1892 (G. S. S. 267, Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 171).

<sup>2)</sup> Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1892 Nr. 84 S. 16. In den Verhandlungen des Landtags wurden die Motive nicht beanstandet; vgl. Stenogr. Berichte S. 1235 ff. Ueber die Stellung des Abgeordnetenhauses überhaupt vgl. die Bemerkungen des langjährigen Vorsitzenden der Budgetkommission auf der dritten ordentl. Generalsynode (gedr. Verhandlungen S. 908).

sammtverband bemessen worden ist, auch unter die Gemeinden weiter vertheilt werde. Nur das ist zur Bedingung gemacht, dass er zur obligatorischen und dauernden Ablösung der Stolgebühren in erster Linie für Taufe und Trauung in einfachster Form, sowie für Aufgebote, und zwar in Gestalt von Beihülfen für diejenigen Gemeinden verwendet wird, welche daneben zur Aufbringung der Gebührenentschädigung Kirchensteuern ausschreiben müssen. Da die Rente als fester Zuschuss überwiesen wird, verbleiben etwaige Ersparnisse den Kirchenverbänden zu gleichem Zwecke.

Hier ist zugleich die Stellung der Landeskirche als eines Selbstverwaltungskörpers voll berücksichtigt, in so fern zum ersten Male dem Gesamtverband ein grösserer Betrag zur freien im einzelnen unkontrollierten Verwendung überlassen wird. Auch der Umstand, dass die Landeskirche jetzt selbst Mittel aufzubringen in der Lage war, war dabei nicht übersehen; wenn trotz des in den Motiven ausgesprochenen Grundsatzes der Subsidiarität des staatlichen Eintretens eine vorherige Anspannung der Steuerkraft auch des landeskirchlichen Gesamtverbandes abgesehen wurde, so geschah dies im vorliegenden Fall im Hinblick auf die augenblickliche tatsächliche Leistungsunfähigkeit des Verbandes. Die Regierung äusserte sich über diese prinzipielle Frage wie folgt<sup>1)</sup>:

„Wenn man die Kirche auf ihre eigene Steuerkraft verweise, so übersehe man einmal, dass diese gesetzlich limitirt sei, und zweitens, dass sie in der Hauptsache doch nur durch Zuschläge zur Personalsteuer ausgenutzt werden kann. Letztere versagen aber gerade da, wo die höchsten Stolgebühren bestehen, weil dort zumeist auch gerade die Zuschläge zur Personalsteuer das höchste zulässige Mass erreicht haben. Aus ähnlicher Rücksicht überweise der Staat auch anderen öffentlichen Verbänden mit eigener Steuerkraft dennoch Staatsmittel, z. B. den Kirchen- und Schulverbänden. Hierzu komme, dass zur Beseitigung der durch die Civilstandsgesetzgebung geschaffenen Nothlage der Kirche mitzuhelfen der Staat immerhin eine gewisse moralische Verpflichtung habe.

<sup>1)</sup> Vgl. den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses 1892 Drucksachen Nr. 169 S. 4.

Die rechtliche Form der staatlichen Beihilfe ist dann durch Artikel 3 des Staatsgesetzes vom 3. Dezember 1892 bestimmt<sup>1)</sup>.

Der hier erwähnte, nach § 11 des Kirchengesetzes<sup>2)</sup> zu bildende Fonds stellt kein selbständiges Rechtssubjekt dar, sondern bildet einen Vermögenskomplex, dessen Träger die Landeskirche als Rechtssubjekt ist. Es ist auch hier also ein Forderungsverhältnis unmittelbar zwischen dem Staat und der Landeskirche geschaffen.

In der Verwendung der vom Staat gewährten Mittel ist der Kirche der weiteste Spielraum gelassen. Die Grundsätze hierüber sind lediglich im Wege der kirchlichen Gesetzgebung näher bestimmt<sup>3)</sup>.

Ein ganz anderes Bild zeigt die Behandlung der Staatsausgabe für die Besoldung der Geistlichen. Diese Ausgabe ist weitaus die wichtigste der für die Kirche gemachten Aufwendungen. Schon wegen der Höhe, da die staatliche Beihilfe hier allein etwa doppelt so hoch ist, als der Betrag, den der landeskirchliche Verband bei voller Ausnutzung des ihm gewährten Umlagerechts<sup>4)</sup> aus eigenen Kräften würde aufbringen können. Sodann handelt es sich hier um eines der wichtigsten Lebensinteressen der Kirche. „Lehrte doch die Kirchengeschichte aller Zeiten, dass das Vorhandensein eines ideal gerichteten Lehrstandes die unbedingte Voraussetzung für das Gedeihen der Kirche war; dies vornehmlich in der evangelischen Kirche, wo das christliche Pfarrhaus ein Vorbild und Mittel-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 13.

<sup>2)</sup> Vom 28. Juli 1892 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 167).

<sup>3)</sup> Durch § 11 des zit. Kirchengesetzes vom 28. Juli 1892, sowie fernerhin durch die Kirchengesetze vom 6. Juli 1898 und 1. Februar 1904 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 135 bzw. 2). Die Begründung des letztbezeichneten Gesetzes (gedr. Verhandlungen der fünften ordentl. Generalsynode Bd. 1 S. 822 ff., Bd. 2 S. 345) zeigt, wie durch eine geeignete Verwendung dieser Staatsmittel indirekt auch andere kirchliche Zwecke gefördert werden können.

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 287 Anm. 1.

punkt im Gemeindeleben sein muss, und war doch ein Hauptgrund für den Verfall im kirchlichen Leben zu Anfang des vorigen Jahrhunderts . . . . gerade in dem Rückgang des geistlichen Standes gefunden. Da lange Erfahrungen dafür vorhanden waren, wie sehr die gedrückte ökonomische Lage der Geistlichen gerade bei der Eigenart ihrer Stellung einer freien Entfaltung ihrer Berufstätigkeit im Wege war, und die Zuführung geeigneter Kräfte in den geistlichen Stand hinderte, so musste es geboten erscheinen, auf die Abhilfe dieses Uebelstandes ganz besondere Sorgfalt zu verwenden<sup>1)</sup>. Praktisch gewinnt diese Beihilfe des Staates endlich noch dadurch eine ganz besondere prinzipielle Bedeutung, weil sie der Kirche in der Form von Entlastungszuschüssen an die Gemeinden zugeführt wird. Die Ausgaben für die Pfarrbesoldung betragen für jede Pfarrstelle mindestens 3300 Mark und stellen den bedeutsamsten Ausgabeposten der Gemeinden dar, wenn sie nicht aus altem Pfründeneinkommen gedeckt werden können. Mit der Entlastung von dieser Ausgabe können also unter Umständen zugleich die Kräfte einer Gemeinde in weitem Umfange für die Erfüllung anderer Aufgaben frei gemacht werden, für welche sonst keine Mittel vorhanden wären. So kann in der Praxis diese Beihilfe des Staates wie eine Beihilfe zur Erfüllung der kirchlichen Zwecke überhaupt wirken.

Nach Abschluss der Verfassung wurden weitere Mittel zur Gewährung von Alters- und Aufbesserungszulagen für die Geistlichen zunächst in derselben Form wie in den Jahren 1873 bis 1875<sup>2)</sup> durch einfache Etatsbewilligungen bereitgestellt<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> So die mehr zit. Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats von 1900 S. 31.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 249 f.

<sup>3)</sup> Im Etatsjahr 1888/89 rund 744 000 M., im Etatsjahr 1889/90 1,5 Mill. M. für alle Kirchen, so dass der ganze Fonds auf 5½ Mill. M. stieg. Auf die altpreuussische Kirche entfielen davon rund 2½ Mill. M. (vgl. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 68 in Verbindung mit der vierten ordentl. Generalsynode vorgelegten Uebersicht, gedr. Verhandlungen S. 1074).

Durch Staatsgesetz vom 2. Juli 1898 und gleichzeitige Kirchengesetze der verschiedenen Landeskirchen fand aber dann eine völlige Neuregelung des Besoldungswesens und damit auch eine anderweite Feststellung der auf diesem Gebiete liegenden finanziellen Beziehungen des Staates zu den Kirchen statt.

Hierbei wurde zugleich die staatliche Beihilfe zur Unterhaltung der bestehenden Pfarrstellen um fast das Doppelte erhöht und ferner getrennt davon ein Betrag von jährlich 600 000 Mark behufs Gewährung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen ausgeworfen<sup>1)</sup>.

Was die erstere anlangt, so wurde eine formelle rechtliche Verpflichtung des Staates zum Eintreten jetzt selbst von seiten der kirchlichen Verwaltung nicht mehr angenommen. Bei der Vorlage eines Dienstinkommensgesetzes an die zweite Generalsynode im Jahre 1885 hatte der Evangelische Oberkirchenrat die Rechtslage dahin angegeben<sup>2)</sup>:

„Was die Beihilfen des Staats anlangt, so ist ... auf dieselben weder der Landeskirche im Ganzen, noch den einzelnen Empfängern ein Rechtsanspruch eingeräumt. Sie sind vielmehr in jeder Hinsicht<sup>3)</sup> von den periodischen Beschlüssen der Staatsbehörde und des Landtags abhängig und werden daher auch amtlich als jederzeit widerruflich bezeichnet.“

In den Beratungen zum Etat 1888/89 wurde zwar die allgemeine Verpflichtung des Staates zur Dotierung der Kirche wieder hervorgehoben, diese Begründung fand aber mehrfachen Widerspruch und wurde jedenfalls nicht für die Bewilligung ausschlaggebend<sup>4)</sup>. Bei der umfassenden Schlussaktion im

<sup>1)</sup> Art. 3 u. 4 des Staatsgesetzes vom 2. Juli 1898 (G. S. S. 155); vgl. die Etatspositionen Kap. 124 Titel 2 u. 2a. Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 71. 72.

<sup>2)</sup> Begründung zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes betr. das Dienstinkommen der Geistlichen, gedr. Verhandlungen S. 986 f. 987.

<sup>3)</sup> Dies stimmte allerdings nicht ganz: In Höhe der in der vorkonstitutionellen Zeit dauernd bewilligten Fonds lag eine einseitige gesetzliche Bindung des Staates vor (vgl. oben S. 183 f. u. 248).

<sup>4)</sup> Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Stenogr. Berichte S. 835 ff. Vgl. oben S. 258.

Jahre 1898 war dann von einer formellen Verpflichtung des Staates zum Eintreten mit so erheblichen Mitteln überhaupt nicht mehr die Rede. Die den Motiven des Staatsgesetzes vom 2. Juli 1898 beigegebene Denkschrift betr. die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen<sup>1)</sup> spricht von einer „rechtlichen Verpflichtung“ des Staats nur in Bezug auf die durch ein Spezialgesetz begründeten Zuschüsse, wie die rheinischen Staatsgehälter, und die durch Sonderrechtsverhältnisse gegebenen speziellen Rechtstitel. Als ausreichender Grund für das Eintreten des Staates wurde jetzt, auch von liberaler Seite, das sachliche Interesse des Staates an einem erspriesslichen Wirken des geistlichen Standes betrachtet. Der Finanzminister Miquel begründete das Gesetz im Landtag mit den Worten<sup>2)</sup>:

„Es handelt sich um Leistungen nicht für unmittelbare Staatszwecke. . . . Wenn wir ein solches Gesetz machen, so ist das ja an und für sich schon eine Ausdehnung der Aufgabe des Staats für kirchliche Bedürfnisse zu sorgen. Wir sind dazu übergegangen im Interesse des Staats selbst und weil wir uns überzeugt haben, dass wirklich dem Nothstande bei den Geistlichen auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann.“

Dabei wurde mit grösstem Nachdruck aber die Subsidiarität des staatlichen Eintretens betont. „Für die Staatsregierung,“

<sup>1)</sup> Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1898 Nr. 115.

<sup>2)</sup> Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses S. 2451. Noch schärfer, in einer an die polizeistaatliche Auffassung erinnernden Weise, hatte der Abg. Sattler, ohne Widerspruch zu finden, den Gesichtspunkt des rein staatlichen Interesses hervorgehoben, indem er ausführte, es handle sich bei dem Gesetz zwar um eine Ausdehnung der Staatsleistungen und Staatstätigkeit auf Gebiete, die nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Staats gehörten, aber das liege im Zuge der Zeit. Der Staat habe ein Interesse daran, dass im Pfarrhaus eine Stätte gefunden werde, wo die Bestrebungen der Kultur, Kunst, Poesie und wirklichen Bildung geschätzt werden, „die allgemeine Bedeutung des geistlichen Standes für die soziale Haltung, auch für das friedliche Verhalten der Bewohner einer Gemeinde unter sich sei so wertvoll, dass aus dem Grunde mit Staatsmitteln eingegriffen werden müsse“ (a. a. O. S. 1985).

so heisst es in den Motiven des Gesetzes<sup>1)</sup>, „blieb die Erwägung<sup>2)</sup> massgebend . . ., dass an dem Prinzip festgehalten werden müsse, wonach den Kirchengemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht, das Pfründeneinkommen in angemessener Weise aufzubessern, nicht durch den Staat abgenommen werden dürfe. Nur da, wo die Kirchengemeinden zur Erfüllung dieser Pflicht nicht im stande seien, solle ihnen aus staatlichen Mitteln die erforderliche Hilfe gewährt werden.“ Die Kirchenverwaltung teilte diesen Standpunkt. Die Motive zu dem Kirchengesetz sagten<sup>3)</sup>:

„Dass die Mittel nur für leistungsunfähige Gemeinden, welche Umlagen zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche ihnen dieses Gesetz auflegt, ausschreiben müssen, verwandt werden sollen, ist ein berechtigtes Verlangen des Staats.“

In der Generalsynode wie im Landtag machte sich zwar eine starke Strömung geltend, die diese Beschränkung nicht anerkennen wollte, und es kam sogar im Kirchengesetz zur Streichung der Leistungsunfähigkeit als Voraussetzung der Bewilligung einer Beihilfe an die einzelne Gemeinde. Die Regierung hielt aber an diesem Erfordernis fest<sup>4)</sup>, und in dem Staatsgesetz wurden demgemäss die Staatsmittel bereitgestellt nur „behufs Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige Kirchengemeinden“.

Nicht aber verlangte man ein vorheriges Eintreten des landeskirchlichen Gesamtverbandes, offenbar weil derselbe wegen seines beschränkten Umlagerechts einen nennenswerten Beitrag

---

<sup>1)</sup> Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 115 S. 1612.

<sup>2)</sup> Welche schon bei den früheren Verhandlungen mit der kirchlichen Verwaltung leitend gewesen war; vgl. die Motive a. a. O. S. 1611, sowie die gedr. Verhandlungen der zweiten ordentlichen Generalsynode a. a. O. S. 989. 997.

<sup>3)</sup> Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1897 S. 218 ff. 239.

<sup>4)</sup> Sie sah es als „die ganze prinzipielle Unterlage der staatlichen Bewilligung“ an; vgl. die gedr. Verhandlungen der vierten ordentl. Generalsynode S. 697. 833.

zu den grossen erforderlichen Beträgen doch nicht leisten konnte und seine Steuerkraft für andere kirchliche Bedürfnisse geschont werden musste<sup>1)</sup>.

Die Rechtsform, in der die grosse Leistung des Staates für die Besoldung der Geistlichen erscheint, ist nun nicht leicht zu erkennen. Den gesetzlichen Bestimmungen fehlt es an rechter Klarheit, und die Verhandlungen haben darüber auch manche scheinbar widersprechenden Erklärungen gezeitigt. Der Minister Miquel äusserte sich über das Verhältnis in folgender Weise<sup>2)</sup>:

„Was die etatsmässige Seite betrifft, so steht dieser Gesetzentwurf im vollen Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren. Bisher waren die Zuwendungen des Staats, abgesehen von vorhandenen rechtlichen Verpflichtungen, an die beiden Kirchen lediglich etatsmässig, sie waren also der jährlichen Zustimmung der Majorität der beiden Häuser des Landtags unterworfen<sup>3)</sup>. Dieser Gesetzentwurf hingegen regelt die finanzielle Stellung des Staates zu den beiden Kirchen dauernd und zwar auf gesetzlicher Grundlage, so dass hier in Wahrheit Dotationen dauernder Art für die beiden Kirchen stipuliert werden, allerdings Dotationen mit einer bestimmten Zweckbestimmung, welche das Gesetz ja näher regelt.“

Hiernach könnte es scheinen, als ob die gesetzliche Festsetzung der staatlichen Subvention im Sinne einer zur definitiven Auseinandersetzung erfolgenden Abfindung der Kirchen, wie sie für alle Staatssubventionen ursprünglich beabsichtigt war, erfolgt sei. Dies ist indessen doch nicht der Fall. Miquel

<sup>1)</sup> Das Eintreten der Landeskirche war bei der Vorbereitung der Neuregelung des Diensteinkommens der Geistlichen im Jahre 1885 erwogen, es musste aber aus den angeführten Gründen davon abgesehen werden. Vgl. die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats für die Provinzialsynoden, betr. die Regelung des Diensteinkommens vom 2./27. September 1884 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 39 ff. 45. 46) und die gedr. Verhandlungen der zweiten ordentlichen Generalsynode a. a. O. S. 996.

<sup>2)</sup> Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Stenogr. Berichte S. 1995.

<sup>3)</sup> Vgl. jedoch oben S. 299 Anm. 3.

konnte hier nichts anderes ausdrücken wollen, als was die Motive zum Gesetz sagen, dass es die Absicht sei, den Betrag „als einen auf absehbare Zeit dauernd bemessenen und eine Verminderung oder Erhöhung ausschliessenden Bedürfniszuschuss zur Verfügung zu stellen“. Zweierlei fehlt bei näherem Zusehen, um den Staatszuschuss als Dotation zu charakterisieren. Er wurde, wenn auch ziffermässig festgelegt, nicht ohne Rücksicht auf das Bedürfnis gegeben, und er wurde der Kirche nicht zur Selbstverwaltung überlassen. Ersteres war schon in der Generalsynode erörtert. Der Berichterstatter der Kommission referierte hierüber wie folgt<sup>1)</sup>:

„Im Auftrage der Kommission habe ich noch einen sehr wichtigen Punkt zu besprechen. Wer die Denkschrift liest, könnte aus dem einen oder anderen Ausdrucke die Meinung entnehmen, es handle sich hier um eine Dotation des Staates an die Kirche in dem Sinne einer Abfindung, wenigstens auf dem Gebiete der Pfarrbesoldung, so dass die Kirche nachher niemals wieder mit neuen Bitten an den Staat herantreten könnte. Nach den bündigen Erklärungen des Herrn Vertreters der Staatsregierung ist das nicht der Fall. Nicht als Dotation — das Wort Dotation möchte ich am liebsten vermeiden, weil es zu Unklarheiten führt — sondern als Bedürfniszuschuss wird, was uns jetzt der Staat geben will, gewährt. Daraus folgt, dass, wenn das Bedürfnis sich ändert, wenn es wächst, die Kirche sich wieder an den Staat wenden darf, und dass dieser, wenn auch nicht die rechtliche, so doch die moralische Verpflichtung hat, weiter zu helfen. Ich hebe das nochmals ausdrücklich hervor: es handelt sich nicht um eine Abfindung, sondern um einen Bedürfniszuschuss, der erforderlichenfalls verstärkt werden kann.“

Den zweiten Punkt berührte der Kultusminister im Landtag, indem er ausführte<sup>2)</sup>:

„Eine Dotation im eigentlichen Sinne ist das, was wir der Kirche hier anbieten, nicht und soll es auch

---

<sup>1)</sup> Gedr. Verhandlungen S. 685. Der Regierungskommissar bestätigte diese Ausführungen ausdrücklich (a. a. O. S. 697).

<sup>2)</sup> Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Stenogr. Berichte S. 1968.

nicht sein; wir sind von vornherein davon ausgegangen, dass eine Dotation, ohne dass der Staat über die Mittel, die von Staats wegen aufgebracht werden, nicht auch mit zu disponieren hat, nicht zulässig ist. Es bleibt nach wie vor dasjenige, was die Kirche bekommt, ein staatlicher Bedürfniszuschuss, und auch die Gemeinden müssen die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht zur Unterhaltung der Stelleninhaber behalten.“

Die vom Staat bewilligte Summe wurde überhaupt nicht der Landeskirche im ganzen oder einem anderen kirchlichen Verbands in Pauschalsummen zur Selbstverwaltung überwiesen, sondern blieb bis zu ihrer Ausschüttung an die einzelnen Gemeinden Staatsfonds. Man könnte aus dem Wortlaut des Staats- und Kirchengesetzes vielleicht etwas anderes folgern. Schwarz<sup>1)</sup> nimmt an, dass durch das Staatsgesetz den Landeskirchen als solchen feste Beträge überwiesen seien. Indessen gebraucht das Gesetz gerade nicht, wie die Gesetze über die Zuschüsse für die Reliktenversorgung und die Stolgebührenablösung<sup>2)</sup>, den Ausdruck Ueberweisung, besagt vielmehr in Artikel 3<sup>3)</sup> nur, dass behufs Gewährung von . . . Beihilfen . . . eine Summe von 6 508 903 Mark jährlich aus den Staatsmitteln bereitgestellt und der jährliche Anteil an dieser Summe für die einzelnen Landeskirchen besonders bestimmt wird. Dass hiermit nicht eine Ueberweisung der betreffenden Beträge an die Landeskirchen als Rechtsträger erfolgen sollte, geht aus den weiteren Bestimmungen des Artikels hervor. Einmal bleiben für die Unterverteilung des Betrages auf die Konsistorialbezirke allein die Staatsbehörden kompetent, die formelle Festsetzung sowie die Revision der Verteilungsmatrikel erfolgt allein durch den Finanz- und Kultusminister; die landeskirchlichen Organe haben hierbei keine entscheidende Mitwirkung, sie sollen nur gehört werden. Dabei ist offenbar vorausgesetzt, dass der

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 39.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 11 u. 13.

<sup>3)</sup> Oben S. 8.

Fonds bis zur Ausschüttung formell Staatsfonds bleibt. Dasselbe ergibt die weitere Bestimmung des Absatz 5 a. a. O., wo angeordnet ist, dass die jährlichen Ersparnisse an den auf die einzelnen Landeskirchen entfallenden Beträgen behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in den betreffenden Landeskirchen in das nächste Jahr ohne Anrechnung auf die für die betreffende Landeskirche entfallende Jahresquote zu übertragen sind. Diese Bestimmung hätte keinen Sinn und wäre jedenfalls ganz überflüssig, wenn die Landeskirche als Rechtsträgerin die Summe bereits empfangen hätte; sie setzt voraus, dass ohne ausdrückliche Reservierung die Ersparnisse an dem Fonds als ersparte Staatsgelder zu behandeln sein würden<sup>1)</sup>.

Das Kirchengesetz sieht denn auch selbst nicht die Landeskirche als solche als empfangsberechtigt an. Hier war vielmehr eine andere Form der Zuführung des Staatsbeihilfe an die kirchlichen Instanzen in Aussicht genommen. § 21 bestimmt:

„Behufs Gewährung von Beihilfen . . . wird ein von dem Konsistorium zu verwaltender Zuschussfonds gegründet, in welchen die vom Staate für diesen Zweck gewährte Summe fließt.

Ueber die Gewährung der Beihilfen beschliesst das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes.“

Hiernach könnte in Frage kommen, ob nicht diese Fonds als Rentenempfänger zu betrachten sind. Aber auch das wird nicht angenommen werden können. Denn das Staatsgesetz erwähnt die Zuschussfonds mit keinem Wort, es ordnet in Absatz 2 des Artikels 3 nur an, dass

„der . . . auf die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen entfallende Betrag durch eine von dem Finanzminister und dem Minister der geistl. Angelegenheiten nach Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrath festzusetzende Matrikel auf die einzelnen Konsistorialbezirke vertheilt“ wird.

<sup>1)</sup> Vgl. §§ 43 Abs. 2, 44<sup>1</sup> des Gesetzes betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77).

Die Konsistorialbezirke als solche können aber nicht als empfangsberechtigte selbständige Rechtsträger dem Staate gegenüber in Frage kommen, da sie nicht juristische Persönlichkeiten darstellen. Es handelt sich hierbei also auch nicht um die Gewährung eines subjektiven Rechts an einen kirchlichen Verband, sondern nur um eine Verteilung von Staatsgeldern auf Verwaltungsbezirke.

Dass endlich auch ein obligatorisches Verhältnis zwischen dem Staat und den Einzelgemeinden nicht geschaffen ist, ergibt sich schon daraus, dass die Beihilfen im einzelnen Fall nur widerruflich gewährt werden.

Die Rechtsform, in der die staatliche Beihilfe zur Pfarrbesoldung bereitgestellt wird, ist mithin keine andere als die in der vorkonstitutionellen Zeit übliche. Es ist kein obligatorisches Verhältnis zwischen dem Staat und einem kirchlichen Rechtssubjekt geschaffen, sondern nur gesetzlich die jährliche Verausgabung einer bestimmten Summe für kirchliche Zwecke festgelegt. Die hierfür bestimmten Gelder verbleiben bis zu ihrer Verausgabung an die einzelnen Gemeinden Staatsgelder<sup>1)</sup>. Damit steht es auch im Einklang, dass die entscheidende Kompetenz bei der Verwendung des Fonds auch im einzelnen in der Hand des Staates liegt. In Artikel 4 des Staatsgesetzes ist zwar den kirchlichen Organen ein weitgehendes Mitwirkungsrecht eingeräumt, insofern bestimmt ist:

„Ueber die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihilfen beschliesst die in den anliegenden Kirchengesetzen hierzu berufene Kirchenbehörde. . . .“<sup>2)</sup>

Es ist aber nach Artikel 7 nicht nur bei allen Entscheidungen der Kirchenbehörde die Mitwirkung der Staatsbehörde erforderlich, sondern es steht auch in allen Fällen die end-

<sup>1)</sup> So auch v. Hippel, Der rechtliche Charakter der Staatsbeihilfen zur Pfarrbesoldung und deren kirchenpolitische Bedeutung im Preussischen Verwaltungsblatt XXI, S. 413 ff. 425 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den eben zit. § 21.

gültige Entscheidung in zweiter Instanz allein der Staatsbehörde zu.

Der besondere Fonds von jährlich 600 000 Mark, der in Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 ausserdem ausgeworfen ist, scheint seinem Zweck nach ganz der Bewilligung des Artikels 3 zu entsprechen. In beiden Fällen „wird ein Betrag . . . aus Staatsmitteln bereit gestellt . . . behufs Gewährung von Beihilfen . . . an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagen, kassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen“; nur dass es sich dort um „die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden“, hier um „die neu zu errichtenden Pfarrstellen“ handelt. Der unmittelbare Anlass, auch für letztere in dem das Besoldungswesen regelnden Gesetz zu sorgen, war dadurch gegeben, dass das Gesetz das Mindestmass der für die Unterhaltung einer Pfarrstelle erforderlichen Mittel auch für die neu zu errichtenden Pfarrstellen erheblich erhöhte, also auch hier wie bei den bestehenden Pfarrstellen eine Mehrbelastung der kirchlichen Selbstverwaltungskörper auszugleichen war. Deshalb ist die Sorge hierfür in den Motiven des Gesetzes als „ein integrierender Teil des gesamten Planes“ der Neuordnung des Besoldungswesens bezeichnet.

Tatsächlich hatte die Bewilligung aber noch eine andere, weitergehende Bedeutung. Der Staat wollte nicht nur die durch das neue Gesetz gebrachten Erschwerungen ausgleichen, sondern überhaupt Neugründungen finanziell unterstützen<sup>1)</sup>.

Auf diesem Gebiet war er allerdings bisher zurückhaltender gewesen. Eine rechtliche Verpflichtung, für die Erweiterung des Kirchensystems zu sorgen, konnte ihm hier auch nicht entgegengehalten werden; eine solche konnte nicht wohl auf die besonderen Titel gestützt werden, aus denen eine Verpflichtung zur Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Ein-

---

<sup>1)</sup> Dies ist in den Motiven des Gesetzes besonders hervorgehoben.

richtungen hergeleitet war, die Säkularisation von Kirchengut und die daran geknüpften Verheissungen<sup>1)</sup>.

Hier hat sich daher auch die Landeskirche von Anfang an für prinzipaliter verpflichtet gehalten selbst einzutreten. Jährlich wurden nicht unerhebliche Beträge zur Dotierung neuer Pfarrstellen und Unterhaltungszuschüsse für neue Gemeinden aus dem Kollektionsfonds der Landeskirche bewilligt<sup>2)</sup>, und durch Kirchengesetz vom 18. Februar 1893<sup>3)</sup> war durch Besteuerung der leistungsfähigen Kirchenkassen ein landeskirchlicher Fonds geschaffen, der ausser zur Unterstützung von Hilfsgeistlichen „zur Gewährung von Beihilfen zur Errichtung neuer Pfarrstellen“ bestimmt wurde.

Trotzdem hatte auch der Staat die Gründung neuer Pfarrsysteme nicht nur in früherer Zeit unterstützt, so mit dem oben<sup>4)</sup> erwähnten sog. 36 000 Mark-Fonds und häufigen Gnadengeschenken für die erstmalig zu errichtenden Kirchen- und Pfarrhausbauten aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds, er hatte auch nach der Ausgestaltung der Verfassung, die den landeskirchlichen Verband zur Beschaffung eigener Mittel befähigte, in vielen Fällen durch Gewährung widerruflicher Unterhaltungszuschüsse, die jedesmal durch das Etatsgesetz festgestellt wurden, die Gründung neuer Pfarrsysteme ermöglicht<sup>5)</sup>. Für dieses Eintreten konnte nicht wohl ein anderer Grund gefunden werden, als dass auch der Staat als solcher ein Inter-

<sup>1)</sup> Vgl. auch die bezüglichen Ausführungen des Synodalen v. Wedell auf der zweiten ordentl. Generalsynode, gedr. Verhandlungen S. 663. 664.

<sup>2)</sup> Vgl. die im Hauptregister des Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1876/97 S. 88, s. v. Bewilligungen aus dem Kollektionsfonds, zitierten Nachweisungen.

<sup>3)</sup> Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 13.

<sup>4)</sup> S. 182; vgl. auch die weitergehenden Pläne in den Jahren 1847 und 1853 (S. 189 und S. 245).

<sup>5)</sup> Vgl. die den Generalsynoden vorgelegten Nachweisungen über die Bewilligungen aus Kapitel 113 des Staatshaushaltsetats und die Spalte Bemerkungen der Anlagen früherer Etats; ferner die Tabelle VII der Denkschrift betr. die Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen in den Motiven des Staatsgesetzes betr. das Diensteinkommen.

esse an einer ausreichenden kirchlichen Versorgung des Volkes durch die Landeskirche habe. Unter diesem Gesichtspunkt des staatlichen Interesses war denn auch die Einstellung einer angemessenen festen Summe in den Staatshaushaltsetat zur Förderung der Teilung grosser Parochien schon im Jahre 1885 bei der Staatsregierung beantragt<sup>1)</sup>. Dieselbe Erwägung hat auch offenbar zur Einstellung und Bemessung des Fonds von 600 000 Mark in Kapitel 124 Titel 2a des Etats geführt. Es soll ein Fonds zur Förderung der Begründung neuer Pfarrsysteme überhaupt sein. Diese Absicht kommt auch darin zum Ausdruck, dass nach dem Gesetz aus diesem Fonds nicht nur widerrufliche, sondern auch dauernde Beihilfen gewährt werden können, und dass von vornherein in Aussicht genommen wurde, den Gemeinden nicht nur Beihilfen in Rentenform, sondern vorwiegend Dotationskapitalien zu gewähren<sup>2)</sup>.

Die Rechtsform, in der diese Staatsausgabe erscheint, ist aus dem Gesetz klar ersichtlich. Es heisst in Artikel 5:

„Behufs Gewährung von Beihilfen für neuerrichtende Pfarrstellen an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden . . . wird ein Betrag von 600 000 M. jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt.

Die Bewilligung der Beihilfen hat zur Voraussetzung, dass die Kirchenbehörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Kirchengemeinde nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt. Die Bewilligung erfolgt durch den Finanzminister und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Die jährlichen Ersparnisse an dem nach Absatz 1 bereitgestellten Betrage fliessen in die allgemeinen Staatsfonds zurück.“

Es ist hiernach ein reiner Staatsfonds gegründet, keine Rente für einen kirchlichen Verband überwiesen, es sind nicht einmal

<sup>1)</sup> Vgl. die der dritten ordentl. Generalsynode vorgelegte Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die Erwirkung einer reichlichen Dotation für die evangelische Landeskirche (gedr. Verhandlungen S. 1104. 6. 7).

<sup>2)</sup> Vgl. die Motive des Gesetzes und den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses (Nr. 178 der Drucksachen) Anl. Bd. III S. 2043.

bestimmte Anteile für die verschiedenen Landeskirchen festgelegt. Die Mittel bleiben bis zur Verteilung, die ausschliesslich den staatlichen Instanzen zusteht, Staatsgelder. Gesetzlich ausdrücklich ausgesprochen ist die Subsidiarität des staatlichen Eintretens und zwar hier in doppelter Richtung, sowohl den Gemeinden als dem kirchlichen Gesamtverband gegenüber. Letzterer wurde denn auch gleichzeitig genötigt, eine landeskirchliche Umlage zur Bildung eines besonderen Hilfsfonds zu erheben, dessen erster Verwendungszweck die „Gewährung einmaliger und fortlaufender Beihilfen behufs Dotierung neuer geistlicher Stellen“ ist <sup>1)</sup>. —

Das Gemeinsame bei den besprochenen in den letzten zwei Dezennien neu hinzugekommenen grossen Staatsleistungen ist, dass sie bewilligt sind, obwohl die kirchlichen Verbände hier grundsätzlich organisatorisch wie ökonomisch als die verpflichteten selbständigen Träger der unterstützten Arbeit angesehen wurden, und dies aus dem Grunde, weil der Staat auch nach grundsätzlicher Trennung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung ein eigenes Interesse daran zu haben meinte, dass die kirchlichen Verbände ihre Aufgabe erfüllten.

Durch kein anderes als dieses staatliche Interesse endlich konnte die Fortführung bzw. Begründung der im Staatshaushaltsetat in Kapitel 124 Titel 2 e, 4, 6 und 8 erscheinenden Unterstützungsfonds <sup>2)</sup> gerechtfertigt werden. Sie sind deshalb

<sup>1)</sup> Vgl. das Kirchengesetz betr. Einrichtung eines Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke vom 16. August 1898 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 144). Ursprünglich sollte diese Bestimmung wegen des Zusammenhanges mit dem Staatsgesetz betr. das Diensteinkommen in das entsprechende Kirchengesetz vom 2. Juli 1898 selbst aufgenommen werden (vgl. die den Motiven beigefügte Denkschrift a. E.). Durch Kirchengesetz vom 24. April 1904 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15) ist der Hilfsfonds zu dem speziellen Zweck „der Verstärkung der seelsorgerischen Kräfte in den Grossstädten und Industriebezirken durch Bestellung von Geistlichen und anderweiten Helfern in besonders bedrohten Kirchengemeinden“ noch erhöht.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 10.

auch von prinzipieller Bedeutung, weil sie gerade in neuester Zeit erst als besondere Fonds ausgestaltet sind. Früher wurden Unterstützungen für die im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Geistlichen, deren Söhne und Relikten sowie für Predigtamtskandidaten aus den Ersparnissen des zur planmässigen Aufbesserung der Gehälter und zu Pensionen bestimmten Fonds bestritten. Nachdem die Neuregelung des Besoldungs- und Reliktenwesens sowie — ohne staatliches Zutun — auch des Pensionswesens stattgefunden hatte, waren jene Fonds in die neuen nur für gesetzlich festgelegte Leistungen bestimmten Fonds aufgegangen bzw. für solche Leistungen nicht mehr erforderlich. Man hat sich trotzdem für verbunden gehalten, entsprechende Beträge auch künftighin von Staats wegen bereitzustellen und nunmehr als ausdrücklich und allein für freie Unterstützungen bestimmte Fonds jährlich durch das Etatsgesetz zu bewilligen <sup>1)</sup>.

Die im vorstehenden gegebene Uebersicht über die Entstehung und rechtliche Behandlung der Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Kirche ergibt zunächst das negative Resultat, dass dieselben keinen einheitlichen rechtlichen Charakter haben. Die Staatsleistungen erscheinen rechtlich betrachtet gegenwärtig in den verschiedensten Formen.

Einige Leistungen beruhen lediglich auf jährlichen Bewilligungen und haben ihre rechtliche Grundlage allein im Etatsgesetz, welches die Verwaltung für ein Jahr bindet, eine bestimmte Summe für kirchliche Zwecke auszugeben, ohne dass dieser Bindung ein Recht irgend eines Empfangsberechtigten

---

<sup>1)</sup> Der Betrag zur Unterstützung für im Amt befindliche Geistliche (Titel 2 e) erscheint als selbständige Position seit 1898 im Etat, der Fonds zur Unterstützung für Predigtamtskandidaten sowie für Studierende und auf Schulen befindliche Predigersöhne (Titel 4) war 1877 von dem Aufbesserungsfonds abgezweigt, die Fonds zur Unterstützung für ausgeschiedene Geistliche und Pfarrwitwen und -waisen (Titel 6 u. 8) haben seit 1880 bzw. 1883 den Charakter reiner Unterstützungsfonds erhalten; vgl. darüber Schwarz u. Strutz a. a. O. S. 85. 86. 405.

gegenüberstünde. Hierhin gehören vornehmlich die in Kapitel 124 Titel 2e, 4, 6 und 8 aufgeführten Unterstützungsfonds.

Die Hauptmasse der Ausgaben wird geleistet auf Grund dauernder, aber auch einseitiger, staatsrechtlicher Bindung, die bei Feststellung des Etats anzuerkennen ist. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Leistungen, für welche eine Verpflichtung nur dem Grunde nach besteht, während die Bestimmung des Betrages der jährlichen Etatsfeststellung unterliegt, und den Leistungen, die auch dem Betrage nach dauernd gesetzlich fixiert sind. Zu ersteren gehören die kirchenregimentlichen Kosten im weitesten Sinne, wie sie in den Kapiteln 111, 112, 118 Titel 2, 124 Titel 3 aufgeführt sind. Der Rechtsgrund dieser Verpflichtung ist jedoch nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, in einem den Staat verpflichtenden besonderen Rechtsakt zu finden. Es ist dargetan, dass weder durch die Säkularisationen zur Zeit der Reformation noch die im Anfang des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Säkularisationen und die daran sich knüpfenden gesetzlichen Bestimmungen eine rechtliche Verpflichtung des Staats, zur Bestreitung der kirchenregimentlichen Kosten beizutragen, begründet ist, dass ferner die Kabinetsordres vom 28. Februar und 28. März 1845 sowie vom 15. Januar 1847 noch keine staatsrechtliche Bindung herbeiführten und dass Artikel 15 der preussischen Verfassung, der hinsichtlich aller damals geleisteten Ausgaben einen Rechtsanspruch schaffen wollte, unausgeführt blieb. Die Behandlung der kirchenregimentlichen Ausgaben durch die verschiedenen Entwicklungsperioden zeigt aber, dass sie ununterbrochen vom Staat geleistet sind und zwar in der Ueberzeugung von dem Bestehen einer Verpflichtung. Diese Verpflichtung wurde nur ganz vorübergehend zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde in jenen als irrig nachgewiesenen Rechtsgründen gefunden, vorher und seitdem darin, dass es Aufgabe des Staats sei, für diesen Teil der kirchlichen Bedürfnisse finanziell als Träger einzutreten. Diese Ueberzeugung ist, wie gezeigt worden, auch nach der Ausgestaltung der Verfassung der Ge-

samtkirche, bis jetzt betätigt. Es liegt somit noch heute ein Staatsgewohnheitsrecht vor, nach welchem der Staat diese Ausgaben zu leisten hat<sup>1)</sup>).

Auch dem Betrage nach gesetzlich dauernd festgelegt sind die in Kapitel 124 Titel 2 und 2a aufgeführten Leistungen, ferner die sogenannten rheinischen Staatsgehälter, endlich auch die aus den verschiedenen im staatlichen Eigentum stehenden Stiftungen und Fonds bestimmungsgemäss zu leistenden Ausgaben für kirchliche Zwecke (in Kapitel 113 Titel 1 und 11 enthalten).

Das rechtliche Kriterium einer dritten Gruppe von Staatsleistungen liegt darin, dass durch Spezialgesetz einem selbständigen kirchlichen Rechtsträger eine bestimmte Summe überwiesen, also ein subjektives Recht dem Staate gegenüber geschaffen ist. Diesen Charakter haben die in Kapitel 124 Titel 5, 7 und 15 aufgeführten Leistungen an die Stiftung Mons pietatis, den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und die Landeskirche. Die Ansprüche dieser kirchlichen Körper sind privatrechtliche im weiteren Sinne, insofern sie auf eine vermögenswerte Leistung gehen, sie beruhen aber auf öffentlich-rechtlicher Begründung, sie sind mit dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis des Staats zur Kirche begründet, welches nach der bei Begründung des Anspruchs bestehenden Auffassung eine Fürsorge des Staats für die Kirche forderte; nur der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds originiert zugleich auch aus dem durch die Uebernahme der Verpflichtungen der Witwenversorgungsanstalt gegebenen privatrechtlichen Grunde.

Endlich haben eine grosse Zahl von Staatsleistungen den Charakter gewöhnlicher privatrechtlicher Verpflichtungen gegenüber einzelnen kirchlichen Instituten und Korporationen. Hierhin

---

<sup>1)</sup> In der Weigerung, für die durch die Bildung des Pfarr-Witwen- und -Waisenfonds und der Alterszulagenkasse erhaltene Entlastung bei der Abschichtung dieser Selbstverwaltungskörper ein Aequivalent zu gewähren, kann man einen Akt sehen, der geeignet ist, die die Voraussetzung des Gewohnheitsrechts bildende Uebung zu unterbrechen.

gehören die Ausgaben aus dem Fonds Kapitel 124 Titel 1 und zahlreiche in Kapitel 113 enthaltene einzelne Ausgabe-posten. Ihrem Rechtsgrund nach beruhen auch diese Leistungen zumeist auf einem ursprünglich öffentlichrechtlichen Verhältnis, wie dem Patronat oder der Inkorporation oder auf liberalen Zuwendungen und haben erst im Laufe der Zeit durch Veränderung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse oder lediglich im Wege der Observanz einen rein privatrechtlichen Charakter angenommen <sup>1)</sup>).

Angesichts dieser grossen Verschiedenheit wird man aus der Rechtsform, in der die Staatsleistungen der Kirche zugeführt werden, allein noch keine Schlüsse auf ein bestimmtes grundsätzliches Verhältnis des Staats zur Kirche ziehen können. Nur das ergibt sich negativ: die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der Kirche sind im ganzen jedenfalls nicht einheitlich nach dem Prinzip geordnet, dass die Landeskirche als solche oder grössere Verbände innerhalb derselben dem Staat als Träger subjektiver Rechte auf Gewährung bestimmter Leistungen gegenüberstünden. Die Kirche hat dem Staat gegenüber nicht sog. wohlervorbene Rechte, mit denen sie — ohne Rücksicht auf deren Erwerbgrund und ihr gegenwärtiges Verhältnis zum Staat — als festen Bestandteilen ihres Vermögens, wie der private Staatsgläubiger mit seiner Rente aus Staatspapieren, rechnen könnte.

Aber die ganze Entwicklung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Kirche und das Stadium, in dem sich diese Entwicklung jetzt befindet, ist doch sehr bezeichnend für das Verhältnis jener beiden grossen Lebenskreise. So verschieden die Rechtsformen sind, in denen die Zuführung der staatlichen Mittel an die Kirche erfolgt, so beherrscht doch offenbar eine gemeinsame Tendenz das ganze Verhältnis.

Die Ausgaben des Staats für die evangelische Kirche stammen ihrer Begründung nach zum grossen Teil aus einer

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu das oben S. 98 f. Gesagte.

Zeit, wo die Sorge für das Kirchenwesen als unmittelbare Staatsaufgabe galt, wo der Staat daher prinzipaler Träger der Tätigkeiten und damit verbundenen Lasten sein musste, die ihrer Natur nach nur von der Gesamtheit getragen werden können, und wo er mangels eines kirchlichen Gesamtverbandes ausserdem bei dem Erstarken des Staatsgedankens die Verpflichtung fühlen musste, mit Mitteln der Gesamtheit auch für Einzelbedürfnisse einzutreten, für deren Befriedigung zunächst die einzelnen kirchlichen Gliederungen zu sorgen hatten.

Mit der verfassungsmässigen Verselbständigung der Kirche und ihrer Anerkennung als eines selbständigen Gemeinwesens mit eigenem vom staatlichen unterschiedenen Wirkungskreis musste die Besorgung kirchlicher Angelegenheiten aufhören, unmittelbare Staatsaufgabe zu sein. Charakteristisch ist es, dass die sich hieraus für die finanziellen Beziehungen ergebenden Konsequenzen nicht gezogen wurden, dass ein grosser Teil der vom Staate für die Kirche geleisteten Ausgaben noch jetzt so behandelt wird, wie gewöhnliche Staatsausgaben zur Erfüllung der übrigen dem Staat unmittelbar obliegenden Aufgaben. In diesem Verhältnis ist nicht nur ein durch die finanztechnischen Schwierigkeiten der Auseinandersetzung bedingtes Uebergangsstadium zu sehen, sondern es kommt in seiner Festhaltung das gesteigerte Interesse zum Ausdruck, welches der Staat als solcher noch an der Erfüllung der Aufgaben der Kirche hat.

Charakteristisch ist es ferner, dass der Staat auch nach Ausgestaltung der Kirche zu einem handlungs- und vermögensfähigen Selbstverwaltungskörper, der auf kirchlichem Gebiet jetzt die Gesamtheit darstellt, die subsidiär eintreten kann, wo die Kräfte der einzelnen versagen, doch neben diesem noch weiterhin von sich aus subsidiär helfend eintritt. Nicht nur, dass die aus alter Zeit stammenden Unterstützungen aufrecht erhalten bleiben, es erscheinen gerade jetzt die erheblichsten Mehrleistungen. Der Grund hierfür liegt, wie gezeigt, nicht in einer aus früherer Zeit stammenden rechtlichen Verpflichtung,

durch welche der Staat gebunden wäre, diese Aufwendungen zu machen, auch wenn sie dem gegenwärtigen Verhältnis von Staat und Kirche nicht mehr entsprächen; er liegt vielmehr darin, dass der Staat auch gegenwärtig noch ein eigenes, staatliches Interesse daran zu haben meint, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllt. Die Tätigkeit der Kirche wird als solche anerkannt, deren Wahrnehmung auch im staatlichen Interesse liegt, deren Wegfall im staatlichen Interesse verhindert werden muss, ja, die der Staat selbst wieder in die Hand nehmen müsste, wenn die Kirche ihre Aufgabe versäumte. Dieser Gedanke, der mit dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche so wenig verträglich schien, kommt gerade in der neuesten Regelung der finanziellen Beziehungen klar zum Ausdruck. Und was man früher im Banne des die Verhandlungen über die Verfassungsurkunde beherrschenden Gedankenkreises nicht ausgesprochen hätte, wird jetzt gesetzlich anerkannt, indem die grossen Bewilligungen, die ihren rechtfertigenden Grund lediglich in der freien Betätigung des staatlichen Interesses an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben hatten, dauernd gesetzlich festgelegt sind. Nicht bloss augenblicklich opportun erscheint es, einem im Staatsgebiet vorhandenen akuten Notstand abzuhelpen, sondern das Verhältnis vom Staat und Kirche überhaupt scheint ein dauerndes subsidiäres Eintreten des Staats für die verschiedensten Bedürfnisse der Kirche zu rechtfertigen.

Die Stellung der Kirche nähert sich damit der Stellung der übrigen öffentlichen Selbstverwaltungskörper, denen Aufgaben obliegen, deren Erfüllung dem Staat nicht gleichgültig ist, und die er deshalb zu überwachen und zu unterstützen als seine eigene Aufgabe ansieht.

So kommen in den finanziellen Beziehungen wichtige Grundsätze zum rechtlichen Ausdruck, die sonst nicht in der Klarheit erscheinen, ja den für die Stellung von Staat und Kirche scheinbar angenommenen Prinzipien zu widersprechen scheinen. In solchen Aeusserungen auf Gebieten, auf denen praktische

Konsequenzen gezogen werden müssen, kommt aber die Gesamtauffassung einer Zeit über das Verhältnis von Staat und Kirche besser zum Ausdruck, als in der anlässlich grundlegender Aktionen, wie Verfassungsänderungen, erfolgenden feierlichen Proklamation von Grundsätzen<sup>1)</sup>.

Endlich wirft die Betrachtung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen auch Licht auf die Stellung der Kirchen zum Staat im Verhältnis zu den übrigen Religionsgemeinschaften. Der Staat unterstützt nur die beiden grossen christlichen Kirchen. Es fehlen besonders bei den grossen in der letzten Zeit ausgeworfenen Beihilfen entsprechende Bewilligungen für die anderen, christlichen wie nichtchristlichen, Religionsgesellschaften<sup>2)</sup>. Einer bei Beratung des Dienstleistungsgesetzes gegebenen Anregung, auch für die Besoldung der Geistlichen anderer Religionsgesellschaften, wie der Altlutheraner, Zuschüsse zu gewähren, wurde nicht Folge gegeben. Eine Verwendung von Staatsmitteln für Geistliche anderer Religionsgesellschaften würde nur etwa bei den Unterstützungsfonds Kapitel 124 Titel 2e und 6 in Frage kommen, weil diese für „Geistliche aller Bekenntnisse“ ausgeworfen sind. Indessen würde eine solche Verwendung jener Fonds, wenn auch durch den Wortlaut der Etatsbestimmung gedeckt, doch nicht der ursprünglichen Zweckbestimmung der Fonds, aus denen sie entstanden sind, entsprechen, bei der lediglich an die Geistlichen

---

<sup>1)</sup> Dass übrigens die Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche, die in der Regelung ihrer finanziellen Beziehungen zum Ausdruck kommt, auch für die Regelung anderer Beziehungen gegenwärtig die massgebende ist, liesse sich durch eine Darstellung dieser nachweisen; es käme dabei besonders die Stellung des Staats zur Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung und die Regelung der Verhältnisse der Schule zur Kirche in Betracht.

<sup>2)</sup> Die in Kapitel 116 a erscheinenden Beihilfen für „altkatholische Geistliche und Kirchen“ bilden keine Ausnahme, da sie unter der Voraussetzung bewilligt waren, dass die Altkatholiken rechtlich noch zur römisch-katholischen Kirche gehören.

der beiden privilegierten Kirchen gedacht sein konnte; sie ist daher denn auch nach Mitteilungen der Regierung nicht üblich <sup>1)</sup>).

Wenn nun für die Bewilligungen an die Kirchen nicht eine aus alter Zeit stammende ohne Rücksicht auf das jetzige Verhältnis von Staat und Kirche zu erfüllende rechtliche Verpflichtung, sondern das gegenwärtige Interesse des Staats an der Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen als massgebend angesehen wird, so ist in der Nichtberücksichtigung der übrigen Religionsgemeinschaften zum Ausdruck gebracht, dass der Staat an der Erhaltung der Kultuseinrichtungen dieser kein eigenes Interesse hat. Solange die beiden grossen das ganze Staatsgebiet umfassenden Kirchen die religiöse Versorgung des Volks, die der Staat nicht wegfallen lassen will, wahrzunehmen im stande sind, besteht kein staatliches Interesse an der Betätigung auch noch anderer Religionsgemeinschaften. Der Staat muss sogar von einem Gesichtspunkt aus wünschen, dass sich nicht zu viel Religionsgemeinschaften bilden und dadurch die religiöse Versorgung des Volks von den beiden Kirchen auf eine grosse Zahl verschiedener Gemeinschaften übergeht; denn wenn er ein Interesse an der Arbeit der Religionsgemeinschaften hat und dieselbe fördern und unterstützen will, so muss er mit ihren Organen dauernde Beziehungen anknüpfen, sie mit den staatlichen Einrichtungen in eine die Zusammenarbeit fördernde Verbindung setzen. Das kann er nicht mit einer Unzahl der verschiedensten grossen und kleinen Religionsgesellschaften, sondern auf ein solches Zusammenwirken kann er sich nur mit grossen einheitlich geleiteten Verwaltungskörpern einlassen, die über das Staatsgebiet nach dem Bedürfnis religiöser Betätigung gleichmässig verteilt sind, und mit denen die verbindenden Einrichtungen einheitlich vereinbart und durchgeführt und einheitliche Grundsätze über das Verhältnis des staatlichen zum religiösen Leben beobachtet werden können.

---

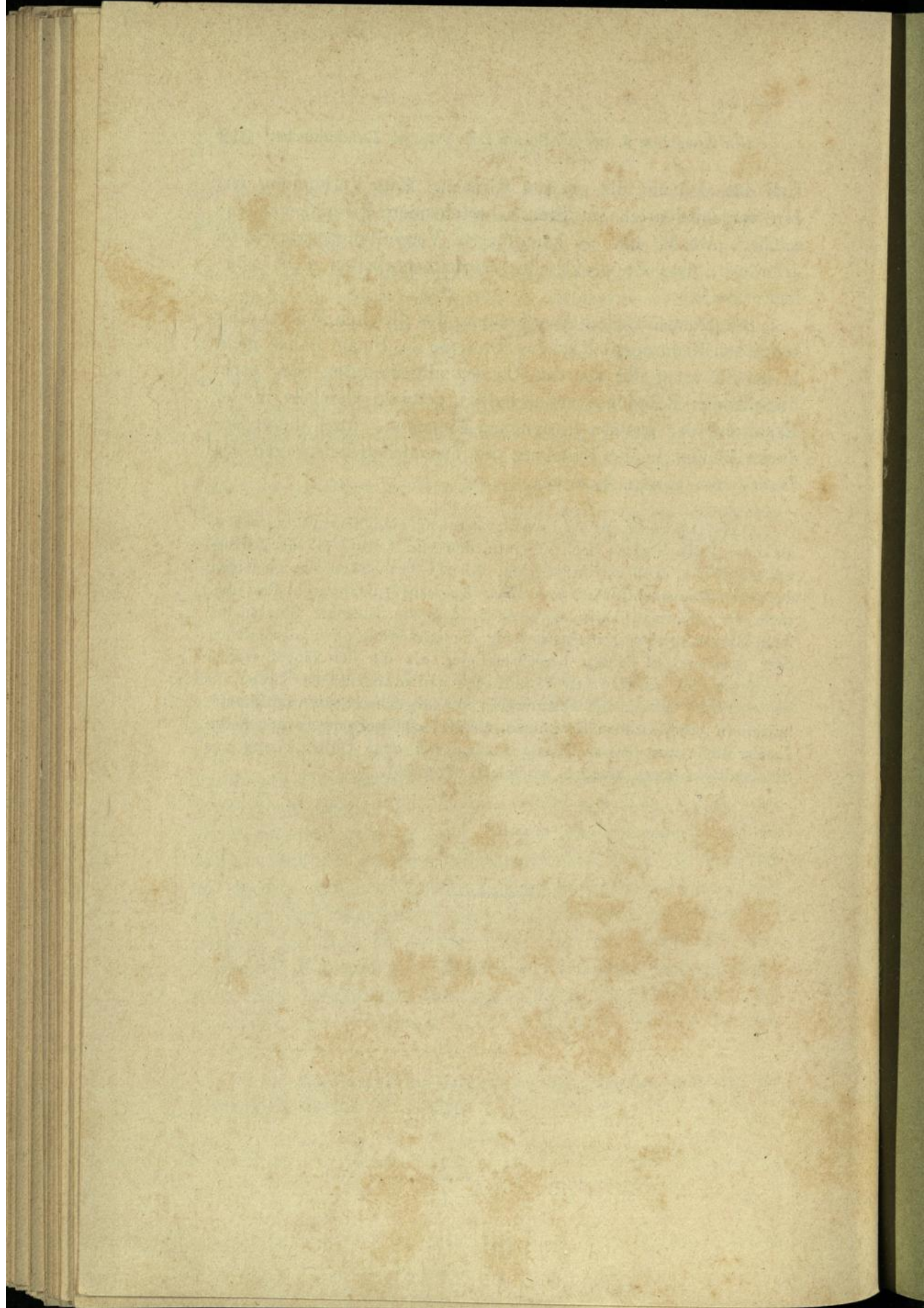
<sup>1)</sup> Vgl. den Bericht der Kommission des Abg.-Hauses Nr. 178 der Drucksachen Anl. Bd. III S. 2043.

Und das sind nur die grossen Kirchen. Eine Verbindung mit den verschiedensten im Staate bestehenden Religionsgemeinschaften würde eine so komplizierte Verwaltungsorganisation erfordern, dass ein praktisches Zusammenarbeiten nicht möglich wäre <sup>1)</sup>.

Bei grundsätzlicher Anerkennung des gleichen Wertes aller religiösen Richtungen liegt das Interesse des Staats daher nicht in der Stärkung der von den Kirchen abgezweigten oder sonst bestehenden Religionsgemeinschaften, sondern vielmehr in der Erhaltung der grossen kirchlichen Einheiten. Auch dieser Gedanke kommt in der Regelung der finanziellen Leistungen des Staats zum klaren Ausdruck.

---

<sup>1)</sup> Gefühlt wurde das wohl schon, wenn auch nicht klar ausgesprochen, als die meisten Staaten doch zögerten, den Abs. 2 des § 147 der Reichsverfassung von 1849 zu übernehmen. Zöpfl (Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts Tl. 2 5. Aufl. S. 35 Anm. 12) meint wohl dasselbe, wenn er sagt, man habe „eingesehen, dass die deutschen Staaten bei ihren Staatseinrichtungen ebensowenig die Grundsätze aller vorhandenen oder entstehenden Sekten berücksichtigen, als die der längst reichsgrundgesetzlich anerkannten katholischen und evangelischen Kirche unberücksichtigt lassen, und ebensowenig alle möglichen Sekten mit Staatsmitteln in ihrem Kultus unterstützen, als die katholische oder evangelische Landeskirche aus blosser Konsequenzmacherei ohne Unterstützung aus Staatsmitteln lassen könnten, wo solche nötig ist“.



Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

---

**Lehrbuch**  
des  
**Internationalen Privat- und Strafrechts.**

Von Prof. Dr. L. v. Bar.

kl. 8°. 1892. geh. M. 7.— In Leinwand gebunden M. 8.—

---

**Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.**

Von Prof. Dr. A. v. Kirchenheim.

kl. 8°. 1887. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

---

**Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik**  
auf dem Gebiete  
**des bayerischen Pfründewesens.**

Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

8°. 1900. geh. M. 2.80.

---

**Bayerisches Kirchenvermögensrecht.**

Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

Drei Bände:

I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. gr. 8°. 1899. geh. M. 10.—

II. Band: Bayerisches Pfründerecht. gr. 8°. 1900. geh. M. 16.—

---

**Die Juristischen Personen**  
nach Deutschem Reichsrecht.

Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

8°. 1901. geh. M. 11.—

---

**Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.**

Von Prof. Dr. Chr. Meurer.

gr. 8°. 1898. geh. M. 4.—

---

**Lehrbuch des Völkerrechts**

Von Prof. Dr. A. Rivier.

Zweite verbesserte Auflage

kl. 8°. 1899. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden



Universitäts-  
bibliothek

Inventarnr.



\*01023681\*

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

**Lehrbuch  
der Geschichte des Römischen Rechtes.**

Von Prof. F. Schulin.

kl. 8°. 1889. geh. M. 11.— In Leinwand gebunden M. 12.—

**Carl Friedrich Eichhorn.**

Von Prof. Dr. J. F. v. Schulte.

Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen,  
Mitteilungen von Angehörigen, Schriften.

Mit vielen ungedruckten Briefen von Eichhorn und an Eichhorn.

gr. 8°. 1884. geh. M. 8.—

**Geschichte**

der

**Quellen und Literatur des canonischen Rechts**

von Gratian bis auf die Gegenwart.

Von Prof. Dr. J. F. v. Schulte.

Drei Bände.

gr. 8°. 1875—1880. geh. M. 66.20.

- I. Band. Einleitung. Die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian bis auf Papst Gregor IX. gr. 8°. 1875. geh. M. 8.—  
II. „ Die Geschichte der Quellen und Literatur von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient. gr. 8°. 1877. geh. M. 20.—  
III. „ Die Geschichte der Quellen und Literatur von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.  
I. Theil. Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller. gr. 8°. 1880. geh. M. 25.—  
II. und III. Theil. Das evangelische Recht, die evangelischen Schriftsteller, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung, Uebersicht. gr. 8°. 1880. geh. M. 13.20.

**Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts.**

Von Prof. Dr. K. Stengel.

kl. 8°. 1886. geh. M. 8.— In Leinwand gebunden M. 9.—

**Lehrbuch des Kirchenrechts.**

Von Prof. Dr. Philipp Zorn.

Universitätsbibliothek Potsdam

00905321

